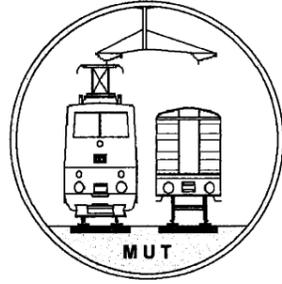
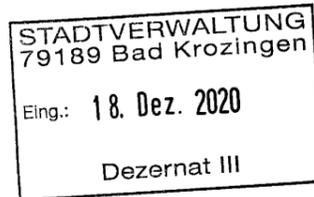


MUT

Mensch und Umwelt schonende DB-Trasse
Nördliches Markgräflerland e.V.



Regierungspräsidium Freiburg
Referat 24
Basler Hof
Kaiser-Joseph-Str. 167
79098 Freiburg



Kontaktadresse:
MUT e.V.
c/o Geschäftsstelle
Eichenweg 13
79189 Bad Krozingen
Tel.: 07633-13171
Fax: 07633-13171
Email: info@mut-im-netz.de
Web: www.mut-im-netz.de

ce

DB-Netze – Vorhaben ABS/NBS Karlsruhe-Basel
PfA 8.3 Bad Krozingen
NBS-km 212,875 – 216,897 (Strecke 4280)

Offenlage der Planunterlagen

Beginn des Anhörungsverfahrens: 22. September 2020

Ende der Auslegungsfrist: 21. Oktober 2020

Ende der Einwendungsfrist: 21. Dezember 2020

Einwendung von MUT e.V. im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Bad Krozingen, 18. Dezember 2020

300035-001 0.1 Begleittext / Text ohne Einwendungsbezug

Es werden keine Einwendungen erhoben, deshalb erfolgt keine Stellungnahme der Vorhabenträgerin.

Inhalt

A. Vorbemerkungen	4
B. Mangelhaftigkeit des Planfeststellungsantrags	4
I. Form- und Verfahrensfehler	4
1. Gegenstand der Planfeststellung - Betriebskonzept	5
2. Nur zur Information ausgelegte Unterlagen	6
3. Fehlende Gutachten	6
II. Materielle Fehler	7
1. Flächenschonende Bauausführung	7
1.1. Vermeidung von Flächeninanspruchnahme	7
1.2. Aufgelöste Bohrpfahlwand als flächensparende	8
alternative Bauausführung	
1.2.1. Steilböschungen als Vorzugsvariante der	
Vorhabenträgerin	8
1.2.2. Aufgelöste Bohrpfahlwand als Alternative	9
1.2.3. Vergleich der beiden Varianten	10
1.3. Zusammenfassung	12
2. Belange der Landwirtschaft	12
2.1. Boden	13
2.2. Klima und Luftqualität	18
2.3. Wegenetz	18
2.4. Sonstige Bewirtschaftungerschwernisse	20
2.5. Maßnahmen zur Hochwasserfreilegung der NBS	21
2.6. Feldeberechnung	21
2.6.1. Kritik an den Planfeststellungsunterlagen	
der Vorhabenträgerin	22
2.6.2. Machbarkeitsstudie der Firma ARCADIS	24
2.6.3. Eigene Konzepte und Forderungen	
der Berechnungsverbände/ Berechnungsge-	meinschaften/Berechner25
2.7. Flurbereinigung	26
2.8. Gesamtbetrachtung	26
3. Immissionsschutzkonzept	27
3.1. Kernforderungen 4 „Regionaler Konsens 2016“	28
3.2. Neue Entwicklungen tatsächlicher und rechtlicher Art	29
3.3. Weitere Kritik an der schalltechnischen Untersuchung U 17.1	31
3.4. Zusammenfassung	32
4. Auswirkungen der Bauphase	32
4.1. Fehlende Angaben und erforderliche Unterlagen	33
4.1.1. Zeitlicher Ablauf	33

4.1.2	Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen	33
4.1.3	Baustellenzufahrten und Baustraßen	35
4.1.4	Anbindung von Grundstücken	37
4.1.5	Aufrechterhaltung der Leitungsinfrastruktur.....	37
4.2	Baubedingter Lärm	37
4.2.1	Anforderungen an die Ermittlung aus dem Baubetrieb resultierender Geräuschemissionen und deren Bewältigung.....	38
4.2.2	Defizite der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm	39
4.3	Staubeinwirkungen und Luftschadstoffe.....	47
4.3.1	Fehlende Untersuchung	47
4.3.2	Schutzkonzept.....	47
4.4	Bauzeitliche Erschütterungen.....	48
4.5	Verkehrliche Auswirkungen und Baustraßenkonzept	49
4.6	Belange der Landwirtschaft in der Bauphase	49
4.6.1	Schutzgut Boden	49
4.6.2	Klima und Luftschadstoffe	54
4.6.3	Wegenetz	55
4.6.4	Beregnung während der Bauzeit	55
4.6.5	Beweissicherung	57
4.6.6	Landwirtschaftliche Baubegleitung.....	58
4.7	Beweissicherung	58
4.8	Unabhängige Ansprechpartner/Ombudsmann	59
4.9	Planfeststellungspflichtigkeit des Bauphasenkonzeptes	60
4.9.1	Rechtlicher Maßstab	60
4.9.2	Folgen für die Antragsunterlagen	60
5.	Weitere Auswirkungen und Aspekte.....	60
5.1	Auswirkungen auf das Grundwasser	60
5.2	Auswirkungen auf den Tourismus	63
5.3	Gemeindeverbindungsstraße Schlatt	64
C.	Konsequenzen und Forderungen	64
I.	Unvollständigkeit der Antragsunterlagen.....	65
II.	Flächenschonende Bauausführung.....	65
III.	Landwirtschaft.....	65
IV.	Immissionsschutzkonzept.....	67
V.	Bauphase	68

A. Vorbemerkungen

Die nun vorliegenden Planungen im Planfeststellungsabschnitt 8.3 Bad Krozingen setzen im Gegensatz zu den Planfeststellungsabschnitten 8.2 und 8.4 lediglich eine Kernforderung des Projektbeirats um. Ab dem Mengener Tunnel greift die Kernforderung 4, die eine Verlängerung des Mengener Tunnels sowie südlich des Mengener Tunnels eine beginnende Tieflage vorsieht, welche sich dann in den südlich anschließenden Planfeststellungsabschnitten fortsetzt (sog. Bürgertrasse). Mit der sog. Bürgertrasse in Tieflage konnte vor allem der Zielkonflikt zwischen Lärm- und Landschaftsschutz aufgelöst und eine für die Region tragbare Trassenführung in Form eines regionalen Konsenses erreicht werden. Die sog. Bürgertrasse umfasst damit den gesamten Planfeststellungsabschnitt 8.3 ab NBS-km 212,875 bis 261,897 auf einer Länge von etwas über 4 km.

Die NBS im vorliegenden PfA 8.3 verläuft ebenso wie im PfA 8.4 ungebunden mit anderen Verkehrsstrassen fast ausschließlich über landwirtschaftlich intensiv genutztes Gelände. Der Planfeststellungsabschnitt 8.3 liegt vollständig auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bad Krozingen. Allerdings werden für LBP-Maßnahmen zudem das Gemeindegebiet der Gemeinde Hartheim a.R. – Gemarkung Feldkirch und Bremgarten berührt. Die NBS führt, wovon auch die Umweltverträglichkeitsstudie ausgeht, zu teilweise massiven Beeinträchtigungen nahezu aller Schutzgüter. Vor allem die Landwirtschaft wird durch die Planung sowohl während der Bauzeit, als auch dauerhaft massiv beeinträchtigt. Von besonderer Bedeutung ist das Schutzgut Boden, das Grundlage der prosperierenden Landwirtschaft im Markgräflerland ist und dessen Inanspruchnahme durch das Vorhaben soweit wie möglich zu vermeiden ist. Damit im Zusammenhang steht die Bewältigung der umfangreich anfallenden Aushubmassen, deren Flächen und umweltschonende Verwertung und Entsorgung ein sehr wichtiges Thema ist. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, die sich durch die Planung ergebenden bauzeitlichen und dauerhaften Auswirkungen zu minimieren, zu vermeiden und wirksame Ausgleichskonzepte vorzusehen. Gelingt dies, wird die für das Projekt nötige Akzeptanz in der Region zumindest gefördert.

300035-002 0.1 Begleittext / Text ohne Einwendungsbezug

Wiedergabe von Planungsinhalten, es werden keine Einwände geäußert. Eine Erwiderung der Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.

300035-274 9.2 UVS / Schutzgüter

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird folgendes angemerkt:

Es liegt in der Natur der Sache, dass mit dem Neubau einer Infrastrukturanlage auch eine zusätzliche Inanspruchnahme von Böden durch die Baumaßnahme selbst verbunden ist. Die dabei ausgewiesene Flächeninanspruchnahme beschränkt sich aufgrund des Minimierungsgebots auf den sinnvoll notwendigen Umfang. Insofern sind die in den Planfeststellungsunterlagen ausgewiesenen Flächen für die Umsetzung des Bauvorhabens erforderlich.

Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich bemüht, agrarstrukturelle Nachteile von Bewirtschaftern durch Flächentausch zu minimieren.

Des Weiteren wird ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in den PfA 8.4 und 8.3 durchgeführt. Mit der Flurbereinigung wird das Ziel verfolgt, erhebliche Nachteile (Zerschneidung landwirtschaftlicher Strukturen durch Streckenbau und Straßenverlegung) für die allgemeine Landeskultur, die durch den Bau der ABS/NBS Karlsruhe - Basel im Bereich der PfA 8.4 und 8.3 entstehen, zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin strebt an, im Flurneuerungsgebiet ausreichend Land zu erwerben, damit die wertgleiche Abfindung mit Ersatzland in der Flurneuerung sichergestellt wird. Die Anordnung der Flurbereinigung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 88 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die Entscheidung über die Anordnung der Flurbereinigung und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets treffen (sog. Flurbereinigungsbeschluss). Die Verfahrensführung, insbesondere der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbeschluss sind somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG.

Vor diesem Hintergrund wird in der nachfolgenden Einwendung der Fokus vor allem daraufgelegt, ob sämtliche, für eine mögliche Planfeststellung notwendigen Unterlagen und Informationen vorliegen, alle abwägungserheblichen Belange vollständig ermittelt und bewertet wurden und die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens im Sinne einer idealen Lösung vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können. Der Schwerpunkt liegt hierbei bei den Belangen der Landwirtschaft, die durch das Vorhaben massiv beeinträchtigt ist.

Im Einzelnen:

300035-275 2.1 Grundlagen der Planung

Es werden keine Einwände geäußert, deshalb entfällt eine Erwiderung der Vorhabenträgerin.

B. Mangelhaftigkeit des Planfeststellungsantrags

Der Planfeststellungsantrag für den Ausbau der Rheintalbahn mit einem 3. und 4. Gleis im Abschnitt 8.3 (Bad Krozingen) ist formell (I.) und materiell (II.) rechtsfehlerhaft. Dem Antrag auf Planfeststellung kann jedenfalls nicht in der nun vorliegenden Form entsprochen werden.

300035-003 1.4 Zulässigkeit der Planung - 1.4 Zulässigkeit der Planung

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, er ist aus Sicht der Vorhabenträgerin aber nicht berechtigt. Im Einzelnen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre nachfolgenden Erwiderungen.

I. Form- und Verfahrensfehler

Antrag und Antragsunterlagen sind unter folgenden Gesichtspunkten mangelhaft und unvollständig, weshalb sie zu ergänzen, zu aktualisieren und neu offenzulegen sind:

Die Antragsunterlagen müssen so klar und verständlich sein, dass sich bei der Auslegung jedermann über das Vorhaben, seinen Anlass und vor allem die von dem Vorhaben berührten Belange informieren kann. Die Planunterlagen müssen dafür so vollständig sein, dass sich aus ihnen die Auswirkungen

4

des Vorhabens erkennen lassen, insbesondere die Belastungen der Betroffenen mit Immissionen oder die Grundstücksbetroffenheit. Angesichts der umfassenden Rechtswirkungen der Planfeststellung gemäß § 18 c Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 75 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) können und dürfen wichtige Aspekte des Vorhabens nicht ausgeklammert, unterschlagen oder in nachfolgende Verfahren verschoben werden.

Der Antrag und die offen gelegten Antragsunterlagen sind gemessen an diesen Maßstäben unvollständig, weil fälschlicherweise einige wesentliche Inhalte der Planung nicht zum Gegenstand der Planfeststellung gemacht worden sind (1.), wesentliche Unterlagen, die Gegenstand der Planfeststellung sein müssen, dem Antrag nur zur Information beigelegt wurden (2.) sowie zu wesentlichen Konfliktpunkten keine Untersuchungen erfolgten, zumindest keine, die nun Gegenstand der Offenlage waren (3.).

300035-004 2.4 Begründung der Notwendigkeit des beantragten Projektumfangs

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die vorgelegten Unterlagen entfalten unzweifelhaft Anstoßwirkung.

Soweit vom Einwender der Antrag und die offen gelegten Antragsunterlagen als unvollständig gerügt wird, geht dies fehl. Es wurden sämtliche Unterlagen ausgelegt, die zur Beurteilung etwaiger Betroffenheiten erforderlich sind. Ebenso wurden sämtliche wesentlichen Inhalte der Planung zum Gegenstand der Planfeststellung gemacht. Die Auslegung sämtlicher Unterlagen ist von Rechts wegen nicht gefordert. Die Betroffenen sollen durch die Auslegung der Planunterlagen nach § 18 Abs. 1 Satz 3 AEG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 VwVfG in die Lage versetzt werden, Einwendungen zu erheben, die zumindest in groben Zügen erkennen lassen, welche Rechtsgüter als gefährdet angesehen und welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Ausführungen, die wissenschaftlich-technischen Sachverstand erfordern, werden von den Betroffenen im Verwaltungsverfahren nicht verlangt. Dementsprechend muss die Auslegung nicht notwendig alle Unterlagen umfassen, die möglicherweise zur vollständigen Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Planung erforderlich sind, sondern kann sich auf die Unterlagen beschränken, deren der Einzelne bedarf, um "als Laie" den Grad seiner Betroffenheit abschätzen und sich das Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst machen zu können. Dazu gehören Gutachten nur dann, wenn ohne deren Kenntnis der mit der Auslegung bezweckte Anstoß zur Erhebung von Einwendungen verfehlt würde (st. Rspr., BVerwG, U. v. 03.03.2011, 9 A 8/10, juris, Rn. 19 m.w.N.). Nicht ausgelegt werden müssen Gutachten insbesondere in Fällen, in denen wesentliche Inhalte der in Bezug genommenen Gutachten und Stellungnahmen in den ausgelegten Unterlagen wiedergegeben werden bzw. die in Bezug genommenen – selbst aber nicht ausgelegten – Gutachten lediglich ergänzend genannt werden (vgl. Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2018, § 73 Rn. 60). Nach diesen Maßstäben ist nicht erkennbar, dass die erforderliche Anstoßwirkung der Unterlagen hier nicht gegeben ist. Es entspricht der Verwaltungspraxis, beschreibende Unterlagen dem Antrag nur zur Information beizufügen. Die vom Einwender vorgetragene Bedenken bezüglich der Unterlagen, die den Planunterlagen „zur Information“ beigelegt wurden, können seitens der Vorhabenträgerin somit nicht nachvollzogen werden; worin der rechtliche Angriffspunkt liegen soll, bleibt offen. Die zur Information ausgelegten Unterlagen dienen der näheren Erläuterung des Plans und sorgen mithin dafür, dass die erforderliche Anstoßwirkung erzielt wird (vgl. Lieber, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz/ VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 73 Rn. 39). Die Ergebnisse der in den „zur Information“ beigelegten Unterlagen sind in die zur Planfeststellung vorgesehenen Unterlagen eingegangen und werden somit Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

1. Gegenstand der Planfeststellung - Betriebskonzept

Die Vorhabenträgerin definiert den Gegenstand der Planfeststellung gezielt zu eng, um sich bezüglich verschiedener Konfliktpunkte nicht binden zu müssen. Sie hätte jedoch ihrem Antrag ein verbindliches Betriebskonzept zu Grunde legen müssen.

Grundlage u.a. der schalltechnischen Untersuchung ist das Betriebsprogramm der Vorhabenträgerin.

„Die vorliegende Untersuchung wurde auf der Grundlage eines für das Jahr 2030 prognostizierten Betriebsprogramms.... erstellt.“

Schalltechnische Untersuchung, Unterlage U 17.1, S.19

Die Vorhabenträgerin fasst die den Auswirkungsprognosen zugrundeliegenden Betriebsdaten der Neubaustrecke im Prognose-Planfall 2030 in Anhang 3 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 17.1 zusammen. Die auf Basis des Betriebsprogramms der Planung zugrunde gelegten Zugzahlen sind auch auf Seite 40 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 1 unter 1.2.4 dargestellt. Daraus ergibt sich, dass auf der Neubaustrecke sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit nur Güterzüge verkehren sollen.

300035-005 2.2 Verkehrliche Situation

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen; er ist aus Sicht der Vorhabenträgerin aber nicht berechtigt. Es ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass den Schallschutzkonzepten eine Verkehrsprognose zu Grunde gelegt wird, ohne dass das prognostizierte Betriebsprogramm selbst verbindlich festgeschrieben wird.

Regelungen, die den Betrieb der Eisenbahn betreffen, finden nur insofern Eingang in die Planfeststellung, als sie die Grundlage für die bauliche Gestaltung des Vorhabens bilden und für die dort vorausgesetzte Verkehrsfunktion maßgeblich sind.

Betriebliche Regelungen u.a. aus Schallschutzgründen müssen jedenfalls nur in Ausnahmefällen überhaupt erwogen werden. Im Regelfall müssen Betriebsregelungen nicht erwogen und entsprechend in einem Planfeststellungsbeschluss bzw. den Planfeststellungsunterlagen auch nicht angesprochen werden (vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 17.11.2016 – Az. 3 C 5.15). Die konkrete Ausgestaltung des Betriebs muss vielmehr der unternehmerischen Entscheidung des Betreibers vorbehalten bleiben.

Die Einhaltung der für den Betrieb der Eisenbahn geltenden Vorschriften wird dabei durch das Eisenbahn-Bundesamt überwacht.

Darüber hinaus gibt der Einwander grundsätzlich zutreffend die Ausführungen aus Kapitel 1.2.4 der Unterlage 1 wieder. Wie im Erläuterungsbericht ausgeführt, ist es mit Ausnahme der Güterzüge zur Erschließung von Freiburg vorgesehen, den gesamten sonstigen planmäßigen Güterverkehr über die NBS abzuwickeln (Unterlage 1, Kap. 1.2.4, S. 40).

Im Gegensatz dazu wird im Planfeststellungsabschnitt 8.2 und des dazu gehörenden Erläuterungsberichts in Unterlage U 17.1 auf Seite 85 die Entscheidung, den Mengener Tunnel mit zwei eingleisigen, baulich getrennten Tunnelbereichen herzustellen unter anderem damit begründet, dass auf lange Sicht und i.V.m. einem ausgeweiteten Fernverkehrsangebot für die Zukunft die Option bestehen soll, auch Personenzüge durch den Mengener Tunnel verkehren zu lassen. Außerdem könnten so im Falle von Betriebsstörungen auf der Strecke Kenzingen – Buggingen Fernverkehre über die Güterumfahrung umgeleitet werden. Entsprechendes soll auch bei Instandhaltungsmaßnahmen auf der Strecke gelten. Die Vorhabenträgerin hat jedenfalls ein dahingehendes Betriebskonzept in den Planfeststellungsunterlagen nicht dargestellt bzw. offengelegt, was allerdings notwendig wäre, misst sie dem Betriebskonzept doch selbst eine zentrale Bedeutung für ihre Planung zu. Da sich die Zugzahlen auf der NBS im Planfeststellungsabschnitt 8.3 nicht von denen südlich des Mengener Tunnels unterscheiden können, ist dieser Aspekt auch vorliegend von Bedeutung.

300035-326 2.2 Verkehrliche Situation

Die Einwendung ist zurückzuweisen, soweit sie Einwände gegen den nicht hier gegenständlichen PFA 8.2 geltend macht. Bezüglich des Betriebsprogramms und dessen Vorlagen im Rahmen der Planfeststellung verweist die Vorhabenträgerin zudem auf ihre vorigen Ausführungen. Darüber hinaus weist die Vorhabenträgerin ergänzend darauf hin, dass im Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlage PFA 8.2 (dortige Unterlage 01) wird auf Seite 85 hierzu ausgeführt wird:

"Mit der Aktualisierung der betrieblichen Aufgabenstellung am 27.01.2014 (Version 2.2) wurde festgelegt, den Mengener Tunnel mit zwei eingleisigen baulich getrennten Tunnelbereichen herzustellen. Laut Betriebsprogramm sind weiterhin keine Personenzüge auf der Güterumfahrung vorgesehen, jedoch führten folgende Argumente zu der Entscheidung:

- Mit einem zweigleisigen, einzelligen Querschnitt ist die Nutzung der Güterumfahrung Freiburg dauerhaft fest geschrieben. Auf lange Sicht und in Verbindung mit einem ausgeweiteten Fernverkehrsangebot soll für die Zukunft die Option bestehen, auch Personenzüge durch den Mengener Tunnel verkehren zu lassen.

- Im Falle von Betriebsstörungen auf der Strecke Kenzingen – Buggingen könnte der Fernverkehr über die Güterumfahrung umgeleitet werden. Gleiches gilt im Fall von Instandhaltungsmaßnahmen auf dieser Strecke.

- Ein zweizelliger Tunnel ist effizienter instand zu halten, da mit einer eingleisigen Tunnelsperre das zweite Gleis in dem anderen Tunnelbereich weiterhin betrieben und auch für die gegenläufige Verkehrsrichtung genutzt werden kann. Ebenso sind die Rahmenbedingungen des Arbeitsschutzes

einfacher einzuhalten."

Wie in den Planunterlagen des PfA 8.3 (und des hier nicht verfahrensgegenständlichen PfA 8.2) ausgeführt, ist auf der NBS lediglich der planmäßige Güterverkehr vorgesehen.

Der Hinweis in den Planfeststellungsunterlagen zum PfA 8.2 darauf, auf der Neubaustrecke künftig auch Personenzüge verkehren lassen zu wollen, spricht dafür, dass sich die Vorhabenträgerin eine gewisse Flexibilität vorbehalten will und das Betriebsprogramm als solches nicht planfestgestellt werden soll. Zudem kann niemand nach gegenwärtigem Stand die Vorhabenträgerin daran hindern, die Strecke mit einem völlig anderen Konzept zu betreiben, wenn sie erst einmal gebaut ist.

5

Die Betroffenen wären für diesen Fall faktisch nicht geschützt. Nachbesserungsansprüche wegen fehlgeschlagener Prognosen bei abgeändertem Betriebsprogramm gemäß § 75 Abs. 2 S. 2 VwVfG sind in der Regel technisch nicht mehr machbar oder sehr teuer, wenn eine Strecke erst einmal errichtet und in Betrieb ist. Letztlich verbliebe nur ein Anspruch in Geld nach § 75 Abs. 2 S. 4 VwVfG. In eine solche Situation darf nicht gezielt hineingeplant werden.

Die Vorhabenträgerin hat zunächst klarzustellen, ob die Neubaustrecke auch für Personenzüge genutzt werden soll. Anschließend ist das Betriebskonzept – wenn die Vorhabenträgerin nicht bereit ist, bei der Dimensionierung der Immissionsschutzkonzepte von der Worst-Case-Betrachtung einer technischen Maximalauslastung der Strecke auszugehen – verbindlich planfestzustellen. Auf die Ausführungen zu den betriebsbedingten Lärmauswirkungen wird insoweit ergänzend verwiesen.

300035-327 2.2 Verkehrliche Situation

Die Einwendung ist zurückzuweisen, soweit sie Einwände gegen den nicht hier gegenständlichen PfA 8.2 geltend macht. Wie vorstehend bereits ausgeführt, lässt sich den Planunterlagen des PfA 8.3 eindeutig entnehmen, dass mit Ausnahme der Güterzüge zur Erschließung von Freiburg vorgesehen ist, den gesamten sonstigen planmäßigen Güterzugverkehr über die NBS abzuwickeln (Unterlage 1, Kap. 1.2.4, S. 40). Lediglich ergänzend weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass die Ausführungen des PfA 8.3 kompatibel mit den Ausführungen aus den Planunterlagen des PfA 8.2 (vgl. Erläuterungsbericht des PfA 8.2, Kap. 5.5, S. 85).

300035-328 2.2 Verkehrliche Situation

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin verweist insofern auf ihre vorstehenden Ausführungen. Das zugrunde gelegte Betriebsprogramm basiert zudem auf realistischen Zugzahlen für den maßgeblichen Prognosehorizont und ist daher nicht zu beanstanden. Der Berücksichtigung einer Vollausslastung bedarf es bei der Ermittlung des Betriebslärms nach der 16. BImSchV nicht (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2016, 3 A 5.15, juris Rn. 46).

2. Nur zur Information ausgelegte Unterlagen

Mehr als die Hälfte der Antragsunterlagen wurde nur „zur Information“ offengelegt, die insbesondere die schall- und erschütterungstechnischen Untersuchungen, die Umweltverträglichkeitsstudie und die FFH-Verträglichkeitsprüfung betreffen. Diese Unterlagen behandeln jedoch zentrale Aspekte des Vorhabens und seiner Umsetzung. Sie müssen deshalb notwendig zum Gegenstand der Planfeststellung gemacht werden.

Soweit im Übrigen die von der Vorhabenträgerin vorgenommene sachwidrige Trennung zwischen planfestzustellenden und „nur zur Information“ offen gelegten Unterlagen zu materiellen Defiziten der Planfeststellung führen, wird auf diese Mängel im Zusammenhang mit den jeweiligen materiellen Fehlern im Abschnitt II. Eingegangen.

300035-006 2.3 Gegenstand und Rechtswirkung der Planfeststellung

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die vorgelegten Unterlagen entfalten unzweifelhaft Anstoßwirkung. Die Vorhabenträgerin hat die nach § 73 Abs. 1 VwVfG erforderlichen Planunterlagen erstellt, eingereicht und zum Gegenstand des Verwaltungsverfahrens gemacht.

Soweit vom Einwender der Antrag und die offen gelegten Antragsunterlagen als unvollständig gerügt werden, geht dies fehl. Es wurden sämtliche Unterlagen ausgelegt, die zur Beurteilung etwaiger Betroffenheiten erforderlich sind. Ebenso wurden sämtliche wesentlichen Inhalte der Planung zum Gegenstand der Planfeststellung gemacht. Die Auslegung sämtlicher Unterlagen ist von Rechts wegen nicht gefordert. Die Betroffenen sollen durch die Auslegung der Planunterlagen nach § 18 Abs. 1 Satz 3 AEG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 VwVfG in die Lage versetzt werden, Einwendungen zu erheben, die zumindest in groben Zügen erkennen lassen, welche Rechtsgüter als gefährdet angesehen und welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Ausführungen, die wissenschaftlich-technischen Sachverstand erfordern, werden von den Betroffenen im Verwaltungsverfahren nicht verlangt. Dementsprechend muss die Auslegung nicht notwendig alle Unterlagen umfassen, die möglicherweise zur vollständigen Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Planung erforderlich sind, sondern kann sich auf die Unterlagen beschränken, deren der Einzelne

bedarf, um "als Laie" den Grad seiner Betroffenheit abschätzen und sich das Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst machen zu können. Dazu gehören Gutachten nur dann, wenn ohne deren Kenntnis der mit der Auslegung bezweckte Anstoß zur Erhebung von Einwendungen verfehlt würde (st. Rspr., BVerwG, U. v. 03.03.2011, 9 A 8.10, juris, Rn. 19 m.w.N.). Nicht ausgelegt werden müssen Gutachten insbesondere in Fällen, in denen wesentliche Inhalte der in Bezug genommenen Gutachten und Stellungnahmen in den ausgelegten Unterlagen wiedergegeben werden bzw. die in Bezug genommenen – selbst aber nicht ausgelegten – Gutachten lediglich ergänzend genannt werden (vgl. Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2018, § 73 Rn. 60). Nach diesen Maßstäben ist nicht erkennbar, dass die erforderliche Anstoßwirkung der Unterlagen hier nicht gegeben ist.

Es entspricht der Verwaltungspraxis, beschreibende Unterlagen dem Antrag nur zur Information beizufügen. Die vom Einwender vorgetragene Bedenken bezüglich der Unterlagen, die den Planunterlagen „zur Information“ beigelegt wurden, können seitens der Vorhabenträgerin somit nicht nachvollzogen werden; worin der rechtliche Angriffspunkt liegen soll, bleibt offen. Die zur Information ausgelegten Unterlagen dienen der näheren Erläuterung des Plans und sorgen mithin dafür, dass die erforderliche Anstoßwirkung erzielt wird (vgl. Lieber, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz/ VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 73 Rn. 39). Die Ergebnisse der in den „zur Information“ beigelegten Unterlagen sind in die zur Planfeststellung vorgesehenen Unterlagen eingegangen und werden somit Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Dies lässt sich beispielsweise hinsichtlich der Erkenntnisse der angesprochenen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung oder der Umweltverträglichkeitsstudie durch einen Blick in den Landschaftspflegerischen Begleitplan ohne weiteres nachvollziehen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan führt im Kapitel 1.4 – Vorgehensweise und Methodik dazu anschaulich aus (siehe Unterlage 13, Kapitel 1.4, Seite 22 ff.):

„Innerhalb des Kapitels 4 „Landschaftspflegerische Maßnahmen“ erfolgt die Prüfung und Festlegung von schutzgutbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf der Grundlage der UVS (Unterlage 14, Kapitel 2.2 bis 2.6 mit den entsprechenden Unterkapiteln). Bezüglich der im Planungsraum vorhandenen Natura 2000-Gebiete wurden eine FFH-Verträglichkeitsstudie (Unterlage 15.1) und eine Vogelschutzverträglichkeitsstudie (Unterlage 15.2) erarbeitet, die daraus resultierenden Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden vollständig in den LBP übernommen und als Maßnahmen festgesetzt (Kap. 4.6 des LBP). Des Weiteren werden die erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen aus der FFH-Ausnahmeprüfung (Unterlage 15.3) vollständig übernommen (Kap. 4.7 des LBP).

Gleichermaßen werden die Maßnahmen, die sich aus dem Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 16) ergeben vollumfänglich in den LBP übernommen und in Kap. 4.3 des LBP dargestellt. Natura 2000-Maßnahmen und Artenschutzmaßnahmen werden soweit möglich multifunktional dem naturschutzrechtlichen Ausgleich angerechnet.

Im Rahmen des LBP erfolgt auch eine Überprüfung der Auswirkungen auf national geschützte Arten und es werden, falls erforderlich, entsprechende Maßnahmen festgelegt.

Zur Kompensation der gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung noch verbleibenden Beeinträchtigungen werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt (vgl. LBP, Kap. 4.5 und 4.9).“

3. Fehlende Gutachten

3.1 Der Planfeststellungsantrag (Erläuterungsbericht, S. 33) geht nach einer überschlägigen Prüfung davon aus, es sei in Folge des Vorhabens nicht mit erheblichen, unzumutbaren Feinstaubbelastungen der Bevölkerung zu rechnen, und verzichtet deshalb auf ein Gutachten. Es bestehe dazu im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kein Regelungsbedarf. Dies ist nicht nachvollziehbar. Es ist deshalb ein Gutachten zur Feinstaubbelastung der Bevölkerung nachzureichen.

300035-007 8.7 Staub - 8.7.3 Bauzeitliche Beeinträchtigung durch Feinstaub

Die Einwendung ist zurückzuweisen, denn sie ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht berechtigt.

Infolge des Vorhabens sind keine Gesundheitsschäden durch Feinstaubbelastung zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und Luft wurden umfassend im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung untersucht (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie, Unterlage 14, Kap. 2.1.1.2.2, Kap. 2.5.3.2 ff.).

Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für Feinstaub beiträgt oder die Feinstaubbelastung verschärft, bestehen nicht (vgl. Unterlage 1, Kap. 1.1.5.5, Seite 31 ff.; Kap. 9.2.5, Seite 127 f.). Während der Bauphase kann es zwar zu Immissionen von Stäuben und Abgasen im Untersuchungsgebiet kommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Lufthygiene durch die baubedingten Schadstoffemissionen kann aus dem Vorhaben jedoch nicht abgeleitet werden.

Der Ausbau des öffentlichen Schienenverkehrs und damit die Steigerung der Attraktivität des Schienenverkehrs dient letztlich der Verbesserung der Luftqualität: Die Verlagerung von Verkehren von der Straße auf die Schiene trägt gerade dazu bei, die Straßenverkehrsimmissionen – als maßgeblicher Verursacher der Beeinträchtigung der Luftqualität – zu minimieren (Unterlage 1, Kap. 1.1.5.5, Seite 34, Kap. 9.2.5, Seite 127 f.). Ergänzend weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist (Unterlage 14, Kap. 2.1.6.1, Seite 73 f.).

Die Erstellung eines weiteren Gutachtens wird von der Vorhabenträgerin abgelehnt.

3.2 Die Situation der Landwirtschaft wird in den Antragsunterlagen nur unzureichend abgehandelt. Die Trasse schafft erhebliche Konflikte, die nicht einfach in ein nachgeordnetes Flurneuordnungsverfahren – wie auf Seite 148 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 1 ausgeführt – oder auf bilaterale Gespräche verlagert werden können, sondern in der Planfeststellung zu lösen sind. Dafür ist die Erhebung entsprechender Daten nötig. Dazu gehört auch die für die Landwirtschaft im Planfeststellungsabschnitt 8.3 besonders wichtige Frage, wie während der Bauzeit und nach Umsetzung des Vorhabens die bisher vorhandene und weiterhin erforderliche Beregnung der landwirtschaftlich genutzten Flächen sichergestellt werden kann. Die Planfeststellungsunterlagen enthalten im Erläuterungsbericht und in den Leitungsplänen in Unterlage U 11 dazu zwar einige Ausführungen. Ein den Konflikt auch nur im Ansatz erfassendes und diesen lösendes Gutachten fehlt jedoch. Nicht einmal die Machbarkeitsstudie Beregnung, die von der Firma ARCADIS im Auftrag der DB Netz AG erstellt wurde, ist in die Planfeststellungsunterlagen eingeflossen. Es muss deshalb die Betroffenheit der Landwirtschaft durch das Vorhaben selbst und in der Bauphase in technischer und ökonomischer Hinsicht gründlich untersucht werden, um die Planung darauf abstimmen zu können. Zwar enthalten die Unterlagen an mehreren Stellen Ausführungen zu Teilaspekten, die die Landwirtschaft betreffen. Eine Gesamtschau der für die Landwirtschaft entstehenden Auswirkungen des Trassenneubaus erfolgt allerdings nicht. In der Konsequenz werden die Belange der Landwirtschaft als abwägungserhebliche Belange nicht im ausreichenden Maß ermittelt und können damit auch nicht ordnungsgemäß in die erforderliche Abwägung eingestellt werden. Es ist deshalb zu **fordern**, dass eine Gesamt-

6

bewertung der Auswirkungen des Bahnneubaus sowie der damit verbundenen Folgemaßnahmen und der Bauphase auf die Landwirtschaft erstellt wird.

300035-008 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Die direkten Betroffenheiten der Landwirtschaft können den Antragsunterlagen PfA 8.4 unmittelbar entnommen werden.

Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich bemüht, agrarstrukturelle Nachteile von Bewirtschaftern durch Flächentausch zu minimieren. Hierzu besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung solange eine Existenzgefährdung ausgeschlossen ist. Die Planfeststellungsbehörde muss lediglich im Rahmen der Abwägung die Themen "Existenzgefährdung" und "nicht mehr wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Restgrundstücks" - so denn geltend gemacht - berücksichtigen.

Zur Prüfung einer geltend gemachten und näher dargelegten Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes erhält der Betrieb einen Fragebogen, um die erforderlichen einzelbetrieblichen Daten zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation vor und nach der Flächeninanspruchnahme zu erheben. Auf der Grundlage dieser Erhebungen wird gegebenenfalls ein unabhängiger Gutachter eine betriebswirtschaftliche Betroffenheitsanalyse erstellen. Unterbleiben die Angaben durch den Gewerbetreibenden, wird die Analyse nicht durchgeführt. Eine konkrete Existenzgefährdung wird hier jedoch nicht geltend gemacht.

Des Weiteren wird ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im Bereich des PfA 8.4 durchgeführt. Mit der Flurbereinigung wird das Ziel verfolgt, erhebliche Nachteile (Zerschneidung landwirtschaftlicher Strukturen durch Streckenbau und Straßenverlegung) für die allgemeine Landeskultur, die durch den Bau der ABS/NBS Karlsruhe - Basel im Bereich der PfA 8.3 und 8.4 entstehen, zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin strebt an, im Flurneuordnungsgebiet ausreichend Land zu erwerben, damit die wertgleiche Abfindung mit Ersatzland in der Flurneuordnung sichergestellt wird. Die Anordnung der Flurbereinigung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 88 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die Entscheidung über die Anordnung der Flurbereinigung und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets treffen (sog. Flurbereinigungsbeschluss). Die Verfahrensführung, insbesondere der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbeschluss sind somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG.

Darüber hinaus werden die Betroffenheit von Böden und Klima durch das Vorhaben innerhalb der UVS beschrieben und der Ausgleich der damit in Zusammenhang stehenden Konflikte im LBP dargestellt. Zur Betroffenheit des Wegenetzes wird auf die Planunterlagen sowie den Erläuterungsbericht verwiesen.

Die Vorhabenträgerin bemüht sich, die Beregnungsnetze insgesamt so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Beregnungsnetze im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen und den fortdauernden Bestand der Beregnungsnetze während der Bauzeit sicherzustellen, soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich zumutbar und verhältnismäßig ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft werden somit ausreichend berücksichtigt. Eine gesonderte Gesamtbewertung der Auswirkungen des Bahnbaus und der Bauphase auf die Landwirtschaft ist somit nicht erforderlich.

II. Materielle Fehler

Fehlerhaft und unvollständig sind die Planfeststellungsunterlagen in Bezug auf die flächenschonende Ausführung des Bauvorhabens (1.), die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft (2.), das Immissionsschutzkonzept (3.) sowie die Beurteilung und Behandlung der Beeinträchtigungen in der Bauphase (4.).

1. Flächenschonende Bauausführung

Die geplante Neubaustrecke über ca. 4 km führt zu einer erheblichen Flächeninanspruchnahme. Die Planfeststellungsunterlagen gehen davon aus, dass durch das Vorhaben ca. 215.000 qm, also 21,5 ha Fläche dauerhaft in Anspruch genommen werden müssen. Hinzu kommt eine vorübergehende Inanspruchnahme in einem Umfang vom 503.000 qm, also ca. 50 ha. Von der Flächeninanspruchnahme betroffen ist vor allem die hochproduktive Feldflur im Markgräfler Land. Der Eingriff in das gesamte landwirtschaftliche Gefüge in der Raumschaft ist enorm und führt zu erheblichen, negativen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe bis hin zu deren Existenzverlust. In den Planfeststellungsunterlagen sind die Auswirkungen dieses Eingriffs zwar im Detail spezifiziert, die damit verbundenen Beeinträchtigungen in der Summe erfasst sowie Strategien und Konzepte zur nachhaltigen Schadensminimierung entwickelt worden. Allerdings gehen diese Strategien und Konzepte nicht weit genug. Durch eine flächenschonendere Bauausführung mittels einer sog. aufgelösten Bohrpfahlwand ist eine deutliche Reduzierung der Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit zu erreichen (1.2). Im Ergebnis ließe sich so nicht nur die unmittelbare Flächeninanspruchnahme reduzieren, sondern auch die dafür notwendige Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, für die ebenfalls vor allem landwirtschaftlich genutzte Flächen benötigt werden (1.3).

300035-009 0.1 Begleittext / Text ohne Einwendungsbezug

Die Vorhabenträgerin verweist auf ihre bei den einzelnen Fragestellungen erfolgten Erwidern. Unter Berücksichtigung dieser ist die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gegeben.

300035-010 3.6 Variantenuntersuchung

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Bezüglich des nachfolgenden Vortrags der Einwender zu einer flächenschonenderen Bauausführung sowie der Belange der Landwirtschaft weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass nach Auffassung der Vorhabenträgerin für den erfolgten Sachvortrag die entsprechende Einwendungsbefugnis fehlt. Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, Einwendungen gegen den Plan erheben. Erforderlich ist, dass der jeweilige Einwender eigene Belange und nicht die Belange der Allgemeinheit oder Belange Dritter geltend macht (Huck, in Huck/Müller, VwVfG, 3. Aufl. 2020, § 73 Rn. 70, Wysz in Kopp/Rammsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 73 Rn. 71). Bezüglich der nachfolgenden Ausführungen der Einwender ist größtenteils nicht erkennbar, inwiefern Belange der Beregnungsverbände betroffen sind. Daher werden die entsprechenden Einwendungen bereits aus diesem Grund zurückgewiesen. Die nachfolgenden inhaltlichen Erwidern der Vorhabenträgerin erfolgen daher größtenteils lediglich hilfsweise.

1.1. Vermeidung von Flächeninanspruchnahme

Die Bedeutung und Funktion des Bodens als wichtige Lebensgrundlage hat zum einen Eingang in gesetzliche Regelungen auf Bundes- und Landesebene, zum anderen aber auch ihren Niederschlag in übergeordneten Planungen auf Ebene der Landes- und Regionalplanung gefunden.

1.1.1 Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zielt darauf ab, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (vgl. § 1 Satz 1 BBodSchG). Boden erfüllt verschiedene Funktionen. Er ist u.a. Lebensgrundlage und Lebensraum von Menschen, Tieren, Pflanzen und Bodenorganismen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a BBodSchG) und erfüllt Nutzungsfunktionen u.a. als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG), aber auch als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG). Wird auf Boden eingewirkt, sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden, so § 1 Satz 3 BBodSchG. Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich zudem jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG sind nach § 2 Abs. 3 Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen und die Allgemeinheit herbeizuführen. Der besondere Stellenwert des Bodens, der aus verschiedenen, z.T. auch in Widerspruch zu einander stehenden Funktionen resultiert, hat in der Schutzzielbestimmung des BBodSchG und dem dort aufgenommenen Vorsorgeprinzip seinen Niederschlag gefunden und dessen Bedeutung nochmals hervorgehoben.

300035-011 9.2 UVS / Schutzgüter - 9.2.3 Schutzgut Boden

Da an dieser Stelle keine konkreten Einwände geäußert werden, entfällt eine Erwidern der Vorhabenträgerin.

1.1.2 Die Bedeutung des Bodenschutzes und der Flächeninanspruchnahme verdeutlichen auch der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP 2002) und der Regionalplan südlicher Oberrhein (2016):

Der LEP 2002 formuliert mehrere Ziele und Grundsätze, die den schonenden Umgang mit Boden zum Ziel haben. Nach PS Z 3.1.9 Satz 2 ist die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft auf das Unvermeidbare zu beschränken. Für den Bereich der Weiterentwicklung der Infrastruktur enthält PS G 4.1.2 den Grundsatz, dass die Flächeninanspruchnahme gering zu halten ist, wertvolle Böden zu schonen sind und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiflächen zu vermeiden ist. Unter dem Aspekt der Freiraumsicherung und der Freiraumnutzung werden auch spezielle Ziele für die Landwirtschaft formuliert. So sieht PS Z 5.3.2 vor, dass die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren. Damit betont auch der LEP 2002 die Bedeutung des Bodens und des schonenden Umgangs mit ihm. Auch vor dem Hintergrund des steigenden Landschaftsverbrauchs ist dies nach wie vor Ziel der Bodenschutzpolitik des Landes Baden-Württemberg.

Auch der Regionalverband Südlicher Oberrhein konkretisiert den Schutz des Bodens in den in seinem Regionalplan Südlicher Oberrhein aus 2016 unter Nr. 3.0.2 enthaltenen Grundsätzen. Danach soll bei raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürliche Bodenfunktion, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden.

300035-012 9.2 UVS / Schutzgüter - 9.2.3 Schutzgut Boden

Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Realisierung des Vorhabens nicht vermeidbar. Bei der Planung wurde dem Aspekt einer möglichst geringen Inanspruchnahme von Flächen bereits Rechnung getragen. Ein sinnvolle und maßgebliche weitere Reduzierung diesbezüglicher Betroffenheiten werden von der Vorhabenträgerin deshalb nicht gesehen.

Die genannten Textstellen zum Schutzgut Boden mit Bezug zum Regionalplan bzw. Landesentwicklungsplan sind wie zitiert Bestandteil der Umweltunterlagen (vgl. Unterlage 14, Kap 2.3.1.2.1) und wurden als Leitbilder übergeordneter Planungen für die Bewertung des Schutzguts Boden herangezogen.

Für alle Planfeststellungsabschnitte des Streckenabschnitts 8A – und damit auch für den PfA 8.3 – liegt ein Bodenverwertungskonzept (BoVEK) vor. Die Planfeststellungsunterlagen nehmen auf dieses BoVEK-Grobkonzept Bezug (vgl. Unterlage 13, Kapitel 4.2.2.1; Unterlage 14, Kapitel 2.3.7.1). Das BoVEK-Grobkonzept ermöglicht der Vorhabenträgerin die Prognose, dass die Belange des Bodenschutzes, die nicht bereits in die Abwägungsentscheidung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 AEG einfließen (vgl. Unterlage 14, Kapitel 2.3), im Rahmen der weiteren Planungsstufen gelöst werden können. Nach der Planfeststellung wird ein BoVEK-Feinkonzept entsprechend der zunehmenden Konkretisierung der Planung erstellt. Dieses ist an den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik ausgerichtet. Auch im Übrigen werden die bodenschutzfachlichen Belange in der Ausführungsplanung berücksichtigt; diese werden an den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik ausgerichtet und unter diesen Voraussetzungen auch an der DIN 19639 orientiert. Soweit erforderlich und möglich werden die bodenschutzfachlichen Belange bereits in den Ausschreibungsunterlagen Berücksichtigung finden. Die bodenschutzfachlichen Belange werden in der Ausführungsplanung mit den zuständigen Bodenschutzbehörden abgestimmt.

Gemäß Unterlage 13, Kapitel Kap. 4.2.2.1 und Unterlage 14, Kapitel 2.3.7.1 sind eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß EBA-Umweltleitfaden Teil VII (2015), ein diese unterstützender Experte mit Schwerpunkt Boden / Abfall und eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Diese werden sicherstellen, dass die vorgenannten Regelungen in gebotenem Umfang berücksichtigt und umgesetzt werden.

Die Unterlage zum BoVEK-Grobkonzept ist nicht Gegenstand der Planfeststellungsunterlage. Auch das zukünftige BoVEK - Feinkonzept ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

1.1.3 Die gesetzlichen, als auch die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung werden in der Umweltverträglichkeitsstudie in Unterlage U 14 auf Seite 444 ff. dargestellt, aus den folgenden Gründen aber nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße bei der Planung berücksichtigt.

300035-013 9.1 Umweltmaßnahmen

Da an dieser Stelle keine konkreten Einwände geäußert werden, entfällt eine Erwiderung der Vorhabenträgerin.

1.2 Aufgelöste Bohrpfahlwand als flächensparende alternative Bauausführung

Die Umsetzung der Bürgertrasse in Tieflage im Planfeststellungsabschnitt 8.4 soll in einem System mit Steilböschungen als Polsterwandlösung realisiert werden (1.2.1). Dem gegenüber steht als alternatives Bauverfahren die sog. aufgelöste Bohrpfahlwand (1.2.2). Unter Berücksichtigung der Risiken, die mit der Realisierung der Polsterwände verbunden sind und einer umfassenden Kostenermittlung drängt sich die sog. aufgelöste Bohrpfahlwand als vorzugswürdige Alternative auf (1.2.3).

300035-014 5.11 Stützwände

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis, hält diese jedoch für unberechtigt.

Eine Bohrpfahlwand geht zwar mit einem geringeren Flächenverbrauch einher, die Bauweise drängt sich allerdings keineswegs als vorzugswürdig auf. Im Gegenzug ist die Kostenersparnis bei einer Steilböschung als gewichtiger öffentlicher Belang in die von der Planfeststellungsbehörde durchzuführenden Abwägung gegen die Wahl einer Bohrpfahlwand einzustellen.

Dass im Rahmen der Abwägung Kostengesichtspunkte den Ausschlag geben dürfen ist zweifelsfrei (vgl. BVerwG, U. v. 29.06.2017, 3 A 1.16, juris Rn. 151). Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt in

seinem Urteil vom 29.06.2017 die ständige Rechtsprechung, wonach Kostengesichtspunkte als öffentlicher Belang in der Abwägung zu berücksichtigen sind (siehe etwa BVerwG, U. v. 29.06.2017, 3 A 1.16, juris Rn. 154; BVerwG, U. v. 31.01.2001, 11 A 6.00, juris Rn. 72) und sogar den Ausschlag bei der Auswahl einer Planungsvariante geben dürfen (siehe etwa BVerwG, U. v. 29.06.2017, 3 A 1.16, juris Rn. 154; BVerwG, U. v. 23.02.2005, 4 A 4.04, juris Rn. 49).

Nicht nur verschiedene Standorte oder Trassenführungen kommen als Planungsvariante in Betracht, sondern auch technische Alternativen. Zu denken ist an dieser Stelle etwa an ein mehr oder weniger die Nachbarschaft belastendes Verfahren (z. B. im Hinblick auf Immissionen wie Lärm, Abgase, Gerüche usw.), also auch an alternative Bauweisen, wie eine Steilböschung und eine Bohrpfahlwand.

Für eine Bohrpfahlwand streitet die geringere Flächeninanspruchnahme, wie die Einwender zutreffend angeben. Dies relativiert sich aber insoweit, als vor allem vorübergehend erheblich weniger Fläche verbraucht wird, nicht dauerhaft. So weist die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bei der Steilböschung im Vergleich zur Bohrpfahlwand eine wesentlich geringere Diskrepanz auf. Für eine Steilböschung beträgt die erforderliche Breite je laufenden Meter Strecke bis zu ca. 126 m, d.h. etwa bis zu ca. 126 m² Fläche je lfd. Streckenmeter. Davon werden dauerhaft ca. 38 m² und vorübergehend bis zu ca. 88 m² an Fläche in Anspruch genommen. Eine Bohrpfahlwand erfordert eine Breite von mindestens 50-65 m, was einer Fläche von 50-65 m² je lfd. Streckenmeter entspricht. Dauerhaft werden hiervon 35 m² und vorübergehend 15-25 m² an Fläche in Anspruch genommen.

Demgegenüber sind hier Kostengesichtspunkte gewichtig. Dies führt bereits die Dimension der Kostenersparnis durch die Wahl der Steilböschung deutlich vor Augen.

Die Bauwerkskosten für die Steilböschung belaufen sich auf Basis der Vorbemessung nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin auf ca. 48,7 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung weiterer Kostenpositionen, namentlich Massenbewegungen und Wegebau, belaufen sich die investiven Gesamtbaukosten auf ca. 112 Mio. EUR. Demgegenüber bewegen sich die investiven Gesamtbaukosten für die Bohrpfahlwand nach Kostenermittlungen der Vorhabenträgerin zwischen ca. 236 Mio. EUR und ca. 286 Mio. EUR (jeweils ermittelt nach Kostenkennwertekatalog). Folglich sind bei Bohrpfahlwänden erhebliche Mehrkosten in voraussichtlicher Höhe von über ca. 100 Mio. EUR zu erwarten. Selbst bei Berücksichtigung weiterer Kosten wie Entschädigungszahlungen verbleiben für die Variante Bohrpfahlwände Mehrkosten mindestens im höheren zweistelligen Millionenbereich.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist die Herstellung der Tieflage mittels Bohrpfahlwänden aus Sicht der Vorhabenträgerin in der Gesamtabwägung nicht als vorzugswürdig anzusehen und daher abzulehnen.

1.2.1 Steilböschungen als Vorzugsvariante der Vorhabenträgerin

Das von der Vorhabenträgerin zur Herstellung der Bürgertrasse in Tieflage vorgesehene System mit Steilböschungen wird im Erläuterungsbericht in Unterlage U 1 an mehreren Stellen beschrieben.

Dies soll, so Seite 70, ein Verbundsystem aus Stahlgitterelementen und Geogittern sein und je rechts und links der Bahn verwendet werden.

Die Herstellung der Tieflage wird ab Seite 93 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 1 beschrieben. Diese soll im Bereich der Steilböschungen schrittweise entsprechend der Abbildung 8 und 9 erfolgen. Für die Herstellung der Teilböschungen sollen nach Abbildung 9 insgesamt 7 fortlaufende Schritte notwendig sein. Das Aushubmaterial, das bei der Herstellung der Baugrube anfällt, könne teilweise zum Hinterfüllen der Steilböschung verwendet werden. In Abhängigkeit von der Tieflage der Trasse sei von einer Breite der Baugrube von ca. 70 bis 80 m auszugehen. Beidseitig schließen sich Baustra-

8

ßen an und daran wiederum benachbarte Bereitstellungsflächen für die Zwischenlagerung von Erdmassen auf großer Länge. Die Zwischenlagerung von Erdmassen soll ggf. teilweise über die Bauzeit hinaus erfolgen.

Welche Breite das Baufeld im Bereich der Tieflage haben soll, wird im Erläuterungsbericht nicht explizit angegeben. Dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen bei der von der Vorhabenträgerin gewählten Variante für die Gleise unter Einbeziehung des Unterbaus und der Steilböschung (Versiegelung) 4,8904 ha, für querende straßen- und bahnbegleitende Wege (Versiegelung) 4,4787 ha sowie für Flächen, die im Rahmen des Vorhabens modelliert werden (Böschungen an Querungsbauwerken sowie Retentionsflächen), 3,3972 ha, insgesamt also knapp 13 ha (Unterlage U 14, Abbildung 27, Seite 43).

Besonders gravierend ist aber bei der Herstellung der Tieflage mit dem System Steilböschung die beschriebene, vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche für Baustelleneinrichtungen sowie die Bereitstellungsflächen für Aushubmaterial. In der UVS in Unterlage U 14 auf Seite 43 wird für die Baustelleneinrichtungsfläche eine betroffene Fläche von 20,2531 ha und für die Bereitstellungsflächen für Aushubmaterial eine betroffene Fläche von 9,7700 ha angegeben. Berücksichtigt man noch die vorübergehende Modellierung der Landschaftsbrücke mit 1,0270 ha, sind insgesamt 31 ha während der Bauzeit vorübergehend betroffen. Ein Großteil der für die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen sollen nach Abschluss der Baumaßnahme rekultiviert und ihrer ursprünglichen Nutzung und Funktion wieder zugeführt werden. Zu rekultivierende Ackerflächen, die einen Großteil der bauzeitlich genutzten Flächen einnehmen, sollen unmittelbar nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahme an den vorhergehenden Besitzer übergeben werden (vgl. Unterlage U 13.1 Anhang 4, Seite 11). Aus Sicht der Vorhabenträgerin soll

300035-015 5.2 Entwurfselemente und Zwangspunkte - 5.2.1 Entwurfselemente

Wiedergabe von Planungsinhalten, es werden keine Einwände geäußert und es erfolgt keine Erwiderung der Vorhabenträgerin.

300035-016 7.1 Baustelleneinrichtung und Bereitstellungsflächen

Die Ausführungen des Einwenders, die zum Teil die Planunterlagen wiedergeben, nimmt die Vorhabenträgerin zur Kenntnis.

Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme, die möglichst geringgehalten wird, ist zur Gewährleistung eines ungehinderten Bauablaufs in dem vorgesehenen Flächenumfang notwendig. Die jeweiligen Zeiträume für erforderliche Zwischenlagerungen hängen von den konkreten Bauabläufen ab, die im Detail aber erst durch die Baufirmen im Rahmen der Erstellung der Bauablaufplanung festgelegt werden. Diese muss grundsätzlich den gesetzlichen Anforderungen und dem Stand der Technik entsprechen.

Wie bereits vom Einwender selbst angeführt, werden nach Beendigung der Baumaßnahme geeignete Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der natürlichen Bodenfunktionen ergriffen.

übergeben werden (vgl. Unterlage U 13.1 Anhang 4, Seite 11). Aus Sicht der Vorhabenträgerin soll nach Abschluss der Baumaßnahme für die Rekultivierung zumindest der Ackerflächen ein Zeitraum von 6 Monaten erforderlich sein. Fachleute für Bodenkunde, die auch bei der Anhörungsbehörde Regierungspräsidium Freiburg einschlägig tätig sind, gehen allerdings davon aus, dass eine Rekultivierungszeit von 3 Jahren zugrunde zu legen ist. Die Zwischenlagerung der Erdmassen soll ggf. teilweise über die Bauzeit hinaus erfolgen (vgl. z.B. Unterlage U 4, lfd. Nr. 841 bis 866). Unter Berücksichtigung einer Bauzeit von 6 Jahren sind die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen zur Errichtung der Steilböschung also auf mindestens 9 Jahre einer anderweitigen, insbesondere landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auch dies macht nochmals deutlich, wie wichtig vor allem eine Reduzierung der bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen notwendig ist.

300035-270 7.1 Baustelleneinrichtung und Bereitstellungsflächen

Die Zeiträume der Nutzung von Baubetriebs- und Bereitstellungsflächen hängt konkret von dem jeweils an den entsprechenden Örtlichkeiten vorgesehenen Bauabläufen ab. Details zur Durchführung des Bauablaufs können jedoch erst nach Vergabe der Maßnahme an die Baufirmen durch diese im Rahmen der Erstellung der Bauablaufplanung festgelegt werden. Die Bauablaufplanung muss jedoch so gestaltet sein, dass die Zwischenlagerung den Anforderungen der 2019 eingeführten DIN 19639 zum Bodenschutz entspricht. Hierbei müssen - soweit erforderlich - auch Aspekte der zeitlichen Befristung von Zwischenlagerungen so berücksichtigt werden, dass ein ungehinderter Bauablauf in dem vorgesehenen Flächenumfang gewährleistet ist.

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die bauzeitlich benötigten Flächen auf die Bauzeit des Vorhabens plus Vor- und Nachlauf beziehen, insbesondere wenn die Baustellenverkehre entlang der Strecke verlaufen sollen, um ortsnahe Belastungen zu verringern. Die vorübergehenden Inanspruchnahmen werden in Abhängigkeit ihrer Dauer entsprechend den unten stehenden Ausführungen entschädigt.

Bei der vorgesehenen Rekultivierung der bauzeitlich beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen, die sich erst in der Ausführungsplanung bzw. während der Ausführung in Abstimmung mit den Behörden ergibt, werden Böden bei Verdichtung vor der Wiedernutzung als landwirtschaftliche Fläche durch Tiefenlockerung / Bepflanzung mit strukturbildenden Pflanzen bzw. angepasster Grünlandnutzung annähernd in den Ausgangszustand versetzt, so dass nach Beendigung der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand der natürlichen Bodenfunktionen wieder hergestellt wird. Dies gilt auch für die Flächen von in diesem Verfahren aufgelassenen Straßen und Wegen.

Sollte eine privatrechtliche Einigung nicht erzielt werden können, wird diese dann vielmehr in einem nachgeordneten behördlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren von der Enteignungsbehörde festgelegt. Dabei werden auch etwaige Ertragsausfälle bzw. "verbleibende Nachteile" berücksichtigt.

Im Planfeststellungsbeschluss selbst kann lediglich die Inanspruchnahme eines Grundstücks und die Entschädigungspflicht dem Grunde nach planfeststellgestellt werden. Festlegungen zur Höhe einer eventuellen Entschädigung können im Planfeststellungsverfahren nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus Rechtsgründen jedoch nicht getroffen werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 – Az. 9 A 19.11).

Nach den im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am 08.05.2019 und 07.06.2019 geführten Fachgesprächen sollen für die Errichtung der Bürgertrasse in Tieflage mit Steilböschung bei einer Breite von ca. 126 m dauerhaft 38 qm und vorübergehend 88 qm pro laufendem Meter Flächen in Anspruch genommen werden.

300035-276 7.1 Baustelleneinrichtung und Bereitstellungsflächen

Die Ausführungen sind zutreffend. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Querschnittsangaben die Werte eines Regelquerschnitts darstellen, die in Abhängigkeit der Örtlichkeit variieren.

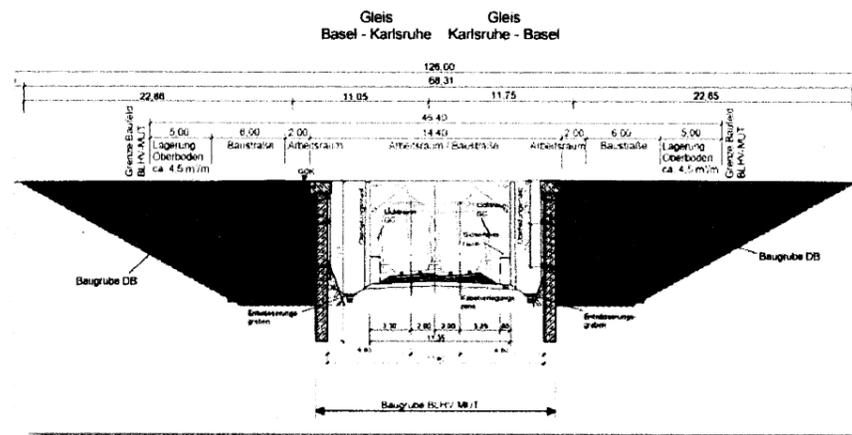
1.2.2 Aufgelöste Bohrpfahlwand als Alternative

Als alternatives Bauverfahren kommt die sog. aufgelöste Bohrpfahlwand in Betracht. Diese besteht aus bewehrten Pfählen, die in der Reihe in einem gleichen Abstand angeordnet werden. Bei der aufgelösten Bohrpfahlwand sind die Abstände zwischen den einzelnen Pfählen größer als der jeweilige Durchmesser des einzelnen Pfahls. Der Raum zwischen den Pfählen wird dann mit Spritzbeton ausgefüllt, um eine bessere Dichtheit zu gewährleisten. Eine Kombination mit Aussteifungen und Rückverankerungen ist möglich, insbesondere, wenn größere Aushubtiefen erforderlich sind. Nach Einbringen der Bohrpfahlwand kann der dazwischenliegende Bereich ausgehoben und dort die Bahnstrecke verlegt werden. Auch für die so beschriebene Bauweise wären ein Arbeitsraum und Baustraßen sowie ein Bereich für die Lagerung von Oberboden, wenn auch im weit geringeren Umfang, notwendig. Das Baufeld würde bei einer solchen Bauausführung eine Breite von ca. 50 m bis 65 m in Anspruch nehmen. Dauerhaft würden davon, wie in den Fachgesprächen am 08.05.2019 und 07.06.2019 im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ermittelt, 35 qm und vorübergehend 15 bis 25 qm pro Stre-

9

ckenmeter in Anspruch genommen werden müssen. Zur Verdeutlichung der Flächeninanspruchnahme wird auf die folgende Abbildung verwiesen:

Aufgelöste Bohrpfahlwand vs. Steilböschung



1.2.3 Vergleich der beiden Varianten

Die zentralen Vorteile der aufgelösten Bohrpfahlwand im Vergleich zur beantragten Herstellung der Tieflage im System Steilböschungen liegt im reduzierten Flächenverbrauch. Diese ist nicht nur dauerhaft geringer, sondern vor allem während der Bauzeit enorm reduziert.

Hinzukommt, dass sich auch hinsichtlich der zu bewegenden Erdmassen eine Reduktion in etwa gleicher Höhe ergibt. Der Aushub wäre auf den Bereich zwischen den Bohrpfählen begrenzt und die in der obigen Abbildung braun eingezeichneten Massen müssten nicht angetastet werden. Zumindest

300035-017 3.6 Variantenuntersuchung

Grundsätzlich wird der Sachverhalt der Abstimmungen zu der Thematik Steilböschung/Bohrpfahlwand in 2019 hier korrekt dargestellt.

300035-018 3.6 Variantenuntersuchung

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis, hält diese jedoch für unberechtigt.

Eine Bohrpfahlwand geht zwar mit einem geringeren Flächenverbrauch einher, die Bauweise drängt sich allerdings keineswegs als vorzugswürdig auf. Im Gegenzug ist die Kostenersparnis bei einer Steilböschung als gewichtiger öffentlicher Belang in die von der Planfeststellungsbehörde durchzuführenden Abwägung gegen die Wahl einer Bohrpfahlwand einzustellen.

Dass im Rahmen der Abwägung Kostengesichtspunkte den Ausschlag geben dürfen ist zweifelsfrei (vgl. BVerwG, U. v. 29.06.2017, 3 A 1.16, juris Rn. 151). Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt in seinem Urteil vom 29.06.2017 die ständige Rechtsprechung, wonach Kostengesichtspunkte als öffentlicher Belang in der Abwägung zu berücksichtigen sind (siehe etwa BVerwG, U. v. 29.06.2017, 3 A 1.16, juris Rn. 154; BVerwG, U. v. 31.01.2001, 11 A 6.00, juris Rn. 72) und sogar den Ausschlag bei der Auswahl einer Planungsvariante geben dürfen (siehe etwa BVerwG, U. v. 29.06.2017, 3 A

1.16, juris Rn. 154; BVerwG, U. v. 23.02.2005, 4 A 4.04, juris Rn. 49).

Nicht nur verschiedene Standorte oder Trassenführungen kommen als Planungsvariante in Betracht, sondern auch technische Alternativen. Zu denken ist an dieser Stelle etwa an ein mehr oder weniger die Nachbarschaft belastendes Verfahren (z. B. im Hinblick auf Immissionen wie Lärm, Abgase, Gerüche usw.), also auch an alternative Bauweisen, wie eine Steilböschung und eine Bohrpfahlwand.

Für eine Bohrpfahlwand streitet die geringere Flächeninanspruchnahme, wie die Einwender zutreffend angeben. Dies relativiert sich aber insoweit, als vor allem vorübergehend erheblich weniger Fläche verbraucht wird, nicht dauerhaft. So weist die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bei der Steilböschung im Vergleich zur Bohrpfahlwand eine wesentlich geringere Diskrepanz auf. Für eine Steilböschung beträgt die erforderliche Breite je laufenden Meter Strecke bis zu ca. 126 m, d.h. etwa bis zu ca. 126 m² Fläche je lfd. Streckenmeter. Davon werden dauerhaft ca. 38 m² und vorübergehend bis zu ca. 88 m² an Fläche in Anspruch genommen. Eine Bohrpfahlwand erfordert eine Breite von mindestens 50-65 m, was einer Fläche von 50-65 m² je lfd. Streckenmeter entspricht. Dauerhaft werden hiervon 35 m² und vorübergehend 15-25 m² an Fläche in Anspruch genommen.

Demgegenüber sind hier Kostengesichtspunkte gewichtig. Dies führt bereits die Dimension der Kostenersparnis durch die Wahl der Steilböschung deutlich vor Augen.

Die Bauwerkskosten für die Steilböschung belaufen sich auf Basis der Vorbemessung nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin auf ca. 48,7 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung weiterer Kostenpositionen, namentlich Massenbewegungen und Wegebau, belaufen sich die investiven Gesamtbaukosten auf ca. 112 Mio. EUR. Demgegenüber bewegen sich die investiven Gesamtbaukosten für die Bohrpfahlwand nach Kostenermittlungen der Vorhabenträgerin zwischen ca. 236 Mio. EUR und ca. 286 Mio. EUR (jeweils ermittelt nach Kostenkennwertekatalog). Folglich sind bei Bohrpfahlwänden erhebliche Mehrkosten in voraussichtlicher Höhe von über ca. 100 Mio. EUR zu erwarten. Selbst bei Berücksichtigung weiterer Kosten wie Entschädigungszahlungen verbleiben für die Variante Bohrpfahlwände Mehrkosten mindestens im höheren zweistelligen Millionenbereich.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist die Herstellung der Tieflage mittels Bohrpfahlwänden aus Sicht der Vorhabenträgerin in der Gesamtabwägung nicht als vorzugswürdig anzusehen und daher abzulehnen.

der obigen Abbildung braun eingezeichneten Massen müssten nicht angetastet werden. Zumindest für die Herstellung der Tieflage im System Steilböschung wird im Erläuterungsbericht auf Seite 123 angegeben, dass ca. 1,3 Mio. cbm Aushubmaterial (Bodenaushub, Auffüllungen und Sedimentgesteine) ausgebaut werden müssen. Ca. 50.000 cbm Mutterboden fallen zur Zwischenlagerung an. Vor allem für die Zwischenlagerung der Aushubmassen ist wie bereits beschrieben eine erhebliche zusätzliche Flächeninanspruchnahme erforderlich. Diese würde selbstverständlich bei weniger zwischen zu lagernden Massen geringer ausfallen.

300035-019 7.1 Baustelleneinrichtung und Bereitstellungsflächen

Die Ausführungen der Einwender werden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Sie sind so nicht zutreffend:

Die Herstellung der Tieflage erfolgt im Bereich der Steilböschungen schrittweise entsprechend der Abbildung 8 und der Abbildung 9 in Kapitel 8.2 der Unterlage 1. Durch ein entsprechendes Beprobungskonzept der Böden ist dabei vorgesehen, dass ein Großteil der auszuhebenden Massen zur Minimierung der Zwischenlagerflächen entsprechend der Abbildung 9 in den bereits wieder zu verfüllenden Abschnitten unmittelbar wieder eingebaut werden können („Just-in-time“-Konzept) oder – soweit die Massen in der Baumaßnahme nicht mehr benötigt werden – sofort zur Verwertung oder ggf. Deponierung abtransportiert werden.

Die Größe der entsprechenden Flächeninanspruchnahme ergibt sich somit primär nicht aus den

Zwischenlagerflächen sondern aus der Baukonstruktion der Steilböschung an sich.

Die Umsetzung der Bürgertrasse in Tieflage, in Form von Steilböschungen oder einer aufgelösten Bohrpfahlwand, wurde bereits mehrfach diskutiert.

In der Bundestagsdrucksache 17/11652 vom 27.11.2012 war erstmals von der Realisierung der ebenerdig geplanten Antragstrasse in Tieflage „durch Trogbauwerke und steil geböschte Polsterwände mit Überführungen als Landschaftsbrücken“ die Rede, da sie nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin im vorgegebenen Kostenrahmen realisierbar sei. In ihrer Variantenuntersuchung der damals von ihr beantragten Trasse in den Planfeststellungsabschnitten 8.2, 8.3. und 8.4 vom 22.04.2008 wies sie auf die Risiken der Polsterwandlösung hin (Genehmigungsverfahren, eingeschränkte Erfahrungswerte, hoher Platzbedarf, erhöhter Aufwand bezüglich Instandhaltungs- und Überwachungsmaßnahmen, erheblicher Eingriffsbreite im Ausbauzustand) und ordnete „die Anwendung der innerhalb der Bürgervariante vorgesehenen Polsterwände als kritisch bzw. ungünstig“ ein.

300035-020 5.11 Stützwände

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da an dieser Stelle keine konkreten Einwände geäußert werden, entfällt eine Erwiderung der Vorhabenträgerin.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Untersuchung einer Tieflage mittels Polsterwand bereits im Jahr 2006 von den örtlichen Gemeinden (damals noch als Bürgermeistervariante bezeichnet) vorgelegt wurde.

Erläuternd wird des Weiteren ausgeführt, dass die von den Gemeinden und der BI Mut selbst in das damalige Planfeststellungsverfahren eingebrachte und für eine Tieflage kostengünstige Polsterwandlösung im Vergleich zur damals beantragten geländenahen Trassenführung beurteilt wurde und nicht im Vergleich zu einer baulichen Ausgestaltung als Bohrpfahlwand.

10

Während 2008 noch keine Erfahrungen mit Polsterwänden bestanden, sind diese inzwischen als Technik der Bodenbewehrung als zuverlässig anzusehen, so auch Seite 86 des Erläuterungsbericht Unterlage U1. Gleichwohl sollen geogitterbewehrte Stützkörper für dauernde Zwecke nur mit UiG der DB Netz AG und Zustimmung im Einzelfall des EBA eingesetzt werden. Die Polsterwand ist noch immer nicht im Kostenkennwertekatalog der Bahn aufgeführt, im Gegensatz zur Bohrpfahlwand, die als zuverlässige und sichere Bodenbewehrungstechnik anerkannt und auch im Bahnbereich des Ötteren – wie zuletzt bei einer Hangbefestigung im Bereich des Bahnhofs Freiburg-St. Georgen – Anwendung findet.

300035-021 3.6 Variantenuntersuchung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da an dieser Stelle keine konkreten Einwände geäußert werden, entfällt eine Erwiderung der Vorhabenträgerin.

Ergänzend wird angemerkt, dass der Kostenkennwertekatalog der DB grundsätzlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit besitzt (beispielsweise derzeit keine Tunnelbaukosten), sondern Anhaltswerte für Kostenschätzungen aufweist. Dass Polsterwände hier (noch) nicht enthalten sind, sagt deshalb nichts über die sinnvolle Anwendbarkeit der Steilböschung aus.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich für zugelassene geogitterbewehrte Stützkörper für dauernde Zwecke keine UiG der DB Netz AG und keine Zustimmung im Einzelfall des EBA erforderlich sind.

Im Zuge der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zum PFA 8.4 wurde das Ausmaß der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme für die Tieflage im System Steilböschung offiziell bekannt und auch in der Veranstaltung der Vorhabenträgerin am 17.5.2018 in Seefeld den Betroffenen deutlich. Im Nachgang hierzu hat die MUT/BLHV-Gruppe Alternativen zur Polsterwand recherchiert und sich durch das im Tiefbau erfahrene Ingenieurbüro Biechele Infra Consult aus Freiburg mit einer entsprechenden Studie fachlich unterstützen lassen. Die Studie des Ingenieurbüros Biechele Infra Consult kommt zum Ergebnis, dass sich eine aufgelöste Bohrpfahlwand als zu favorisierende alternative Lösung aufdränge, die die planerischen Vorgaben erfüllt und mit wesentlich weniger Flächeninanspruchnahme und Erdmassenbewegungen auskommt. Mit der aufgelösten Bohrpfahlwand ließe sich auch ein Betrieb des landwirtschaftlichen Beregnungsnetzes während der Bauphase sowie eine ins Auge gefasste Neuerrichtung zweier unabhängiger Beregnungsnetze östlich und westlich der Bürgertrasse sowie eines Feldwegenetzes deutlich einfacher und früher umsetzen. Im Rahmen der Studie erfolgte auch ein Austausch mit den Planern der Vorhabenträgerin unter Moderation des Landratsamtes Breisgau Hochschwarzwald. In einem intensiven Faktencheck wurden alle wesentlichen Gesichtspunkte der beiden Varianten Polsterwand und Bohrpfahlwand beleuchtet und diskutiert. Im Ergebnis konzentrierte sich die Diskussion auf die Baukosten incl. Bauwerkskosten und den Aufwand von Massenbewegungen. Bei den Bauwerkskosten wurden sowohl von der Vorhabenträgerseite als auch von der MUT/BLHV-Gruppe mit Unterstützung des Ingenieurbüros Biechele Infra Consult verschiedene Kostenansätze diskutiert. Die Kostenansätze stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

300035-022 3.6 Variantenuntersuchung

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf ihre vorherigen und nachfolgenden Erwiderungen.

tenansätze diskutiert. Die Kostenansätze stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

Zusammenfassung aller Kostenansätze MUT-BLHV für Bohrpfahlwand und Polsterwand
Gesamtbaukosten für Bereich offene Tieflage (L = 8.851 m)

Kostenansätze	Bohrpfahlwand	Polsterwand
mit Einzelbaukostenpositionen Ansatz A 1	132 Mio. EUR	
mit Einzelbaukostenpositionen Ansatz B 2	165 Mio. EUR	
nach Kostenkennwertekatalog	202 Mio. EUR	
in Anlehnung KKK für Raumgitterwand und Angaben TU Wien		177 Mio. EUR
nach Angaben Fa. Tensar		122 Mio. EUR

Qualitäten der Kostenermittlungen:
Kostenrahmen mindestens +/- 20 %
Kostenrahmen mindestens +/- 30 %

300035-329 3.6 Variantenuntersuchung

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis, hält diese jedoch für unberechtigt.

Eine Bohrpfahlwand geht zwar mit einem geringeren Flächenverbrauch einher, die Bauweise drängt sich allerdings keineswegs als vorzugswürdig auf. Im Gegenzug ist die Kostenersparnis bei einer Steilböschung als gewichtiger öffentlicher Belang in die von der Planfeststellungsbehörde durchzuführenden Abwägung gegen die Wahl einer Bohrpfahlwand einzustellen.

Dass im Rahmen der Abwägung Kostengesichtspunkte den Ausschlag geben dürfen ist zweifelsfrei (vgl. BVerwG, U. v. 29.06.2017, 3 A 1.16, juris Rn. 151). Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt in seinem Urteil vom 29.06.2017 die ständige Rechtsprechung, wonach Kostengesichtspunkte als öffentlicher Belang in der Abwägung zu berücksichtigen sind (siehe etwa BVerwG, U. v. 29.06.2017, 3 A 1.16, juris Rn. 154; BVerwG, U. v. 31.01.2001, 11 A 6.00, juris Rn. 72) und sogar den Ausschlag bei der Auswahl einer Planungsvariante geben dürfen (siehe etwa BVerwG, U. v. 29.06.2017, 3 A 1.16, juris Rn. 154; BVerwG, U. v. 23.02.2005, 4 A 4.04, juris Rn. 49).

Nicht nur verschiedene Standorte oder Trassenführungen kommen als Planungsvariante in Betracht, sondern auch technische Alternativen. Zu denken ist an dieser Stelle etwa an ein mehr oder weniger die Nachbarschaft belastendes Verfahren (z. B. im Hinblick auf Immissionen wie Lärm, Abgase, Gerüche usw.), also auch an alternative Bauweisen, wie eine Steilböschung und eine Bohrpfahlwand.

Für eine Bohrpfahlwand streitet die geringere Flächeninanspruchnahme, wie die Einwender zutreffend angeben. Dies relativiert sich aber insoweit, als vor allem vorübergehend erheblich weniger Fläche verbraucht wird, nicht dauerhaft. So weist die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bei der Steilböschung im Vergleich zur Bohrpfahlwand eine wesentlich geringere Diskrepanz auf. Für eine Steilböschung beträgt die erforderliche Breite je laufenden Meter Strecke bis zu ca. 126 m, d.h. etwa bis zu ca. 126 m² Fläche je lfd. Streckenmeter. Davon werden dauerhaft ca. 38 m² und vorübergehend bis zu ca. 88 m² an Fläche in Anspruch genommen. Eine Bohrpfahlwand erfordert eine Breite von mindestens 50-65 m, was einer Fläche von 50-65 m² je lfd. Streckenmeter entspricht. Dauerhaft werden hiervon 35 m² und vorübergehend 15-25 m² an Fläche in Anspruch genommen.

Demgegenüber sind hier Kostengesichtspunkte gewichtig. Dies führt bereits die Dimension der Kostenersparnis durch die Wahl der Steilböschung deutlich vor Augen.

Die Bauwerkskosten für die Steilböschung belaufen sich auf Basis der Vorbemessung nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin auf ca. 48,7 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung weiterer Kostenpositionen, namentlich Massenbewegungen und Wegebau, belaufen sich die investiven Gesamtbaukosten auf ca. 112 Mio. EUR. Demgegenüber bewegen sich die investiven Gesamtbaukosten für die Bohrpfahlwand nach Kostenermittlungen der Vorhabenträgerin zwischen ca. 236 Mio. EUR und ca. 286 Mio. EUR (jeweils ermittelt nach Kostenkennwertekatalog). Folglich sind bei Bohrpfahlwänden erhebliche Mehrkosten in voraussichtlicher Höhe von über ca. 100 zu erwarten. Selbst bei Berücksichtigung weiterer Kosten wie Entschädigungszahlungen verbleiben für die Variante Bohrpfahlwände Mehrkosten mindestens im höheren zweistelligen Millionenbereich.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist die Herstellung der Tieflagemittels Bohrpfahlwänden aus Sicht der Vorhabenträgerin in der Gesamtabwägung nicht als vorzugswürdig anzusehen und daher abzulehnen.

Wie der Kostenvergleich zeigt, ist die Bohrpfahlwandlösung im Worst Case ca. 80 Mio. teurer als die Polsterwandlösung, im besten Falle sind es nur 10 Mio. Euro. Allerdings greift die Betrachtung angesichts des verbleibenden Kostenrisikos bei der Polsterwandlösung und der massiven Betroffenheit der Landwirtschaft zu kurz:

Beim Aushubmanagement für den Polsterwandbau könnten noch erhebliche Probleme auftauchen, die erst sichtbar werden, wenn die Vorhabenträgerin ihr Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept ausgearbeitet hat. Aufgrund der wesentlich geringeren Massenbewegungen bei der aufgelösten Bohrpfahlwand fiel das Kostenrisiko dort entsprechend geringer aus.

11

Ein weiteres Kostenrisiko sind mögliche Lieferengpässe bei den Geogittern, die bei der Polsterwandlösung notwendig sind. Soweit bekannt, wird derzeit pro Jahr nur ein Bruchteil dessen an Geogittern produziert, was allein für das Vorhaben für die Bauzeit benötigt wird. Sollte es hier aufgrund der Nichtverfügbarkeit der notwendigen Mengen bzw. der begrenzten Materialressourcen zu Bauzeitverlängerungen kommen, hat dies nicht nur erhebliche Auswirkungen auf die Dauer der Baumaßnahme und die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen, sondern auch maßgeblichen Einfluss auf die Kosten des Vorhabens.

Nicht berücksichtigt sind außerdem die Folgekosten, die für das breite Baufeld bei der Polsterwandlösung auftreten werden: Zu nennen sind hier beispielsweise Leitungen und Brunnen von Beregnungsverbänden, die innerhalb des Baufeldes liegen und teilweise außerhalb des Baufeldes neu verlegt werden müssen. Die hierfür entstehenden Kosten sind jedenfalls in den Planfeststellungsunterlagen nicht dargestellt. Wird das in Anspruch zu nehmende Baufeld kleiner, reduzieren sich auch diese Kosten. Entsprechendes gilt für die Entschädigungen, die den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu leisten sind. Hinzu kommen die Unsicherheiten bezüglich der Renaturierung insbesondere der vormals hochwertigen und hochproduktiven landwirtschaftlichen Flächen im Markgräflerland. Sollten sich diese überhaupt wiederherstellen lassen, bliebe die Unsicherheit, ob dies in dem, in den Planfeststellungsunterlagen angegebenen Zeitraum von 6 Monaten überhaupt möglich ist. Wie oben bereits ausgeführt, ist eine Rekultivierungszeit von 3 Jahren anzusetzen. Werden weniger Flächen vorübergehend in Anspruch genommen, ist das mit der Rekultivierung verbundene Risiko geringer. Viele landwirtschaftliche Betriebe werden, selbst wenn sie für die bauzeitliche Inanspruchnahme entschädigt werden, aufgrund der langfristigen Lieferausfälle Kunden verlieren und damit Marktanteile unwiederbringlich verloren gehen.

Vor allem die Nichtberücksichtigung der vorgenannten Aspekte führt im Ergebnis dazu, dass die aufgelöste Bohrpfahlwand auch unter Kostengesichtspunkten der beantragten Bauausführung vorzuziehen ist und deshalb **gefordert** wird. Nur so kann dem Vermeidungsprinzip, das u.a. im Bodenschutzgesetz verankert ist, genüge getan werden.

300035-023 3.6 Variantenuntersuchung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sind aber so nicht zutreffend. Die Vorhabenträgerin verweist auf ihre obige Stellungnahme.

Grundsätzlich sind naturgemäß bei allen Varianten Kostenrisiken vorhanden, so dass es nicht sachgerecht ist, der einen Variante Kostenrisiken zuzuscheiden und der anderen jedoch nicht. Dies gilt hier umso mehr, da die Variante Steilböschung bereits eine größere Planungstiefe aufweist, als dies bei der Variante Bohrpfahlwand der Fall ist, und sich für die Steilböschung die Risiken somit eher verringern.

300035-024 3.6 Variantenuntersuchung

Die Annahme, dass derzeit pro Jahr nur ein Bruchteil der benötigten Mengen an Geogittern produziert wird, ist falsch.

Für die Planung der Steilböschungen mit den Geogittern gibt es einen engen Austausch mit einem Hersteller, der bestätigt hat, dass alleine eine Produktionsstätte in der Lage ist, 200.000 m² des benötigten Geogitters pro Woche zu produzieren.

300035-025 3.6 Variantenuntersuchung

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, können aber nicht nachvollzogen werden.

Grundsätzlich sind detaillierte Kostenangaben in den Planfeststellungsunterlagen nicht enthalten.

In den Untersuchungen in 2019 (zuvor angesprochener Faktencheck) wurden Kosten für den dauerhaften Grunderwerb und die vorübergehende Flächeninanspruchnahme (Entschädigung) für einen Zeitraum von ca. 10 Jahren einschließlich Rekultivierungszeitraum bei beiden Varianten bereits unterschiedlich berücksichtigt.

Betroffenheiten von Leitungen und Brunnen von Beregnungsverbänden liegen sowohl bei der Antragstrasse als auch bei der Variante Bohrpfahlwand innerhalb des Baufeldes vor. Es ist zutreffend, dass die Auswirkungen bei der Variante Bohrpfahlwand etwas geringer sind. Dies ist jedoch unter Berücksichtigung des zu erwartenden Kostendeltas und der Gesamtkosten kein maßgebender Kostenpunkt, der grundsätzlich an der Kostenaussage etwas ändern würde.

Mittelbare Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe wie beispielsweise die grundsätzliche weitere Geschäftsentwicklung sind entschädigungslos hinzunehmen.

Die Vorhabenträgerin wird sich mit den Eigentümern bzw. Pächtern zu gegebenem Zeitpunkt in Verbindung setzen, um die Belastungen zu beurteilen und die ggf. hierfür zu leistenden

Entschädigungszahlungen festzustellen. Sollte eine privatrechtliche Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt werden, wird diese dann vielmehr in einem nachgeordneten behördlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren von der Enteignungsbehörde festgelegt. Dabei werden auch etwaige Ertragsausfälle berücksichtigt.

Zusammenfassend ist es somit nicht zutreffend, dass die aufgelöste Bohrpfahlwand auch unter Kostengesichtspunkten der beantragten Bauausführung vorzuziehen wäre. Das Gegenteil ist der Fall.

Nach der einstimmigen Empfehlung im Projektbeirat ist die Umsetzung der Bürgertrasse in Form der offenen Tieflage mit einem Rahmen von maximal 166 Mio. EUR Mehrkosten zu realisieren; innerhalb dieses Kostenrahmens ist u.a. auch das Grünbrückenkonzept in Form von vier Landschaftsbrücken (jeweils 2 in den PFA 8.3 und 8.4) sowie das weiter nördlich liegende Trogbauwerk zu errichten. Auf Grundlage der festgestellten Investitionskosten wird die Variante 2 (Bohrpfahlwand) im Gegensatz zur Variante 1 nicht innerhalb des festgelegten Mehrkostenrahmens von 166 Mio. EUR zu realisieren sein. Eine Bereitstellung weiterer Finanzierungsmittel von Bund und Land für die Umsetzung der Bohrpfahlwand ist nicht zu erwarten. Es besteht vielmehr die Besorgnis, dass bei Forderung weiterer Finanzierungsmittel die Umsetzung der Bürgertrasse in Tieflage von Bund und Land insgesamt in Frage gestellt wird. Es bestand deshalb in 2019 Einvernehmen darüber, die Bohrpfahlwand nicht weiter zu verfolgen ist.

1.3 Zusammenfassung

Die Vermeidung und Minimierungspotenziale zur Reduzierung der Inanspruchnahme von Böden sind in den Planfeststellungsunterlagen noch nicht ausgeschöpft. Bei der Herstellung der Tieflage mittels einer sog. aufgelösten Bohrpfahlwand kann eine deutliche Reduzierung der vorübergehenden Inanspruchnahme während der Bauzeit erreicht werden. Statt eines bisher geplanten 128 m breiten Baufeldes wäre ein lediglich 50 m bis 65 m breites notwendig. Es fallen weniger Aushubmassen an, die gelagert werden müssten, was weitere Flächeneinsparungen zur Folge hat. Wird die Flächeninanspruchnahme reduziert, sind auch weniger naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig, die wiederum Flächen in Anspruch nehmen. Berücksichtigt man die Risiken und weiteren Kosten, die mit der Realisierung der Tieflage im System Steilböschungen verbunden sind, ist die aufgelöste Bohrpfahlwand auch unter Kostengesichtspunkten vorzugswürdig. Auch dauerhaft würde für die NBS etwas weniger Fläche in Anspruch genommen. Ihre Umsetzung wird deshalb **gefordert**. Wegen möglicher weiterer Einsparpotenziale wird auf die Ausführungen unter 2.1 verwiesen.

300035-028 5.11 Stützwände

Die Vorhabenträgerin nimmt die Forderungen zur Kenntnis, hält diese jedoch für unberechtigt.

Zur Vorzugswürdigkeit einer Steilböschung

Zutreffend führen die Einwender aus, dass eine Bohrpfahlwand mit einem geringeren Flächenverbrauch einhergeht, die Bauweise drängt sich allerdings keineswegs als vorzugswürdig auf. Im Gegenzug ist die Kostenersparnis bei einer Steilböschung als gewichtiger öffentlicher Belang in die von der Planfeststellungsbehörde durchzuführenden Abwägung gegen die Wahl einer Bohrpfahlwand einzustellen.

Dass im Rahmen der Abwägung Kostengesichtspunkte den Ausschlag geben dürfen ist zweifelsfrei (vgl. BVerwG, U. v. 29.06.2017, 3 A 1.16, juris Rn. 151). Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt in seinem Urteil vom 29.06.2017 die ständige Rechtsprechung, wonach Kostengesichtspunkte als öffentlicher Belang in der Abwägung zu berücksichtigen sind (siehe etwa BVerwG, U. v. 29.06.2017, 3 A 1.16, juris Rn. 154; BVerwG, U. v. 31.01.2001, 11 A 6.00, juris Rn. 72) und sogar den Ausschlag bei der Auswahl einer Planungsvariante geben dürfen (siehe etwa BVerwG, U. v. 29.06.2017, 3 A 1.16, juris Rn. 154; BVerwG, U. v. 23.02.2005, 4 A 4.04, juris Rn. 49).

Nicht nur verschiedene Standorte oder Trassenführungen kommen als Planungsvariante in Betracht, sondern auch technische Alternativen. Zu denken ist an dieser Stelle etwa an ein mehr oder weniger die Nachbarschaft belastendes Verfahren (z. B. im Hinblick auf Immissionen wie Lärm, Abgase, Gerüche usw.), also auch an alternative Bauweisen, wie eine Steilböschung und eine Bohrpfahlwand.

Für eine Bohrpfahlwand streitet die geringere Flächeninanspruchnahme, wie der Einwender zutreffend angeben. Dies relativiert sich aber insoweit, als vor allem vorübergehend erheblich weniger Fläche verbraucht wird, nicht dauerhaft. So weist die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bei der Steilböschung im Vergleich zur Bohrpfahlwand eine wesentlich geringere Diskrepanz auf, wie die Einweder selbst ausführen. Für eine Steilböschung beträgt die erforderliche Breite je laufenden

Meter Strecke bis zu ca. 126 m, d.h. etwa bis zu ca. 126 m² Fläche je lfd. Streckenmeter. Davon werden dauerhaft ca. 38 m² und vorübergehend bis zu ca. 88 m² an Fläche in Anspruch genommen. Eine Bohrpfahlwand erfordert eine Breite von mindestens 50-65 m, was einer Fläche von 50-65 m² je lfd. Streckenmeter entspricht. Dauerhaft werden hiervon 35 m² und vorübergehend 15-25 m² an Fläche in Anspruch genommen.

Demgegenüber sind hier Kostengesichtspunkte gewichtig. Dies führt bereits die Dimension der Kostenersparnis durch die Wahl der Steilböschung deutlich vor Augen.

Die Bauwerkskosten für die Steilböschung belaufen sich auf Basis der Vorbemessung nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin auf ca. 48,7 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung weiterer Kostenpositionen, namentlich Massenbewegungen und Wegebau, belaufen sich die investiven Gesamtbaukosten auf ca. 112 Mio. EUR. Demgegenüber bewegen sich die investiven Gesamtbaukosten für die Bohrpfahlwand nach Kostenermittlungen der Vorhabenträgerin zwischen ca. 236 Mio. EUR und ca. 286 Mio. EUR (jeweils ermittelt nach Kostenkennwertekatalog). Folglich sind bei Bohrpfahlwänden erhebliche Mehrkosten in voraussichtlicher Höhe von über ca. 100 Mio. EUR zu erwarten. Selbst bei Berücksichtigung weiterer Kosten wie Entschädigungszahlungen verbleiben für die Variante Bohrpfahlwände Mehrkosten mindestens im höheren zweistelligen Millionenbereich.

Soweit auf Punkt 2.1 der Einwendung verwiesen wird, wird auf die dortige Erwiderung Bezug genommen.

2. Belange der Landwirtschaft

Der Neubau der Rheintalbahn im PFA 8.3 führt als reine Gütertrasse ausschließlich durch offene Landschaft. Der vom Bahnneubau betroffene Bereich im Markgräflerland ist ganz wesentlich durch eine intensive Landwirtschaft geprägt. Insgesamt stellen sich im Markgräflerland die Produktionsbedingungen der Landwirtschaft als sehr günstig dar. Mittlere bis sehr gute Bodenqualitäten, klimatische Vorteile, gut ausgebaute Beregnungsnetze, die ca. 4.000 ha beregnen, und weitgehend ebene und gut erschlossene Bewirtschaftungsflächen mit für süddeutsche Verhältnisse relativ großen Be-

12

wirtschaftungseinheiten ermöglichen einen effektiven Anbau wirtschaftlich lukrativer Sonderkulturen des Obst- und Tabakanbaus und hohe Erträge bei gewöhnlichen Feldfrüchten.

300035-029 4.2 Bestehende Anlagen

Es werden keine Einwendungen erhoben, deshalb erfolgt keine Stellungnahme der Vorhabenträgerin.

Eine Besonderheit des Markgräfler Ackerbaus stellt die Saatgutvermehrung von Mais dar. Diese ist sehr aufwendig, da auf den Saatmaisflächen zur Erzielung von Kreuzungseffekten in wechselnden Reihen (zwei männlich, vier weiblich) verschiedene Maissorten angebaut werden und die Bestäubung in der richtigen Kombination sichergestellt werden muss, was einen hohen Arbeitseinsatz erfordert. Um Fremdbestäubungen durch andere Maisfelder auszuschließen, muss außerdem von Saatmaisflächen ein Mindestabstand von 200 m bis zur nächsten Maisfläche eingehalten werden. Die gesamte Markgräfler Rheinebene ist deshalb von sogenannten Saatmaisinseln durchsetzt. Auf einigen Gemarkungen wandern diese Saatmaisflächen von Jahr zu Jahr, damit alle Landwirte die Möglichkeit erhalten, sich in einem regelmäßigen Turnus am Anbau von Saatmais zu beteiligen. Um möglichst zusammenhängende Saatmaisflächen zu schaffen, werden außerdem regelmäßig Bewirtschaftungsflächen zwischen Pächtern und Eigentümern getauscht. Es finden Absprachen zwischen den Landwirten statt, wo Saatmaisinseln angelegt und wo andere Feldfrüchte oder Kulturen angebaut werden, um die Sicherheitsabstände zu gewährleisten. In der Regel befinden sich Saatmaisflächen auf Feldern, für die eine Beregnungsanlage installiert ist, um ein optimales Wachstum dieser Kulturen zu gewährleisten.

Trotz im Vergleich zu nord- oder ostdeutschen Gütern relativ kleinen Betrieben hat die Markgräfler Landwirtschaft daher ein erträgliches Auskommen und ist Existenzgrundlage vieler bäuerlicher Familien. Diese hochlukrative Feldflur wird durch die zweigleisige Güterzugtrasse durchschnitten. Folge davon ist ein sehr schwerer Eingriff in das gesamte landwirtschaftliche Gefüge in der Raumschaft.

Gleichwohl wird der Landwirtschaft als solcher in den Planfeststellungsunterlagen nur wenig Beachtung geschenkt. Neben Ausführung zum landwirtschaftlichen Wegenetz (Erläuterungsbericht, U 1, 12.3.5 auf S. 164 f. ff.) enthält das Kapitel Land- und Forstwirtschaft unter Nr. 12.7 des Erläuterungsberichts (U 1, S. 171) nur allgemeine Hinweise auf ein mögliches, voraussichtlich parallel zum Planfeststellungsverfahren durchzuführendes Flurbereinigungsverfahren. Eingeräumt wird auch, dass von der Baumaßnahme aufgrund der örtlichen Lage des PFA 8.3 überwiegend landwirtschaftliche Flächen betroffen sind und sich aus dieser Flächeninanspruchnahme eine Vielzahl Betroffener ergebe. Zu den bauzeitlichen Auswirkungen des Vorhabens wird auf Seite 99 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 1 ausgeführt, dass aufgrund der Errichtung der Tieflage und der damit verbundenen Massenbewegungen, Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen sowie Zwischenlagerflächen mit der Baumaßnahme eine erhebliche temporäre Flächeninanspruchnahme verbunden sei, die insbesondere die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in dieser Region stark belastet. Ein Gesamtbild der auf die Landwirtschaft insgesamt zukommenden Auswirkungen, sei es durch dauerhafte oder aber bauzeitliche Beeinträchtigungen, lassen die Planfeststellungsunterlagen allerdings vermissen. Dies gilt auch für die ökonomischen Auswirkungen auf die einzelnen Betriebe und auf die Markgräfler Landwirtschaft insgesamt.

300035-030 4.2 Bestehende Anlagen

Es werden keine Einwendungen erhoben, deshalb erfolgt keine Stellungnahme der Vorhabenträgerin.

300035-031 4.2 Bestehende Anlagen

Es werden keine Einwendungen erhoben, deshalb erfolgt keine Stellungnahme der Vorhabenträgerin.

In diesem Zusammenhang wird erläuternd angemerkt, dass es in der Natur der Sache liegt, dass mit dem Neubau einer Infrastrukturanlage einerseits eine Flächeninanspruchnahme für die bauliche Anlage selbst als auch für die zusätzliche Inanspruchnahme von Böden und Flächen für die Durchführung der Baumaßnahme verbunden ist. Die dabei ausgewiesene Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf den sinnvoll notwendigen Umfang.

300035-032 4.2 Bestehende Anlagen

Die direkten Betroffenheiten der Landwirtschaft können den Antragsunterlagen PFA 8.3 unmittelbar entnommen werden. Darüber hinausgehende spezielle Untersuchungen im Hinblick auf die Landwirtschaft sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich bemüht, agrarstrukturelle Nachteile von Bewirtschaftern durch Flächentausch zu minimieren. Hierzu besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung solange eine Existenzgefährdung ausgeschlossen ist.

Die Planfeststellungsbehörde muss lediglich im Rahmen der Abwägung die Themen "Existenzgefährdung" und "nicht mehr wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Restgrundstücks" - so denn geltend gemacht - in den Blick nehmen und dennoch dem Vorhaben Vorrang einräumen.

Zur Prüfung einer geltend gemachten und näher dargelegten Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes erhält der Betrieb einen Fragebogen, um die erforderlichen einzelbetrieblichen Daten zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation vor und nach der Flächeninanspruchnahme zu erheben. Auf der Grundlage dieser Erhebungen wird gegebenenfalls ein unabhängiger Gutachter eine betriebswirtschaftliche Betroffenheitsanalyse erstellen. Unterbleiben die Angaben durch den Gewerbetreibenden, wird die Analyse nicht durchgeführt.

Eine konkrete Existenzgefährdung wird hier nicht geltend gemacht.

Des Weiteren wird ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) südlich des Mengener Tunnels (innerhalb der PFA 8.4 und 8.3) durchgeführt. Mit der Flurbereinigung wird das Ziel verfolgt, erhebliche Nachteile (Zerschneidung landwirtschaftlicher Strukturen durch Streckenbau und Straßenverlegung) für die allgemeine Landeskultur, die durch den Bau der ABS/NBS Karlsruhe - Basel im Bereich der PFA 8.4 und 8.3 entstehen, zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin strebt an, im Flurneuordnungsgebiet ausreichend Land zu erwerben, damit die wertgleiche Abfindung mit Ersatzland in der Flurneuordnung sichergestellt wird. Die Anordnung der

Flurbereinigung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Landesamt für Flurneuordnung wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 88 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die Entscheidung über die Anordnung der Flurbereinigung und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets treffen (sog. Flurbereinigungsbeschluss). Die Verfahrensführung, insbesondere der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbeschluss sind somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft werden somit ausreichend berücksichtigt.

Zwar haben die ergebnisreichen Diskussionen aus den Sitzungen der regionalen Begleitgremien sowie aus den Beratungen des „Arbeitskreises Landwirtschaft“ in die nunmehr vorliegende Planung Eingang gefunden. Gleichwohl verbleiben gravierende Nachteile der Neubautrasse und der Querungsbauwerke auf die für die Landwirtschaft wichtigen Faktoren. Dies betrifft vor allem die Böden (2.1), das Klima (2.2) und das Wegenetz (2.3). Dazu kommen besondere Bewirtschaftungsschwierigkeiten (2.4) und weitere Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen durch Hochwasserschutzmaßnahmen (2.5). Schließlich sind die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Feldberechnung (2.6) und durch eine evtl. Flurneuordnung (2.7) zu berücksichtigen. Eine Gesamtbetrachtung der Folgen des Trassenneubaus auf die Landwirtschaft fehlt (2.8).

300035-033 0.1 Begleittext / Text ohne Einwendungsbezug

Die direkten Betroffenheiten der Landwirtschaft können den Antragsunterlagen PfA 8.3 unmittelbar entnommen werden. Darüber hinausgehende spezielle Untersuchungen im Hinblick auf die Landwirtschaft sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich bemüht, agrarstrukturelle Nachteile von Bewirtschaftern durch Flächentausch zu minimieren. Hierzu besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung solange eine Existenzgefährdung ausgeschlossen ist. Die Planfeststellungsbehörde muss lediglich im Rahmen der Abwägung die Themen "Existenzgefährdung" und "nicht mehr wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Restgrundstücks" - so denn geltend gemacht - berücksichtigen.

Zur Prüfung einer geltend gemachten und näher dargelegten Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes erhält der Betrieb einen Fragebogen, um die erforderlichen einzelbetrieblichen Daten zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation vor und nach der Flächeninanspruchnahme zu erheben. Auf der Grundlage dieser Erhebungen wird gegebenenfalls ein unabhängiger Gutachter eine betriebswirtschaftliche Betroffenheitsanalyse erstellen. Unterbleiben die Angaben durch den Gewerbetreibenden, wird die Analyse nicht durchgeführt.

Eine konkrete Existenzgefährdung wird hier jedoch nicht geltend gemacht.

Des Weiteren wird ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im Bereich des PfA 8.3 durchgeführt. Mit der Flurbereinigung wird das Ziel verfolgt, erhebliche Nachteile (Zerschneidung landwirtschaftlicher Strukturen durch Streckenbau und Straßenverlegung) für die allgemeine Landeskultur, die durch den Bau der ABS/NBS Karlsruhe - Basel im Bereich der PfA 8.3 und 8.4 entstehen, zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin strebt an, im Flurneuordnungsgebiet ausreichend Land zu erwerben, damit die wertgleiche Abfindung mit Ersatzland in der Flurneuordnung sichergestellt wird. Die Anordnung der Flurbereinigung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 88 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die Entscheidung über die Anordnung der Flurbereinigung und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets treffen (sog. Flurbereinigungsbeschluss). Die Verfahrensführung, insbesondere der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbeschluss sind somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG.

Darüber hinaus werden die Betroffenheit von Böden und Klima durch das Vorhaben innerhalb der UVS beschrieben und der Ausgleich der damit in Zusammenhang stehenden Konflikte im LBP dargestellt. Zur Betroffenheit des Wegenetzes wird auf die Planunterlagen sowie den

2.1 Boden

13

Landwirtschaftliche Böden werden durch die Bahntrasse in vielfältiger Hinsicht beeinträchtigt, nämlich durch Verlust, ungünstige Zuschnitte, Schadstoffeinträge und Verdichtung.

Erläuterungsbericht verwiesen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft werden somit ausreichend berücksichtigt.

300035-034 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Es liegt in der Natur der Sache, das mit dem Neubau einer Infrastrukturanlage auch die Inanspruchnahme von Böden verbunden ist. Die Flächeninanspruchnahme wird auf das notwendige Maß begrenzt.

Zudem sind Belastungen durch bauzeitlichen Lärm, Erschütterungen und Schadstoffe (Abgase, Staub) im Zuge der Baumaßnahme grundsätzlich unvermeidbar. Die Vorhabenträgerin ist bemüht, die Baumaßnahmen so durchzuführen, dass die in der unmittelbaren Umgebung befindliche Landwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Des Weiteren wird ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) südlich des Mengener Tunnels (innerhalb der Pfa 8.4 und 8.3) durchgeführt. Mit der Flurbereinigung wird das Ziel verfolgt, erhebliche Nachteile (Zerschneidung landwirtschaftlicher Strukturen durch Streckenbau und Straßenverlegung) für die allgemeine Landeskultur, die durch den Bau der ABS/NBS Karlsruhe - Basel im Bereich der Pfa 8.4 und 8.3 entstehen, zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin strebt an, im Flurneuordnungsgebiet ausreichend Land zu erwerben, damit die wertgleiche Abfindung mit Ersatzland in der Flurneuordnung sichergestellt wird. Die Anordnung der Flurbereinigung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Landesamt für Flurneuordnung wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 88 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die Entscheidung über die Anordnung der Flurbereinigung und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets treffen (sog. Flurbereinigungsbeschluss). Die Verfahrensführung, insbesondere der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbeschluss sind somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG.

Darüber hinaus werden die Betroffenheit des Schutzgut Bodens durch das Vorhaben innerhalb der UVS beschrieben und der Ausgleich der damit in Zusammenhang stehenden Konflikte im LBP dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Bei der vorgesehenen Rekultivierung der bauzeitlich beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen, werden Böden bei Verdichtung vor der Wiedernutzung als landwirtschaftliche Fläche durch Tiefenlockerung / Bepflanzung mit strukturbildenden Pflanzen bzw. angepasster Grünlandnutzung annähernd in den Ausgangszustand versetzt, so dass nach Beendigung der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand der natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt wird. Dies gilt auch für die Flächen von in diesem Verfahren aufgelassenen Straßen und Wegen.

2.1.1 Die Realisierung der Bahntrasse führt zu einer erheblichen Netto-Neuersiegelung. Die Planfeststellungsunterlagen gehen auf Seite 124 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 1 davon aus, dass durch die geplanten Bauwerke 93.691 qm Fläche versiegelt werden, wovon bereits 6.008 qm versiegelt sein sollen. Die durch den Bahnausbau entstehende zusätzliche Neuversiegelungsfläche beträgt demnach 87.683 qm. Selbst unter Berücksichtigung des durch die Baumaßnahme entstehenden Entsigelungspotenzials von 3.127 qm verbleibt eine Netto-Neuersiegelung von rund 84.556 qm.

300035-035 12.1 Grunderwerb

Wiedergabe von Planungsinhalten, es werden keine Einwände geäußert und es erfolgt keine Erwiderung der Vorhabenträgerin.

Zu der Netto-Neuersiegelung kommen allerdings noch dauerhafte Veränderungen von Böden hinzu, die vor allem die Landwirtschaft massiv treffen. Nach dem Erläuterungsbericht der UVS in Unterlage U 14 auf S. 363 sollen durch das Vorhaben 44.242 qm Boden dauerhaft verändert, also Geländemodellierungen an Böschungen, Retentionsräumen und Landschaftsbrücken in Anspruch genommen werden. Auch dies wird vor allem die Landwirtschaft treffen.

300035-036 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Wiedergabe von Planungsinhalten, es werden keine Einwände geäußert und es erfolgt keine Erwiderung der Vorhabenträgerin.

Durch die von der Vorhabenträgerin angegebene Netto-Neuersiegelung und die dauerhaft veränderten Böden ergibt sich insgesamt eine Flächenbetroffenheit von rund 13 ha. Dabei sind aber Flächen beispielsweise zwischen der Trasse selbst und den begleiteten Wirtschaftswegen links und rechts von ihr noch nicht enthalten. Geht man nur von einer Länge der sog. Bürgertrasse im PfA 8.3 von ca. 4 km und einer Breite von ca. 40 m einschließlich der Wirtschaftswege links und rechts der Trasse aus, sind rund 16 ha zusätzlich betroffen und dadurch zum Großteil als Produktionsfläche für die Landwirtschaft dauerhaft verloren.

300035-037 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Die pauschale Aussage, dass bei einer vermeintlichen Länge der sog. Bürgertrasse im PfA 8.3 von ca. 4 km und einer Breite von ca. 40 m einschließlich der Wirtschaftswege links und rechts der Trasse rund 16 ha zusätzlich betroffen seien und dadurch zum Großteil als Produktionsfläche für die Landwirtschaft dauerhaft verloren wäre, kann nicht nachvollzogen werden. Die Vorhabenträgerin geht hier davon aus, dass sich die Angabe von 36 ha auf die Gesamtfläche und nicht auf eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bezieht.

Es liegt in der Natur der Sache, dass mit dem Neubau einer Infrastrukturanlage auch die Inanspruchnahme von Böden und damit auch von landwirtschaftlichen Flächen verbunden ist. Die Flächeninanspruchnahme wird auf das notwendige Maß begrenzt.

Zudem sind Belastungen durch bauzeitlichen Lärm, Erschütterungen und Schadstoffe (Abgase, Staub) im Zuge der Baumaßnahme grundsätzlich unvermeidbar. Die Vorhabenträgerin ist bemüht, die Baumaßnahmen so durchzuführen, dass die in der unmittelbaren Umgebung befindliche Landwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Des Weiteren wird ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) südlich des Mengener Tunnels (innerhalb der PfA 8.4 und 8.3) durchgeführt. Mit der Flurbereinigung wird das Ziel verfolgt, erhebliche Nachteile (Zerschneidung landwirtschaftlicher Strukturen durch Streckenbau und Straßenverlegung) für die allgemeine Landeskultur, die durch den Bau der ABS/NBS Karlsruhe - Basel im Bereich der PfA 8.4 und 8.3 entstehen, zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin strebt an, im Flurneuordnungsgebiet ausreichend Land zu erwerben, damit die wertgleiche Abfindung mit Ersatzland in der Flurneuordnung sichergestellt wird. Die Anordnung der Flurbereinigung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 88 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die Entscheidung über die Anordnung der Flurbereinigung und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets treffen (sog. Flurbereinigungsbeschluss). Die Verfahrensführung, insbesondere der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbeschluss sind somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG.

<p>Die Vorhabenträgerin gibt auf S. 124 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 1 ein Entsiegelungspotential von rund 3.127 qm an, unter anderem auch außerhalb des Trassen-Eingriffsbereichs. Da diese Flächen vor allem aufgrund ihrer Lage unter anderem im Bereich künftiger Böschungsflächen und Bahnseitengräben für eine künftige landwirtschaftliche Nutzung wohl nicht oder nur schwer in Betracht kommen, sind auf diesen Flächen vor allem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Dadurch kann bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche, die für LBP-Maßnahmen in Anspruch genommen werden soll, geschont und der Eingriff in die Landwirtschaft minimiert werden. Zu den baubedingt beanspruchten Flächen und deren Entsiegelung siehe die Ausführungen zur Bauphase.</p>	<p>300035-039 9.7 LBP-Maßnahmen Der in der Einwendung formulierte Vorschlag ist bereits Bestandteil der Unterlagen. Es ist vorgesehen, dass Böschungsflächen für Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden (vgl. Unterlage 13, Anhang 4, Maßnahme 010_A und 011_A).</p>
<p>Die Vorhabenträgerin gibt auf S. 124 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 1 ein Entsiegelungspotential von rund 3.127 qm an, unter anderem auch außerhalb des Trassen-Eingriffsbereichs. Da diese Flächen vor allem aufgrund ihrer Lage unter anderem im Bereich künftiger Böschungsflächen und Bahnseitengräben für eine künftige landwirtschaftliche Nutzung wohl nicht oder nur schwer in Betracht kommen, sind auf diesen Flächen vor allem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Dadurch kann bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche, die für LBP-Maßnahmen in Anspruch genommen werden soll, geschont und der Eingriff in die Landwirtschaft minimiert werden. Zu den baubedingt beanspruchten Flächen und deren Entsiegelung siehe die Ausführungen zur Bauphase.</p>	<p>300035-038 9.7 LBP-Maßnahmen Der in der Einwendung formulierte Vorschlag ist bereits Bestandteil der Unterlagen. Es ist vorgesehen, dass Böschungsflächen für Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden (vgl. Unterlage 13, Anhang 4, Maßnahme A 3).</p>
<p>Angesichts der Bedeutung von Böden für die Landwirtschaft und dem vorhabenbedingt vorgesehenen Flächenbedarf ist weiter nach Möglichkeiten zu suchen, den Flächenverbrauch zu minimieren. Mit einer Reduzierung der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche könnten auch die für die Ausgleichsmaßnahmen beanspruchten Flächen reduziert werden, so dass die Landwirtschaft davon gleich doppelt profitieren würde.</p>	<p>300035-040 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange Es liegt in der Natur der Sache, das mit dem Neubau einer Infrastrukturanlage auch die Inanspruchnahme von Böden und damit auch von landwirtschaftlichen Flächen verbunden ist. Die Flächeninanspruchnahme wird bereits auf das notwendige Maß begrenzt.</p> <p>Zudem sind Belastungen durch bauzeitlichen Lärm, Erschütterungen und Schadstoffe (Abgase, Staub) im Zuge der Baumaßnahme grundsätzlich unvermeidbar. Die Vorhabenträgerin ist bemüht, die Baumaßnahmen so durchzuführen, dass die in der unmittelbaren Umgebung befindliche Landwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.</p> <p>Des Weiteren wird ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) südlich des Mengener Tunnels (innerhalb der Pfa 8.4 und 8.3) durchgeführt. Mit der Flurbereinigung wird das Ziel verfolgt, erhebliche Nachteile (Zerschneidung landwirtschaftlicher Strukturen durch Streckenbau und Straßenverlegung) für die allgemeine Landeskultur, die durch den Bau der ABS/NBS Karlsruhe - Basel im Bereich der Pfa 8.4 und 8.3 entstehen, zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin strebt an, im Flurneuordnungsgebiet ausreichend Land zu erwerben, damit die wertgleiche Abfindung mit Ersatzland in der Flurneuordnung sichergestellt wird. Die Anordnung der Flurbereinigung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 88 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die Entscheidung über die Anordnung der Flurbereinigung und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets treffen (sog. Flurbereinigungsbeschluss). Die Verfahrensführung, insbesondere der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbeschluss sind somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG.</p> <p>Darüber hinaus werden die Betroffenheit des Schutzgut Bodens durch das Vorhaben innerhalb der UVS beschrieben und der Ausgleich der damit in Zusammenhang stehenden Konflikte im LBP dargestellt. Hierauf wird verwiesen.</p>

2.1.2 Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen.

Die Umsetzung von produktionsintegrierten Maßnahmen – vorausgesetzt, sie lassen sich tatsächlich integrieren – ist vor dem Hintergrund der Schonung hochwertiger, landwirtschaftlich besonders geeigneter Böden und berechnungsfähiger Flächen ebenfalls begrüßenswert und berücksichtigt grundsätzlich, dass bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden muss (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Trotz dieser erkennbaren Bemühungen sind folgende naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen abzulehnen:

2.1.2.1 Zum Konzept des naturschutzrechtlichen Ausgleichs ist grundsätzlich anzumerken, dass dadurch der Landwirtschaft zusätzlich Flächen entzogen werden und auf die Landwirtschaft

14

weitere Beeinträchtigungen neben dem Flächenentzug hinzukommen. Die Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Grundstücke für Maßnahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs ist zu vermeiden, jedenfalls aber zu minimieren. Sollte es sich nicht vermeiden lassen, dass Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Grundstücken erfolgen, ist zu **fordern**, diese wenigstens auf weniger ertragreichen Flächen vorzusehen.

300035-041 9.5 Allgemeines zum LBP

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Einwanderin stellt voraussichtlich auf § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG ab und nicht auf das BImSchG. Auf die nachfolgenden Erwiderungen wird verwiesen.

300035-042 9.5 Allgemeines zum LBP

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen; er ist aus Sicht der Vorhabenträgerin aber nicht berechtigt.

Die Eingriffe in die Umwelt sind auf ein unvermeidliches Maß minimiert. Sie werden durch gesetzlich erforderliche Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Die Verteilung der Maßnahmenflächen im Raum erfolgt nicht willkürlich, sondern gemäß der räumlichen und funktionalen Voraussetzungen für die Entwicklung zu hochwertigen Strukturen. Bei der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen steht nämlich eine möglichst optimale Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen im Vordergrund (BVerwG U. v. 24.3.2011 – 7 A 3/10, Rn. 54, Juris); das Rücksichtnahmegebot des § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG; gilt insoweit nicht absolut.

Zu den naturschutzrechtlichen Maßnahmen:

Da die NBS im PfA 8.3 überwiegend weithin offene Landschaftsbereiche/Agrarflächen durchfährt, sind durch Flächeninanspruchnahme oder Störung vor allem Feldarten betroffen, die (nur) solche Lebensräume besiedeln. Arten wie die Feldlerche brüten beispielsweise ausschließlich auf weithin offenen, überschaubaren Flächen, weil sie als Bodenbrüter leicht auffindbare Nester haben und auf die rechtzeitige optische Wahrnehmung von sich annähernden Fressfeinden angewiesen sind (Fuchs, Iltis). Bereiche in der Nähe von Hecken, Baumreihen oder Straßenböschungen werden nicht angenommen, weil diese Strukturen die Rundumsicht beschränken (sog. „Kulisseneffekt“). Die Maßnahmenflächen müssen daher zwingend „mitten“ im Offenland und damit auch häufig in guten landwirtschaftlichen Lagen liegen.

Wegen des aus § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG geforderten räumlich-funktionalen Bezugs zwischen Eingriff Ausgleichsmaßnahmen müssen auch diese im Nahbereich der Trasse eingerichtet werden.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG ist – soweit zumutbar – grundsätzlich zulässig (ständige Rechtsprechung seit Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 21.12.1995 – Az. 11 VR 6.95). Die Rechte der Betroffenen sind ferner hinreichend über Entschädigungsansprüche kompensiert. Konkrete Fragen in diesem Zusammenhang sind dann nicht Teil der eigentlichen Planfeststellung, sondern des nachgelagerten Entschädigungsverfahrens.

Zu den forstrechtlichen Maßnahmen:

Da im PfA 8.3 keine Waldflächen bau- oder anlagebedingt beansprucht werden, sind keine forstrechtlichen Maßnahmen erforderlich und werden daher auch nicht durchgeführt.

Zu potenziellen Negativwirkungen auf benachbarte Flächen:

Die gesetzlichen Bestimmungen zu einzuhaltenden Abständen sind bereits in der Planung berücksichtigt.

Bei der Maßnahmenplanung wird grundsätzlich berücksichtigt, dass negative Effekte wie Verschattung und Verunkrautung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen auftreten können. Etwaige Beeinträchtigungen umliegender Ackerflächen, die sich daraus ergeben, dass sich in diesem Bereich ackerfremde Pflanzen ansiedeln, müssen hingenommen werden und sind auch

sonst hinzunehmen, beispielsweise, wenn sich solche Pflanzen an Straßen- oder Wegerändern, Waldrändern oder ähnlichen Strukturen ansiedeln.

2.1.2.2 Bauzeitliche CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind an mehreren Stellen außerhalb des Trassenbereichs vorgesehen. Dies gilt beispielsweise für die Flst.Nrn. 2100 bis 2105 der Gemarkung Bad Krozingen-Schlatt (vgl. Unterlage U 13.1, Anlage 2.3, Blatt 4). Ein Teil der Flächen stehen bereits im Eigentum der Vorhabenträgerin (Flst.Nrn. 2102 bis 2104), drei weitere Grundstücke gehören Privaten. Eine Fläche, auf der dauerhafte CEF Maßnahmen vorgesehen sind (040_CEF), steht im Privateigentum. Vorgesehen ist die CEF Maßnahme 039_CEF auch auf den Grundstücken Flst.Nrn 1243, 1255, 1258 und 1508 der Gemarkung Bad Krozingen-Biengen, die als einheitlicher Schlag bewirtschaftet werden.

Die CEF-Maßnahme 039_CEF sieht als Ergänzung zu den temporär einzurichtenden Brachstreifen gemäß CEF-Maßnahme 037_CEF Feldlerchenfenster auf (Brachstreifen jeweils umgebenden) Getreide- oder Maisanbauflächen vor. Auf 0,8 ha Anbaufläche sind jeweils 5 bis 6 Feldlerchenfenster vorzusehen. Zur Herstellung eines Lerchenfensters müsse bei der Aussaat die Sämaschine nur für einige Meter angehoben werden, so dass eine gewollte Störstelle von gut 20 m² entstehe. Bei den weiteren Arbeitsgängen mit Ausnahme des Ausbringens von Insektiziden und Herbiziden könnten die Fenster wie der restliche Bestand behandelt werden. Nach dem LBP in Unterlage U 13 und dort Anhang 4 auf S. 119 soll die Maßnahme den Konflikt erheblicher temporärer baubedingter Störungen von Fortpflanzungsstätten durch Flächenbeanspruchung und den Konflikt erheblicher temporäre baubedingter Störungen der lokalen Population bewältigen. Die CEF-Maßnahme 039_CEF ist auf S. 118 der Unterlage U 13.1, Anhang 4 im Detail beschrieben.

Das Konzept der oben genannten CEF-Maßnahmen ist aus folgenden Gründen zu kritisieren:

- Zunächst ist nicht nachvollziehbar, weshalb die CEF-Maßnahmen gerade auf ertragreichen landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen werden müssen und nicht an anderer Stelle, wo beispielsweise weniger fruchtbare und wertvolle Böden vorhanden sind, erfolgen können.

300035-043 9.5 Allgemeines zum LBP

Wiedergabe von Planungsinhalten, es werden keine Einwände geäußert. Eine Erwiderung der Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.

300035-045 9.7 LBP-Maßnahmen

Eine Inanspruchnahme Flst. in Privateigentum 2100, 2101 u. 2105 Gem. Schlatt sowie 1243, 1255, 1258 u. 1508 Gem. Biengen (s. vorstehendes Anliegen) ist nicht mehr vorgesehen. Bei der 2020 durchgeführten Aktualisierungskartierung der Brutvogelvorkommen (noch nicht Bestandteil der Antragsunterlagen) ergab sich eine höhere quantitative Betroffenheit der Feldlerche, so dass nun eine dementsprechende Anpassung des CEF-Maßnahmenkonzeptes für diese Art erforderlich wird. Als einzige Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche sind nun Brachflächen vorgesehen (entsprechend 037/038_CEF). Die Maßnahme wird vollumfänglich auf Flächen im Eigentum der Antragstellerin umgesetzt., d. h. auch auf den Flst. Nr. 2102, 2103 u. 2104 Gem. Schlatt (vollständige Nutzungsaufgaben in Form von Brachstreifen gemäß 037/038_CEF waren auch nach bisheriger Planung nur auf Flurstücken im Eigentum der Vorhabenträgerin vorgesehen). Die Anlage von Feldlerchenfenstern entsprechend der Maßnahme 039/040_CEF ist als Maßnahmenelement nicht mehr vorgesehen.

Das Konzept der oben genannten CEF-Maßnahmen ist aus folgenden Gründen zu kritisieren:

- Zunächst ist nicht nachvollziehbar, weshalb die CEF-Maßnahmen gerade auf ertragreichen landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen werden müssen und nicht an anderer Stelle, wo beispielsweise weniger fruchtbare und wertvolle Böden vorhanden sind, erfolgen können.

300035-044 9.7 LBP-Maßnahmen

Eine Inanspruchnahme Flst. in Privateigentum 2100, 2101 u. 2105 Gem. Schlatt sowie 1243, 1255, 1258 u. 1508 Gem. Biengen (s. vorstehendes Anliegen) ist nicht mehr vorgesehen. Bei der 2020 durchgeführten Aktualisierungskartierung der Brutvogelvorkommen (noch nicht Bestandteil der Antragsunterlagen) ergab sich eine höhere quantitative Betroffenheit der Feldlerche, so dass nun eine dementsprechende Anpassung des CEF-Maßnahmenkonzeptes für diese Art erforderlich wird. Als einzige Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche sind nun Brachflächen vorgesehen (entsprechend 037/038_CEF). Die Maßnahme wird vollumfänglich auf Flächen im Eigentum der Antragstellerin umgesetzt., d. h. auch auf den Flst. Nr. 2102, 2103 u. 2104 Gem. Schlatt (vollständige Nutzungsaufgaben in Form von Brachstreifen gemäß 037/038_CEF waren auch nach bisheriger Planung nur auf Flurstücken im Eigentum der Vorhabenträgerin vorgesehen). Die Anlage von Feldlerchenfenstern entsprechend der Maßnahme 039/040_CEF ist als Maßnahmenelement nicht mehr vorgesehen.

- Inhaltlich ist die Wirksamkeit der vorgesehenen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche an, jedenfalls auf Flächen, in deren Umfeld Hochspannungsleitungen und/oder zahlreiche Krähen vorhanden sind, anzuzweifeln. Beispielsweise befindet sich auf Flst.Nr. 1428 der Gemarkung Bad Krozingen-Biengen ein Hochspannungsmast, dessen Leitungen über das Flst.Nr. 1509 auf den weiteren Leitungsmast auf Flst.Nr. 1517 führen. Dies bedeutet, dass jedenfalls das Flst.Nr. 1517 komplett durch Hochspannungsleitungen überspannt wird. Aus Fachveröffentlichungen ergibt sich, dass Feldlerchen zu Hochspannungsleitungen und frequentierten (Feld-)Wegen Mindestabstände von meist mehr als 100 m einhalten.

vgl. Dreesmann, C., 1995, Zur Siedlungsdichte der Feldlerche *alauda arvensis* im Kulturland von Südniedersachsen, Beitrag Naturkunde Niedersachsen 48, S. 76 bis 84; Altemüller/Reich, 1997, Einfluss von Hochspannungsleitungen auf Brutvögel des Grünlandes, Vogel und Umwelt 9, Sonderheft, S. 111 bis 127

Wenn aber Feldlerchen einen Mindestabstand von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsleitungen einhalten und man die vorhandene Hochspannungsleitung berücksichtigt, sind jedenfalls die Maßnahmen auf Flst.Nr. 1517, aber auch die Maßnahme 039_V auf dem Flurstück Flst.Nr. 1508 fachlich ungeeignet, um den beschriebenen Konflikt durch die Anlage von Feldlerchenfenstern während der Bauzeit zu bewältigen. Hinzu kommt, dass im Umfeld der

15

geplanten CEF-Maßnahme sehr viele Krähen vorkommen. Auch das spricht gegen die Eignung der Fläche für die geplante CEF-Maßnahme.

300035-046 9.7 LBP-Maßnahmen

Das Flurstück Nr. 1517, Gem. Biengen (im Eigentum der Vorhabensträgerin) ist aus fachornithologischer Sicht für die Maßnahme geeignet, auch wenn sie in ihrem mittleren Bereich von einer Hochspannungsleitung gequert wird. In den Untersuchungsräumen der projektbezogenen Brutvogel-Kartierungen im StA 8 wurden regelmäßig Feldlerchen-Revierzentren in deutlich geringerem Abstand als 100 m zu den Leitungen nachgewiesen werden. Die Abbildungen A und B zeigen exemplarisch zwei Bereiche mit Feldlerchen-Brutvorkommen im PfA 8.1 aus den Kartierjahren 2010 (nahe Dreisam zw. Riegel u. Bahlingen) bzw. 2013 (nahe BAB A5 bei Unterreute). Im Regelfall kann (als Folge der arttypischen vom Nistplatz ausgehenden, senkrechten nach oben ausgeführten Singflüge) in geeigneten Bruthabitaten demnach eine grundsätzliche Meidung der Flächen direkt unter den Leitungen sowie einer Zone von ca. 20 – 30 m neben den Leitungen angenommen werden, nicht aber von 100 m oder mehr. Das als Maßnahmenfläche vorgesehene, etwa 165 m x 120 m große Flurstück ist daher groß genug, um Feldlerchen darauf eine Nestanlage in hinreichendem Abstand zu dem ca. 25 m breiten Leitungsbündel zu ermöglichen (s. Abb. C).

Ein relevanter Konflikt durch das Vorkommen von Saatkrähen im Umfeld einer Feldlerchen-Maßnahmenfläche ist nicht anzunehmen. Auf Nahrungssuche umherziehende Saatkrähen-Trupps oder -schwärme können an vielen Stellen auf den Ackerflächen im – von Feldlerchen ja bereits besiedelten - Untersuchungsraum des PfA 8.3 beobachtet werden (vgl. Unterlage 16, Artenschutzfachbeitrag S. 89).

- Die Maßnahmen 039_CEF und 037_CEF bedeuten für den Bewirtschafter, selbst dann, wenn er auf den Grundstücken Getreide anbaut, einen erheblichen Mehraufwand. Von einem Vollverlust der Flächen für den Bewirtschafter ist allerdings dann auszugehen, wenn die Flächen nicht für Getreide, sondern beispielsweise für Frühkartoffeln oder Sonderkulturen genutzt werden. Selbst wenn derzeit auf den betroffenen Flächen Getreideanbau stattfinden würde, ist der Anbau beispielsweise von Frühkartoffeln und damit eine entsprechende Fruchtfolge auf den betroffenen Grundstücken über die mindestens genannten 7 Jahre nicht möglich.

300035-047 9.7 LBP-Maßnahmen

Wie vorstehend bereits ausgeführt, ist eine Inanspruchnahme der Flst. in Privateigentum 2100, 2101 u. 2105 Gem. Schlatt sowie 1243, 1255, 1258 u. 1517 Gem. Biengen für die Maßnahme 039/040_CEF (Feldlerchenfenster auf Anbauflächen) ist nicht mehr vorgesehen. Die Maßnahme 037/038_CEF (Entwicklung offener Brachflächen) wird vollumfänglich auf Flächen im Eigentum der Antragstellerin umgesetzt, d. h. auch auf den Flst. Nr. 2102, 2103 u. 2104 Gem. Schlatt. Von daher sind nur noch die durch die Einwenderin von der Vorhabenträgerin gepachteten Flächen für das Anliegen von Relevanz; in der Folge des Vorhabens erforderlich werdende Änderungen von Pachtverträgen sind aber nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

- Es ist außerdem zu befürchten, dass es bei der vorübergehenden Inanspruchnahme der Grundstücke auch nach der veranschlagten 7-jährigen Dauer bis zur Erreichung des jeweiligen Zielzustands der einzelnen Maßnahmen nicht bleiben wird. Insbesondere bei der Maßnahme 042_CEF sollen Gebüsche, Säume und Einzelbäume entwickelt werden. Sind diese erst einmal entwickelt, besteht die Gefahr, dass sich dort evtl. schützenswerte Tier- und Pflanzenarten ansiedeln, und die sich entwickelten kleinteiligen Habitatmosaiken nicht mehr beseitigt werden dürfen. Es ist auch zu befürchten, dass die Flächen ggf. mit einem Schutzstatus wie beispielsweise Biotop versehen werden und dann für die Landwirtschaft als Wirtschaftsfläche dauerhaft entfallen.

300035-048 9.7 LBP-Maßnahmen

Die temporären Brachflächen der Maßnahme 037_CEF, die alternierend abschnittsweise in 1 – 2-jährigem Rhythmus gemäht werden, können in der Regel nach Beendigung der vorübergehenden Inanspruchnahme in der Regel wieder genutzt werden (dauerhafte Strukturen können sich dort nicht entwickeln). Eine Entwicklung von Gehölzen gemäß 042_CEF ist nur auf dauerhaften Maßnahmenflächen vorgesehen (auf Flst. Nr. 1306, s. Unterlage 13, Anlage 2.3, Blatt 4 und den Flst. 973 u. 974, s. Unterlage 13, Anlage 2.3, Blatt 1); die in der Einwendung angesprochene Problematik tritt also nicht auf.

<ul style="list-style-type: none"> - Ob die angegebene Bauzeit von 6 Jahren auch tatsächlich eingehalten wird, ist offen. Sollte sich die Baumaßnahme verzögern, würde es auf einen nicht kalkulierbaren Zeitraum Einschränkungen der Nutzbarkeit der Grundstücke, insbesondere für den Anbau von Frühkartoffeln, geben. 	<p>300035-049 9.7 LBP-Maßnahmen</p> <p>Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Grundstücken wird entschädigt. Die Entschädigung hängt dabei auch von der tatsächlichen zeitlichen Dauer der Inanspruchnahme ab. Im Planfeststellungsbeschluss kann aber lediglich die Inanspruchnahme eines Grundstücks und die Entschädigungspflicht dem Grunde nach planfestgestellt werden. Festlegungen zur Art (Entschädigung in Geld oder in Land) und zur Höhe einer Entschädigung können im Planfeststellungsverfahren nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus Rechtsgründen jedoch nicht getroffen werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 – Az. 9 A 19.11; Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim, Urteil vom 13.02.1995 – Az. 5 S 1701/94).</p> <p>Die Vorhabenträgerin wird sich mit den Eigentümern in Verbindung setzen, um Verhandlungen über den Grunderwerb und die hierfür zu leistenden Entschädigungszahlungen durchzuführen. Sollte eine privatrechtliche Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt werden, wird diese dann vielmehr in einem nachgeordneten behördlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren von der Enteignungsbehörde festgelegt. Gegenstand des Entschädigungsverfahrens ist dabei auch die Frage einer Entschädigung in Ersatzland. Wann Ansprüche auf eine Entschädigung in Ersatzland bestehen, richtet sich dabei nach dem jeweiligen Landesenteignungsgesetz; ein solcher Anspruch besteht jedoch nur in Ausnahmefällen.</p>
<p>2.1.2.3 Die Maßnahme 017_A sieht im Trassenbereich eine Ansaat mit Regiosaatgut vor. Zielbiotop sei eine grasreiche andauernde Ruderalvegetation. Im Rahmen der Pflege ist dauerhaft eine einjährige Mulchmäh im September vorgesehen. Mit der Maßnahme 017_A soll der Konflikt der visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewältigt werden. Zu Maßnahme 017_A ist folgendes anzumerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus dem Lageplan der landschaftspflegerischen Begleitplanmaßnahmen im Trassenbereich wird nicht klar, ob für die Maßnahme 017_A eine dingliche Sicherung erfolgen soll oder ein entsprechender Grunderwerb, wie in Anhang 4 in Unterlage U 13.1 dargestellt. Dies ist klarzustellen. 	<p>300035-050 9.7 LBP-Maßnahmen</p> <p>Im landschaftspflegerischen Begleitplan können die Art der Inanspruchnahme bzw. rechtliche Sicherung grundsätzlich nicht entnommen werden. Dies ist nur in den Grunderwerbsplänen und den FINK-Maßnahmenblättern zu entnehmen.</p> <p>Für alle Flurstücke der Maßnahme 017_A ist eine dauerhafte Sicherung bzw. Grunderwerb vorgesehen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Sollte eine dingliche Sicherung für die Umsetzung der Maßnahme 017_A erfolgen, wäre dort eine landwirtschaftliche Nutzung wie bisher als Acker nicht mehr möglich. Vielmehr müsste die betroffene Grundstücksfläche einmal im Jahr gemäht und das Mähgut abgeräumt werden. Mit einer ackerbaulichen Nutzung wie bisher ist dies nicht vereinbar. 	<p>300035-051 9.7 LBP-Maßnahmen</p> <p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und weist aber darauf hin, dass sich die Maßnahmenflächen auf den Böschungflächen der Trasse befinden (siehe zum Beispiel Maßnahmenbeschreibung Unterlage 13.1 Anhang 4, Seite 62) und eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche aus diesem Grund ausgeschlossen ist.</p> <p>Für alle Flurstücke der Ausgleichsmaßnahme 017_A ist eine dauerhafte Sicherung bzw. Grunderwerb im erforderlichen Umfang vorgesehen, wie dies von § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG gefordert wird.</p> <p>Die Pflege der Maßnahmenfläche sieht gemäß LBP eine einmalige Mulchmäh vor. (Unterlage 13.1 Anhang 4, Seite 62).</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Es ist außerdem zu befürchten, dass die Fläche durch die Umsetzung der Maßnahme zu Dauergrünland wird, was weitgehende Bewirtschaftungs- und Nutzungseinschränkungen sowie Wertverluste zur Folge hat. 	<p>300035-052 9.7 LBP-Maßnahmen</p> <p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist auf ihre Ausführungen zum vorherigen Spiegelstrich. Da es sich um Bankettstreifen entlang der Trasse und einer querenden Straße sowie Retentionsflächen (Regenrückhaltebecken) und Aufweitungsbereiche handelt, ist eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche somit ausgeschlossen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Außerdem ergeben sich für die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen erhebliche Nachteile durch den Eintrag von Unkrautsamen und einzuhaltende Spritzabstände. 	<p>300035-053 9.7 LBP-Maßnahmen</p> <p>Bei der Maßnahmenplanung wird grundsätzlich berücksichtigt, dass negative Effekte wie Verunkrautung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen auftreten können. Etwaige Beeinträchtigungen umliegender Ackerflächen, die sich daraus ergeben, dass sich in diesem Bereich ackerfremde Pflanzen ansiedeln, müssen hingenommen werden und sind auch sonst hinzunehmen, beispielsweise, wenn sich solche Pflanzen an Straßen- oder Wegerändern, Waldrändern oder ähnlichen Strukturen ansiedeln.</p>
<p>2.1.2.4 Ausgleichs- und schadensbegrenzende Maßnahmen sind auch im Zusammenhang mit der Gewässerüberführung des Bachgrabens vorgesehen. Die Maßnahme 015_A sieht dabei die Aufwertung von Gewässern vor. Zielbiotop ist eine grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation, die einen 10 m breiten Gewässerrandstreifen am Bachgraben bilden soll. Es erfolgt eine einschürige Mahd der</p> <p style="text-align: right;">16</p> <p>Saumflächen, das Mähgut ist grundsätzlich abzuräumen (vgl. Unterlage U 13.1, Anhang 4, S. 49). Die Maßnahme 022_SB sieht die Reduzierung der baubedingten Immissionen (Feinsediment, Bodenmaterial, Abwasser, Staub, potentiell: Abfall, Schadstoffe) vor. Ziel der Maßnahmen ist die Schadensbegrenzung zugunsten der Helm-Azurjungfer und damit die Vermeidung baubedingter Einträge von Trübstoffen in Libellengewässer oder erheblicher Beeinträchtigungen. Zum Teil ist zusätzlich ein Bauzaun zum Schutz von Biotopstrukturen (Maßnahme 001_V) vorgesehen (vgl. z.B. Unterlage U 13, Anlage 2.2.1, Blatt 4). Hierzu ist folgendes anzumerken:</p>	<p>300035-054 9.7 LBP-Maßnahmen</p> <p>Da an dieser Stelle keine konkreten Einwände geäußert werden, entfällt eine Erwiderung der Vorhabenträgerin.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Aus den Planfeststellungsunterlagen ergibt sich nicht, ob es bei Grundstücken, die an den vorgesehenen Gewässerrandstreifen angrenzen, zu Vermessungen kommen wird. 	<p>300035-055 9.7 LBP-Maßnahmen</p> <p>Eine Vermessung der Gewässerrandstreifen bzw. der daran angrenzenden Grundstücke ist nicht vorgesehen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Bei einzelnen Grundstücken wird es durch die Maßnahme 015_V zu Beeinträchtigungen in der Erreichbarkeit der Grundstücke kommen. 	<p>300035-056 9.7 LBP-Maßnahmen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass die Erreichbarkeit von Grundstücken nicht beeinträchtigt wird. Daher – und da in der Einwendung keine konkreten Grundstücke benannt sind, ist der Einwand nicht nachvollziehbar.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Sofern zusätzlich als Maßnahme 001_V Bauzäune zum Schutz von Biotopstrukturen vorgesehen sind, stellt sich auch die Frage der Erreichbarkeit der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke bzw. Restflächen, die während der Bauzeit dann nicht mehr bzw. nicht mehr ungehindert erreichbar sein werden. Sofern vom Bauzaun zu dessen Schutz Abstände bei der Bewirtschaftung einzuhalten sind, kommt es zu Bewirtschaftungseinschränkungen über die unmittelbare Flächeninanspruchnahme hinaus. 	<p>300035-057 9.7 LBP-Maßnahmen</p> <p>Die Maßnahme 001_V „Schutz von Biotopen durch Schutzzäune“ ist während der Baumaßnahme erforderlich. In dieser Zeit wird ohnehin der gesamte Bereich innerhalb der Planfeststellungsgrenze nicht für die Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Schutzzaun rückgebaut.</p> <p>Durch die Maßnahme 001_V ergibt sich keine Bewirtschaftungseinschränkung über die unmittelbare temporäre Flächeninanspruchnahme hinaus, da ein Bauzaun stets innerhalb der in den Baustelleneinrichtungsplänen Unterlage 10.2 bezeichneten „Planfeststellungsgrenze“ zu liegen kommt. Bis zur Grenze kann die Bewirtschaftung uneingeschränkt erfolgen, sofern eine Beschädigung des Zaunes auszuschließen ist.</p>

2.1.2.5 Auf den beiden Landschaftsbrücken und über der NBS ist teilweise die Anlage von grasreicher ausdauernde Ruderalvegetation (Maßnahme 012_A) vorgesehen und zwar im Bereich über der eigentlichen Bahntrasse. Nach dem Grunderwerbsverzeichnis soll diese Fläche dauerhaft in Anspruch genommen und von der Vorhabenträgerin erworben werden. Dies führte dazu, dass es auch nach Bauzeitende zu einer Nord-/Süd Zerschneidung und unwirtschaftlichen Restflächen bisher landwirtschaftlich genutzter Grundstücke kommt. Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind enorm. Dies betrifft beispielsweise Grundstücke zwischen Möhlin und Neumagen (vgl. Unterlage U 13, Anlage 2.2.1, Blatt 2) oder zwischen Rausgraben und Bachgraben (vgl. Unterlage U 13, Anlage 2.2.1, Blatt 4). Da die landwirtschaftlichen Flächen auf den Landschaftsbrücken nach wie vor als solche nutzbar wären, ist zu **fordern**, dass jedenfalls dort die Maßnahme 012_A nicht auf künftig noch grundsätzlich nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen wird. Wenn schon Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Grundstücken vorgesehen sind, sollten diese so angeordnet werden, dass die über die Flächeninanspruchnahme hinaus eintretenden negativen Folgen für die Landwirtschaft minimiert werden.

300035-058 9.7 LBP-Maßnahmen

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis, kann jedoch der Forderung nicht entsprechen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Maßnahmenfläche von 012_A auf den beiden Landschaftsbrücken als landwirtschaftliche Nutzfläche in diesem Bereich ungeeignet ist (Bodenschicht von 80cm Mächtigkeit, kein Grundwasseranschluss), wurde in diesem Bereich eine Ausgleichsmaßnahme geplant.

Dadurch wird zusätzlich an anderer Stelle hochwertiges Ackerland geschont.

Der Charakter der Landschaftsbrücken wird unter anderem geprägt durch die Ausgleichsmaßnahme 012_A „Anlage von grasreicher, ausdauernder Ruderalvegetation“.

Die beiden Landschaftsbrücken an Rausgraben/Bachgraben und Neumagen/Möhlin tragen wesentlich dazu bei, den räumlich-funktionalen Lebensraumverbund zu gewährleisten.

Es liegt drüberhinaus in der Natur der Sache, dass mit dem Neubau einer Infrastrukturanlage auch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen verbunden ist. Die Flächeninanspruchnahme wird auf das notwendige Maß begrenzt.

Zudem sind Belastungen durch bauzeitlichen Lärm, Erschütterungen und Schadstoffe (Abgase, Staub) im Zuge der Baumaßnahme grundsätzlich unvermeidbar. Die Vorhabenträgerin ist bemüht, die Baumaßnahmen so durchzuführen, dass die in der unmittelbaren Umgebung befindliche Landwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

2.1.3 Bei Querungsbauwerken können sich zusätzliche Nachteile für die landwirtschaftliche Nutzfläche infolge ungünstiger Flächenzuschnitte ergeben. Auch hier ist nochmals kritisch zu hinterfragen, ob die Flächeninanspruchnahmen minimiert oder wenigstens so angepasst werden können, dass eine geringere Zahl an ungünstigen Flächenzuschnitten verbleibt.

300035-059 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Realisierung des Vorhabens nicht vermeidbar. Bei der Planung wurde dem Aspekt einer möglichst geringen Inanspruchnahme von Flächen bereits Rechnung getragen. Hierbei konnte jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall auch ungünstige Flächenzuschnitte verbleiben. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Lage der querenden Straßen und Wege in aller Regel unverändert bleibt und eine Veränderung dieser Trassen wiederum zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme oder/und einer ungünstigeren Trassierung führen würde. Eine sinnvolle und maßgebliche weitere Reduzierung diesbezüglicher Betroffenheiten werden von der Vorhabenträgerin deshalb nicht gesehen.

Es wird ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) südlich des Mengener Tunnels (innerhalb der PfA 8.4 und 8.3) durchgeführt. Mit der Flurbereinigung wird das Ziel verfolgt, erhebliche Nachteile (Zerschneidung landwirtschaftlicher Strukturen durch Streckenbau und Straßenverlegung) für die allgemeine Landeskultur, die durch den Bau der ABS/NBS Karlsruhe - Basel im Bereich der PfA 8.4 und 8.3 entstehen, zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin strebt an, im Flurneuordnungsgebiet ausreichend Land zu erwerben, damit die wertgleiche Abfindung mit Ersatzland in der Flurneuordnung sichergestellt wird. Die Anordnung der Flurbereinigung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 88 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die Entscheidung über die Anordnung der Flurbereinigung und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets treffen (sog. Flurbereinigungsbeschluss). Die Verfahrensführung, insbesondere der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung. Das Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbeschluss sind somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG.

2.1.4 Bei der Anlage von Baustraßen ist zu prüfen, ob diese bereits in einem Endausbauzustand ausgeführt werden können, so dass sie in das zukünftige Feldwegenetz integriert werden.

Über die letztendliche Aufteilung bzw. Zuteilung von Flächen wird im Flurneuordnungsverfahren entschieden. Hierüber kann derzeit deshalb keine Aussage getroffen werden.

300035-060 7.2 Baustraßen

Die für die Baumaßnahme als Baustraßen und im Endzustand als Wirtschaftswege vorgesehenen Wege/Straßen werden - soweit erforderlich - für den Baustellenverkehr entsprechend den Abmessungen im Bauwerksverzeichnis und Lageplänen (Unterlagen 4 und 3) für den Bauzustand hergestellt. Es ist davon auszugehen, dass der Zustand der angesprochenen Baustraßen nach Fertigstellung der NBS durch die Inanspruchnahme der Baumaßnahme nicht den Anforderungen eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges entspricht, so dass diese in Abhängigkeit der dann angetroffenen Beschaffenheit ggf. für den Endzustand ertüchtigt werden.

Baustraßen, die ausschließlich für den Baustellenverkehr mit Rückbau in den ursprünglichen Zustand vorgesehen sind, werden rekultiviert. Bei der vorgesehenen Rekultivierung der bauzeitlich beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen werden Böden bei Verdichtung vor der Wiedernutzung als landwirtschaftliche Fläche durch Tiefenlockerung / Bepflanzung mit strukturbildenden Pflanzen bzw. angepasster Grünlandnutzung annähernd in den Ausgangszustand versetzt, so dass nach Beendigung der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand der natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt wird.

2.1.5 Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Bodenqualitäten und des Grundwassers ist außerdem durch Schadstoffeinträge aus dem Eisenbahnbetrieb zu befürchten, vor allem durch verlorene Schmierstoffe, Grob- und Feinstäube und Ladungsverluste aus den Güterwaggons.

300035-061 8.7 Staub

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen; er ist aus Sicht der Vorhabenträgerin aber nicht berechtigt.

Betriebsbedingte Schmieremissionen sind aus der Abwicklung des Betriebs nicht zu erwarten. Ladungsverluste aus dem Güterverkehr sind ebenfalls nicht zu befürchten. Hier hat das jeweils verkehrende Eisenbahninfrastrukturunternehmen seiner Verkehrssicherungspflicht nachzukommen sowie unzulässige Emissionen zu unterlassen.

Infolge des Vorhabens sind keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV und damit keine Gesundheitsschäden durch Feinstaubbelastung zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und Luft wurden umfassend im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung untersucht (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie, Unterlage 14, Kap. 2.1.1.2, Kap. 2.5.3.2 ff.).

Gesundheitsschäden durch Staubbelastungen sind nach den Ergebnissen verschiedenster Untersuchungen vornehmlich auf Fein- und Feinstaubemissionen durch den Betrieb von Verbrennungsmotoren zurückzuführen, im Verkehrsbereich also auf den Abgasausstoß von Kraftfahrzeugen. Feinstaubemissionen durch den Schienenverkehr entstehen vor allem durch den Abrieb von Rädern und Schienen. Dieser Schienen- und Leitungsabrieb besteht vor allem aus größeren Partikeln bzw. aus Partikeln im oberen PM10 Bereich. Es ist zu erwarten, dass die größeren Partikel zum Teil im Bahnkörper verbleiben oder sich unweit der Trasse ablagern. Die geplanten Lärmschutzwände dienen als zusätzliche Staubbarrieren (Unterlage 14, Seite 580).

Die Vorgaben für die Zulassung von Materialien für Bremsen von Schienenfahrzeugen sollen sicherstellen, dass keine gesundheitsschädlichen Inhaltsstoffe freigesetzt werden. Die Zulassung von Materialien für Bremskomponenten und -bauteile in bzw. an Schienenfahrzeugen ist in Europa einheitlich geregelt und nimmt über entsprechende eisenbahnrechtliche Vorschriften der

Europäischen Union und das nachgeschaltete „Technische Regelwerk“ Bezug auf die einschlägigen Vorgaben des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC). Nach den Merkblättern UIC 541-3 (gilt für Bremsbeläge von Scheibenbremsen) und UIC 541-4 (gilt für Bremsklotzsohlen aus Verbundstoff) ist dort der Einsatz von gesundheitsgefährdenden Stoffen grundsätzlich und namentlich von Asbest untersagt. Dies betrifft demzufolge alle auf dem Netz der Vorhabenträgerin verkehrenden Schienenfahrzeuge unabhängig von dem jeweiligen Eigentümer oder Herkunftsland.

Soweit es Fahrzeuge der Unternehmen des Deutsche Bahn Konzerns betrifft, wird in den technischen Einkaufsbedingungen für Bremsbauteile die Einhaltung der genannten UIC-Merkblätter gefordert.

Nach § 47 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 27 Abs. 1 der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) sind die zuständigen Behörden zur Aufstellung von Luftreinhalteplänen für Gebiete oder Ballungsräume mit Überschreitungen eines Immissionsgrenzwertes verpflichtet. Dies sind beispielsweise die Immissionsgrenzwerte für Partikel oder Stickstoffdioxid (vgl. §§ 3, 4 39. BImSchV). Die 39. BImSchV enthält jedoch keine vorhabenbezogenen Immissionsgrenzwerte. Die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV ist daher auch keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Eisenbahnvorhabens (vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 11.10.2017 – Az. 9 A 14.16 zu einem Straßenvorhaben). Die Verwirklichung des Vorhabens schließt es auch nicht aus, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung eingehalten werden können. Für die Annahme, dass dies nicht möglich ist, müssen besondere Umstände vorliegen, die hier nicht gegeben sind. Der Anteil des durch den Schienenverkehr emittierten Feinstaubes liegt mit weniger als 3 % am gesamten Aufkommen in Deutschland in einem sehr geringen Bereich. Eine wesentliche Beeinflussung der Gesamtsituation an relevanten Immissionspunkten bezogen auf das Schutzgut „Luft“ ist durch das Vorhaben daher und aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht zu erwarten.

Der Ausbau des öffentlichen Schienenverkehrs und damit die Steigerung der Attraktivität des Schienenverkehrs dient letztlich der Verbesserung der Luftqualität: Die Verlagerung von Verkehren von der Straße auf die Schiene trägt gerade dazu bei, die Straßenverkehrsimmissionen – als maßgeblicher Verursacher der Beeinträchtigung der Luftqualität – zu minimieren. Angesichts der beschriebenen mangelnden Anhaltspunkte für unzumutbare Immissionen aus dem Bahnbetrieb besteht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kein Regelungsbedarf.

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren in der UVS ausgehend von Schadstoffemissionen umfasst lediglich die Belastung von Boden durch Abriebe und durch Herbizideinsatz, potenziell auch durch Havarien (vgl. Erläuterungsbericht Unterlage U 14, Seite 357 sowie Tabelle 136). Das Konfliktpotential wird als nicht vorhanden, gering oder mittel und bei den Emissionen aus Abrieben bei Böden mit mittlerer und geringer Leistungsfähigkeit als Filter und Puffer für Schadstoffe durchweg als mittel angesehen. Wie das Konfliktpotenzial konkret ermittelt wurde, ist zumindest, soweit ersichtlich, unklar.

300035-317 9.2 UVS / Schutzgüter - 9.2.3 Schutzgut Boden

Das allgemeine Vorgehen zur Erarbeitung des Konfliktpotenzials ist in der UVS in Kap. 1.4.2.1 dargelegt.

Bezogen auf das betriebsbedingte Konfliktpotenzial für das Schutzgut Boden wird dies gemäß der allgemeinen Vorgehensweise der UVS durch die Gegenüberstellung der Wirkungsintensität der betriebsbedingten Faktoren (Schadstoffe aus Abrieb, Havarien und Herbizideinsatz), mit der Wertigkeit/Empfindlichkeit des Bodens (Böden mittlerer bis hoher Leistungsfähigkeit als Filter und Puffer für Schadstoffe zeigen eine mittlere bis geringe Empfindlichkeit für Schadstoffeinträge) ermittelt. Visualisiert wird dies durch die Matrix zur Ermittlung des Konfliktpotenzials (vgl. Kap. 2.3.5.5). Hier sowie im Kapitel 2.3.6 zu den Auswirkungen für das Schutzgut Boden erfolgt bei potenziell erheblichen Beeinträchtigungen eine hinreichende Erläuterung der Zusammenhänge. Aus dem betriebsbedingten Konfliktpotenzial ergaben sich jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.

Gern nehmen wir Stellung, warum sich keine erheblichen Beeinträchtigungen aus den betriebsbedingten Schadstoffemissionen (Abrieb, Havarien und Herbizideinsatz) ergeben:

Abrieb

Wie in Kap. 2.4.2.5.5 und 2.3.6 der UVS erläutert sind die betriebsbedingten Schwermetallemissionen nur in sehr geringem Umfang durch den metallischen Abrieb aus dem Kontakt „Rad-Schiene“ sowie dem Abrieb aus der Oberleitung zu erwarten. In Tieflage beschränken sich die betriebsbedingten Schadstoffeinträge durch Schwermetalle aus dem Bremsabrieb auf den eigentlichen Gleiskörper, die Trogwände und die Retentionsmulden, ihre Auswirkungen auf außerhalb dieser Flächen gelegene Bereiche sind nahezu ausgeschlossen.

Eine genaue Quantifizierung der immittierten Stoffe ist nach derzeitigem Wissensstand nicht möglich. Üblicherweise gilt Niederschlagswasser aus Bahnanlagen jedoch als wenig verschmutzt, so dass bezüglich der in Kap. 2.4.2.5.5 prognostizierten Stoffe allgemein ein geringes Konfliktpotenzial besteht. Zudem werden bei der Einleitung von Niederschlagswasser aus der Bahnentwässerung Schmutzpartikel im Rückhaltebecken am Neumagen durch Sedimentation und bei den größtenteils vorgesehenen Versickerungsanlagen durch die Retentionsmulden zurückgehalten (vgl. Unterlage 14, Kapitel 2.4.1.6.3 und 2.4.1.7.1). Es ist vorgesehen, dass im Bereich der Retentionsmulden Böden mit einem hohen Schadstoffrückhaltepotenzial erhalten bleiben bzw. wieder aufgetragen werden sowie die Vorgaben der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall im ATV Arbeitsblatt A 138 (Abwassertechnische Vereinigung, 2002) sowie sinngemäß die der RiStWag (Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, 2016) bei der Anlage der Retentionsmulden beachtet werden.

Zudem beschränken sich Emissionen des Abriebs von mechanisch arbeitenden Bremsanlagen auf Streckenabschnitte, auf denen Bremsvorgänge stattfinden. Da dies i. d. R. auf der NBS als Güterumfahrung kaum der Fall ist wird das Konfliktpotenzial durch Immissionen aus Abrieb von Bremsanlagen nochmal deutlich verringert.

Die potenziellen Auswirkungen für das Schutzgut Grundwasser und Boden bleiben aus den vorgenannten Gründen deutlich unter der Erheblichkeitsschwelle. Eine Belastung von Böden oder von Trinkwasser, aus der langfristig eine Gesundheitsgefährdung resultieren könnte, ist deshalb nicht zu erwarten.

Havarien

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigung bei Havarien sind in der UVS im Schutzgut Grundwasser in Kap. sowie Kap. 2.4.1.7.1 und im LBP in Kap. 4.2.2.2 genannt. Bzgl. des Konfliktpotenzials von Havarien und Leckagen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die Eisenbahn eines der sichersten Verkehrsmittel darstellt. Die systemimmanente Sicherheit der Bahn und das umfassende Regelwerk für den Gefahrguttransport gewährleisten einen hohen Sicherheitsstandard bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene. Das ist durch statistische Auswertungen von Unfallzahlen belegt. Die Gesetzgebung für den Gefahrguttransport ist vom Vorsorgegrundsatz geprägt. Auf der Grundlage des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) sind Vorschriften erlassen worden, die ein anerkannt hohes Sicherheitsniveau gewährleisten und Unfälle nach Möglichkeit ausschließen bzw. Unfallfolgen minimieren. Diese Vorschriften werden unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik laufend überprüft und fortentwickelt. Darüber hinaus haben die Eisenbahnen in ihrem internationalen Verband "UIC" weitere Regularien für den Gefahrguttransport aufgestellt. Zudem wird ein Notfallmanagement für den Fall von Unregelmäßigkeiten vorgehalten. Angesichts der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit von Havarien und Leckagen kann lediglich eine geringe Konfliktstärke abgeleitet werden.

Herbizide

Wie in Kap. 2.3.5.5 der UVS erläutert beschränken sich die betriebsbedingten Schadstoffeinträge durch Herbizide auf den eigentlichen Gleiskörper, die Trogwände und die Retentionsmulden, ihre Auswirkungen auf außerhalb dieser Flächen gelegene Bereiche sind nahezu ausgeschlossen.

Aufgrund der aktuellen Verpflichtung des DB-Konzerns zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß der Leitlinie Integrierter Pflanzenschutz ist ein Höchstmaß an Sicherheit bei der Anwendung von Herbiziden gegeben: [DEUTSCHE BAHN AG (2018) Leitlinie Integrierter Pflanzenschutz im DB-Konzern in Deutschland; Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zu kulturpflanzen- und sektorspezifischen Leitlinien im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 14.09.2018]

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt darüber hinaus ausschließlich im Rahmen eines Ausnahmeantrags gemäß § 12(2) Pflanzenschutzgesetz, in dem eine ausführliche Begründung für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln darzustellen ist.

Wie in Kapitel 2.4.1.7.1 beschrieben ist vorgesehen, dass im Bereich der Retentionsmulden Böden mit einem hohen Schadstoffrückhaltepotenzial erhalten bleiben bzw. wieder aufgetragen werden sowie die Vorgaben der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall im ATV Arbeitsblatt A 138 (Abwassertechnische Vereinigung, 2002) sowie sinngemäß die der RiStWag (Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, 2016) bei der Anlage der Retentionsmulden beachtet werden.

Eine Belastung von Böden oder von Trinkwasser, aus der langfristig eine Gesundheitsgefährdung resultieren könnte, ist deshalb nicht zu erwarten.

Die betriebsbedingten Auswirkungen für das Schutzgut Boden bleiben somit unter der Erheblichkeitsschwelle.

Eine weitere Prüfung ist daher aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich.

2.2 Klima und Luftqualität

Der Erläuterungsbericht in Unterlage U 1 geht auf Seite 128 davon aus, dass eine anlagebedingte Beeinträchtigung von lokalen Luftströmungen mit der Folge einer potenziellen Frostgefährdung von kälteempfindlichen Sonderkulturen etc. nicht gegeben sei. Auf Seite 462 f. der UVS in Unterlage U 1 wird die Empfindlichkeit insbesondere der kälteempfindlichen Nutzpflanzen z.B. der Sonderkulturen Obst, Feldgemüse, Spargel und Erdbeeren angesprochen und im Weiteren die Zusammenhänge auch dargestellt und die Frostgefährdung durch Kaltluftstau bei Sonderkulturen als sehr hoch angegeben. Bei der Darstellung der anlagebedingten Auswirkungen auf Seite 469 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 1 wird der Schluss gezogen, dass eine Beeinträchtigung von Luftströmungen, insbesondere von Kaltluftströmungen in Form von schwachen Bergwinden aus östlich einmündenden kleinen Seitentälern durch das geplante Vorhaben aufgrund der in Tieflage verlaufenden Trasse nicht erfolgen könne. Im Bereich des Trogs könne es zwar zu leichten Veränderung der Ansammlung von Kaltluft kommen. Zu einer messbaren Veränderung der Kaltluft-Strömungen mit Auswirkungen auf die umliegenden Kulturen soll es jedoch aufgrund der schmalen Ausdehnung und der geringen Tiefe der Einschnitte nicht kommen. Soweit ersichtlich ist lag dem aber keine spezielle Untersuchung zum klimatischen Untersuchungsraum des PFA 8.3 vor. Wenn dem tatsächlich so wäre, sind die dargestellten Schlussfolgerungen aber nicht nachvollziehbar. Gerade der durch das lokale Klima, die Unterfolienkultur und die Frostschutzberegnung erzielte, am Markt so eminent wichtige Zeitvorsprung der Markgräfler Landwirtschaft ginge verloren, wenn sie aufgrund des erhöhten Frostrisikos längs der Bahntrasse später mit der Kultivierung beginnen müsste. Zudem führen Klimaunterschiede im Nahbereich zwangsläufig zu unterschiedlichem Wachstum in den Kulturen, so dass die geernteten Früchte nicht dieselbe Qualität aufweisen. Dies erschwert wiederum die Vermarktung. Klimatische Unterschiede führen zudem zu verzögerter Pflanzreife in den benachbarten Randbereichen der Kulturen, die zu bestimmten Zeitpunkten erforderlichen Arbeitsgänge müssen daher zeitlich versetzt mehrfach durchgeführt werden, was den Bewirtschaftungsaufwand erhöht. Auch die Ernte erfolgt zeitversetzt, so dass die bewirtschaftete Fläche mehrfach angefahren werden muss oder aber unreife und uneinheitliche Früchte geerntet werden.

Da die Auswirkungen von nächtlichen Kaltluftseen mit lokalem Frostsenken vor allem für empfindliche Kulturen ein hohes Risiko darstellen, ist jedenfalls sicherzustellen, dass die durch die vorhabenbedingt entstehenden zusätzlichen Kaltluftseen betroffenen Landwirte für die Ertragseinbußen entschädigt werden. Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass selbst die Verwirklichung eines geringen Risikos zu erheblichen Schäden auf landwirtschaftlichen Grundstücken und damit für landwirtschaftliche Betriebe führen kann.

300035-062 9.2 UVS / Schutzgüter

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es ist zwar insofern zutreffend, dass Kaltluftseen sich besonders ungünstig auf gewisse Bereiche der Landwirtschaft, insbesondere auf besonders anfällige Pflanzen, auswirken können. Genannt seien z.B. Spargel- oder Streuobstflächen. Dies wurde in der Planung im Hinblick auf den PFA 8.3 ermittelt und berücksichtigt:

Im Hinblick auf die Frostgefährdung von landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden sowohl die Empfindlichkeit der Sonderkulturen (Unterlage 14, Kap. 2.5.3.4.2) sowie die leichten Veränderungen der Ansammlung von Kaltluft im Bereich der Einschnittslagen in der Auswirkungsanalyse der Unterlage 14 berücksichtigt, jedoch ist aufgrund der schmalen Ausdehnung und geringen Tiefe der Einschnittslage in den relevanten Bereichen von keiner messbaren Veränderung der Kaltluftströmungen mit Auswirkungen auf umliegende Kulturen auszugehen (vgl. Unterlage 14, Kap. 2.5.5.3). Entsprechende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich und etwaige Schäden sind nicht zu erwarten. Diese Aussagen sind in die Unterlage 1 übernommen.

300035-063 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Wie in der vorigen Erdwiderrung zu Punkt 2.2 dargelegt ist von keiner messbaren Veränderung der Kaltluftströmungen mit Auswirkungen auf umliegende Kulturen auszugehen (vgl. Unterlage 14, Kap. 2.5.5.3). Entsprechende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich und etwaige Schäden sind nicht zu erwarten.

Bezüglich der geforderten Entschädigung für Ertragseinbußen weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass im Planfeststellungsbeschluss lediglich eine Entschädigungspflicht dem Grunde nach planfestgestellt werden kann. Festlegungen zur Höhe einer eventuellen Entschädigung können im Planfeststellungsverfahren nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus Rechtsgründen jedoch nicht getroffen werden (vgl. z.B. BVerwG, U. v. 10.10.2012, 9 A 19.11, juris Rn. 75).

Die Vorhabenträgerin wird sich mit den Eigentümern bzw. Pächtern in Verbindung setzen, um Verhandlungen über den Grunderwerb bzw. die Belastung oder zeitweilige Nutzung und die hierfür zu leistenden Entschädigungszahlungen durchzuführen. Sollte eine privatrechtliche Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt werden, wird diese dann vielmehr in einem nachgeordneten behördlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren von der Enteignungsbehörde festgelegt. Dabei werden auch etwaige Ertragsausfälle berücksichtigt.

2.3 Wegenetz

Durch den Eisenbahnneubau werden zahlreiche landwirtschaftliche Wegeverbindungen unterbrochen und sollen zum Teil nicht wiederhergestellt werden.

Im Erläuterungsbericht in Unterlage U1 wird auf Seite 164 ausgeführt, es sei geplant, das landwirtschaftliche Wegenetz in einem, sich an die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens anschließenden Flurbereinigungsverfahren neu zu ordnen. Im Vorgriff auf dieses Verfahren seien, so der Erläuterungsbericht weiter, das Wegenetz im unmittelbaren Nahbereich der NBS in Abstimmung mit dem früheren Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung bereits neu geordnet worden. Unabhängig von der Frage, ob die Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Wegenetzes als Teil des durch das Vorhaben hervorgerufenen Konfliktpotenzials und die Konfliktlösung überhaupt auf ein späteres Flurbereinigungsverfahren verschoben werden dürfen, ergibt sich aus den Ausführungen, dass die Weiterführung der neu geordneten landwirtschaftlichen Wege über den unmittelbaren Nahbereich hinaus noch nicht erfolgt ist. Mit anderen Worten bleibt das Konzept der Wiederherstellung des

18

landwirtschaftlichen Wegenetzes unvollständig. Dies ist zu kritisieren und zu **fordern**, dass das wirtschaftliche Wegenetz insgesamt planfestgestellt und damit vor Baubeginn angepasst wird.

300035-064 11.3 Feldwegenetz, Erschließung, Umwege

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sind aber unzutreffend und werden zurückgewiesen.

Es ist weder zutreffend, dass die Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Wegenetzes als Teil des durch das Vorhaben hervorgerufenen Konfliktpotenzials und die Konfliktlösung auf ein späteres Flurbereinigungsverfahren verschoben wird noch ist es richtig, dass die Weiterführung der neu geordneten landwirtschaftlichen Wege im unmittelbaren Nahbereich noch nicht erfolgt sei.

Hierzu ist anzumerken, dass die Wirtschaftswege entsprechend der Darstellung in den Planfeststellungsunterlagen an das Bestandswegenetz angeschlossen werden und damit in sich und in der Gesamterschließung auch ohne Flurbereinigungsverfahren funktionsfähig sind.

Vielmehr wird mit dem Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) über die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wegenetzes und der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen hinaus das Ziel verfolgt, erhebliche Nachteile (Zerschneidung landwirtschaftlicher Strukturen durch Streckenbau und Straßenverlegung) für die allgemeine Landeskultur, die durch den Bau der ABS/NBS Karlsruhe - Basel im Bereich der PfA 8.4 und 8.3 entstehen, zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin strebt an, im Flurneuordnungsgebiet ausreichend Land zu erwerben, damit die wertgleiche Abfindung mit Ersatzland in der Flurneuordnung sichergestellt wird. Die Anordnung der Flurbereinigung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Landesamt für Flurneuordnung wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 88 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die Entscheidung über die Anordnung der Flurbereinigung und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets treffen (sog. Flurbereinigungsbeschluss). Die Verfahrensführung, insbesondere der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbeschluss sind somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG.

Selbst wenn die in den Planfeststellungsunterlagen skizzierte weitere Vorgehensweise zulässig wäre, ist darauf zu achten, dass in der Flurbereinigung noch ausreichend Spielraum für Änderungen an den bereits planfestgestellten neuen Wegen verbleiben, um einem erst später erkannten Anpassungsbedarf gerecht werden zu können. Es wird dann das Problem entstehen, dass möglicherweise für neu vorgesehene Wege bereits Flächen Privater als für das Vorhaben in Anspruch zu nehmende im Planfeststellungsbeschluss enthalten sind, sich die Flächeninanspruchnahme später aber als nicht notwendig erweist oder eine größere Flächeninanspruchnahme erforderlich ist. Letzteres kann beispielsweise in Fällen gelten, in denen sich die Dimensionierungen aufgrund der Anknüpfung an das weitere landwirtschaftliche Wegenetz als zu gering herausstellen. Neue Feldblockzuteilungen in der Flurbereinigung können z.B. Wegeverbindungen und Sackstraßen mit Wendepflaster im Trassenbereich noch überflüssig machen, was z.B. auf dadurch freiwerdenden Flächen mehr Raum für die Zuteilung landwirtschaftlicher Nutzfläche ermöglicht.

300035-065 12.1 Grunderwerb

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sind aber nicht zutreffend und werden zurückgewiesen.

Da in erster Linie Wirtschaftswege im unmittelbaren Bahnbereich ausgewiesen sind, die auch als Betriebswege erforderlich sind, sind diese Wege dem Flurbereinigungsverfahren als festgelegt zugrunde zu legen. Sie sind zudem ausreichend dimensioniert. Ansonsten sind die Ausführungen rein hypothetischer Natur, da bei den sonstigen Anpassungen an den Wirtschaftswegen in der Regel nur der Anschluss an das bestehende, unmittelbar benachbarte Wirtschaftswegenetz erfolgt.

Vielmehr stellt sich die Situation im Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) so dar, dass aufgrund der durch das Vorhaben neu errichteten Wirtschaftswege ggf. im weiteren Bestand vorhandene Wirtschaftswege entfallen und somit zusätzliche Flächen der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden können. Die Planung und Entscheidung hierüber bleibt dem Flurbereinigungsverfahren vorbehalten. Die Anordnung der Flurbereinigung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 88 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die Entscheidung über die Anordnung der Flurbereinigung und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets treffen (sog. Flurbereinigungsbeschluss). Die Verfahrensführung, insbesondere der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens obliegt dem Landesamt für

Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbeschluss sind somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG.

In den Planfeststellungsunterlagen sind zwar einige, über die künftige NBS weiterzuführende Wirtschaftswege enthalten. Allerdings reichen diese nicht aus:

So ist beispielsweise zwischen der L 120 und dem nördlichen Ende der Landschaftsbrücke 2 auf mehr als 1 km keine weitere Querungsmöglichkeit mehr vorgesehen. Der bislang südlich der L 120 vom Kreuzackerweg abzweigende Weg auf Flst.Nr. 1329 soll im Trassenbereich zurückgebaut werden. Entsprechendes gilt für den Weg auf Flst.Nr. 1338, der sich parallel zum vorgenannten landwirtschaftlichen Weg weiter südlich befindet. Auch der weiter südlich parallel verlaufende Weg auf Flst.Nr. 1384 soll zunächst im Kreuzungsbereich mit der NBS zurückgebaut werden, dann aber weiter südlich entlang der Nordendes der Landschaftsbrücke 2 und damit wesentlich weiter südlich als bisher wiederhergestellt werden. Es fehlt also eine Vielzahl von Querungsmöglichkeiten ersatzlos weg, was zu erheblichen Umwegen und einer wesentlich schlechteren Erreichbarkeit der jeweils auf der anderen Seite der künftigen NBS liegenden Felder führt.

300035-066 11.3 Feldwegenetz, Erschließung, Umwege

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nachteile einer Änderung der Verkehrslage sind zumindest dann entschädigungslos hinzunehmen, wenn die Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzen. Ein Ersatzweg ist nicht erst dann ausreichend, wenn er der bisherigen Zuwegung in allen Belangen mindestens gleichwertig ist. Ausreichend ist vielmehr eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Nach diesen Maßstäben ist auch die Frage der Zumutbarkeit von Umwegen zu beurteilen.

Umwege (Hin- und Rückweg) sind nach der Rechtsprechung nur dann unzumutbar (und daher zu entschädigen), wenn die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen wegen der verlängerten Wege zur Hofstelle den Mindestbeitrag dieser Flächen zur Abdeckung der Festkosten, Steuern und Lebenshaltungskosten nicht mehr voll gewährleistet oder zumindest die Rentabilität der Bewirtschaftung spürbar, z. B. um mehr als ein Viertel bei einer Betroffenheit von einem Drittel oder mehr der Gesamtfläche gemindert ist (vgl. Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg, U. v. 27.3.2014, 7 KS 177/11, mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ist jedoch (mindestens) ein Mehrweg von ca. 3 km (ein-fache Strecke) grundsätzlich - entschädigungslos - hinzunehmen (BVerwG, U. v. 28.01.2004, 9 A 27/03). Für Umwege von mehr als 3 km sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Die durch Vorhaben bedingten Umwege sind im öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens hinzunehmen.

Die Vorhabenträgerin weist im Übrigen darauf hin, dass über Entschädigungsfragen grundsätzlich nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden wird.

Wie sich aus dem Plan in Unterlage U 3.1 Blatt 4 weiter ergibt, soll der neu hergestellte Weg in einer 360° Kurve am nördlichen Ende der Landschaftsbrücke von der einen zur anderen Seite der künftigen NBS führen. Die geplante Haarnadelkurve scheint sehr eng zu sein, sodass fraglich ist, ob diese insbesondere mit größeren Fahrzeugen wie beispielsweise Mähdreschern befahren werden kann. Begegnungsverkehr dürften dort in keinem Falle möglich sein. Es ist deshalb zunächst zu **fordern**, dass zwischen L 120 und der Landschaftsbrücke 2 eine weitere Querung für den landwirtschaftlichen Verkehr vorgesehen wird. Weiter wird **gefordert**, dass die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Wegeverbindung am nördlichen Rand der Landschaftsbrücke 2 so erfolgt, dass sie vom landwirtschaftlichen Verkehr auch ohne Einschränkungen genutzt werden kann.

300035-067 11.3 Feldwegenetz, Erschließung, Umwege

Das bestehende Wirtschaftswegenetz, das durch die Baumaßnahme zerschnitten wird, bleibt insoweit während der Bauphase funktionsfähig, dass die unterbrochenen Wirtschaftswege einseitig bis zur Baufeldgrenze anfahrbar sind.

Die Erreichbarkeit der Grundstücke von Anliegern während der Bauphase wird grundsätzlich sichergestellt. Für das Erreichen der landwirtschaftlichen Flächen sind jedoch ggf. temporäre Umwege in Kauf zu nehmen, da ein geordneter Bauablauf ansonsten nicht möglich wäre. Die Vorhabenträgerin kann zeitweise Beeinträchtigungen für den landwirtschaftlichen Verkehr - wie kurze Sperrungen von Zufahrten - während der Bauzeit nicht vollständig vermeiden. Grundstücke sind während der Bauzeit dabei auch ggf. nur einseitig erreichbar.

Ein genereller Anspruch auf die Aufrechterhaltung des gesamten vorhandenen öffentlichen Wegenetzes besteht nicht. Art. 14 Abs. 1 GG gewährt insbesondere keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand einer bestimmten Verkehrsanbindung von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist (OVG Magdeburg, Urt. v. 12.06.2014 – 2 K 66/12, juris Rn. 47; BVerwG, Urt. v. 21.12.2005 – 9 A 12/05,). Deshalb genügt es, für unterbrochene Wegebeziehungen unter Inkaufnahme verbleibender Umwege einen Ausgleich durch ein Ersatzwegesystem vorzunehmen,

solange die verbleibenden Umwege zumutbar sind (OVG Lüneburg, Urt. v. 21.10.2009 – 7 KS 32/09, juris, Rn. 36 f.). Die Ausgestaltung eines Ersatzwegesystems unterliegt dabei, insbesondere hinsichtlich der Lage der Wege, einem planerischen Gestaltungsspielraum (BVerwG, Urt. v. 09.07.2003 – 9 A 54/02).

Die angesprochene "Haarnadelkurve" wird im Zuge der weiteren Planung hinsichtlich der Belange der landwirtschaftlichen Fahrzeuge abgeglichen.

Bei der teilweisen Umgestaltung des betroffenen Wegenetzes ist unabhängig folgendes zu berücksichtigen:

- Vor allem die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Verkehrswege der Baustraßen und der querenden Kreis- und Landstraßen vor allem in den Erntephasen ist jederzeit, ggfls. über Provisorien zu gewährleisten. Neue Wege und die während der Bauzeit mitbenutzten Baustraßen müssen in ausreichender Breite für landwirtschaftliche Gespanne ausgebaut werden.

300035-068 7.2 Baustraßen

Die Erreichbarkeit der Grundstücke von Anliegern während der Bauphase wird grundsätzlich sichergestellt. Für das Erreichen der landwirtschaftlichen Flächen sind jedoch ggf. temporäre Umwege in Kauf zu nehmen, da ein geordneter Bauablauf ansonsten nicht möglich wäre. Die Vorhabenträgerin kann zeitweise Beeinträchtigungen für den landwirtschaftlichen Verkehr - wie kurze Sperrungen von Zufahrten - während der Bauzeit nicht vollständig vermeiden.

Die ggf. erforderlichen Maßnahmen und Bauzustände einschließlich Umleitungsstrecken werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit der zuständigen Straßenbauverwaltung abgestimmt. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass benachbarte Straßen zur Einrichtung von Umleitungsverkehren sowie der Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen nicht gleichzeitig gesperrt werden.

Die für den Endzustand vorgesehenen Wirtschaftswege werden entsprechend der Abmessungen im Bauwerksverzeichnis und Lageplänen (Unterlagen 4 und 3) für den Endzustand hergestellt.

Des Weiteren wird auch darauf hingewiesen, dass im PfA 8.3 ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt wird, in dem auch über eine geänderte Wegeführung entschieden werden kann, die nicht unmittelbar aus dem hier in Rede stehenden Vorhaben heraus resultieren. Hierauf wird verwiesen.

- Bei der Dimensionierung muss auch der neuen StVO Rechnung getragen werden, nach der beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fußgehenden, Radfahrenden und Elektrokleinstfahrzeugführenden ein ausreichender Seitenabstand von außer Orts mind. 2 m einzuhalten ist. Dem ist in der Richtlinie für den ländlichen Wegebau noch nicht Rechnung getragen worden. Die Wegebreiten sind daher zeitgemäß anzupassen.

300035-069 11.3 Feldwegenetz, Erschließung, Umwege

Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer in eingeschränkten Bereichen sind dann durch Pkw zu überholen, wenn diese Platz machen bzw. eine geeignete Stelle für den Überholvorgang vorliegt. Die Forderung nach einer pauschalen Verbreiterung bspw. von Wirtschaftswegen aufgrund des Überholens von z.B. Fußgängern ist nicht sachgerecht.

Bei gemeinsamer Nutzung von Straßen und Wegen gilt die Straßenverkehrsordnung und somit auch von Gesetzes wegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Dies schließt die Reduzierung der Geschwindigkeit, die aufgrund der geringen im Bestand vorhandenen Wegbreite ohnehin niedrig sein muss, zur Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer mit ein.

Aufgrund der nur temporären Nutzung und der möglichst geringen Inanspruchnahme der von Fuß- und Radfahrern frequentierten Wege durch das Vorhaben ist die grundsätzliche Herstellung einer befestigten Fahrbahnbreite von 5 oder 6 m nicht verhältnismäßig und auch nicht sinnvoll, da dies wiederum zu neuen Eingriffen in benachbarte Bereiche führen würde.

- Werden Wirtschaftswege gekappt, können Flächen zwischen der Bahntrasse und bestehenden Straßen von der Erschließung abgeschnitten werden bzw. nur unter großen Umwegen zu erreichen sein, wie dies zum Beispiel zwischen Neubautrasse, Heitersheimer Straße und K 4941 oder am Knoten Hängelheim zwischen der NBS und der ausgebauten Rheintalbahn der Fall ist. Besonders nachteilig wirkt sich dies bei personalintensiven Sonderkulturen wie z.B. Spargel, Erdbeeren, Tabak und Weinbau aus, weil dort in der Saison zum Ein- und Abtransport der Erntehelfer und der Früchte mehrfach täglich die Felder angefahren werden müssen.

300035-070 11.3 Feldwegenetz, Erschließung, Umwege

Die für den Endzustand vorgesehenen Wirtschaftswege werden entsprechend der Abmessungen im Bauwerksverzeichnis und Lageplänen (Unterlagen 4 und 3) für den Endzustand hergestellt.

Das bestehende Wirtschaftswegenetz, das durch die Baumaßnahme zerschnitten wird, bleibt auch insoweit während der Bauphase funktionsfähig, dass die unterbrochenen Wirtschaftswege einseitig bis zur Baufeldgrenze anfahrbar sind.

Die Erreichbarkeit der Grundstücke von Anliegern während der Bauphase und im Endzustand wird grundsätzlich sichergestellt. Für das Erreichen der landwirtschaftlichen Flächen sind jedoch ggf. Umwege in Kauf zu nehmen. Die Vorhabenträgerin kann zeitweise Beeinträchtigungen für den landwirtschaftlichen Verkehr - wie kurze Sperrungen von Zufahrten - während der Bauzeit nicht vollständig vermeiden.

Des Weiteren wird ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) südlich des Mengener Tunnels (innerhalb der PfA 8.4 und 8.3) durchgeführt. Mit der Flurbereinigung wird das Ziel verfolgt, erhebliche Nachteile (Zerschneidung landwirtschaftlicher Strukturen durch Streckenbau und Straßenverlegung) für die allgemeine Landeskultur, die durch den Bau der ABS/NBS Karlsruhe - Basel im Bereich der PfA 8.4 und 8.3 entstehen, zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin strebt an, im Flurneuordnungsgebiet ausreichend Land zu erwerben, damit die wertgleiche Abfindung mit Ersatzland in der Flurneuordnung sichergestellt wird. Die Anordnung der Flurbereinigung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 88 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die Entscheidung über die Anordnung der Flurbereinigung und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets treffen (sog. Flurbereinigungsbeschluss). Die Verfahrensführung, insbesondere der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbeschluss sind somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG.

- Zahlreiche Äcker verlieren durch die Trasse auch ihre Kopferschließung und somit Zuwegung und Wendeflächen. Sollten sich daraus unzumutbare dauerhafte Umwege für Landwirte ergeben, ist entweder das Wegenetz nochmals anzupassen oder aber eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

300035-071 11.3 Feldwegenetz, Erschließung, Umwege

Die für den Endzustand vorgesehenen Wirtschaftswege werden entsprechend der Abmessungen im Bauwerksverzeichnis und Lageplänen (Unterlagen 4 und 3) für den Endzustand hergestellt.

Das bestehende Wirtschaftswegenetz, das durch die Baumaßnahme zerschnitten wird, bleibt auch insoweit während der Bauphase funktionsfähig, dass die unterbrochenen Wirtschaftswege einseitig bis zur Baufeldgrenze anfahrbar sind.

Die Erreichbarkeit der Grundstücke von Anliegern während der Bauphase und im Endzustand wird grundsätzlich sichergestellt. Für das Erreichen der landwirtschaftlichen Flächen sind jedoch ggf. Umwege in Kauf zu nehmen. Die Vorhabenträgerin kann zeitweise Beeinträchtigungen für den landwirtschaftlichen Verkehr - wie kurze Sperrungen von Zufahrten - während der Bauzeit nicht

vollständig vermeiden.

Des Weiteren wird ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) südlich des Mengener Tunnels (innerhalb der PFA 8.4 und 8.3) durchgeführt. Mit der Flurbereinigung wird das Ziel verfolgt, erhebliche Nachteile (Zerschneidung landwirtschaftlicher Strukturen durch Streckenbau und Straßenverlegung) für die allgemeine Landeskultur, die durch den Bau der ABS/NBS Karlsruhe - Basel im Bereich der PFA 8.4 und 8.3 entstehen, zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin strebt an, im Flurneuerungsgebiet ausreichend Land zu erwerben, damit die wertgleiche Abfindung mit Ersatzland in der Flurneuerung sichergestellt wird. Die Anordnung der Flurbereinigung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 88 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die Entscheidung über die Anordnung der Flurbereinigung und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets treffen (sog. Flurbereinigungsbeschluss). Die Verfahrensführung, insbesondere der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbeschluss sind somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG.

Im Flurbereinigungsverfahren kann ggf. auch das Wegenetz angepasst werden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass mittelbare Auswirkungen auf Grundstücke entschädigungslos hinzunehmen sind. Dies trifft auch auf etwaige Auswirkungen auf die Vermarktung von Produkten, Umwege, Grundstückswertminderungen etc. im weiteren Umkreis der Baumaßnahme zu.

Soweit Grundstücke konkret in Anspruch genommen werden, sind Entschädigungsfragen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss kann lediglich die Inanspruchnahme eines Grundstücks und die Entschädigungspflicht dem Grunde nach planfeststellgestellt werden. Festlegungen zur Höhe einer eventuellen Entschädigung können im Planfeststellungsverfahren nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus Rechtsgründen jedoch nicht getroffen werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 – Az. 9 A 19.11).

Die Vorhabenträgerin wird sich deshalb außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit den Eigentümern bzw. Pächtern bzw. Mietern in Verbindung setzen, um Verhandlungen über den Grunderwerb bzw. die Belastung oder zeitweilige Nutzung und die hierfür zu leistenden Entschädigungszahlungen durchzuführen. Sollte eine privatrechtliche Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt werden, wird diese dann vielmehr in einem nachgeordneten behördlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren von der Enteignungsbehörde festgelegt. Dabei werden auch etwaige Ertragsausfälle bzw. "verbleibende Nachteile" berücksichtigt.

2.4 Sonstige Bewirtschaftungerschwernisse

2.4.1 Auf agrarstrukturelle Belange ist bei den LBP-Maßnahmen Rücksicht zu nehmen mit dem Ziel, weitere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Flächen z.B. durch Verschattung oder Staunässe zu vermeiden. Nachteile für die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Grundstücke sind auszuschließen bzw. zu vermeiden. Eine Abstimmung mit den Bewirtschaftern der sich anschließenden Flächen ist zu empfehlen.

300035-072 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Bei der Maßnahmenplanung wird grundsätzlich berücksichtigt, dass negative Effekte wie Verschattung und Verunkrautung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen nach Möglichkeit vermieden bzw. minimiert werden. Auch eine Insellage von Maßnahmenflächen innerhalb von Ackerflächen wurde weitestgehend vermieden. Eine Konzentration von Ersatzhabitaten an bestehenden naturnahen Biotopen oder zumindest am Rand von Ackerflächen wurde angestrebt, ist aus verschiedenen, z.B. naturschutzfachlichen Gründen aber nicht immer möglich. So kann etwa eine Maßnahmenfläche für die Feldlerche nicht an vorhandene Gebüschbestände angegliedert werden, weil die Art freie Rundumsicht benötigt und die Maßnahmenfläche nicht annehmen würde. Ackerrandstreifen, die als Bruthabitat für störungsempfindliche Offenland-Vogelarten dienen sollen,

können nicht unmittelbar an (intensiver frequentierten) Feldwegen angelegt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass es zu Staunässebildung in angrenzenden Grundstücken kommt. Beim Einbringen von Bodenmaterial werden im Sinne des BBodSchG resp. DIN 19731 die Anforderungen berücksichtigt. Schädliche Gefügeveränderungen, die die Versickerungsfähigkeit von Böden verringern, werden somit weitestgehend vermieden.

2.4.2 Vor allem bisher ackerbaulich genutzte Flächen, die nur temporär für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen, dürfen nicht zu Dauergrünland werden. Einer ackerbaulichen Nutzung wären diese dann voraussichtlich dauerhaft entzogen. Auf die obigen Ausführungen zur Maßnahme 017_A wird verwiesen.

300035-073 9.7 LBP-Maßnahmen

Die Vorhabenträgerin nimmt den Vortrag zur Kenntnis, verweist aber auf die Vorgabe des § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG. Danach sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Das betrifft auch den Fall temporär in Anspruch zu nehmender Flächen. Einer ackerbaulichen Nutzung sind die Flurstücke dann insoweit entzogen, als eine Nutzung für Ausgleich und Ersatz stattfindet. Es findet in diesem Fall dann aber für alle Flurstücke der Ausgleichs- bzw. Gestaltungsmaßnahmen, die eine Entwicklung grasreicher Ruderalfluren bzw. von Wirtschaftsgrünland vorsehen (010_A, 012_A, und 017_A, vgl. Unterlage 13, LBP, S. 85, 86, 89), eine dauerhafte Inanspruchnahme bzw. Grunderwerb statt.

Die im Anliegen angesprochene, nur im Fall einer temporären Beanspruchung auftretende Problematik ist somit nicht gegeben.

2.4.3 Ist wie bei Maßnahme 017_A die Ansaat im Trassenbereich vorgesehen mit dem Ziel, eine grasreiche andauernde Ruderalvegetation zu entwickeln, ergeben sich für die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen erhebliche Nachteile durch den Eintrag von Unkrautsamen und einzuhaltenen Spritzabständen. Diese sind zu vermeiden, hilfsweise die jeweiligen Bewirtschafter für den Ertragsverlust zu entschädigen.

300035-074 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Bei der Maßnahmenplanung wird grundsätzlich berücksichtigt, dass negative Effekte wie Verunkrautung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen auftreten können. Etwaige darüber hinaus gehende ortsübliche Beeinträchtigungen umliegender Ackerflächen, die sich daraus ergeben, dass sich in diesem Bereich ackerfremde Pflanzen ansiedeln, müssen hingenommen werden und sind auch sonst hinzunehmen, beispielsweise, wenn sich solche Pflanzen an Straßen- oder Wegerändern, Waldrändern oder ähnlichen Strukturen ansiedeln.

2.4.4 Durch die Umstellung der EU-Agrarförderung auf flächenbezogene Direktzahlungen hängen die für die Landwirtschaft überlebensnotwendigen Subventionen davon ab, dass Flächen, für die Zahlungsansprüche bestehen, tatsächlich bewirtschaftet werden. Gerade in der Bauphase ist dies mit erheblichen Risiken verbunden. Wenn Flächen für die Subventionen gemeldet würden, mit dem Bau aber begonnen wird, bevor sie kultiviert werden können, drohen Subventionsausfälle und ggf. sogar strafrechtliche Folgen wegen Subventionsbetrugs. Gleiches gilt für die zu erwartende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Baumaßnahmen über die Planunterlagen hinaus. Die Vorhabenträgerin wird deshalb aufgefordert, die Inanspruchnahme von Flächen jeweils so rechtzeitig mit den Bewirtschaftern abzustimmen, dass diese Probleme nicht entstehen können.

Soweit Flächen verlorengehen, ist bei der Entschädigung auch zu berücksichtigen, wenn dadurch Zahlungsansprüche nicht mehr realisiert werden können. Bei der Stellung von Ersatzland muss dies mit der Übertragung entsprechender Zahlungsansprüche verbunden werden.

300035-075 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Die Forderung der Einwender, bei der Festlegung der Entschädigung auch entstehende Bewirtschaftungsschwernisse für die Flächen bzw. etwaige Subventionen zu berücksichtigen, wird zur Kenntnis genommen. Im Planfeststellungsbeschluss kann aber lediglich die Inanspruchnahme eines Grundstücks und die Entschädigungspflicht dem Grunde nach planfeststellend festgestellt werden. Festlegungen zur Höhe einer eventuellen Entschädigung können im Planfeststellungsverfahren nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus Rechtsgründen jedoch nicht getroffen werden (vgl. z.B. BVerwG, U. v.10.10.2012, 9 A 19.11, juris Rn. 77).

Die Vorhabenträgerin wird sich mit den Eigentümern in Verbindung setzen, um Verhandlungen über den Grunderwerb bzw. die Belastung oder zeitweilige Nutzung und die hierfür zu leistenden Entschädigungszahlungen durchzuführen. Sollte eine privatrechtliche Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt werden, wird diese dann vielmehr in einem nachgeordneten behördlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren von der Enteignungsbehörde festgelegt. Die entschädigungsrelevante Bewertung der Entzugsflächen, die sonstigen Behinderungen oder Betriebseinschränkungen werden entsprechend den gesetzlichen Grundlagendabei ebenfalls berücksichtigt.

2.4.5 Bei den Vorschlägen zur Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden (vgl. Bericht in Unterlage U 14) wird als mögliche Kompensationsmaßnahme auch die Aufwertung von Bodenfunktionen an anderer Stelle, z.B. durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und die damit verbundene Entlas-

20

ung des Bodens von nutzungsbedingten Beeinträchtigungen (Pestizid-/Düngereinträge, intensive Bodenbearbeitung) genannt. Dieser Vorschlag ist ausdrücklich zu begrüßen, da durch die Nutzung von Flächen zur Kompensation von Eingriffen in mehrere Schutzgüter der Flächenbedarf reduziert und damit der Eingriff in landwirtschaftliche Fläche durch Ausgleichsmaßnahmen reduziert werden kann. Der Aspekt ist weiter zu verfolgen, allerdings ist der konkrete schutzgutbezogene Ausgleich für die Eingriffe in den Boden nicht völlig außer Acht zu lassen. Insbesondere ist darzustellen, wie die Kompensationsvorgaben der UVS für das Schutzgut Boden, die in Unterlage U 14.1 auf S. 368 lediglich als „mögliche“ Kompensationsmaßnahmen bezeichnet werden, im Hinblick auf die Aufwertung von Bodenfunktionen an anderer Stelle konkret umgesetzt wird. Die konkreten Kompensationsmaßnahmen sind in einem noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss zu beauftragen, damit diese auch entsprechend verbindlich werden.

300035-076 9.2 UVS / Schutzgüter - 9.2.3 Schutzgut Boden

Für den PFA 8.3 wird bzgl. der Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden grundsätzlich ein multifunktionaler Ansatz gewählt. Die gewählte Vorgehensweise der schutzgutübergreifenden Kompensation für die ermittelten Eingriffe für das Schutzgut Boden wurde erstmals mit den Behörden (HNB und UNB) im Jahr 2002/2003 abgestimmt. Es wurde grundsätzlich vereinbart, dass die Bodenversiegelung dadurch „kompensiert“ wird, dass der Verlust der Biotoptypen Äcker, Sonderkulturen und Feldgärten mit dem vergleichsweise hohen Kompensationsfaktor 1 belegt wird. Diese Vorgehensweise wurde in der Scopingunterlage vom Dezember 2012 und im Schreiben mit dem Betreff „Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsstudie gemäß § 5 UVPG“ des Eisenbahn-Bundesamtes vom 27.06.2013 grundsätzlich bestätigt und ist in Kapitel 1.2 in Verbindung mit Kapitel 4.9 des LBP dargelegt. Mit dem Leitfaden „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW, 2010) (vgl. Kap. 2.3.2 der UVS) wird ein differenziertes anerkanntes Verfahren zur funktionsbezogenen Bewertung der durch Eingriffe betroffenen Böden angewandt.

Die in Kapitel 2.3.7.2 aufgeführten, in der Stellungnahme benannten Vorschläge möglicher Kompensationsmaßnahmen z.B. durch Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen werden in Unterlage 13, Kapitel 4.5.2.1 verbindlich als Vorgabe aufgeführt und sind in Anhang 4 der Unterlage 13 u. a. in den Maßnahmen der Maßnahmenblättern 010_A, 011_A, 012_A, 013_A und 014_A umgesetzt.

Die Biotopmaßnahmen mit multifunktionaler Bedeutung sind somit bereits verbindlich im LBP aufgeführt, sodass keine Notwendigkeit einer konkreten (doppelten) Auflistung dieser Maßnahmen für die Kompensation hinsichtlich des Schutzgutes Boden besteht, da, wie oben beschrieben, abstimmungsgemäß ein multifunktionaler Ausgleich angesetzt wird.

Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist in Tabelle 1 im Anhang 2 der Unterlage 13 tabellarisch dargestellt. In dieser Tabelle werden alle ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen und die verschiedenen Maßnahmen, die den nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen zur Kompensation zugeordnet wurden, quantitativ dargestellt. Es erfolgte eine rechnerische Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung gemäß der festgelegten Faktoren. Diese Berechnung kommt zum Ergebnis, dass sich ein Kompensationsüberschuss ergibt (vgl. Kapitel 5.3 der Unterlage 13).

Hierzu seien ergänzend noch die Auszüge aus den Scopingunterlagen aufgelistet:

Auszug Scopingunterlage:

„Die der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz des LBP zugrunde gelegten Kompensationsfaktoren für die flächenbezogenen Eingriffe in die beanspruchten Biotoptypen (gemäß Kartierschlüssel der Landesanstalt für Umweltschutz) wurden mit den zuständigen Naturschutzbehörden im Jahr 2002 abgestimmt. Diese Faktoren, die sich am Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes („Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen, 3. Fassung, Juni 2002“) orientieren und auch noch im aktuellen Umweltleitfaden gültig sind, sind so bemessen, dass sie eine schutzgutübergreifende Kompensation für die ermittelten Eingriffe ermöglichen. Dabei wurden - in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden - folgende Festlegungen getroffen:

- Die für die aufgelisteten Biotoptypen im Untersuchungsraum festgelegten Kompensationsfaktoren dürfen den Mindestrahmen des EBA-Leitfadens (für die entsprechenden Biotoptypen) nicht unterschreiten.
- Grundsätzlich werden mit den abgestimmten Kompensationsfaktoren übergreifend die Eingriffe in alle jeweils betroffenen Schutzgüter, z. B. Schutzgut Boden kompensiert.“

Auszug Unterrichtungsschreiben zum Scoping:

„Entsprechend dem Umweltleitfaden des Eisenbahn-Bundesamts soll sich die Bewertung der Bodenfunktionen an den in einschlägigen Gesetzes- und Regelwerken enthaltenen Werten orientieren. Mit dem aktualisierten Leitfaden „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ und der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ wird ein Verfahren zur funktionsbezogenen Bewertung der durch Eingriffe betroffenen Böden aufgezeigt. Ausweislich der Darstellung in Kapitel 6 des oben genannten Leitfadens kann die Bewertung der Bodenfunktionen nach wie vor von den Gutachtern selbst durchgeführt werden. Vorliegend scheint es gerechtfertigt, die von der Vorhabenträgerin in der Scoping-Unterlage schutzgutübergreifende Kompensation mit entsprechend bemessenen Faktoren als sachgerechte und praktikable Bewertung von Böden zu sehen, da die Bodenfunktionen mit nachvollziehbaren Kriterien und Parametern bewertet werden.“

2.4.6 Ist bei LBP-Maßnahmen beispielsweise die Pflanzung von Bäumen oder Sträuchern vorgesehen, ist darauf zu achten, dass diese nicht auf oder im Schutzbereich bestehender Leitungen, insbesondere der Wasserleitungen für die Feldberegnung liegen. Ansonsten könnte es nicht nur zu Schäden an den Leitungen selbst durch eindringende Wurzeln, sondern auch zu Undichtigkeiten bzw. Verstopfungen an den Muffen und Verbindungen kommen.

300035-077 9.7 LBP-Maßnahmen

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und berücksichtigt ihn in der weiteren Planung.

2.5 Maßnahmen zur Hochwasserfreilegung der NBS

Als tangierende Planungen werden auf Seite 88 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 1 Hochwasserschutzmaßnahmen angesprochen. Zur Vermeidung von Hochwasser bis zu HQ₁₀₀ und etwaige daraus resultierende nachteilige Wirkungen auf die geplanten Bahnanlagen seien südlich des Neumagens Hochwasserschutzmaßnahmen an weiteren Gewässern 2. Ordnung geplant. Die Maßnahmen sollen in einem gesonderten Verfahren unter der Federführung der Stadt Bad Krozingen erarbeitet und planfestgestellt werden. Die Umsetzung erfolge auf Grundlage einer trilateralen Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, der Stadt Bad Krozingen und der DB Netz AG, gezeichnet am 28.5.2019, so der Erläuterungsbericht weiter. Mit dem Bau der Tieflage werde erst begonnen, wenn die Hochwasserschutzmaßnahmen für die Gewässer 2. Ordnung realisiert seien.

300035-078 12.6 Gewässer und Hochwasser - 12.6.2 Hochwasser

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es werden keine Einwendungen erhoben, deshalb erfolgt keine Stellungnahme der Vorhabenträgerin.

Inzwischen hat die Stadt Bad Krozingen den Planungsauftrag an die Firma Fichtner erteilt. Welche konkreten Maßnahmen für die Hochwasserfreilegung geplant sind, ist derzeit noch offen. Ob durch die noch zu planenden und umzusetzenden Maßnahmen zum Schutz der Bahnanlagen vor Hochwasser auch landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen, auf denen sich beispielsweise Hochwasser neu ansammeln oder die bestehende Hochwassersituation verschärft werden wird, ist offen. Sollte dies der Fall sein, werden vorhabenbedingt weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen bzw. negativ in ihrer Bewirtschaftung und in ihrem Wert beeinträchtigt. Diese Auswirkungen sind im Vorhaben zuzurechnen, unabhängig davon, in welchem Verfahren die Maßnahmen planfestgestellt werden.

300035-079 12.6 Gewässer und Hochwasser - 12.6.2 Hochwasser

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Beim Belang der Existenzgefährdung handelt es sich zunächst um einen solchen, der von dem jeweiligen Betriebsinhaber selbst vorzubringen wäre. Überdies weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass ihr durchaus bewusst ist, dass im PfA 8.3 auch landwirtschaftliche Flächen betroffen sind. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen lässt sich jedoch nicht vermeiden. Soweit landwirtschaftliche Flächen unmittelbar in Anspruch genommen werden, werden die Betroffenen auch entsprechend entschädigt. Die Vorhabenträgerin hat die für ihr Vorhaben erforderliche Inanspruchnahme in den Planunterlagen dargelegt. Eine Zurechnung weiterer Flächen, die Bestandteil eines anderen Verfahrens sind, ist nicht möglich und wird von der Vorhabenträgerin abgelehnt. Die Betroffenheit durch die Hochwasserschutzmaßnahmen ist im Rahmen des eigens dafür vorgesehenen Verfahrens zu ermitteln und zu bewerten.

2.6 Feldberechnung

Die Trasse schneidet auch auf der betroffenen Gemarkung Bad Krozingen in vorhandene Beregnungsnetze ein. Die Beregnung wird teilweise von Wasser- und Bodenverbänden organisiert, teilweise von privaten Beregnungsgemeinschaften. Die in den letzten Jahrzehnten entstandenen Netze sind nach wie vor im Wachstum begriffen, weil Beregnung Voraussetzung für zahlreiche Sonderkulturen

21

ist und heutzutage nur mit Sonderkulturen in der Landwirtschaft noch Erträge erzielt werden können, die das wirtschaftliche Überleben der Höfe sichern. Die Beregnung dient unterschiedlichen Zwecken. Zum einen dient sie der Ertragssicherung in Trockenphasen, falls die Bodenfeuchte unter fruchtartabhängige kritische Werte fällt. Sie dient zudem der Qualitätssicherung, da durch sie vom Markt geforderte Qualitätsanforderungen an Größe, Inhaltsstoffe und äußere Beschaffenheit gewährleistet werden können. Sie dient auch als vorbeugende Frostschutzbewässerung, insbesondere im Frühjahr. Aufgrund des Klimawandels kommt der Beregnung landwirtschaftlicher Flächen eine größer werdende Bedeutung zu. Da auch die Markgräfler Landwirtschaft einem stetigen Konkurrenzdruck unterliegt und ihre Bewirtschaftungsmethoden weiter intensivieren und verbessern muss, um am Markt zu bestehen, ist der fortschreitende Ausbau der Beregnungsnetze ein erklärtes Ziel. Es ist aus den genannten Gründen davon auszugehen, dass in den kommenden Jahrzehnten die gesamte beregnungsfähige Fläche auch tatsächlich an die Beregnung angeschlossen werden wird.

300035-081 11.4 Beregnung

Die Vorhabenträgerin bemüht sich, die Beregnungsnetze insgesamt so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Beregnungsnetze im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin sichert zudem zu, den fortdauernden Bestand der Beregnungsnetze während der Bauzeit sicherzustellen, soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich zumutbar und verhältnismäßig ist. Die weiteren Anforderungen und techn. Details werden von der Vorhabenträgerin mit den jeweiligen Leitungsbetreibern abgestimmt.

Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich bemüht agrarstrukturelle Nachteile von Bewirtschaftern durch Flächentausch zu minimieren. Hierzu besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung solange eine Existenzgefährdung ausgeschlossen ist.

Des Weiteren wird ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) südlich des Mengener Tunnels (innerhalb der PfA 8.4 und 8.3) durchgeführt. Mit der Flurbereinigung wird das Ziel verfolgt, erhebliche Nachteile (Zerschneidung landwirtschaftlicher Strukturen durch Streckenbau und Straßenverlegung) für die allgemeine Landeskultur, die durch den Bau der ABS/NBS Karlsruhe - Basel Bereich der PfA 8.4 und 8.3 entstehen, zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin strebt an, im Flurneuordnungsgebiet ausreichend Land zu erwerben, damit die wertgleiche Abfindung mit Ersatzland in der Flurneuordnung sichergestellt wird. Die Anordnung der Flurbereinigung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 88 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die Entscheidung über die Anordnung der Flurbereinigung und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets treffen (sog. Flurbereinigungsbeschluss). Die Verfahrensführung, insbesondere der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung. Das Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbeschluss sind somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG.

2.6.1 Kritik an den Planfeststellungsunterlagen der Vorhabenträgerin

In den Leitungsplänen des Planfeststellungsantrags der Vorhabenträgerin sind die vorhandenen Beregnungsnetze nicht vollständig erfasst. Außerdem kommen laufend neue Leitungen hinzu, so dass sich das Netz bis zu einem möglichen Baubeginn an der Trasse anders darstellen wird als heute. Angaben zu den Leitungsdimensionen und zum Material der Leitungen fehlen zum Teil. Zum Teil wird das Eigentum an Leitungen falsch zugeordnet. Soweit in den Plänen bestehende Leitungen oder Angaben zur Dimensionierung fehlen oder falsche Eigentümer genannt werden, wird darauf im Rahmen der Einwendung des jeweiligen Beregnungsverbands/Beregnungsgemeinschaft/Beregners eingegangen.

300035-082 12.2 Kabel und Leitungen

Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass in den Planunterlagen des Planfeststellungsverfahrens nur der zu ändernde Leitungsbereich in den Unterlagen dargestellt wird. Die pauschale Forderung, in den Planfeststellungsunterlagen die vollständige Darstellung des gesamten Beregnungsnetzes zu ergänzen, ist unbegründet und nicht erforderlich.

Die Angabe weiterer Details oder die Aufnahme zwischenzeitlich ergänzter Netze, können im Rahmen der anstehenden Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betreibern der Beregnungsnetze im Hinblick auf das außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gemeinsam aufzusetzende Anpassungskonzept erfolgen.

Aus den Planunterlagen nicht ersichtlich ist auch die Struktur der Beregnungsnetze, da jeweils nur die Brunnen und Leitungen in Trassennähe dargestellt sind. Werden in den Planunterlagen Beregnungsbrunnen überhaupt dargestellt, erfolgt dies nur sehr unauffällig. Durch die fehlende Struktur der Beregnungsnetze werden die Auswirkungen der Durchschneidung einzelner Leitungen, insbesondere wenn diese zusammen mit anderen Leitungen eine sogenannte Ringleitung bilden, nur unvollständig erfasst. Zum Teil befinden sich die Beregnungsbrunnen eher im Westen der Beregnungsnetze, da in

300035-083 11.4 Beregnung

Wie oben erwähnt ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass in den Planunterlagen des Planfeststellungsverfahrens nur der zu ändernde Leitungsbereich in den Unterlagen dargestellt wird. Die pauschale Forderung, in den Planfeststellungsunterlagen die vollständige Darstellung des gesamten Beregnungsnetzes zu ergänzen, ist unbegründet und nicht erforderlich.

erfasst. Zum Teil befinden sich die Beregnungsbrunnen eher im Westen der Beregnungsnetze, da in den zum Rhein hin zunehmend sandigen und kiesigen Böden eine deutlich stärkere Grundwasserführung anzutreffen ist und dort leichter Wasser gefördert werden kann. Beregnet werden aber auch weiter östlich liegende Flächen, so dass das oft im Westen geförderte Wasser nach Osten gepumpt wird. Die beantragte Bahntrasse zerschneidet diese Netze zum Teil so, dass künftig Brunnen auf der Westseite zu liegen kommen, der Großteil der Beregnungsnetze jedoch auf die Ostseite der Trasse. Das führt zu erheblichen Mehraufwendungen und Zeitverlusten bei der Beregnung. Umwege müssen dann nämlich nicht nur für die Bewirtschaftung von Flächen in Kauf genommen werden, die auf der anderen Bahnseite liegen, sondern auch jedes Mal dann, wenn der Brunnen angefahren wird, um auf der eigenen (östlichen) Bahnseite zu beregnen. In dem Moment also, in dem am Beregnungsbrunnen die Pumpe angestellt wird, kann der Landwirt nicht umgehend eingreifen, sollte die Beregnungsmaschine nicht funktionieren, oder etwa das Wasser an der falschen Stelle austreten und die Felder überschwemmen, weil eine Leitung oder ein Hydrant defekt sind. Bis er unter Inkaufnahme eines langen Umwegs wieder am Feld angelangt ist, kann es hier schon zu erheblichen Schäden gekommen sein.

300035-277 11.4 Beregnung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die angesprochenen technischen Details sind im Rahmen der anstehenden bilateralen Abstimmungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

In den Leitungsplänen der Vorhabenträgerin fehlen auch die fliegenden Leitungen. Dabei handelt es sich um nicht fest verlegte Rohre, die an die Hydranten der Festleitungen angeschlossen und flexibel zu den umliegenden Feldern verlegt werden können. Wo die Bahntrasse die Felder von den Hydranten abschneidet, kann mit solchen fliegenden Leitungen nicht mehr gearbeitet werden. Es ist stattdessen ein Ausbau des Festleitungsnetzes erforderlich.

300035-084 12.2 Kabel und Leitungen

Der Hinweis bzgl. der fliegenden Leitungen wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die anstehenden Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Beregnungsverbänden verwiesen.

Die Vorhabenträgerin beschreibt im Erläuterungsbericht in Unterlage U 1 bei einzelnen Leitungen Möglichkeiten zur Konfliktlösung zwischen der geplanten NBS-Maßnahme und den jeweiligen Be-

22

standsleitungen. Es bleibt aber unklar, ob die von der Vorhabenträgerin beschriebenen Konfliktlösungsmöglichkeiten Antragsgegenstand sein sollen. Gleichzeitig sollen weitere Abstimmungen mit den Leitungsbetreibern als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Welche Konsequenzen es haben wird, sollten die angedachten Abstimmungen ohne Ergebnis bleiben, ist offen.

300035-085 12.2 Kabel und Leitungen

Ziel der anstehenden Abstimmungen ist es, ein Einvernehmen mit den Leitungseigentümern zu erlangen. Die in Unterlage 1 beschriebene Konfliktlösungsmöglichkeit in Form der Vorzugsvariante ist Antragsgegenstand.

Das Konzept der Vorhabenträgerin zur Konfliktbewältigung betreffend die Beregnungsnetze ist unzureichend:
Bezüglich der im Erläuterungsbericht dargestellten Varianten ist zunächst zu kritisieren, dass diese lediglich verbal beschrieben sind. Die konkrete Lage der jeweils als Ersatz dienenden, neuen Leitung ist unklar.

300035-086 11.4 Beregnung

Die weitere Ausarbeitung des Konzeptes erfolgt im Rahmen der anstehenden Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betreibern der Beregnungsnetze außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Eine Nacharbeitung der Antragsunterlagen ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich.

Das Konzept der Vorhabenträgerin zur Bewältigung des Konflikts zwischen den Berechnungsnetzen und der Neubautrasse erreicht nicht einmal die Stufe einer Machbarkeitsstudie, da lediglich technische Verknüpfungen dargestellt werden, hydraulische Nachweise jedoch vollständig fehlen. Für die Funktionsfähigkeit eines Berechnungsnetzes ist es nicht ausreichend, dass Leitungen neu verknüpft werden. Vielmehr muss der hydraulische Nachweis erbracht werden, dass das neue Netz zumindest dem Bestandsnetz entspricht. Sofern durch das Vorhaben bestehende Brunnen aufgegeben und an anderer Stelle neu gebaut werden müssen, gilt entsprechendes. Aufgrund der zentralen Bedeutung der Berechnungsbrunnen und der Berechnungsnetze für die Landwirtschaft im Markgräflerland ist deren Wiederherstellung bzw. Umgestaltung in einem noch zu erlassenen Planfeststellungsbeschluss abschließend zu regeln. Eine Verlagerung der Problembewältigung auf die Ausführungsplanung würde nicht den Anforderungen an das sich aus dem Abwägungsgebot nach § 18 Abs. 2 AEG ergebendem Gebot der Konfliktbewältigung entsprechen. Danach müssen alle durch das planfestzustellende Vorhaben verursachten Probleme auch im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Eine Ausnahme gilt im Hinblick auf die Bauausführung nur für den Fall, dass sie lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Probleme aufwirft. Soweit allerdings abwägungsbeachtliche Belange berührt werden, kann darüber nicht im Rahmen der Bauausführung, sondern muss im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden.

vgl. BVerwG, Urt. v. 03.03.2011, 9 A 8.10, Rn. 50 Juris mit weiteren Nachweisen; BVerwG, Beschl. vom 01.04.2016, 3 VR 2/15, Rn. 23 f. Juris

300035-087 11.4 Beregnung

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Soweit die Einwender eine umfassende Neukonzeption des gesamten Berechnungsnetzes in ihrem Tätigkeitsbereich bzw. deren Umgestaltung in dem eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsbeschluss abschließend und grundsätzlich zu regeln fordern, ist dies bereits aus Rechtsgründen abzulehnen. Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dient die Erstreckung der Planungskompetenz auf notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen zwar dem Gebot der Problembewältigung. Folgemaßnahmen sind zu treffen, um die Probleme zu lösen, die durch das Vorhaben für die Funktionsfähigkeit der anderen Anlagen entstehen. Folgemaßnahmen müssen sich jedoch auf das Notwendige begrenzen und dürfen über Anschluss- und Anpassungsmaßnahmen nicht wesentlich hinaus gehen. Unzulässig ist daher eine Maßnahme an Anlagen Dritter, deren Planung ein eigenständiges, umfassendes Planungskonzept des originär zuständigen Planungsträgers erfordert. Der Vorhabenträger muss und darf sich in einer solchen Sachlage ggf. auf provisorische Lösungen beschränken (stRSpr; BVerwG, Beschl. v. 3.5.2016 – 3 B 5.16, BeckRS 2016, 46678 Rn. 8, beck-online).

Die hier von den Einwendern geforderte umfassende Neukonzeption der Berechnungsnetze links und rechts der künftigen Eisenbahnstrecke ginge weit über Anpassungs- und Anschlussmaßnahmen an den vorhandenen Berechnungsanlagen im Eingriffsbereich des Eisenbahnvorhabens hinaus und erforderte ein Gesamtkonzept, zu dessen Entwicklung allein die Berechnungsverbände berufen sind.

Die Vorhabenträgerin ist lediglich gehalten, dafür zu sorgen, dass die Funktionsfähigkeit der Bestandsberechnungsanlagen vorhabenbedingt nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Um dem Grundsatz der Problembewältigung Rechnung zu tragen, hat die Vorhabenträgerin daher für sämtliche ihr zum Zeitpunkt der Offenlage bekannten und von dem Vorhaben PfA 8.3 betroffenen Leitungen dargelegt, durch welche Maßnahmen diese Leitungen an die neuen Gegebenheiten angepasst werden sollen (Unterlage 1, Kap. 12.2, Seite 147 ff.). Die betroffenen Leitungen sind sowohl im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) als auch im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 4) unter Angabe des jeweiligen Bahn-Kilometers, an dem es zur Kreuzung mit dem Vorhaben kommt, aufgeführt. Eine zeichnerische Darstellung der betroffenen Leitungen ist zudem in Unterlage 11 enthalten. Durch die vorgesehenen Wiederanschlüsse ist die Funktionsfähigkeit der Berechnungsnetze weiterhin gewährleistet.

Soweit das im Erläuterungsbericht vorgelegte Konzept der Vorhabenträgerin zur Wiederherstellung der Beregnungsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen defizitär ist, wird darauf im Rahmen der Einwendungen der jeweiligen Beregnungsverbände, Beregnungsgemeinschaften bzw. Beregner eingegangen.

300035-088 11.4 Beregnung

Einleitungstext; Stellungnahmen seitens der Vorhabenträgerin siehe folgende Punkte.

Auf Seite 147 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 1 wird ausgeführt, dass die Beregnungsnetze im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens neu geordnet werden sollen. Angestrebt sei dabei, die jeweiligen Beregnungsnetze einseitig zur NBS und somit entweder westlich und östlich der NBS anzuordnen. Auch dieser Ansatz für eine mögliche Verlagerung der Konfliktbewältigung auf ein anderes Verfahren wie das der Flurbereinigung ist schon deshalb nicht möglich, weil die bereits während der Bauzeit auftretenden Konflikte durch ein späteres Flurbereinigungsverfahren nicht mehr gelöst werden können. Wird ein Flurbereinigungsverfahren erst mit Bauende abgeschlossen, kann jedenfalls die dringend notwendige Sicherstellung einer durchgehenden Beregnung auch während der Bauzeit nicht gewährleistet werden. Entsprechendes gilt für die dauerhafte Sicherstellung der Beregnung, sollte das in der angedachten Flurbereinigung insoweit erarbeitete Konzept nicht spätestens bis Bauende umgesetzt sein. Ob letzteres der Fall sein wird, ist völlig offen.

300035-089 11.4 Beregnung

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Soweit die Einwender eine umfassende Neukonzeption des gesamten Beregnungsnetzes in ihrem Tätigkeitsbereich bzw. deren Umgestaltung in dem eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsbeschluss abschließend und grundsätzlich zu regeln fordern, ist dies bereits aus Rechtsgründen abzulehnen. Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dient die Erstreckung der Planungskompetenz auf notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen zwar dem Gebot der Problembewältigung. Folgemaßnahmen sind zu treffen, um die Probleme zu lösen, die durch das Vorhaben für die Funktionsfähigkeit der anderen Anlagen entstehen. Folgemaßnahmen müssen sich jedoch auf das Notwendige begrenzen und dürfen über Anschluss- und Anpassungsmaßnahmen nicht wesentlich hinaus gehen. Unzulässig ist daher eine Maßnahme an Anlagen Dritter, deren Planung ein eigenständiges, umfassendes Planungskonzept des originär zuständigen Planungsträgers erfordert. Der Vorhabenträger muss und darf sich in einer solchen Sachlage ggf. auf provisorische Lösungen beschränken (stRSpr; BVerwG, Beschl. v. 3.5.2016 – 3 B 5.16, BeckRS 2016, 46678 Rn. 8, beck-online).

Die hier von den Einwendern geforderte umfassende Neukonzeption der Beregnungsnetze links und rechts der künftigen Eisenbahnstrecke ginge weit über Anpassungs- und Anschlussmaßnahmen an den vorhandenen Beregnungsanlagen im Eingriffsbereich des Eisenbahnvorhabens hinaus und erforderte ein Gesamtkonzept, zu dessen Entwicklung allein die Beregnungsverbände berufen sind.

Die Vorhabenträgerin ist lediglich gehalten, dafür zu sorgen, dass die Funktionsfähigkeit der Bestandsberegnungsanlagen vorhabenbedingt nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Um dem Grundsatz der Problembewältigung Rechnung zu tragen, hat die Vorhabenträgerin daher für sämtliche ihr zum Zeitpunkt der Offenlage bekannten und von dem Vorhaben PfA 8.3 betroffenen Leitungen dargelegt, durch welche Maßnahmen diese Leitungen an die neuen Gegebenheiten angepasst werden sollen (Unterlage 1, Kap. 12.2, Seite 147 ff.). Die betroffenen Leitungen sind sowohl im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) als auch im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 4) unter Angabe des jeweiligen Bahn-Kilometers, an dem es zur Kreuzung mit dem Vorhaben kommt, aufgeführt. Eine zeichnerische Dartstellung der betroffenen Leitungen ist zudem in Unterlage 11 enthalten. Durch die vorgesehenen Wiederanschlüsse ist die Funktionsfähigkeit der Beregnungsnetze weiterhin gewährleistet.

Die Querung der vorhandenen Beregnungsleitungen durch die Bahntrasse birgt auch erhebliche technische Risiken. Die Beregnungsleitungen sind zum Teil mehrere Jahrzehnte alt und bestehen teilweise noch aus Eternitrohren. Diese sind bruchanfällig. Die konstanten Erschütterungen durch die

23

rumpelnden Güterzüge werden bald zu Brüchen an diesen Leitungen führen, die nicht reparierbar sein werden, weil ein Zugriff unter dem Bahnkörper nicht möglich ist. Schlimmstenfalls kommt es sogar zu Unterspülungen des Bahnkörpers. Auch durch das Erneuern der Leitungen oder das Verlegen von Leerrohren im Bahnkörper für bestehende Leitungen lässt sich dieses Problem nicht vollständig in den Griff bekommen. Denn zum einen fehlt im Leerrohr eine Erdüberdeckung, die einen Gegendruck erzeugt, so dass insbesondere beim Anfahren der Pumpen das Risiko eines schnellen Druckaufbaus mit schlagenden und alsbald platzenden Leitungen besteht. Zugleich sind auch Leerrohre in der Regel nicht ausreichend dimensioniert, um einen Reparaturzugriff zu gewährleisten. Schließlich können Leerrohre kaum in ausreichender Menge gelegt werden, um die nötigen Erweiterungsmöglichkeiten für die Beregnungsnetze in jeglicher Hinsicht abzusichern.

Nachteile für die Beregnungssysteme ergeben sich auch aufgrund spitz zulaufender Winkel in den Feldflächen, die dadurch nicht mehr oder nicht mehr exakt beregnet werden können, und durch das Risiko von Windabdrift auf die Bahntrasse. So hat im Jahr 2005 ein Lokführer der Bahn im Raum Seefeld den Anzeige erstattet, weil die Beregnungseinrichtung eines Landwirtes versehentlich die Lokomotive getroffen hatte. Außerdem kann es bei Kontakt der Beregnung mit den Oberleitungen der Bahn zu Kurzschlüssen kommen. Um solche Risiken zu vermeiden, müssten die Landwirte entweder in sehr teure Beregnungsmaschinen investieren, mit denen eine präzisere Beregnung möglich ist, oder aber sie müssten Sicherheitsabstände von der Bahntrasse einhalten, um nicht das Risiko einer Strafbarkeit wegen gefährlichen Eingriffs in den Eisenbahnverkehr nach § 315 c StGB einzugehen. Damit würden jedoch die Kulturen im Nahbereich zur Trasse nicht ausreichend beregnet und die Erträge würden sinken. Auf Kosten der Vorhabenträgerin sind deshalb den in Nähe der Trasse wirtschaftenden Landwirten Spezialregner zur Verfügung zu stellen. Auf Flächen, die nach dem Konzept der Vorhabenträgerin dauerhaft nicht mehr beregnet werden können oder die künftig keinen Anschluss an die Beregnung mehr haben werden, gehen die Planfeststellungsunterlagen überhaupt nicht ein. Dadurch werden die Auswirkungen der Planung nicht ausreichend ermittelt und in ihrer Dimension unterschätzt.

300035-090 11.4 Beregnung

Generell stellen die Vorzugsvarianten den zum Zeitpunkt der Einreichung der Planfeststellungsunterlagen vorliegenden Planungsstand dar.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der anstehenden Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem Leitungsbetreiber berücksichtigt.

Im Rahmen der weiteren Planungsphase werden Abstimmungen hinsichtlich der notwendigen Leitungsumverlegungen durchgeführt. Hierbei wird eine Lösung für die notwendige Leitungsumverlegung erarbeitet, welche die Zustimmung des Eigentümers der Leitung erhält.

Hierbei werden auch neue Vorschläge des Leitungseigentümers für die Leitungsverlegung erörtert und berücksichtigt.

300035-091 11.4 Beregnung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Klärung von Detailfragen erfolgen im Rahmen der anstehenden bilateralen Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betreibern der Beregnungsnetze. Grundsätzlich wird der vorgebrachte Aspekt aus Sicht der Vorhabenträgerin aufgrund der in den größten Teilen des PfA 8.4 parallel zur Trasse verlaufenden Betriebs- und Wirtschaftswege und des sich daraus ergebenden größeren Abstandes zu den Agrarflächen als untergeordnet betrachtet.

Es wird ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) südlich des Mengener Tunnels (innerhalb der PfA 8.4 und 8.3) durchgeführt. Mit der Flurbereinigung wird das Ziel verfolgt, erhebliche Nachteile (Zerschneidung landwirtschaftlicher Strukturen durch Streckenbau und Straßenverlegung) für die allgemeine Landeskultur, die durch den Bau der ABS/NBS Karlsruhe - Basel im Bereich der PfA 8.4 und 8.3 entstehen, zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin strebt an, im Flurneuordnungsgebiet ausreichend Land zu erwerben, damit die wertgleiche Abfindung mit Ersatzland in der Flurneuordnung sichergestellt wird. Die Anordnung der Flurbereinigung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 88 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die Entscheidung über die Anordnung der Flurbereinigung und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets treffen (sog. Flurbereinigungsbeschluss). Die Verfahrensführung, insbesondere der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung. Das Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbeschluss sind somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG.

Über die letztendliche Aufteilung bzw. Zuteilung von Flächen wird im Flurneuordnungsverfahren entschieden. Hierüber kann derzeit deshalb keine Aussage getroffen werden.

Durch das Abstellen auf einzelne Leitungen und die fehlende Darstellung der Struktur der Berechnungsnetze kann es auch zu der Kappung von verknüpften Leitungen kommen mit der Folge, dass weitere Flächen von der Berechnung zumindest nach dem Konzept der Vorhabenträgerin abgeschnitten sind. Dies ist nicht akzeptabel. Nochmal: Das Berechnungsnetz und damit die Berechnung müssen zu jeder Zeit während des Baus vollständig funktionstüchtig unterbrechungsfrei gegeben sein.

300035-092 11.4 Berechnung

Die Vorhabenträgerin bemüht sich, die Berechnungsnetze insgesamt so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Berechnungsnetze im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin sichert zudem zu, den fortdauernden Bestand der Berechnungsnetze während der Bauzeit sicherzustellen, soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich zumutbar und verhältnismäßig ist. Die weiteren Anforderungen und techn. Details werden von der Vorhabenträgerin mit den jeweiligen Leitungsbetreibern abgestimmt. Die weiteren Anforderungen und techn. Details werden mit den jeweiligen Leitungsbetreibern in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin gemeinsam erörtert.

Die Berechnungsverbände und Berechnungsgemeinschaften befürchten außerdem finanzielle Auswirkungen aufgrund des voraussichtlichen Flurneuordnungsverfahrens. Unternehmensflurbereinigungsverfahren dauern erfahrungsgemäß mehrere Jahre. Bis zur Flächenzuweisung herrscht oft eine große rechtliche Unsicherheit. Diese Unsicherheit hat auch Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Verbände, deren Fixkosten durch den Grundbeitrag der Mitglieder finanziert werden. Wenn für die Mitglieder aber unklar ist, welche Flächen in ihrem Eigentum verbleiben werden oder ihnen künftig zugeteilt werden sollen, wird sich diese Unsicherheit auch auf deren Zahlungsbereitschaft niederschlagen; dies umso mehr, als ihre Flächen entweder nur eingeschränkt bewirtschaftet bzw. beregnet werden können oder aber komplett aus einer landwirtschaftlichen Nutzung herausfallen. Auch bei den Berechnungsgemeinschaften stellt sich die Situation vergleichbar dar. Die Unsicherheit wird sich auch bei den Gesellschaftern der Gemeinschaften niederschlagen. Die Möglichkeit der Verbände bzw. Berechnungsgemeinschaften, Erweiterungen zu planen und umzusetzen, dürfte während eines laufenden Flurneuordnungsverfahrens ebenfalls ausscheiden. Auch dies stellt eine weitere vorhabenbedingte Auswirkung auf die Verbände bzw. Berechnungsgemeinschaften dar, die in einem etwaigen Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen ist.

300035-093 11.4 Berechnung

Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich bemüht, agrarstrukturelle Nachteile von Bewirtschaftern durch Flächentausch zu minimieren. Hierzu besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung, solange eine Existenzgefährdung ausgeschlossen ist.

Des Weiteren wird ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) südlich des Mengener Tunnels (innerhalb der PFA 8.4 und 8.3) durchgeführt. Mit der Flurbereinigung wird das Ziel verfolgt, erhebliche Nachteile (Zerschneidung landwirtschaftlicher Strukturen durch Streckenbau und Straßenverlegung) für die allgemeine Landeskultur, die durch den Bau der ABS/NBS Karlsruhe - Basel im Bereich der PFA 8.4 und 8.3 entstehen, zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin strebt an, im Flurneuordnungsgebiet ausreichend Land zu erwerben, damit die wertgleiche Abfindung mit Ersatzland in der Flurneuordnung sichergestellt wird. Die Anordnung der Flurbereinigung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 88 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die Entscheidung über die Anordnung der Flurbereinigung und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets treffen (sog. Flurbereinigungsbeschluss). Die Verfahrensführung, insbesondere der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung. Das Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbeschluss sind somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG.

2.6.2 Machbarkeitsstudie der Firma ARCADIS

Auch die sogenannte Machbarkeitsstudie Beregnung, die die Firma ARCADIS im Auftrag der DB Netze AG für die von der Bahnplanung betroffenen Beregnungsverbände, Beregnungsgemeinschaften und

24

Beregner erstellt hat, genügt unabhängig davon, dass sie bisher nicht Gegenstand des Planfeststellungsantrags bzw. des Planfeststellungsverfahrens ist, nicht den Anforderungen an eine ausreichende Problembewältigung. Denn die Machbarkeitsstudie ist, wie der Name schon sagt, lediglich eine Machbarkeitsstudie, die jedoch nicht geeignet ist, eine abschließende Problembewältigung zu gewährleisten. Für die Erstellung der auf Initiative des BLHV, der MUT und der Beregnungsverbände von der Vorhabenträgerin beauftragte Machbarkeitsstudie Beregnung fanden mehrere Treffen unter anderem des AK Landwirtschaft statt. Die Beregnungsverbände stellten zudem umfangreiche Unterlagen über den Bestand ihrer Brunnen und ihres Leitungsnetzes zur Verfügung, die auch in der Erstellung des für jeden Verband gesondert erstellten Machbarkeitsstudie eingeflossen sind. Allerdings weisen sowohl die Bestandsaufnahme als auch die hydraulischen Nachweise, die ARCADIS in den unterschiedlichen Untersuchungsszenarien zugrunde legt, zum Teil Defizite auf. Dies hat zur Konsequenz, dass die in der Machbarkeitsstudie dargelegten Untersuchungsfälle mit den jeweiligen untersuchten Varianten für die dauerhaften Maßnahmen ebenfalls fehlerhaft sind. Zum Teil werden auch fehlerhafte Kostenansätze verwendet, die zur Bevorzugung einer vermeintlich kostengünstigeren, jedoch nicht ausreichenden Variante führen. Selbst wenn die in der Machbarkeitsstudie Beregnung vorgeschlagenen Varianten technisch machbar wären, sind diese noch nicht detailliert genug ausgearbeitet, um Grundlage der Planfeststellung zu sein. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle, in denen Ersatzbrunnen notwendig werden. Auf die Machbarkeitsstudie Beregnung der Firma ARCADIS wird im Rahmen der Einwendungen der jeweiligen Beregnungsverbände bzw. Beregnungsgemeinschaften oder Beregnern eingegangen.

300035-094 11.4 Beregnung

Die Hinweise zur Machbarkeitsstudie der Firma ARCADIS werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass die Machbarkeitsstudie außerhalb des Planfeststellungsverfahrens nachträglich erstellt wurde und somit nicht Teil der Planfeststellungsunterlagen ist. Die Ergebnisse aus der Machbarkeitsstudie werden auch für die anstehenden weiteren Abstimmungen zwischen den Betreibern der Beregnungsnetze und der Vorhabenträgerin herangezogen.

2.6.3 Eigene Konzepte und Forderungen der Beregnungsverbände/ Beregnungsgemeinschaften/Beregner

Die Beregnungsverbände bzw. Beregnungsgemeinschaften **fordern** die dauerhafte Sicherung der Beregnung ihrer Flächen. Für verlorengelene Beregnungsflächen sind ersatzweise neue Flächen auf Kosten der Vorhabenträgerin an die Beregnung anzuschließen. Dauerhafte Effizienzverluste in den Systemen sind ebenfalls durch Mehranschluss von Flächen auszugleichen.

300035-095 11.4 Beregnung

Die hier aufgeführten Forderungen werden zum Inhalt der anstehenden Abstimmungen gemacht werden.

Sofern neue Leitungen verlegt werden, ist vor Verfüllung der entsprechenden Baugrube eine gemeinsame Abnahme durchzuführen. Erfolgt dies nicht, können die Beregnungsverbände bzw. Beregnungsgemeinschaften nicht beurteilen, ob die dann in ihr Eigentum und damit ihre Unterhaltungspflicht übergehenden Leitungen auch ordnungsgemäß verlegt wurden.

300035-096 11.4 Beregnung

Die hier aufgeführten Forderungen werden zum Inhalt der anstehenden Abstimmungen gemacht werden.

Es müssen außerdem ausreichend Querungen der Bahntrasse gesichert werden, sowohl für die vorhandenen Leitungen wie auch für Erweiterungsmöglichkeiten, so dass die Flexibilität des Systems gewahrt bleibt. Soweit die Leitungen die Trasse queren, sind sie außerdem rechtlich zu sichern, d.h. es sind Leitungsgrunddienstbarkeiten einzutragen.

300035-097 11.4 Beregnung

Die entsprechenden Kreuzungsvereinbarungen werden im weiteren Planungsverlauf abgestimmt.

Sämtliche Mehraufwendungen für den Umbau und den Dauerbetrieb des Beregnungsnetzes hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Dies gilt vor allem für höhere Energiekosten, die anfallen können, wenn durch die Umorganisation des Netzes höhere Pumpleistungen nötig werden, weil etwa die Entfernung zum Brunnen wächst oder tiefere bzw. neue Ersatzbrunnen gegraben werden müssen. Falls die als Ersatz für die bisherigen dienenden Leitungen von Beregnungsgemeinschaften oder einzelnen Beregnern künftig auf anderen Grundstücken oder anders als bisher verlaufen, sind die neu verlegten Leitungen grundbuchrechtlich zu sichern.

300035-098 11.4 Beregnung

Die Kostentragung für die Arbeiten an den Leitungen regelt sich nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verträge beziehungsweise Vereinbarungen. Die Erhaltungspflicht der Beregnungsnetze sowie diesbezüglich bauzeitliche Regelungen werden durch gesonderte Verträge geregelt. Sollten sich zusätzlich Fragestellungen möglicher Entschädigungen ergeben, wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass Entschädigungsfragen grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind und ausschließlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens nach den hierfür vorgesehenen Regularien geregelt werden.

Soweit die Beregnungsverbände, Beregnungsgemeinschaften oder Beregner konkrete Konzepte für die dauerhafte Sicherung der Beregnung ihrer Flächen oder bezüglich anzuschließenden Ersatzflächen erarbeitet haben, wird darauf im Rahmen der jeweiligen Einwendung eingegangen.

Wegen der bauzeitlichen Auswirkungen auf die Beregnung wird auf die Ausführung zur Bauzeit verwiesen.

25

300035-099 11.4 Beregnung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Stellungnahme an dieser Stelle erforderlich.

2.7 Flurbereinigung

In Kapitel 12.7 des Erläuterungsberichts in Unterlagen U 1 wird auf S. 170 darauf hingewiesen, dass seitens der Vorhabenträgerin angestrebt wird, die erforderliche landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme privatrechtlich zu regeln. Des Weiteren werde voraussichtlich parallel zum Planfeststellungsverfahren ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. FlurbG durchgeführt. Die Anordnung der Flurbereinigung obliege dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Regierungspräsidium Freiburg als Enteignungsbehörde hat die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung inzwischen angeregt.

Erfolgt ein Flurbereinigungsverfahren, so ist auf einen zeitnahen Beginn und zügigen Abschluss hinzuwirken. Erfahrungen aus vorangegangenen Projekten zeigen, dass solche Unternehmensflurbereinigungen viele Jahre dauern, in denen dann eine entsprechende Rechtsunsicherheit besteht. Bei den Eigentumsflächen im Flurbereinigungsgebiet, die nicht unmittelbar für den Bahnausbau in Anspruch genommen werden, ist nicht klar, ob diese dem bisherigen Eigentümer wieder zugeteilt werden oder anderen Eigentümern. Auch dies ist eine Unsicherheit, die eine betriebliche Entwicklung behindern bzw. unmöglich macht.

Bereits jetzt wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass auch für den Fall, dass ein Flurneuerungsverfahren durchgeführt wird, die Betroffenheiten und die Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Betriebe im Planfeststellungsverfahren zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen sind. Der Hinweis auf ein mögliches Flurneuerungsverfahren würde insoweit nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung genügen.

Sollte tatsächlich eine Unternehmensflurneuerordnung erfolgen, hat die Vorhabenträgerin als Verursacherin der Schäden alle vorhabenbedingten Kosten zu tragen. Ein Flächenabzug auf Seiten der Betroffenen wird abgelehnt.

300035-100 12.1 Grunderwerb

Die Hinweise, die sich auf Seite 171 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) beziehen, werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass der Beginn und die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundsätzlich nicht von der Vorhabenträgerin zu bestimmen sind. Denn das Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbeschluss sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG. Die Verfahrensführung, insbesondere der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens, obliegt nicht der Vorhabenträgerin.

300035-102 12.1 Grunderwerb

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Es wird, voraussichtlich parallel zum Planfeststellungsverfahren, ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) südlich des Mengener Tunnels (innerhalb der PfA 8.4 und 8.3) durchgeführt. Denn vorhabenbedingt liegt ein Flächenbedarf vor, der als eine Inanspruchnahme ländlicher Grundstücke in großem Umfang im Sinn des § 87 Abs. 1 Satz 1 FlurbG angesehen werden muss. Dies ist in den Planunterlagen dargelegt und mithin entsprechend berücksichtigt. Die Anordnung der Flurbereinigung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Landesamt wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 88 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die Entscheidung über die Anordnung der Flurbereinigung und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets treffen (sog. Flurbereinigungsbeschluss). Die Verfahrensführung, insbesondere der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens, obliegt dem Landesamt für

Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbeschluss sind somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG.

2.8 Gesamtbetrachtung

Die vielfältigen Beeinträchtigungen wirken sich ökonomisch nachteilig auf die einzelnen Betriebe und auf die Markgräfler Landwirtschaft insgesamt aus.

300035-104 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Die direkten Betroffenheiten der Landwirtschaft können den Antragsunterlagen PfA 8.3 unmittelbar entnommen werden. Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Realisierung des Vorhabens nicht vermeidbar. Bei der Planung wurde dem Aspekt einer möglichst geringen Inanspruchnahme von Flächen bereits Rechnung getragen.

Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich bemüht, agrarstrukturelle Nachteile von Bewirtschaftern durch Flächentausch zu minimieren. Hierzu besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung solange eine Existenzgefährdung ausgeschlossen ist. Die Planfeststellungsbehörde muss lediglich im Rahmen der Abwägung die Themen "Existenzgefährdung" und "nicht mehr wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Restgrundstücks" - so denn geltend gemacht - berücksichtigen.

Zur Prüfung einer geltend gemachten und näher dargelegten Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes erhält der Betrieb einen Fragebogen, um die erforderlichen einzelbetrieblichen Daten zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation vor und nach der Flächeninanspruchnahme zu erheben. Auf der Grundlage dieser Erhebungen wird gegebenenfalls ein unabhängiger Gutachter eine betriebswirtschaftliche Betroffenheitsanalyse erstellen. Unterbleiben die Angaben durch den Gewerbetreibenden, wird die Analyse nicht durchgeführt.

Eine konkrete Existenzgefährdung wird hier jedoch nicht geltend gemacht.

Soweit Grundstücke konkret in Anspruch genommen werden, sind Entschädigungsfragen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln. Mittelbare Auswirkungen auf Grundstücke sind grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Dies trifft auch auf etwaige Auswirkungen auf die Grundstückswertentwicklung zu.

Des Weiteren wird ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) südlich des Mengener Tunnels (innerhalb der PfA 8.4 und 8.3) durchgeführt. Mit der Flurbereinigung wird das Ziel verfolgt, erhebliche Nachteile (Zerschneidung landwirtschaftlicher Strukturen durch Streckenbau und Straßenverlegung) für die allgemeine Landeskultur, die durch den Bau der ABS/NBS Karlsruhe - Basel im Bereich der PfA 8.3 und 8.4 entstehen, zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin strebt an, im Flurneuordnungsgebiet ausreichend Land zu erwerben, damit die wertgleiche Abfindung mit Ersatzland in der Flurneuordnung sichergestellt wird. Die Anordnung der Flurbereinigung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 88 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die Entscheidung über die Anordnung der Flurbereinigung und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets treffen (sog. Flurbereinigungsbeschluss). Die Verfahrensführung, insbesondere der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbeschluss sind somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG.

Durch die zahlreichen Flächenkäufe hat die Vorhabenträgerin in den letzten Jahren die Bodenpreise in der Region nach oben getrieben. Es ist für Landwirte deshalb immer schwieriger geworden, Flächen zu erwerben. Der Flächendruck nimmt sowohl auf Eigentums- als auch auf Pachtflächen zu. Aufgrund der insgesamt sinkenden Bewirtschaftungsfläche als Folge des Flächenverlustes durch Bahntrasse, Querungsbauwerke und Ausgleichsmaßnahmen werden die Preise für den Erwerb und die Pacht landwirtschaftlicher Flächen noch weiter steigen.

300035-278 12.1 Grunderwerb

Soweit Grundstücke konkret in Anspruch genommen werden, sind Entschädigungsfragen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln. Mittelbare Auswirkungen auf Grundstücke sind grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Dies trifft auch auf etwaige Auswirkungen auf die Grundstückswertentwicklung zu.

Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich bemüht, agrarstrukturelle Nachteile von Bewirtschaftern durch Flächentausch zu minimieren. Hierzu besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung solange eine Existenzgefährdung ausgeschlossen ist. Die Planfeststellungsbehörde muss lediglich im Rahmen der Abwägung die Themen "Existenzgefährdung" und "nicht mehr wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Restgrundstücks" - so denn geltend gemacht - in den Blick nehmen und dennoch dem Vorhaben Vorrang einräumen.

Zur Prüfung einer geltend gemachten und näher dargelegten Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes erhält der Betrieb einen Fragebogen, um die erforderlichen einzelbetrieblichen Daten zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation vor und nach der Flächeninanspruchnahme zu erheben. Auf der Grundlage dieser Erhebungen wird gegebenenfalls ein unabhängiger Gutachter eine betriebswirtschaftliche Betroffenheitsanalyse erstellen. Unterbleiben die Angaben durch den Gewerbetreibenden, wird die Analyse nicht durchgeführt.

Eine konkrete Existenzgefährdung wird hier jedoch nicht geltend gemacht.

Flächen, die Landwirten bisher als Pachtland zur Verfügung standen, werden aufgrund weiterer Ankäufe durch die Vorhabenträgerin als Pachtflächen verloren gehen, wenn sie diese Flächen entweder für das Vorhaben oder als Ersatzfläche für andere Landwirte benötigt. Bei Flächen, die die Vorhabenträgerin inzwischen erworben hat, schließt sie nur noch Pachtverträge über kurze Laufzeiten, meistens von einem Jahr, ab. Dies trifft vor allem diejenigen Landwirte besonders hart, die diese Flächen teilweise bereits seit Jahrzehnten gepachtet haben. Auch diese werden den Betrieben verloren gehen. Zum Teil wurden Pachtverträge bereits vor Beginn der Offenlage im jetzigen Planfeststellungsverfahren gekündigt und stehen den Landwirten damit bereits jetzt schon nicht mehr zur Verfügung. Sofern dies sinnvoll und von den betreffenden Landwirten gewünscht ist, sind ihnen die von ihnen

26

vor Baubeginn bewirtschafteten, im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden Flächen nach Bauen wieder zur Pacht anzubieten, gegebenenfalls auch zum Erwerb.

300035-105 12.1 Grunderwerb

Es werden keine Einwendungen erhoben, deshalb erfolgt keine Stellungnahme der Vorhabenträgerin.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hinweis der Vorhabenträgerin:

Mit Erwerb der Flächen durch die DB Netz AG gehen auch die Pachtverträge mit allen Rechten und Pflichten auf den Erwerber über. Die Laufzeit der von der Vorhabenträgerin jeweils angebotenen Pachtverlängerungen resultieren aus dem Erfordernis, die Flächen zeitgerecht für das Vorhaben zur Verfügung zu haben. Es bleibt dem Pachtnehmer unbenommen, aufgrund eines (aus seiner Sicht) geänderten Wertes des Pachtverhältnisses hierdurch den Pachtvertrag nicht zu verlängern.

Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich bemüht agrarstrukturelle Nachteile von Bewirtschaftern durch Flächentausch zu minimieren. Hierzu besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung solange eine Existenzgefährdung ausgeschlossen ist.

Es wird ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) südlich des Mengener Tunnels (innerhalb der PfA 8.4 und 8.3) durchgeführt. Mit der Flurbereinigung wird das Ziel verfolgt, erhebliche Nachteile (Zerschneidung landwirtschaftlicher Strukturen durch Streckenbau und Straßenverlegung) für die allgemeine Landeskultur, die durch den Bau der ABS/NBS Karlsruhe - Basel im Bereich der PfA 8.4 und 8.3 entstehen, zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin strebt an, im Flurneuordnungsgebiet ausreichend Land zu erwerben, damit die wertgleiche Abfindung mit Ersatzland in der Flurneuordnung sichergestellt wird. Die Anordnung der Flurbereinigung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 88 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die Entscheidung über die Anordnung der Flurbereinigung und die Feststellung des

Flurbereinigungsgebiets treffen (sog. Flurbereinigungsbeschluss). Die Verfahrensführung, insbesondere der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung. Das Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbeschluss sind somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG.

Über die letztendliche Aufteilung bzw. Zuteilung von Flächen wird im Flurneuordnungsverfahren entschieden. Hierüber kann derzeit deshalb keine Aussage getroffen werden.

Selbst wenn es zur Bereitstellung von Ersatzflächen für Eigentümer kommen sollte, ist dadurch nicht gesichert, dass die Pächter der bisherigen Fläche auch die den Eigentümern neu zugeteilten Flächen bewirtschaften können und diese vor allem in das Betriebskonzept des jeweiligen Betriebes passen. Auch aus diesem Grunde sind alle Möglichkeiten, das Vorhaben flächensparend umzusetzen, zu ergreifen. So können die massiven Auswirkungen auf die Landwirtschaft am effektivsten gemindert werden.

300035-106 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Realisierung des Vorhabens nicht vermeidbar. Bei der Planung wurde dem Aspekt einer möglichst geringen Inanspruchnahme von Flächen bereits Rechnung getragen. Soweit Grundstücke konkret in Anspruch genommen werden, sind Entschädigungsfragen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln. Mittelbare Auswirkungen auf Grundstücke sind grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen.

Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich bemüht, agrarstrukturelle Nachteile von Bewirtschaftern durch Flächentausch zu minimieren. Hierzu besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung solange eine Existenzgefährdung ausgeschlossen ist.

Die Planfeststellungsbehörde muss lediglich im Rahmen der Abwägung die Themen "Existenzgefährdung" und "nicht mehr wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Restgrundstücks" - so denn geltend gemacht - berücksichtigen.

Zur Prüfung einer geltend gemachten und näher dargelegten Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes erhält der Betrieb einen Fragebogen, um die erforderlichen einzelbetrieblichen Daten zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation vor und nach der Flächeninanspruchnahme zu erheben. Auf der Grundlage dieser Erhebungen wird gegebenenfalls ein unabhängiger Gutachter eine betriebswirtschaftliche Betroffenheitsanalyse erstellen. Unterbleiben die Angaben durch den Gewerbetreibenden, wird die Analyse nicht durchgeführt.

Eine konkrete Existenzgefährdung wird hier jedoch nicht geltend gemacht.

Des Weiteren wird ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) südlich des Mengener Tunnels (innerhalb der PfA 8.4 und 8.3) durchgeführt. Mit der Flurbereinigung wird das Ziel verfolgt, erhebliche Nachteile (Zerschneidung landwirtschaftlicher Strukturen durch Streckenbau und Straßenverlegung) für die allgemeine Landeskultur, die durch den Bau der ABS/NBS Karlsruhe - Basel im Bereich der PfA 8.4 und 8.3 entstehen, zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin strebt an, im Flurneuordnungsgebiet ausreichend Land zu erwerben, damit die wertgleiche Abfindung mit Ersatzland in der Flurneuordnung sichergestellt wird. Die Anordnung der Flurbereinigung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 88 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die Entscheidung über die Anordnung der Flurbereinigung und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets treffen (sog. Flurbereinigungsbeschluss). Die Verfahrensführung, insbesondere der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbeschluss sind somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft werden somit ausreichend berücksichtigt.

Zu erhöhten Kosten führen auch die vielfältigen Bewirtschaftungsnachteile, insbesondere aufgrund der Zerschneidungseffekte der Trasse und der Ausgleichsmaßnahmen nach dem LBP, insbesondere auch für angrenzende landwirtschaftliche Flächen. Umwege mit landwirtschaftlichem Gerät kosten Zeit und Energie. Der längere An- und Abtransport von Saisonarbeitern reduziert die effektive Arbeitszeit vor Ort. Höhere Personalkosten sind die Folge. Die sinkende Produktion wirkt sich auch nachteilig auf das Preisgefüge im landwirtschaftlichen Großhandel aus.

300035-107 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Die direkten Betroffenheiten der Landwirtschaft können den Antragsunterlagen PfA 8.3 unmittelbar entnommen werden.

Soweit Grundstücke konkret in Anspruch genommen werden oder von dem Vorhaben unmittelbar betroffen sind, werden Entschädigungsfragen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt. Mittelbare Auswirkungen auf Grundstücke sind grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Dies trifft auch auf etwaige mittelbare Auswirkungen auf die Betriebsführung landwirtschaftlicher Betriebe zu.

Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich bemüht, agrarstrukturelle Nachteile von Bewirtschaftern durch Flächentausch zu minimieren. Hierzu besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung, solange eine Existenzgefährdung ausgeschlossen ist. Die Planfeststellungsbehörde muss lediglich im Rahmen der Abwägung die Themen "Existenzgefährdung" und "nicht mehr wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Restgrundstücks" - so denn geltend gemacht - berücksichtigen.

Zur Prüfung einer geltend gemachten und näher dargelegten Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes erhält der Betrieb einen Fragebogen, um die erforderlichen einzelbetrieblichen Daten zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation vor und nach der Flächeninanspruchnahme zu erheben. Auf der Grundlage dieser Erhebungen wird gegebenenfalls ein unabhängiger Gutachter eine betriebswirtschaftliche Betroffenheitsanalyse erstellen. Unterbleiben die Angaben durch den Gewerbetreibenden, wird die Analyse nicht durchgeführt.

Eine konkrete Existenzgefährdung wird hier jedoch nicht geltend gemacht.

Hinzu kommt die Bauphase, in der über mehrere Jahre erhebliche Schädigungen der Kulturen und Ernteauffälle zu befürchten sind. Dies wirkt sich nicht nur kurzfristig nachteilig aus, weil etwa in einigen Jahren die Einnahmen sinken, sondern auch langfristig, weil bei quantitativ und/oder qualitativ unzureichenden Lieferungen über einen längeren Zeitraum die Gefahr besteht, dass die sorgfältig aufgebauten Vertriebswege verloren gehen, weil sich die Großhändler in anderen Regionen bedienen. Je nach Vertragsgestaltung können auf die Landwirte für den Fall, dass sie nicht mehr die ausreichende Menge oder Qualität innerhalb des vereinbarten Zeitraums liefern können, erhebliche Vertragsstrafen zukommen. Das Vertrauen des Großhandels in die Qualität der Früchte des Markgräflerlandes müsste zudem nach Abschluss der Bauarbeiten erst mühsam zurückgewonnen werden. Der langfristige Imageschaden wäre immens.

300035-108 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Die direkten Betroffenheiten der Landwirtschaft können den Antragsunterlagen PfA 8.3 unmittelbar entnommen werden.

Soweit Grundstücke konkret in Anspruch genommen werden oder von dem Vorhaben unmittelbar betroffen sind, werden Entschädigungsfragen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt. Mittelbare Auswirkungen auf Grundstücke sind grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Dies trifft auch auf etwaige mittelbare Auswirkungen auf die Betriebsführung landwirtschaftlicher Betriebe zu.

Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich bemüht, agrarstrukturelle Nachteile von Bewirtschaftern durch Flächentausch zu minimieren. Hierzu besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung, solange eine Existenzgefährdung ausgeschlossen ist. Die Planfeststellungsbehörde muss lediglich im Rahmen der Abwägung die Themen "Existenzgefährdung" und "nicht mehr wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Restgrundstücks" - so denn geltend gemacht - berücksichtigen.

Zur Prüfung einer geltend gemachten und näher dargelegten Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes erhält der Betrieb einen Fragebogen, um die erforderlichen einzelbetrieblichen Daten zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation vor und nach der Flächeninanspruchnahme zu erheben. Auf der Grundlage dieser Erhebungen wird gegebenenfalls ein unabhängiger Gutachter eine betriebswirtschaftliche Betroffenheitsanalyse erstellen. Unterbleiben die Angaben durch den Gewerbetreibenden, wird die Analyse nicht durchgeführt.

Eine konkrete Existenzgefährdung wird hier jedoch nicht geltend gemacht.

Bewirtschaftungs Nachteile können sich auch rechtlich auswirken, beispielsweise bei den direkten Zahlungsansprüchen, die die Bewirtschaftung der Flächen voraussetzen.

300035-109 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Die direkten Betroffenheiten der Landwirtschaft können den Antragsunterlagen PfA 8.3 unmittelbar entnommen werden.

Soweit Grundstücke konkret in Anspruch genommen werden oder von dem Vorhaben unmittelbar betroffen sind, werden Entschädigungsfragen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt. Mittelbare Auswirkungen auf Grundstücke sind grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Dies trifft auch auf etwaige mittelbare Auswirkungen auf die Betriebsführung landwirtschaftlicher Betriebe zu.

Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich bemüht, agrarstrukturelle Nachteile von Bewirtschaftern durch Flächentausch zu minimieren. Hierzu besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung, solange eine Existenzgefährdung ausgeschlossen ist. Die Planfeststellungsbehörde muss lediglich im Rahmen der Abwägung die Themen "Existenzgefährdung" und "nicht mehr wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Restgrundstücks" - so denn geltend gemacht - berücksichtigen.

Zur Prüfung einer geltend gemachten und näher dargelegten Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes erhält der Betrieb einen Fragebogen, um die erforderlichen einzelbetrieblichen Daten zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation vor und nach der Flächeninanspruchnahme zu erheben. Auf der Grundlage dieser Erhebungen wird gegebenenfalls ein unabhängiger Gutachter eine betriebswirtschaftliche Betroffenheitsanalyse erstellen. Unterbleiben die Angaben durch den Gewerbetreibenden, wird die Analyse nicht durchgeführt.

Eine konkrete Existenzgefährdung wird hier jedoch nicht geltend gemacht.

Die geplante Neubaustrecke im PfA 8.3 selbst, die Bauphase, auf die noch im Detail eingegangen wird, sowie das Naturschutzrechtliche Ausgleichskonzept werfen deshalb die Landwirtschaft im Markgräflerland erheblich zurück. Um diesen Schaden so gering wie möglich zu halten, sind über die bisher vorgesehenen Maßnahmen hinaus weitere Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft zu prüfen und umzusetzen.

300035-281 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Die direkten Betroffenheiten der Landwirtschaft können den Antragsunterlagen PfA 8.3 unmittelbar entnommen werden. Darüber hinausgehende spezielle Untersuchungen im Hinblick auf die Landwirtschaft sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich bemüht, agrarstrukturelle Nachteile von Bewirtschaftern durch Flächentausch zu minimieren. Hierzu besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung, solange eine Existenzgefährdung ausgeschlossen ist. Die Planfeststellungsbehörde muss lediglich im Rahmen der Abwägung die Themen "Existenzgefährdung" und "nicht mehr wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Restgrundstücks" - so denn geltend gemacht - berücksichtigen.

Zur Prüfung einer geltend gemachten und näher dargelegten Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes erhält der Betrieb einen Fragebogen, um die erforderlichen einzelbetrieblichen Daten zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation vor und nach der Flächeninanspruchnahme zu erheben. Auf der Grundlage dieser Erhebungen wird gegebenenfalls ein unabhängiger Gutachter eine betriebswirtschaftliche Betroffenheitsanalyse erstellen. Unterbleiben die Angaben durch den Gewerbetreibenden, wird die Analyse nicht durchgeführt.

Eine konkrete Existenzgefährdung wird hier jedoch nicht geltend gemacht.

Des Weiteren wird ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) südlich des Mengener Tunnels (innerhalb der PfA 8.4 und 8.3) durchgeführt. Mit der Flurbereinigung

wird das Ziel verfolgt, erhebliche Nachteile (Zerschneidung landwirtschaftlicher Strukturen durch Streckenbau und Straßenverlegung) für die allgemeine Landeskultur, die durch den Bau der ABS/NBS Karlsruhe - Basel im Bereich der PfA 8.3 und 8.4 entstehen, zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin strebt an, im Flurneuordnungsgebiet ausreichend Land zu erwerben, damit die wertgleiche Abfindung mit Ersatzland in der Flurneuordnung sichergestellt wird. Die Anordnung der Flurbereinigung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 88 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die Entscheidung über die Anordnung der Flurbereinigung und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets treffen (sog. Flurbereinigungsbeschluss). Die Verfahrensführung, insbesondere der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbeschluss sind somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG.

Darüber hinaus werden die Betroffenheit von Böden und Klima durch das Vorhaben innerhalb der UVS beschrieben und der Ausgleich der damit in Zusammenhang stehenden Konflikte im LBP dargestellt. Zur Betroffenheit des Wegenetzes wird auf die Planunterlagen sowie den Erläuterungsbericht verwiesen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft werden somit ausreichend berücksichtigt.

3. Immissionsschutzkonzept

Für das Vorhaben im PfA 8.3 ist gemäß den Beschlüssen des Projektbeirats vom 04.03.2013 übergesetzlicher Schallschutz umzusetzen. Ob die schalltechnische Untersuchung der Vorhabenträgerin in Unterlage U 17.1 diesen Anforderungen gerecht wird, wird im Folgenden geprüft und mögliche Abweichungen von den Beschlüssen des Projektbeirats dargestellt. Einzelne Aspekte der schalltechnischen Untersuchung sind zumindest zu hinterfragen.

300035-110 5.8 Schallschutz- und Erschüttungsmaßnahmen

Da an dieser Stelle keine konkreten Einwände geäußert werden, entfällt eine Erwiderung der Vorhabenträgerin.

3.1 Kernforderungen 4 „Regionaler Konsens 2016“

3.1.1 Für die sog. Bürgertrasse im PfA 8.3 greift zunächst die Kernforderung 4 des Projektbeirats. Die Kernforderung 4 sieht eine

- südlich des Mengener Tunnels im PfA 8.2 beginnende Tieflage, die sich dann in den PfA 8.3 und 8.4 in Richtung Hülgelheim-Buggingen fortsetzt sowie

27

- eine neue Trassenführung weiter westlich von Buggingen

vor. Das für die Kernforderung 4 beschriebene Schutzniveau VIa der Bewertungsmatrix sieht vor, dass die nach der Verkehrslärmschutzverordnung maßgeblichen Immissionsgrenzwerte unter Verzicht auf ergänzende passive Lärmschutzmaßnahmen eingehalten werden. Für den Bereich des PfA 8.3 bedeutet dies, dass die gebietsabhängigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV

- durch Tieflage der Strecke,
- durch Maßnahmen des aktiven Schallschutzes (z.B. Schallschutzwände),
- ohne die Berücksichtigung des Schienenbonus,
- ohne den Einsatz des besonders überwachten Gleises,
- ohne den Einsatz von Schienenstegdämpfern
- ohne passive Maßnahmen an den schutzbedürftigen Gebäuden und
- mit neuem Wagenmaterial der Güterzüge (100 % Verbundstoff – Klotzbremsen der Güterwagen)

eingehalten werden sollen. Aus der schalltechnischen Untersuchung in Unterlage U 17.1 ergibt sich, dass sämtliche vorgenannten Parameter voraussichtlich mit Ausnahme der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV durch Maßnahmen des aktiven Schallschutzes an einem Anwesen am Kreuzackerweg eingehalten werden.

3.1.2 Im Planungsprozess zur Umsetzung der Beschlüsse des Projektbeirats wurde ein Regionales Begleitgremium "Bürgertrasse" unter Leitung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald sowie ein Regionales Begleitgremium eingerichtet. Ihnen gehören die Deutsche Bahn, die betroffenen Kommunen, das Verkehrsministerium des Landes, die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Lörrach, der Regionalverband Südlicher Oberrhein, das Regierungspräsidium und die örtlichen Bürgerinitiativen an. Die Regionalen Begleitgremien erarbeiteten konkrete Festlegungen zur Dimensionierung des baulichen Schallschutzes, insbesondere im Rahmen der Kernforderung 4. Diese wurden vor dem Hintergrund des „Regionalen Konsenses 2016“ (Schallschutz Zugzahlprognose 2030 vs. 2025) bestätigt.

3.1.3 Im schalltechnischen Gutachten in Unterlage U 17.1 wird auf Seite 5 zusammenfassend ausgeführt, dass basierend auf der 16. BImSchV und den Empfehlungen des Projektbeirats zur Kernforderung 4 geprüft worden sei, wo Immissionskonflikte entstehen können und welche Maßnahmen zur Konfliktbewältigung geeignet seien. Unter der Voraussetzung der im Prognose-Planfall gegebenen betrieblichen und baulichen Randbedingungen ergebe sich unter Zugrundelegung eines Schallschutzniveaus entsprechend der Kernforderung 4 das Erfordernis aktiver Schallschutzmaßnahmen. Dies sei die einseitige, hochabsorbierende Auskleidung des Trogbauwerks auf einer Länge von 385 m.

vgl. Schalltechnische Untersuchung, U 17.1 Seite 5

Geplant ist diese hochabsorbierende Auskleidung von Bau-km 214,175 bis Bau-km 214,560.

vgl. Schalltechnische Untersuchung, U 17.1 Seite 26

300035-111 5.8 Schallschutz- und Erschüttungsmaßnahmen - 5.8.5 Passiver Schallschutz

Die Grundlagen der Kernforderung 4 wurden zutreffend wiedergegeben. Eine Erwiderung ist nicht erforderlich.

300035-112 5.8 Schallschutz- und Erschüttungsmaßnahmen

Da an dieser Stelle keine konkreten Einwände geäußert werden, entfällt eine Erwiderung der Vorhabenträgerin.

300035-113 5.8 Schallschutz- und Erschüttungsmaßnahmen

Da an dieser Stelle keine konkreten Einwände geäußert werden, entfällt eine Erwiderung der Vorhabenträgerin.

3.1.4 Das erarbeitete Schallschutzkonzept in Unterlage U 17.1 erfüllt in Bezug auf die Kernforderung 4 die Beschlüsse des Projektbeirats nicht vollständig:

Aus Unterlage U 17.1, Anhang 2.3 sowie den Anlagen 2.1 und 2.2 der Unterlage U 17.1 ergibt sich, dass im Bereich des Kreuzackerwegs lediglich die Grundstücke Kreuzackerweg 4 und 6 als repräsentative IP betrachtet werden. Das näher zur geplanten NBS liegende Wohngebäude Kreuzackerweg 4b wurde bisher nicht besonders betrachtet oder berechnet. Da die 54 dB(A)-Isophone nach der schalltechnischen Untersuchung in Unterlage U 17.1, und dort konkret dargestellt in Unterlage 17.1, Anla-

28

ge 2.2, Blatt 2, die dort braun hinterlegte Fläche von Nord nach Süd durchschneidet und der IP 64 gerade noch innerhalb der 54 dB(A)-Isophone liegt, dürfte für das auf der westlichsten Seite der Bebauung liegende Wohnhaus im Kreuzackerweg 4b die 54 dB(A)-Isophone für die Nachtzeit überschritten werden. Damit wäre durch die bisher vorgesehenen aktiven Schallschutzmaßnahmen das Schutzniveau VIa der Kernforderung 4 jedenfalls für dieses Gebäude während der Nachtzeit nicht erfüllt. Es ist deshalb weiterer aktiver Schallschutz notwendig, um die Anforderungen des Schutzniveaus VIa der Kernforderung 4 zu erfüllen. Es ist deshalb eine Nachberechnung für das Gebäude Kreuzackerweg 4b zu **fordern**. Welche aktiven Schallschutzmaßnahmen die Einhaltung der nächtlichen Immissionsgrenzwerte am Grundstück Kreuzackerweg 4b gewährleisten, ist von der Vorhabenträgerin zu ermitteln und in einem noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss entsprechend zu beauftragen.

Irritierend ist der Hinweis auf Seite 15 der Unterlage U 17.1, wonach der sog. Schienenbonus bei der Bildung des Beurteilungspegels nicht berücksichtigt werde. Unabhängig davon, dass dies eine Kernforderung des Projektbeirats war, ist dieser seit der Änderung der 16. BImSchV im Jahre 2015 nicht mehr in Ansatz zu bringen. Der dahingehende Hinweis ist damit überflüssig.

300035-114 5.8 Schallschutz- und Erschüttungsmaßnahmen

Es ist zutreffend, dass das Gebäude Kreuzackerweg 4b nicht als eigener Immissionsort abgebildet war. Mit dem aktuellen Vollschrutzkonzept und der hochabsorbierende Auskleidung der Trogwände ab km 214,1+76 liegen an dem Gebäude Kreuzackerweg 4b max. Beurteilungspegel von 54,8 dB(A) im Nachtzeitraum vor. Damit wäre der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für ein Wohngebäude im Außenbereich überschritten und die Kernforderung 4 für diese Gebäude nicht erfüllt. Mit der Verlängerung der hochabsorbierende Verkleidung des Troges bis km 214,1+23 (um 50m verlängert) liegen an dem Gebäude Kreuzackerweg 4b Beurteilungspegel von max. 53,3 dB(A) vor und die Kernforderung 4 ist erfüllt.

Seitens der Vorhabenträgerin wird zugesagt, die hochabsorbierende Auskleidung des Troges bis km 214,1+23 zu verlängern.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlung der Beurteilungspegel auf Basis eines digitalen Schallausbreitungsmodells erfolgt ist, in das die Topographie, die Verkehrswege, reflektierende Elemente und weitere sonstige schalltechnisch relevante Parameter eingepflegt wurden. Die Berechnungen der Schall 03-2012 basieren auf der ISO 9613, sodass grundsätzlich von einer ungünstigen Mitwind-Situation ausgegangen wird. Sämtliche relevante Faktoren, welche die Situation in schalltechnischer Weise beeinflussen, sind folglich abgebildet.

Es ist zutreffend, dass die Aussage zum Schienenbonus zu Irritationen führen kann. Die Berechnungen des Schienenverkehrslärms erfolgten auf Grundlage der Anlage 2 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)(Schall03-2012). Dies ist damit die eingeführte Vorschriftengrundlage für die Berechnung des Schienenverkehrslärms. Abweichungen hiervon, d.h. z.B. über Zuschläge durch Schienenverkehrslärm, sind nicht möglich und unbegründet. Der angesprochene Schienenbonus von 5 dB(A) wurde zum 31.12.2014 mit Inkrafttreten der Anlage 2 der 16. BImSchV abgeschafft und wird dementsprechend auch nicht bei den Berechnungen des Schienenverkehrslärms im PFA 8.3 angesetzt. Dies ist, wie ebenfalls angemerkt wurde, unabhängig davon, dass auch die nicht Berücksichtigung Bestandteil der Empfehlungen des Projektbeirates war.

Dass der Schienenbonus explizit erwähnt wurde, sollte nur im Hinblick auf die bereits erstellten früheren Untersuchungen, in denen der Schienenbonus Erwähnung fand, die Nachfrage nach diesem unterbinden.

3.2 Neue Entwicklungen tatsächlicher und rechtlicher Art

Seit der Beschlussfassung des Projektbeirats 2013, aber auch nach weiteren Diskussionen und Absprachen zum sog. Vollschrutz (Anwendung ausschließlich aktiver Schallschutzmaßnahmen) gab es weitere Entwicklungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die einen Abgleich der jetzigen Planung mit den damaligen Beschlüssen und Festlegungen erfordern:

300035-115 5.8 Schallschutz- und Erschüttungsmaßnahmen

Die Berechnungen der Beurteilungspegel erfolgen nach der Schall03-2012, die als Anlage 2 zur 16. BImSchV eingeführt ist. Diese Berechnungsgrundlage ist zwingend seit dem 01.01.2015 für Planfeststellungsverfahren mit Schienenverkehrslärm anzuwenden. Auf Basis der Berechnungen nach der Schall03-1990 wurden im Rahmen des Projektbeirats die einzelnen Kernforderungen mit ihren Inhalten entwickelt. Die Inhalte beziehen sich jedoch nicht auf die anzuwendende Berechnungsvorschrift, sondern auf Empfehlungen wie z.B. Umsetzung des Vollschrutzes, etc.

Die Ermittlung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen erfolgt jedoch auf Basis der vorgeschriebenen Berechnungsvorschrift Schall03-2012 und der Verkehrsprognose 2030, die auf Basis des Bundesverkehrswegeplans 2030 anzuwenden ist. Daher sind diese gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Projektbeirats die Grundlage für die Berechnungen des Schallschrutzes. Eine Schlechterstellung ist daher nicht zu erkennen und zu prüfen.

3.2.1 Den schalltechnischen Untersuchungen, die Basis der Beschlüsse des Projektbeirats 2013 waren, lag die Schall 03 mit Stand 1990 zu Grunde. Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren ist die seit 01.01.2015 geltende Schall 03 (2012) anzuwenden. Die Berechnungsergebnisse für den PFA 8.3 sind aufgrund der unterschiedlichen Regelwerke nicht zu 100 % identisch. Von Bedeutung ist dabei vor allem, dass die aktuelle Schall 03 alle zum Zeitpunkt der Berechnung vorhandenen baulichen Anlagen berücksichtigt. Die Schall 03 aus 1990 berücksichtigte lediglich die nächstgelegene Bebauungszeile. Nach dem Beschluss des Projektbeirats ist Vollschutz zu erreichen. Dies bedeutet, dass an den nächstgelegenen Immissionsorten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV durch aktive Maßnahmen einzuhalten sind. Abweichungen sind beispielsweise dann möglich, wenn in erster Reihe ein Mischgebiet ausgewiesen ist und sich dann ein Gebiet anschließt, das eine höhere Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit ausweist, also ein allgemeines oder reines Wohngebiet. Es ist deshalb sicherzustellen, dass keine Schlechterstellung von Betroffenen durch die Anwendung der jetzt gültigen Schall 03 im Vergleich zur Schall 03 1990 entstehen.

3.2.2 Der schalltechnischen Untersuchung in Unterlage U 17.1 liegt für den Prognose-Planfall das Prognosejahr 2030 zugrunde. Die Betriebsdaten der Neubaustrecke im Prognose-Planfall 2030 werden im Erläuterungsbericht in Unterlage U1 auf Seite 19 und 20 zusammengefasst. In Anhang 3 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 17.1 sind die Zugzahlen und die detaillierte Zugverteilung dargestellt. Daraus ergibt sich, dass sowohl zur Tag-, als auch zur Nachtzeit auf der Neubaustrecke im PFA 8.3 nur Güterzüge verkehren sollen.

Demgegenüber stehen allerdings die Ausführungen der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsabschnitt 8.2. Dort wird im Erläuterungsbericht in Unterlage U 1 auf Seite 85 die Entscheidung, den Mengener Tunnel mit zwei eingleisigen baulich getrennten Tunnelbereichen herzustellen u.a. damit begründet, dass auf lange Sicht und in Verbindung mit einem ausgeweiteten Fernverkehrsangebot für die Zukunft die Option bestehen soll, auch Personenzüge durch den Mengener Tunnel verkehren zu lassen. Außerdem könnte so im Falle von Betriebsstörungen auf der Strecke Kenzingen-Buggingen der Fernverkehr über die Güterumfahrung umgeleitet werden. Entsprechendes soll auch bei Instand-

29

haltungsmaßnahmen auf der Strecke gelten. Da Züge zwischen den Mengener Tunnel und der Einstellung der Neubaustrecke in den Knotenhügelheim nicht verschwinden können, ist die Fragestellung, ob die NBS tatsächlich nur für Güterverkehre genutzt werden soll, auch im vorliegenden PFA 8.3 relevant. Es stellen sich deshalb folgende Fragen, die im weiteren Verfahren zu klären sind:

- Auf welchem Zeithorizont wird mit dem Verweis auf „auf lange Sicht“ abgestellt?
- Ist bezüglich des Fernverkehrsangebots ein Regelbetrieb entsprechender Fernverkehrszüge auf der Neubaustrecke vorgesehen?
- Welche Art von Personenzügen sollen aus welchem Grund den Tunnel und damit auch die NBS im PFA 8.3 befahren?
- Ist mit einer Ausweitung der Verkehrszahlen zu rechnen, wenn Personenzüge in die „Lücken des Güterverkehrs“ stoßen?
- Welche Auswirkung hat dies auf den einzuhaltenden Vollschutz?

300035-118 8.1 Rechtliche Grundlagen Schall / Erschütterung

Die Berechnungen der Beurteilungspegel erfolgen nach der Schall03-2012, die als Anlage 2 zur 16. BImSchV eingeführt ist. Diese Berechnungsgrundlage ist zwingend seit dem 01.01.2015 für Planfeststellungsverfahren mit Schienenverkehrslärm anzuwenden. Auf Basis der Berechnungen nach der Schall03-1990 wurden im Rahmen des Projektbeirats die einzelnen Kernforderungen mit ihren Inhalten entwickelt. Die Inhalte beziehen sich jedoch nicht auf die anzuwendende Berechnungsvorschrift, sondern auf Empfehlungen wie z.B. Umsetzung des Vollschutzes, etc.

Die Ermittlung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen erfolgt jedoch auf Basis der vorgeschriebenen Berechnungsvorschrift Schall03-2012 und der Verkehrsprognose 2030, die auf Basis des Bundesverkehrswegeplans 2030 anzuwenden ist. Daher sind diese gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Projektbeirats die Grundlage für die Berechnungen des Schallschutzes. Eine Schlechterstellung ist daher nicht zu erkennen und zu prüfen.

300035-117 8.5 Gesamtlärm

Die Einwendung ist zurückzuweisen, soweit sie Einwände gegen den nicht hier gegenständlichen PFA 8.2 geltend macht. Bezüglich des Betriebsprogramms und dessen Vorlagen im Rahmen der Planfeststellung verweist die Vorhabenträgerin zudem auf ihre vorigen Ausführungen. Darüber hinaus weist die Vorhabenträgerin ergänzend darauf hin, dass im Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlage PFA 8.2 (dortige Unterlage 01) wird auf Seite 85 hierzu ausgeführt wird:

"Mit der Aktualisierung der betrieblichen Aufgabenstellung am 27.01.2014 (Version 2.2) wurde festgelegt, den Mengener Tunnel mit zwei eingleisigen baulich getrennten Tunnelbereichen herzustellen. Laut Betriebsprogramm sind weiterhin keine Personenzüge auf der Güterumfahrung vorgesehen, jedoch führten folgende Argumente zu der Entscheidung:

- Mit einem zweigleisigen, einzelligen Querschnitt ist die Nutzung der Güterumfahrung Freiburg dauerhaft fest geschrieben. Auf lange Sicht und in Verbindung mit einem ausgeweiteten Fernverkehrsangebot soll für die Zukunft die Option bestehen, auch Personenzüge durch den Mengener Tunnel verkehren zu lassen.
- Im Falle von Betriebsstörungen auf der Strecke Kenzingen – Buggingen könnte der Fernverkehr über die Güterumfahrung umgeleitet werden. Gleiches gilt im Fall von Instandhaltungsmaßnahmen auf dieser Strecke.
- Ein zweizelliger Tunnel ist effizienter instand zu halten, da mit einer eingleisigen Tunnelsperrung das zweite Gleis in dem anderen Tunnelbereich weiterhin betrieben und auch für die gegenläufige Verkehrsrichtung genutzt werden kann. Ebenso sind die Rahmenbedingungen des Arbeitsschutzes einfacher einzuhalten."

Wie in den Planunterlagen des PFA 8.3 ausgeführt, ist auf der NBS lediglich der planmäßige Güterverkehr vorgesehen.

Einer solchen möglichen „Schallschuttlücke“ durch die Nutzung der Neubaustrecke auch für Personenzüge ist nur zu begegnen, indem zum Zwecke der Auswirkungsprognose von einer Vollausslastung der Strecke ausgegangen wird. Dafür spricht in rechtlicher Hinsicht bereits, dass die Vorhabenträgerin gar nicht dazu in der Lage ist, durch eine bestimmte Ausformung des Betriebskonzepts zu steuern, welche Verkehre auf ihrem Schienenweg künftig fahren werden. Das Betriebskonzept ist in diesem Sinne kein Instrument zur finalen Determination des künftigen Verkehrs, es ist lediglich ein reaktives Handwerksinstrument zu Abwicklung der nachgefragten – in diesem Sinne „gesetzten“ – Verkehre. Die Entscheidung auf welchen Strecken welcher Verkehr stattfindet, liegt seit der Trennung des von Eisenbahnverkehr und Eisenbahninfrastruktur im Zuge der Liberalisierung des Eisenbahnsektors bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen, nicht aber bei den Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Auf § 9 Abs. 1 Satz 1 Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV), nach der die Betreiber der Schienenwege „soweit möglich allen Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen stattzugeben haben“ wird ebenso verwiesen wie auf Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur. Im Ergebnis zielen die genannten Vorschriften darauf ab, dass jedes Verkehrsbedürfnis nach Möglichkeit befriedigt werden soll. Dies zielt auf eine Vollausslastung der Strecke ab. Nicht nur aus rechtlichen, sondern aus tatsächlichen Gründen ist die Vollausslastung ein realistisches Szenario.

Denn neben der Pflicht der Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Schienenkapazität bis zur Vollausslastung zur Verfügung zu stellen, liegt dies zugleich in seinem eigenen wirtschaftlichen Interesse. Die Netzeinnahmen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens sind dann zu erzielen, wenn der maximal mögliche Verkehr über seine Gleise rollt.

Hinzu kommt die Bedeutung der Bahnstrecke zwischen Karlsruhe und Basel, die Teil der Eisenbahngüterverkehrsstrecke zwischen Rotterdam und Genua und damit eine der wichtigsten europäischen Güterverkehrsmagistralen sein soll. Auch die Ost- West Magistrale von Paris nach Budapest mit der Bahnverbindung zwischen Straßburg und Kehl kreuzt die Nord-Süd Magistrale, was zu einer deutlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen wird. Güterverkehre, die von Frankreich nach Italien gehen, werden nicht mehr auf französischer Seite bis zur Schweiz geführt, sondern auf die deutsche Rheinseite geleitet und dann über Offenburg, Richtung Schweiz geführt. Das Szenario der Vollausslastung ist damit ein realistisches Szenario und zumindest den Auswirkungsprognosen zugrunde zu legen.

3.2.3 Den Diskussionen um den Vollschutz, besonders auch vor dem Hintergrund des „Regionalen Konsens 2016“ und den dort zugrundeliegenden schalltechnischen Berechnungen, sind die Prognosen für das Jahr 2025 zugrunde gelegt worden, die auf dem Bundesverkehrswegeplan 2015 basierten. Damals ging man noch von höheren Zugzahlen, nämlich in beide Richtungen von 162 Güterzügen tags und 155 Güterzügen nachts, insgesamt also 317 Zügen aus. Wie Köhnen Berater und

30

Ingenieure GmbH & Co. KG in ihrer „Fachlichen Prüfung der schalltechnischen Gutachten und Bewertung des Schallschutzkonzepts hinsichtlich der Beschlüsse des Projektbeirats und der Übereinstimmung mit dem „Regionalen Konsens 2016“ für den PFA 8.3“ ausführen, sind die Immissionspegel auf Basis der Zahlen 2030 tendenziell geringfügig höher, als diejenigen auf Basis der Zugzahlen 2025. Allerdings treten Pegelschwankungen zwischen + 0,3 und - 0,1 dB(A) auf. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass es durch die gegenüber dem „Regionalen Konsens 2016“ veränderten Zugzahlen insofern zu keiner Schlechterstellung Betroffener im noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss kommt.

300035-119 4.1 Verkehrliches und betriebliches Konzept

Der Einwand ist zurückzuweisen. Den Betrachtungen der Auswirkungen des Vorhabens liegt ein nicht zu beanstandendes Betriebsprogramm zugrunde. Verkehrsprognosen wie die Ermittlung der auf dem zu betrachtenden Planungsabschnitt künftig verkehrenden Züge können nach ständiger Rechtsprechung gerichtlich nur darauf überprüft werden, ob sie mithilfe einer geeigneten fachspezifischen Methode erstellt worden sind, ob der zugrunde liegende Sachverhalt zutreffend ermittelt und das Ergebnis einleuchtend begründet worden ist (BVerwG, U. v. 13. Dezember 2018, 3 A 17.15, juris Rn. 22). Gemessen hieran ist es nicht zu beanstanden, den im Prognosehorizont 2030 tatsächlich zu erwartenden Verkehr in Ansatz zu bringen und nicht, wie vom Einwander gefordert, von einer Vollausslastung auszugehen. Der Berücksichtigung einer Vollausslastung bedarf es bei der Ermittlung des Betriebslärms nach der 16. BImSchV nicht (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2016, 3 A 5.15, juris Rn. 46).

300035-282 4.1 Verkehrliches und betriebliches Konzept

Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Berücksichtigung einer Vollausslastung bedarf es bei der Ermittlung des Betriebslärms nach der 16. BImSchV nicht (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2016, 3 A 5.15, juris Rn. 46). Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorigen Ausführungen.

300035-120 8.4 Betriebslärm

Die Forderung wird zur Kenntnis gekommen. Da, wie vom Einwander vorgebracht, die Emissionspegel als nahezu deckungsgleich anzusehen sind, ist keine Schlechterstellung der Betroffenen zu erwarten. In Bezug auf die genannten Pegelschwankungen wird angemerkt, dass Pegeldifferenzen unterhalb von 1 dB(A) als nicht wahrnehmbar einzustufen sind.

3.2.4 Unabhängig davon ist zu hinterfragen, inwieweit der Prognosehorizont 2030 überhaupt in Ansatz gebracht werden kann. Hintergrund ist formal, dass die Gesamtstrecke zwischen Karlsruhe und Basel und auch der Bau der Strecke im PfA 8.3 mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Jahre 2030 abgeschlossen sein und Züge dort verkehren werden. Die Prognose 2030 wird damit bereits überholt sein. Angesichts dessen ist der angesetzte Prognosehorizont 2030 zumindest zu hinterfragen.

300035-121 8.1 Rechtliche Grundlagen Schall / Erschütterung

Der Prognosehorizont wurde fehlerfrei gewählt, sodass eine Änderung des Prognosehorizontes aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich ist.

Die Anzahl der zukünftig verkehrenden Züge basiert auf einer ordnungsgemäßen Verkehrsprognose mit dem Prognosehorizont 2030. Der Prognosehorizont 2030 stellt dabei die zutreffende Grundlage für die der Verkehrslärberechnung zu Grunde liegende Verkehrsprognose dar. Für die Prognose der Verkehrsentwicklung gibt der Gesetzgeber keinen festen Zeitrahmen vor.

Da der Bedarfsplan für die Bundesschienenwege auf der Grundlage des derzeit noch aktuellen Bundesverkehrswegeplans 2030 erstellt wurde, kann grundsätzlich auf den dort zugrunde gelegten Prognosehorizont abgestellt werden (ständige Rechtsprechung, z.B. BVerwG, Beschluss vom 25.05.2005 - Az. 9 B 44.04; BVerwG, Urteil vom 26.05.2011 - Az. 7 A 10.10). Dies wird durch die fortschreitende Annäherung an das Jahr 2030 und den Einwand, der noch verbleibende Prognosezeitraum sei „zu kurz“, nicht ohne weiteres infrage gestellt (BVerwG, Beschluss vom 25. Mai 2005 - 9 B 41/04). Ferner ist aktuell weder bereits eine neue Verkehrswegeplanung beschlossen noch als verlässliche und zu Planungszwecken bereits "freigegebene" Grundlage vorhanden.

3.3 Weitere Kritik an der schalltechnischen Untersuchung U 17.1

3.3.1 Maßgeblich für die Auswirkungsprognose ist auch das in der Verkehrsprognose zugrunde gelegte Zugmaterial. Im Erläuterungsbericht in Unterlage U 17.1 werden zwar unter Ziffer 7.1 die Geräuschemissionen und die für die schalltechnische Berechnung maßgeblichen Parameter wie Geschwindigkeit, Zugbewegungen, Aufteilung in Tag und Nacht, die Zugart, die Anzahl der Triebfahrzeuge bzw. die Waggons der betrachteten Zuggattung etc. erläutert.

Allerdings fehlt zumindest im Erläuterungsbericht in Unterlage 17.1 eine Darstellung der zugrunde gelegten Zuglängen. Auch im Erläuterungsbericht in Unterlage U1 und im Erläuterungsbericht der Umweltverträglichkeitsstudie in Unterlage U 14 sind keine Zuglängen angegeben. Es ist deshalb klarzustellen, welche Zuglängen in die schalltechnische Untersuchung eingeflossen sind. Sollten wie im PfA 8.4 Zuglängen von 700 m zugrunde gelegt worden sein, ist auf folgendes hinzuweisen: Die Güterzuglängen der Fahrzeugkategorie 1 und 2 betragen 715 m, sind also länger, als im Erläuterungsbericht zur UVS für den PfA 8.4 angegeben. Es ist deshalb zunächst klarzustellen, von welchen Zuglängen in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung für den PfA 8.3 in U 17.1 ausgegangen wurde.

Unabhängig davon wären Güterzuglängen bis 700 m vor dem europäischen Kontext nicht mehr haltbar. Die Standardlänge eines europäischen Güterzuges wird künftig 740 m betragen. Es ist deshalb zu **fordern**, dass in der Prognose 2030 in jedem Fall die Standardlängen des europäischen Güterzugs mit 740 m berücksichtigt werden.

300035-122 8.4 Betriebslärm

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Berechnungen des Schienenverkehrslärms erfolgen auf Grundlage der Anlage 2 der 16. BImSchV (Schall 03-2012). Für die akustische Modellierungen von Zügen werden nach der Schall 03-2012 nicht mehr, wie noch in der Schall 03-1990 der Zugtyp und die Zuglänge herangezogen, sondern die Anzahl von Fahrzeugeinheiten der jeweiligen Fahrzeugart mit der dazugehörigen Anzahl von Achsen. Diese Daten sind im Vorfeld abgefragt und zur Verfügung gestellt worden. Die Angaben der Anzahl der Wagen der Zugsammensetzung für einen Güterzug basieren hierbei auf der Grundlage eines Güterzugs mit einer Länge von $l = 740\text{m}$. Auf Basis dieser Länge wurde der durchschnittliche Güterzug als Eingangswert für die schalltechnischen Berechnungen seitens des Vorhabensträgers ermittelt. Dieser besteht aus einer Lokomotive, aus 30 Güterwagen und 7 Kesselwagen.

3.3.2 Zu den in der schalltechnischen Untersuchung in Unterlage U 17.1 betrachteten schutzbedürftigen Nutzungen ist folgendes anzumerken:

Wie bereits oben ausgeführt, wurde das voraussichtlich der NBS am nächsten liegenden Wohngebäude im Kreuzackerweg 4b in der schalltechnischen Untersuchung in Unterlage U 17.1 nicht berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt wurde auch das Wohngebiet „Römerstraße II“ der Gemeinde Hartheim im Ortsteil Feldkirch, der Bebauungsplan ist am 26.9.2019 in Kraft getreten, so Kohnen Berater und Ingenieure GmbH & Co. KG in ihrer „Fachlichen Prüfung der schalltechnischen Gutachten und Bewertung des Schallschutzkonzepts hinsichtlich der Beschlüsse des Projektbeirats und der Übereinstimmung mit dem „Regionalen Konsens 2016“ für den PfA 8.3“. Zulässig sein soll dort eine Bebauung mit drei bewohnten Wohnebenen. Dies hat Auswirkungen sowohl auf die Ergebnisse der schalltechnischen

31

Untersuchung in Unterlage U 17.1, die Unterlage 14 Anlage 14 zum Gesamtverkehrslärm und damit auch für das schalltechnische Gutachten Baulärm in Unterlage U 17.3.

Teilweise wurden in den schalltechnischen Untersuchungen nicht alle bewohnten Geschosse berücksichtigt. So wurde beispielsweise für den besonders kritischen IP 65, dem Aussiedlerhof im Kreuzackerweg 6, lediglich eine Nutzung des EG angenommen. Tatsächlich vorhanden sind aber ein EG und ein 1. OG.

In der schalltechnischen Untersuchung in Unterlage U 17.1 wird unter Ziffer 6.3 auf Seite 16 eine abschnittsübergreifende Betrachtung vorgenommen. Dabei sollen die Einwirkungen aus den PfA 8.2 und PfA 8.4 berücksichtigt werden, soweit diese zu Schienenverkehrslärmbelastungen im Einwirkungsbereich des PfA 8.3 beitragen. Dabei sollen auch die bis zur Planfeststellungsgrenze für den PfA 8.2 ermittelten Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt worden sein. Für die südliche Planfeststellungsgrenze und den PfA seien außer der Troglage keine weiterführenden Schallschutzmaßnahmen in Ansatz gebracht worden. Die abschnittsübergreifende Betrachtung haben Kohnen Berater und Ingenieure GmbH & Co. KG in ihrer „Fachlichen Prüfung der schalltechnischen Gutachten und Bewertung des Schallschutzkonzepts hinsichtlich der Beschlüsse des Projektbeirats und der Übereinstimmung mit dem „Regionalen Konsens 2016“ für den PfA 8.3“ geprüft. Sie kamen dabei für die Berechnungsergebnisse am Übergang der Planfeststellungsabschnitte PfA 8.2 und 8.3 unter Berücksichtigung der Anlage 2.2 Blatt 2 der Unterlage U 17.1 im PfA 8.3 und der Anlage 2.2 Blatt 4 der schalltechnischen Untersuchung in Unterlage U 17.1 der Planfeststellungsunterlagen des PfA 8.2 zum Ergebnis, dass diese übereinstimmen. Anders bezüglich der Übergänge der Planfeststellungsabschnitte PfA 8.3 und PfA 8.4: Dort seien die nächtlichen Beurteilungspegel nach der Berechnung zum PfA 8.3 (vgl. U 17.1, Anlage 2.2 Blatt 2) ca. zwei dB(A) höher als für das nördliche Ende des PfA 8.4 im Übergang zum PfA 8.3 berechnet (vgl. U 17.1, Anlage 2.2 Blatt 2). Weshalb dies der Fall ist, ist nicht nachvollziehbar. Insofern wird eine entsprechende Klärung gefordert.

Zum Schutz der Aussiedlerhöfe am Kreuzackerweg ist an der Westseite des Trogbauwerks von Bau-km 240,175 bis Bau-km 214,564 eine hochabsorbierende Wandauskleidung vorgesehen. Ob es dort aufgrund von Reflexionen zu höheren Schallbelastungen, insbesondere in der Nachtzeit dadurch kommen wird, dass die Ostseite des Trogbauwerks nicht hochabsorbierend ausgeführt wird, ist unklar. Auch insoweit wird eine entsprechende Klärung bzw. Klarstellung dahingehend, dass es nicht zu Schallreflexionen kommt, gefordert. Jedenfalls wird gefordert, dass die vorstehenden Reflexionen ausgeschlossen werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist jedenfalls an den Wohngrundstücken im Kreuzackerweg auch unter Berücksichtigung solcher Reflexionen die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte, gegebenenfalls durch weitere aktive Schallschutzmaßnahmen, sicherzustellen.

300035-123 8.4 Betriebslärm

Es ist zutreffend, dass das Gebäude Kreuzackerweg 4b nicht als eigener Immissionsort abgebildet war. Mit dem aktuellen Vollschrutzkonzept und der hochabsorbierende Auskleidung der Trogwände ab km 214,1+76 liegen an dem Gebäude Kreuzackerweg 4b max. Beurteilungspegel von 54,8 dB(A) im Nachtzeitraum vor. Damit wäre der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für ein Wohngebäude im Außenbereich überschritten und die Kernforderung 4 für diese Gebäude nicht erfüllt. Mit der Verlängerung der hochabsorbierende Verkleidung des Troges bis km 214,1+23 (um 50m verlängert) liegen an dem Gebäude Kreuzackerweg 4b Beurteilungspegel von max. 53,3 dB(A) vor und die Kernforderung 4 ist erfüllt.

Seitens der Vorhabenträgerin wird zugesagt, die hochabsorbierende Auskleidung des Troges bis km 214,1+23 zu verlängern.

Es ist richtig, dass das Wohngebiet gemäß dem am am 26.09.2019 in Kraft getretene Bebauungsplan "Römerstraße II" im Rahmen der Unterlage 17.1, der Unterlage 14 (Gesamtlärm) und im Baulärm (Unterlage 17.3) nicht dargestellt ist.

Gemäß den Isophonen der Unterlage 17.1, Anlagen 2.2, ist jedoch erkennbar, dass die Isophonen 49 dB(A) weit von Hartheim-Feldkirch und dem neuen B-Plan Römerberg II entfernt sind. Somit sind auch in diesem B-Plan die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten und es besteht entsprechend der Kernforderung Vollschrutz.

Die Datengrundlage der Gebäude und somit die Höhe und damit die vorhandenen Geschosse kommen aus offiziellen 3D-Gebäudedaten. Daher kann es durchaus Unterschiede zu den eigentlich vorhandenen Etagen geben.

Wie aber der Unterlage 17.1 zu entnehmen ist, sind an allen Immissionsorten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV deutlich unterschritten. Somit ist der Vollschrutz auch für die zusätzlichen Etagen eingehalten und es Bedarf hierbei keiner Überarbeitung.

Beim IP 65 (Am Kreuzackerweg 6 - Aussiedlerhöfe) liegt der Beurteilungspegel mit den aktiven Schallschutzmaßnahmen im 1. OG im Tagzeitraum bei 50,0 dB(A) und im Nachtzeitraum bei 52,7 dB(A), so dass die Immissionsgrenzwerte für ein Wohngebäude im Außenbereich von 64 dB(A) im Tagzeitraum und von 54 dB(A) im Nachtzeitraum unterschritten sind. Somit liegt auch am IP 65 mit 2 Etagen der Vollschrutz entsprechend der Kernforderung vor.

Es ist zutreffend, dass die Isophonen im Anschlussbereich des PFA 8.4 und PFA 8.3 nicht genau in den Planfeststellungsverfahren PFA 8.4 und PFA 8.3 übereinstimmen. Im PFA 8.3 wurde ein nicht 3D-Berechnungsmodell (DGM) im Abschnitt PFA 8.4 eingesetzt, was noch im östlichen Bereich nicht durchgehend eine Polsterwand hat sondern in einem Teilbereich als flache Böschung ausgebildet wurde. Dies ist aber unkritisch, da sich in der Nähe keine schützenswerte Bebauung befindet. Im PFA 8.3 wurden somit die Isophonen mit zu weiter Ausbreitung dargestellt, was sich aber im PFA 8.3 nur auf den Abschnitt im PFA 8.4 auswirkt. Im PFA 8.4 ist dies korrekt dargestellt. Immissionsrechtliche Änderungen sind hiervon nicht abzuleiten und die Kernforderung ist bei beiden PFA 8.3 und PFA 8.4 ist erfüllt.

Im Rahmen des digitalen dreidimensionalen Schallausbreitungsmodells wurde das Trogbauwerk mit den entsprechenden relevanten Absorptionskoeffizienten abgebildet. Auf Grundlage des Modells wurde im Rahmen der Berechnungen das Ausmaß der erforderlichen hochabsorbierenden Wandauskleidung im Trogbauwerk ermittelt. Im Ergebnis dieser Betrachtung ist nur eine einseitige Auskleidung erforderlich, um den Schallschutz nach Maßgabe der 16. BImSchV i. V. m. den Prämissen der Kernforderung zu gewährleisten. Reflexionen an der Ostseite des Bauwerks wurden

bei der Ermittlung der Beurteilungspegel an der schutzbedürftigen Bebauung miteinbezogen. Solche führen jedoch nicht zu Immissionskonflikten. Die Bedenken sind daher unbegründet.

3.4 Zusammenfassung

Die schalltechnische Untersuchung der Vorhabenträgerin in Unterlage U 17.1 erfüllt die Vorgaben des Projektbeirats und des „Regionalen Konsens 2016“ für den Bereich der Kernforderung 4 jedenfalls nicht vollständig. Schutzbedürftige Nutzungen wurden zum Teil nicht oder nur unvollständig berücksichtigt. Aufgrund neuer Entwicklungen hat ein weiterer Abgleich des Schallschutzkonzepts zu erfolgen. Hintergrund ist die Aktualisierung der Schall 03 (2012), die geplante Nutzung der Gütertrasse auch für Personenzüge, der der jetzigen Planung zu Grunde liegende Prognose-Planfall 2030 und die voraussichtliche Inbetriebnahme der Gesamtstrecke nach 2030. Die schalltechnische Untersuchung lässt offen, welche Zugängen in die Berechnung eingeflossen sind.

4. Auswirkungen der Bauphase

Die Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin zu den Auswirkungen der mehrjährigen Bauphase bei Realisierung des 3. und 4. Gleises sind in erheblichem Umfang unvollständig. (4.1). Die Vorhabenträ-

32

gerin hat in der Bauphase den zu erwartenden Lärmauswirkungen (4.2), den Beeinträchtigungen durch Staub (4.3), den baubedingten Erschütterungen (4.4), den Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur (4.5.) und den Auswirkungen auf die Landwirtschaft (4.6) gesondert Rechnung zu tragen. Die Planfeststellungsunterlagen sind entsprechend zu ändern oder zu ergänzen. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben während der Bauausführung bedarf es einer umfassenden Beweissicherung (4.7), sowie der Überwachung durch einen unabhängigen Ansprechpartner/Ombudsmann (4.8). Als Grundlage für die Abwägung über den Planfeststellungsantrag hat die Vorhabenträgerin ein die unter 1. bis 8. aufgeführten Aspekte enthaltendes und verbindlich planfestzustellendes Konzept vorzulegen (4.9).

4.1 Fehlende Angaben und erforderliche Unterlagen

In den Planfeststellungsunterlagen fehlen nähere Angaben zum zeitlichen Ablauf der Bauarbeiten (4.1.1), zur Abwicklung des Baustellenverkehrs (4.1.2), zur Aufrechterhaltung der Anbindung betroffener Grundstücke (4.1.3) sowie zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Infrastruktureinrichtungen (4.1.4).

300035-124 5.8 Schallschutz- und Erschüttungsmaßnahmen

Wie in den o.a. Ausführungen ausführlich beschrieben, erfüllt die Schalltechnische Untersuchung Unterlage 17.1 in allen Punkten bis auf den Punkt Kreuzackerweg 4b allen Vorgaben der Kernforderung 4 und auch den gesetzlichen Vorgaben. Auf die vorstehenden Erwidernungen wird verwiesen. Der Einwand wird seitens der Vorhabenträgerin zurückgewiesen.

300035-125 8.2 Bauablauf

Der Einwand der erheblichen Unvollständigkeit der Planunterlagen ist unzutreffend und zurückzuweisen. Im Einzelnen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre jeweiligen Erwidernungen zu den einzelnen Punkten.

300035-126 12.3 Straßen und Wege

Es wird auf die Erwidernungen zu den Kapiteln 4.1.1 bis 4.1.4 verwiesen.

4.1.1 Zeitlicher Ablauf

Im Erläuterungsbericht in Unterlage U 1 wird auf S. 90 die Bauzeit mit voraussichtlich sechs Jahren einschließlich technischer Ausrüstung angegeben. Es wäre allerdings eine Aufschlüsselung der Gesamtbaubauzeit für die einzelnen Bauabschnitte nebst Angaben dazu, wie lange welche Baumaßnahmen an besonders belasteten Punkten voraussichtlich dauern, notwendig, damit sich die Betroffenen rechtzeitig und im Voraus auf die Baumaßnahmen einstellen können. Insoweit helfen auch die Ausführungen ab S. 93 ff. des Erläuterungsberichts, die den Bauablauf zur Herstellung der Tieflage in sieben Abschnitten beschreiben, nicht weiter. Dort sind zwar einzelne Bauphasen aufgeschlüsselt, diese aber mit keinem Zeitplan zur voraussichtlichen Dauer versehen. Dies ist vor allem für die Aus siedlerhöfe am Kreuzackerweg von wesentlicher Bedeutung, da dort mit erheblichen Lärmauswirkungen während der Bauzeit zu rechnen ist. Auf die Ausführungen hierzu wird im Übrigen verwiesen. Für die Betroffenen ist es unerlässlich, so frühzeitig wie möglich über einen detaillierten Bauzeitenplan zu verfügen, um sich auf die Beeinträchtigung einstellen und an der Minimierung der Auswirkungen mitwirken zu können. Die Vorhabenträgerin wird deshalb **aufgefordert**, einen Bauzeitenplan mit Informationen zur Dauer der jeweiligen Bauabschnitte vorzulegen.

300035-127 8.2 Bauablauf

Die vom Einwender gestellte Forderung ist zurückzuweisen. Details zur Durchführung des konkreten Bauablaufs können erst in den nächsten Planungsphasen und nach Vergabe der Maßnahme an die bauausführenden Firmen festgelegt werden, wenn deren Bauablaufplan feststeht.

Der konkrete Bauablauf, insbesondere der Bauzeitenplan kann im Detail erst durch die Baufirmen im Rahmen der Bauablaufplanung festgelegt werden.

In der Planfeststellung gilt zwar der Grundsatz der Problembewältigung, welcher fordert, dass grundsätzlich alle durch das festzustellende Vorhaben verursachten Konflikte schon im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden (BVerwG, U. v. 08.09.2016, 3 A 5.15, juris Rn. 27). Hiervon erkennt die Rechtsprechung für Fragen der Bauausführung eine Ausnahme an, da diese in der Regel nicht regelungsbedürftig sind, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt und die Beachtung der entsprechenden technischen Regelwerke sichergestellt ist. Gleiches gilt für Detailfragen, wenn die Planfeststellungsbehörde sich Gewissheit verschafft, dass die Problematik beherrschbar ist, dass das hierfür notwendige Instrumentarium bereitsteht und auch zum Einsatz kommt (Bayerischer VGH, U. v. 11.07.2016, 22 A 15.40031, juris Rn. 98). Ausreichend ist es, in den Planfeststellungsunterlagen Angaben über Beeinträchtigungen in der Bauphase zu machen, die so konkret sind, dass die Planfeststellungsbehörde aus ihnen ersehen kann, ob die bei Durchführung des Plans aufgeworfenen Probleme der Ausführungsplanung überlassen bleiben können (BVerwG, U. v. 29.06.2017, 3 A 1.16, juris Rn. 42). Dies ist hier insbesondere im Hinblick auf die vom Einwender verwiesenen Lärmbeeinträchtigungen der Fall (siehe Unterlage 1, Seite 100 ff.; Unterlage 17.3). Darüber hinausgehende Ausführungen sind im Rahmen der Planfeststellung nicht erforderlich, denn bei diesen handelt es sich im Wesentlichen um Detailfragen, die nach den zuvor genannten Grundsätzen erst im Rahmen der Bauausführung auftreten würden und mithin im Rahmen der Planfeststellung noch nicht regelungsbedürftig sind.

Die Vorhabenträgerin wird über die Baumaßnahme und die bauzeitliche Abwicklung zu gegebenem Zeitpunkt in erforderlichem Umfang informieren.

Des Weiteren wird die Vorhabenträgerin einen kompetenten Ansprechpartner benennen, der sich um alle Belange und Fragestellungen des Bauablaufs kümmert.

4.1.2 Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen

Die Angaben in den Planfeststellungsunterlagen zu den Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen sind aus den folgenden Gründen unzureichend, um die abwägungserheblichen Belange während der Bauphase ermitteln und bewerten zu können:

4.1.2.1 Im Erläuterungsbericht in Unterlage U 1 auf S. 89 f. finden sich Ausführungen zu den Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen. Vorgesehen sind im PfA 8.3 insgesamt 11 Baustelleneinrichtungsflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 43.000 qm. Es wäre wünschenswert, dass die Baustelleneinrichtungsflächen auch im unmittelbaren Anschluss an qualifizierte Straßen vorgesehen werden, um die bauzeitlichen Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen zu minimieren.

300035-128 7.1 Baustelleneinrichtung und Bereitstellungsflächen

Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen liegen innerhalb der ausgewiesenen Baufeldgrenzen und richten sich in diesem Bereich an den Erfordernissen des Bauablaufs aus (siehe Unterlage 10). Des Weiteren richtet sich die Anordnung einer Baustelleneinrichtungsfläche an der Örtlichkeit der Baumaßnahme.

Die Anbindung der Baustelleneinrichtungsflächen erfolgt vornehmlich über die ohnehin erforderlichen bahnparallelen Baustraßen, die wiederum an das übergeordnete Straßennetz anschließen. Insofern besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Anordnung der Baustelleneinrichtungsflächen einerseits und der temporären Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen andererseits.

4.1.2.2 Weder aus dem Erläuterungsbericht, noch aus den in Unterlage U 10 enthaltenen Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplänen, insbesondere aus der dortigen Legende für die geplanten Baustelleneinrichtungsflächen, die für die Bauzeit nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind zeitliche Angaben darüber enthalten, wie lange die Baustelleneinrichtungsflächen tatsächlich benötigt werden. Die Vorhabenträgerin wird deshalb **aufgefordert** mitzutei-

33

len, wie lange die „vorübergehende Inanspruchnahme“ der geplanten Baustelleneinrichtungsflächen dauern soll.

300035-129 7.1 Baustelleneinrichtung und Bereitstellungsflächen

Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen liegen innerhalb der vorgesehenen Baufeldgrenzen und richten sich in diesem Bereich an den Erfordernissen des Bauablaufs aus (siehe Unterlage 10). In bestimmten Bereichen wurden durch die Umweltplanung umweltfachlich hochwertige Bereiche aus dem Baufeld ausgespart. Diese werden während der Baumaßnahme entsprechend geschützt - beispielsweise durch Einzäunung.

Grundsätzlich werden die als vorübergehend Inanspruchnahme ausgewiesenen Flächen für die Dauer der Baumaßnahme gesichert. Sollte sich im konkreten Fall die Möglichkeit ergeben, Flächen mit einer kürzeren Dauer vorübergehend zu benötigen, kann die Fläche dann auch später beansprucht oder/und vorzeitig zurückgegeben werden. Details zur Durchführung des Bauablaufs und des Baustellenverkehrs können erst nach Vergabe der Maßnahme an die Baufirmen festgelegt werden, wenn deren Bauablaufplan feststeht.

4.1.2.3 Die Zahl der erforderlichen Bereitstellungsflächen für die Zwischenlagerung von Erdmassen wird im Erläuterungsbericht in Unterlagen U 1 auf S. 89 mit insgesamt 26 auf einer Gesamtfläche von ca. 98.000 qm angegeben. Die Bereitstellungsflächen sind in den Übersichtslageplänen in Unterlage U 10.1 sowie in den Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplänen in Unterlage U 10.2 dargestellt. Aus Unterlage U 10.1 Blatt 1 ergibt sich, dass die Bereitstellungsflächen südlich des Bachgrabens, lediglich unterbrochen durch Baustelleneinrichtungsflächen sowohl westlich als auch östlich der geplanten Neubaustrecke vorgesehen sind. Zwischen Bachgraben und Rausgraben sind keine

der geplanten Neubaustrecke vorgesehen sind. Zwischen Bachgraben und Rausgraben sind keine Bereitstellungsflächen geplant. Nördlich des Rausgrabens sind die Bereitstellungsflächen östlich der Neubaustrecke vorgesehen, unterbrochen durch Baustelleneinrichtungsflächen beginnend etwas südlich der L 120 und bis auf Höhe der Möhlin. Auch in den Lageplänen in Unterlage U 10.2 ist in der Legende zu den Bereitstellungsflächen nicht dargestellt, wie lange dort eine Zwischenlagerung stattfinden soll. Der Hinweis auf S. 110 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 1, die Lagerzeit dürfe ein Jahr nicht überschreiten, und der Hinweis, dass bei längeren Lagerzeiten ggf. ein Zwischenlager einzurichten und gemäß BImSchG zu genehmigen sei, hilft schon insofern nicht weiter, als eine Begrenzung der Lagerzeit auf ein Jahr gerade nicht vorgesehen ist. Dies hat auch seinen Niederschlag in dem Bauwerksverzeichnis in Unterlage U 4 gefunden. Die vorgesehenen Bereitstellungsflächen werden ab der laufenden Nr. 841 ausgeführt. Dort ist durchgängig folgendes nachzulesen:

„Bereitstellungsfläche [...] der NBS für unbelastetes Bodenmaterial über die Bauzeit hinaus. Nach Räumung der Fläche Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bzw. ggf. geplante Nutzung als Ausgleichsfläche.“

300035-130 7.1 Baustelleneinrichtung und Bereitstellungsflächen

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen, die eine Wiedergabe der Planunterlagen darstellen, zur Kenntnis.

300035-332 7.1 Baustelleneinrichtung und Bereitstellungsflächen

Die Aussagen zur Beschränkung der Lagerzeit bezieht sich auf die zwischenzulagernden Böden, nicht auf die Zwischenlagerfläche.

Details zur Durchführung des Bauablaufs können erst nach Vergabe der Maßnahme an die Baufirmen durch diese im Rahmen der Erstellung der Bauablaufplanung festgelegt werden.

Die Zeiträume von erforderlichen Zwischenlagerungen hängt konkret von dem jeweils an den entsprechenden Örtlichkeiten vorgesehenen Bauabläufen ab. Die Bauablaufplanung muss so gestaltet sein, dass die Zwischenlagerung von Böden den Anforderungen des Bodenschutzes und dem Stand der Technik entspricht. Hierbei müssen - soweit erforderlich - auch Aspekte der zeitlichen Befristung von Zwischenlagerungen so berücksichtigt werden, dass ein ungehinderter Bauablauf in dem vorgesehenen Flächenumfang gewährleistet ist.

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die bauzeitlich benötigten Flächen auf die Bauzeit des Vorhabens plus Vor- und Nachlauf beziehen, insbesondere wenn die Baustellenverkehre entlang der Strecke verlaufen sollen, um ortsnahe Belastungen zu verringern.

Die Vorhabenträgerin ist dazu verpflichtet nicht dauerhaft benötigte Flächen an die Eigentümer zurückzugeben. Die Ausweisung von nicht dauerhaft benötigten Flächen als dauerhafte Nutzung wäre fehlerhaft und würde in die Rechte der Eigentümer in unzulässigem Umfang eingreifen.

Der Einwander gibt die Planung in Bezug auf die Zwischenlagerflächen nördlich des Rausgrabens korrekt wieder. Bezüglich der Örtlichkeit ist keine Stellungnahme seitens der Vorhabenträgerin erforderlich.

Ob und wie lange die Nutzung als „Bereitstellung über die Bauzeit hinaus“ aber erfolgen wird, ist völlig offen. Einerseits kann auf einer solch unsicheren Basis ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht wirtschaften. Eine betriebliche Entwicklung kann zumindest unter Berücksichtigung solchermaßen in Anspruch genommener Flächen nicht erfolgen. Zudem ergeben sich in einem nicht abzusehenden Zeitraum Einschränkungen der Nutzbarkeit der Grundstücke, insbesondere für den Anbau von Sonderkulturen. Auch das schränkt landwirtschaftliche Betriebe erheblich ein.

300035-131 7.1 Baustelleneinrichtung und Bereitstellungsflächen

Im Planfeststellungsbeschluss kann lediglich die Inanspruchnahme eines Grundstücks und die Entschädigungspflicht dem Grunde nach planfestgestellt werden. Vertragliche Vereinbarungen und Festlegungen zur Höhe einer eventuellen Entschädigung können im Planfeststellungsverfahren nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus Rechtsgründen jedoch nicht getroffen werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 – Az. 9 A 19.11).

Allein schon eine Inanspruchnahme der Bereitstellungsflächen für die Bauzeit von sechs Jahren ist ein so langer Zeitraum, so dass aus Sicht der Landwirtschaft von einer lediglich vorübergehenden Inanspruchnahme keine Rede mehr sein kann.

300035-271 7.1 Baustelleneinrichtung und Bereitstellungsflächen

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass es sich um Flächen handelt, die während der Bauzeit in Anspruch genommen werden. Die Zeiträume der Nutzung von Baubetriebs- und Bereitstellungsflächen hängt konkret von dem jeweils an den entsprechenden Örtlichkeiten vorgesehenen Bauabläufen ab. Details zur Durchführung des Bauablaufs können jedoch erst nach Vergabe der Maßnahme an die Baufirmen durch diese im Rahmen der Erstellung der Bauablaufplanung festgelegt werden. Die Bauablaufplanung muss jedoch so gestaltet sein, dass die Zwischenlagerung den Anforderungen der 2019 eingeführten DIN 19639 zum Bodenschutz entspricht. Hierbei müssen - soweit erforderlich - auch Aspekte der zeitlichen Befristung von Zwischenlagerungen so berücksichtigt werden, dass ein ungehinderter Bauablauf in dem vorgesehenen Flächenumfang gewährleistet ist.

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die bauzeitlich benötigten Flächen auf die Bauzeit des Vorhabens plus Vor- und Nachlauf beziehen, insbesondere wenn die Baustellenverkehre entlang der Strecke verlaufen sollen, um ortsnahe Belastungen zu verringern.

Bei der vorgesehenen Rekultivierung der bauzeitlich beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen, die sich erst in der Ausführungsplanung bzw. während der Ausführung in Abstimmung mit den Behörden ergibt, werden Böden bei Verdichtung vor der Wiedernutzung als landwirtschaftliche Fläche durch Tiefenlockerung / Bepflanzung mit strukturbildenden Pflanzen bzw. angepasster Grünlandnutzung annähernd in den Ausgangszustand versetzt, so dass nach Beendigung der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand der natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt wird. Dies gilt auch für die Flächen von in diesem Verfahren aufgelassenen Straßen und Wegen.

Im Planfeststellungsbeschluss selbst kann lediglich die Inanspruchnahme eines Grundstücks und die Entschädigungspflicht dem Grunde nach planfestgestellt werden. Festlegungen zur Höhe einer eventuellen Entschädigung können im Planfeststellungsverfahren nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus Rechtsgründen jedoch nicht getroffen werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 – Az. 9 A 19.11).

Auf vielen der als für Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommenen Grundstücke ist die Maßnahme 002_V geplant. Die Bereitstellungsflächen werden bei der Maßnahmenbeschreibung 002_V nicht explizit angesprochen. Dass auch auf den Bereitstellungsflächen die Maßnahme 002_V vorgesehen ist, ergibt sich allerdings aus den Maßnahmenplänen in Unterlage U 13 Anlage 2.2.1. Die Maßnahme 002_V sieht die Rekultivierung von bauzeitlich genutzten Flächen vor; eine Rekultivierung unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten soll erfolgen, so Seite 11 des Anhangs 4 in Unterlage U 13.1. Im Anschluss an die Rekultivierung sollen die Flächen den Bearbeitern wieder zurückgegeben werden. Die für die Rekultivierung anzusetzende Dauer wird mit sechs Monaten angegeben, aus Sicht von Fachleuten für Bodenkunde eine zu geringe Zeitspanne. Sie wird eher bei 3 Jahren gesehen. Geht man von einer Bauzeit von sechs Jahren und der angegebenen Rekultivierungszeit aus, bedeutet dies, dass die Fläche für mindestens 9 Jahre einer landwirtschaftlichen Nutzung durch den Bewirtschafter und damit der Produktion entzogen ist. Von einer lediglich temporären oder vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen kann angesichts dieses Zeithorizonts erst recht nicht mehr die Rede sein.

34

Werden die Bereitstellungsflächen über Jahre hinweg durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen, stellt dies nicht mehr eine vorübergehende Inanspruchnahme dar, sondern es ist von einer dauerhaften auszugehen.

300035-132 7.1 Baustelleneinrichtung und Bereitstellungsflächen

Die Zeiträume der Nutzung von Baubetriebs- und Bereitstellungsflächen hängt konkret von dem jeweils an den entsprechenden Örtlichkeiten vorgesehenen Bauabläufen ab. Details zur Durchführung des Bauablaufs können jedoch erst nach Vergabe der Maßnahme an die Baufirmen durch diese im Rahmen der Erstellung der Bauablaufplanung festgelegt werden. Die Bauablaufplanung muss jedoch so gestaltet sein, dass die Zwischenlagerung den Anforderungen der 2019 eingeführten DIN 19639 zum Bodenschutz entspricht. Hierbei müssen - soweit erforderlich - auch Aspekte der zeitlichen Befristung von Zwischenlagerungen so berücksichtigt werden, dass ein ungehinderter Bauablauf in dem vorgesehenen Flächenumfang gewährleistet ist.

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die bauzeitlich benötigten Flächen auf die Bauzeit des Vorhabens plus Vor- und Nachlauf beziehen, insbesondere wenn die Baustellenverkehre entlang der Strecke verlaufen sollen, um ortsnahe Belastungen zu verringern. Die vorübergehenden Inanspruchnahmen werden in Abhängigkeit ihrer Dauer entsprechend den unten stehenden Ausführungen entschädigt.

Die Vorhabenträgerin ist dazu verpflichtet nicht dauerhaft benötigte Flächen an die Eigentümer zurückzugeben. Die Ausweisung von nicht dauerhaft benötigten Flächen als dauerhafte Nutzung wäre fehlerhaft und würde in die Rechte der Eigentümer in unzulässigem Umfang eingreifen.

Bei der vorgesehenen Rekultivierung der bauzeitlich beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen, die sich erst in der Ausführungsplanung bzw. während der Ausführung in Abstimmung mit den Behörden ergibt, werden Böden bei Verdichtung vor der Wiedernutzung als landwirtschaftliche Fläche durch Tiefenlockerung / Bepflanzung mit strukturbildenden Pflanzen bzw. angepasster Grünlandnutzung annähernd in den Ausgangszustand versetzt, so dass nach Beendigung der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand der natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt wird. Dies gilt auch für die Flächen von in diesem Verfahren aufgelassenen Straßen und Wegen.

Die Vorhabenträgerin wird sich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit den Eigentümern bzw. Pächtern in Verbindung setzen, um Verhandlungen über die geplante Inanspruchnahme der von der Planung betroffenen Grundstücke zu führen.

Sollte eine privatrechtliche Einigung nicht erzielt werden können, wird diese dann vielmehr in einem nachgeordneten behördlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren von der Enteignungsbehörde festgelegt. Dabei werden auch etwaige Ertragsausfälle bzw. "verbleibende Nachteile" berücksichtigt.

Im Planfeststellungsbeschluss selbst kann lediglich die Inanspruchnahme eines Grundstücks und die Entschädigungspflicht dem Grunde nach planfestgestellt werden. Festlegungen zur Höhe einer eventuellen Entschädigung können im Planfeststellungsverfahren nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus Rechtsgründen jedoch nicht getroffen werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 – Az. 9 A 19.11).

Hinzu kommt, dass die Flächen nach dem Abtrag der Bodenmieten noch über Jahre hinweg aufgrund der hohen Bodenverdichtung landwirtschaftlich nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt wie vorher nutzbar sein werden. Sollten die Eigentümer dies verlangen, hat die Vorhabenträgerin diese Flächen zu erwerben (siehe dazu auch die Ausführungen zum Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept).

300035-133 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Für alle Planfeststellungsabschnitte des Streckenabschnitts 8A – und damit auch für den PfA 8.3 – liegt ein Bodenverwertungskonzept (BoVEK) vor. Die Planfeststellungsunterlagen nehmen auf dieses BoVEK-Grobkonzept Bezug (vgl. Unterlage 13, Kapitel 4.2.2.1; Unterlage 14, Kapitel 2.3.7.1). Das BoVEK-Grobkonzept ermöglicht der Vorhabenträgerin die Prognose, dass die Belange des Bodenschutzes, die nicht bereits in die Abwägungsentscheidung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 AEG einfließen (vgl. Unterlage 14, Kapitel 2.3), im Rahmen der weiteren Planungsstufen gelöst werden

können. Nach der Planfeststellung wird ein BoVEK-Feinkonzept entsprechend der zunehmenden Konkretisierung der Planung erstellt. Dieses ist an den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik ausgerichtet. Auch im Übrigen werden die bodenschutzfachlichen Belange in der Ausführungsplanung berücksichtigt; diese werden an den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik ausgerichtet und unter diesen Voraussetzungen auch an der DIN 19639 orientiert. Soweit erforderlich und möglich werden die bodenschutzfachlichen Belange bereits in den Ausschreibungsunterlagen Berücksichtigung finden. Die bodenschutzfachlichen Belange werden in der Ausführungsplanung mit den zuständigen Bodenschutzbehörden abgestimmt.

Gemäß Unterlage 13, Kapitel Kap. 4.2.2.1 und Unterlage 14, Kapitel 2.3.7.1 sind eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß EBA-Umweltleitfaden Teil VII (2015), ein diese unterstützender Experte mit Schwerpunkt Boden / Abfall und eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Diese werden sicherstellen, dass die vorgenannten Regelungen in gebotenen Umfang berücksichtigt und umgesetzt werden.

Wie in der UVS in Kap. 2.3.7.1 erläutert sind die Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörde festzulegen. Gleiches gilt auch für die erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen.

Aus den vorgenannten Gründen ist von keiner Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung der Böden nach Abschluss der Baumaßnahme (einschließlich Rekultivierung) auszugehen.

Im Erläuterungsbericht in Unterlage U 1 wird auf S. 168 zudem Folgendes ausgeführt:

„Überschussmassen, die zeitversetzt im Zuge der Gesamtbaumaßnahme zwischen Offenburg und Basel verwendet werden, können auf den geplanten Bereitstellungsflächen abgelagert werden. Diese Bereitstellungsflächen sind in Unterlage 10 dargestellt.“

Daraus ergibt sich eine Unklarheit dahingehend, ob die Zwischenlager noch nach Abschluss der eigentlichen Baumaßnahme im Pfa 8.3 bestehen bleiben sollen. Wäre dies der Fall, scheidet der grundsätzlich zu begrüßende Massentransport unter Nutzung der späteren NBS-Trasse aus. In der Konsequenz müsste die Auflösung der dann noch vorhandenen Zwischenlagerflächen auf dem öffentlichen Straßennetz mit allen nachteiligen Folgen, vor allem Immissionen sowie Verschmutzungen der Felder und Ortslagen, erfolgen. Unklar ist auch, ob auf den Bereitstellungsflächen nur solche Überschussmassen abgelagert werden sollen, die im Pfa 8.3 anfallen oder auch solche aus anderen Planfeststellungsabschnitten. Dies ist klarzustellen.

Die Vorhabenträgerin wird deshalb **aufgefordert**, den Massenausgleich zwischen verschiedenen Abschnitten auf der Baustraße nachvollziehbar darzustellen und eventuell notwendige Massentransporte, die nach Herstellung der Neubautrasse noch erforderlich sein werden, über die BAB A5 oder über den Bahnanschluss im Gewerbepark Breisgau abzuwickeln.

300035-134 12.5 Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial - 12.5.1 Massenbewegungen

Details zur Durchführung des Bauablauf können erst nach Vergabe der Maßnahme an die Baufirmen durch diese im Rahmen der Erstellung der Bauablaufplanung festgelegt werden.

Die Zeiträume von erforderlichen Zwischenlagerungen hängt konkret von dem jeweils an den entsprechenden Örtlichkeiten vorgesehenen Bauabläufen ab. Die Bauablaufplanung muss so gestaltet sein, dass die Zwischenlagerung von Böden den Anforderungen des Bodenschutzes und dem Stand der Technik entspricht. Hierbei müssen - soweit erforderlich - auch Aspekte der zeitlichen Befristung von Zwischenlagerungen so berücksichtigt werden, dass ein ungehinderter Bauablauf in dem vorgesehenen Flächenumfang gewährleistet ist.

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die bauzeitlich benötigten Flächen auf die Bauzeit des Vorhabens plus Vor- und Nachlauf beziehen, insbesondere wenn die Baustellenverkehre entlang der Strecke verlaufen sollen, um ortsnahe Belastungen zu verringern.

Bei der vorgesehenen Rekultivierung der bauzeitlich beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen, die sich erst in der Ausführungsplanung bzw. während der Ausführung in Abstimmung mit den Behörden ergibt, werden Böden bei Verdichtung vor der Wiedernutzung als landwirtschaftliche Fläche durch Tiefenlockerung / Bepflanzung mit strukturbildenden Pflanzen bzw. angepasster Grünlandnutzung annähernd in den Ausgangszustand versetzt, so dass nach Beendigung der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand der natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt wird. Dies gilt auch für die Flächen von in diesem Verfahren aufgelassenen Straßen und Wegen.

Die Vorhabenträgerin wird sich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit den Eigentümern bzw. Pächtern in Verbindung setzen, um Verhandlungen über die geplante Inanspruchnahme der von der Planung betroffenen Grundstücke zu führen.

Sollte eine privatrechtliche Einigung nicht erzielt werden können, wird diese dann vielmehr in einem nachgeordneten behördlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren von der Enteignungsbehörde festgelegt. Dabei werden auch etwaige Ertragsausfälle bzw. "verbleibende Nachteile" berücksichtigt.

Im Planfeststellungsbeschluss selbst kann lediglich die Inanspruchnahme eines Grundstücks und die Entschädigungspflicht dem Grunde nach planfestgestellt werden. Festlegungen zur Höhe einer eventuellen Entschädigung können im Planfeststellungsverfahren nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus Rechtsgründen jedoch nicht getroffen werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 – Az. 9 A 19.11).

Der Gewerbepark Breisgau wurde als mögliche Alternative zur Abfuhr der Erdmassen per Schiene ausgeschlossen da die benötigte Schieneninfrastruktur nicht gegeben ist. Mögliche Transport- und Entsorgungswege sowie die Wiedereinbauwege werden durch den Planer erarbeitet. Aushub und zeitnaher Wiedereinbau an geeigneter (umweltgeotechnisch, geotechnisch, bauleistungs-, naturschutzrechtlich) Stelle sind auch Gegenstand der Gesprächsinhalte im AK Deponie und Entsorgung mit dem RP Freiburg, Referat 52 - Gewässer und Boden.

4.1.2.4 Schließlich ist der räumliche Umfang der bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen über die bereits genannten Gründe hinaus aus folgendem zu groß bemessen: Im Bereich des Gewerbeparks Bremgarten und der an dessen nordöstlichen Bereich vorhandenen Kiesgrube wird einerseits auf die Zwischenlagerfläche bzw. Bereitstellungsfläche verzichtet, andererseits aber auch auf den Neubau von Straßen und den Ausbau von unbefestigten Wegen für den Baustellenverkehr mit einer befestigten Breite von mindestens 3 m, einschließlich Rückbau zum ursprünglichen Zustand. Vorgesehen ist dort lediglich die Errichtung eines Wirtschaftsweges/Straße im Zuge der NBS, die auch für den Baustellenverkehr genutzt werden kann. Neben dem Bau eines dauerhaft verbleibenden Wirtschaftswegs wird also auf einen zusätzlichen bauzeitlichen Weg auf einer Länge von 700 m verzichtet. Dort kommt die Vorhabenträgerin mit weit weniger Fläche während der Bauzeit aus. Die Erstellung des Bauwerkes scheint aber dennoch möglich zu sein. Es ist deshalb zu **fordern**, dass die Vorhabenträgerin auch an anderen Stellen prüft, ob auch an anderer Stelle auf eine zweite Baustraße verzichtet werden kann.

300035-135 7.1 Baustelleneinrichtung und Bereitstellungsflächen

Generell ist bei dieser Größenordnung eine beidseitige Führung der Baustraßen ggü. einer einseitigen von Vorteil. Einseitige Führungen wurden daher lediglich an Zwangspunkten herangezogen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass aufgrund der großen Mengen an Kiesen und Sanden die auszuhebenden und wieder einzubauenden Massen nach Möglichkeit ortsnah ohne Zwischenlagerung durch das stufenweise Bauen des „Just-in-time“-Konzepts entsprechend Kap. 8.2 „Bauablauf“ in Unterlage 1 wieder eingebaut werden (Unterlage 1, Kap. 12.5.1, Seite 166). Die im Rahmen der Vorhabenverwirklichung ausgehobenen Baumassen sollen überwiegend im Rahmen der Errichtung der Trasse wiederverwertet werden (Unterlage 1, Kap. 12.5.1, Seite 166). Allein aus diesem Grund sind ausreichende Kapazitäten in Form von beidseitigen Baustraßen erforderlich.

4.1.2.5 Die Planfeststellungsunterlagen sind in Bezug auf die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen zu unbestimmt und zu ergänzen.

300035-136 7.1 Baustelleneinrichtung und Bereitstellungsflächen

Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen liegen innerhalb der vorgesehenen Baufeldgrenzen und richten sich in diesem Bereich an den Erfordernissen des Bauablaufs aus Sie sind in Unterlage 10 dargestellt. In bestimmten Bereichen wurden durch die Umweltplanung umweltfachlich hochwertige Bereiche aus dem Baufeld ausgespart. Diese werden während der Baumaßnahme entsprechend geschützt - beispielsweise durch Einzäunung.

Die Planungen beschränken sich bereits auf das sinnvoll notwendige Minimum.

Die Aussage, die Planfeststellungsunterlagen wären in Bezug auf die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen zu unbestimmt ist nicht zutreffend. Die diesbezügliche Forderung einer Ergänzung wird von der Vorhabenträgerin zurückgewiesen.

4.1.3 Baustellenzufahrten und Baustraßen

Der Ansatz im Erläuterungsbericht in Unterlage U 1 auf S. 89, Baustellenzufahrten in der Regel über das bestehende öffentliche Straßennetz und über landwirtschaftliche Wege zu führen, bietet sich an und ist im Grundsatz zu begrüßen.

35

Zu kritisieren ist allerdings, dass sowohl bezogen auf die Baustellenzufahrten als auch die Massentransporte die Durchfahrung von geschlossenen Ortschaften nur auf eine „möglichst geringe Belastung begrenzt“ werden soll. Zur Minimierung der bauzeitlichen Auswirkungen des Vorhabens reicht es zudem nicht aus, „im Rahmen der Ausschreibung“ darauf hinzuwirken. Die Belastung der Ortsdurchfahrten mit Baustellenverkehren ist bezogen auf die bauzeitlichen Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung von großer Bedeutung, so dass eine Verschiebung der Konfliktermittlung und vor allem -bewältigung auf die Ausschreibung dem Gebot der Konfliktbewältigung nicht gerecht werden würde. Auch die dargestellten Anschlüsse an das klassifizierte öffentliche Straßennetz sind für einen Transport in der Nachtzeit häufig äußerst problematisch, da die Weiterführung oft durch geschlossene Ortschaften führt. Würden beispielsweise Verkehre über die K 4935 in Richtung BAB A5 abgewickelt werden müssen, könnte diese entweder durch die Ortsdurchfahrt von Bad Krozingen-Schlatt und über Dottighofen auf die L 120 oder aber durch Hartheim-Feldkirch und über die K 9434 erfolgen. In beiden Fällen wären Ortsdurchfahrten betroffen. Es ist deshalb zu **fordern**, dass im noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss eine Auflage dahingehend aufgenommen wird, dass insbesondere Massentransporte nicht durch geschlossene Ortschaften geführt werden, vor allem nicht zur Nachtzeit.

300035-137 7.3 Baustellenverkehr

Die Vorhabenträgerin nimmt die Forderung der Einwender zur Kenntnis, sie ist aber nicht berechtigt.

Soweit der Erlass einer Nebenbestimmung gefordert wird, richtet sich die Forderung an die Planfeststellungsbehörde, denn diese ist für den Erlass von Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss zuständig. Die Vorhabenträgerin weist aber auf Folgendes hin:

Öffentliche Straßen dürfen von der Vorhabenträgerin grundsätzlich für den Baustellenverkehr genutzt werden. Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 StrG BW ist der Gebrauch öffentlicher Straßen jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch), so auch der Vorhabenträgerin. Insoweit wird die Nutzung der Straßen durch die Vorhabenträgerin bzw. den bauausführenden Unternehmen für den Baustellenverkehr vom Gemeingebrauch der Straßennutzung umfasst.

Nicht jede Einzelheit bei der Bauausführung, wie etwa beim Baustellenverkehr, ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Modalitäten der Bauausführung eines planfestgestellten Vorhabens haben nur eine qualitative planerische Bedeutung und sind auf diese Weise nur Gegenstand der Planfeststellung, soweit die Art und Weise der Bauausführung nicht als eine bloße Frage des technischen Vorgehens zu verstehen ist, sondern Einfluss auf eine sachgerechte Abwägung hat. Erforderlich ist, dass davon die eine oder andere planerische Entscheidung abhängig ist (BVerwG, B. v. 26.06.1992, 4 B 1-11.92, juris Rn. 31), die Einzelheiten des Vorgehens also nicht der Bauausführung überlassen bleiben können.

Die Vorhabenträgerin sieht vor, dass die Massentransporte nach Möglichkeit außerhalb von geschlossenen Ortschaften überwiegend auf überregionalen klassifizierten Straßen erfolgen. Die Baufirma wird innerhalb der Ausschreibung verpflichtet, dies in der Ausführungsplanung entsprechend zu berücksichtigen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere zu Beginn der jeweils örtlichen Baumaßnahme auch innerörtliche Straßen in Anspruch genommen werden müssen. Dies wird auf das sinnvoll notwendige Maß begrenzt. Der Bauablauf ist abhängig von internen Randbedingungen wie zeitlichen, logistischen, Ressourcen-spezifischen und wirtschaftlichen Zwangspunkten.

Im Erläuterungsbericht, Kap. 8.2, S.99 (Unterlage 1) wird folgendes ausgeführt: „In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Massentransporte im PFA 8.3 im Nachtzeitraum ausschließlich ortsfern entlang der geplanten Trasse auf den dort vorgesehen Baustraßen innerhalb des Baufeldes sowie im Falle des Abtransports über die Straße ausschließlich außerorts über die L 120 erfolgen.“ Ergänzend wird hierzu angemerkt, dass dies für Erdmassentransporte i.d.R. auch für den Tagzeitraum gilt. Des Weiteren wird auf Seite 166 in Kapitel 12.5.1 erläutert: „Es ist vorgesehen, dass das Baufeld verlassende Massen über ortsferne Straßen abtransportiert werden (beispielsweise K4941 / BAB A5 oder über die L120 im PFA 8.3).“

Unabhängig davon ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, wie stark welche Baustraße oder klassifizierte Straße zusätzlich oder insgesamt belastet wird und in welcher Richtung welche Transporte abgewickelt werden. Zwar sind in den Erschließungs- und Baustelleneinrichtungsplänen entsprechende Pfeileintragungen enthalten, die laut Legende die Nutzung nichtöffentlicher Straßen als Baustellenzufahrt sowie die Anbindung des Baufeldes bzw. der Baustraßen an das öffentliche Straßennetz darstellen sollen. Welche Verkehrsmengen dort jedoch abgewickelt werden sollen, bleibt offen. Dies gilt beispielsweise für den bestehenden Wirtschaftsweg zwischen Neumagen und Möhlin, der nach Unterlage U 10.1 Blatt 1 an der NBS bzw. der zu errichtenden Landschaftsbrücke 1 beginnt und Richtung Osten nach Biengen geführt wird. Es bestehen dann verschiedene Möglichkeiten, wie die Verkehre weitergeführt werden können, unter anderem über die Hauptstraße bzw. die Hauptstraße und die Dottighoferstraße. Vor allem in letzterem Falle wären je nach Zahl der dort abzuwickelnden Verkehre u.a. erhebliche Lärmbelastungen, insbesondere für anliegende Wohngrundstücke zu erwarten. Dies ist zu vermeiden.

300035-138 7.2 Baustraßen

Wie oben bereits erläutert, dürfen öffentliche Straßen von der Vorhabenträgerin grundsätzlich für den Baustellenverkehr genutzt werden. Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 StrG BW ist der Gebrauch öffentlicher Straßen jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch), so auch der Vorhabenträgerin. Insoweit wird die Nutzung der Straßen durch die Vorhabenträgerin bzw. den bauausführenden Unternehmen für den Baustellenverkehr vom Gemeingebrauch der Straßennutzung umfasst.

Nicht jede Einzelheit bei der Bauausführung, wie etwa beim Baustellenverkehr, ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Modalitäten der Bauausführung eines planfestgestellten Vorhabens haben nur eine qualitative planerische Bedeutung und sind auf diese Weise nur Gegenstand der Planfeststellung, soweit die Art und Weise der Bauausführung nicht als eine bloße Frage des technischen Vorgehens zu verstehen ist, sondern Einfluss auf eine sachgerechte Abwägung hat. Erforderlich ist, dass davon die eine oder andere planerische Entscheidung abhängig ist (BVerwG, B. v. 26.06.1992, 4 B 1-11.92, juris Rn. 31), die Einzelheiten des Vorgehens also nicht der Bauausführung überlassen bleiben können.

Sofern gut ausgebaute landwirtschaftliche Wege zwar nicht als Anbaustraßen vorgesehen sind, sich aber trotzdem für die Abwicklung von Baustellenverkehren anbieten würden, ist durch entsprechende Nebenbestimmungen in einem noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen, dass dort keine Schleichverkehre entstehen.

300035-139 12.3 Straßen und Wege

Die Vorhabenträgerin verweist auf ihre Erwiderungen zu den Ausführungen zur Baudurchführung und hält diesbezügliche Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss für entbehrlich.

Teilweise sollen bestehende, befestigte Wirtschaftswegen für den Baustellenverkehr genutzt und dazu der vorhandene Aufbau verstärkt werden und eine Verbreiterung auf 3 m befestigte Fahrbahnbreite erfolgen. Inwieweit vor allem die als Baustraßen genutzten bestehenden befestigten Wirtschaftswegen auch in ausreichendem Maße für den landwirtschaftlichen Verkehr während der Bauzeit nutzbar bleiben, bleibt offen. Bei Breiten von insgesamt 3 m befestigter Fahrbahn dürfte ein Begegnungsverkehr beispielsweise zwischen einem Lkw und einem landwirtschaftlichen Fahrzeug nicht mehr möglich sein. Ausweichstellen sind soweit ersichtlich in den Planfeststellungsunterlagen nicht vorgesehen. Durch den zusätzlichen Baustellenverkehr wird es deshalb zu Verkehrsbehinderungen kommen. Es ist deshalb zu prüfen, ob der Baustellenverkehr auf diesen engen Wirtschaftswegen als Einbahnstraßenverkehr abgewickelt werden muss. Insofern wären die Fahrtrichtung und die Art des jeweils abzuwickelnden Baustellenverkehrs näher zu spezifizieren. Dabei sind auch die Anforderungen der neuen StVO zu berücksichtigen, nach der beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fußgehenden, Radfahrenden und Elektrokraftfahrzeugführenden ein ausreichender Seitenabstand außer Orts von mindestens 2 m einzuhalten ist. Vor diesem Hintergrund ist der Vorhabenträgerin aufzugeben, zu prüfen, inwieweit auf den bestehenden befestigten Wirtschaftswegen, die auch als Baustraßen genutzt werden sollen, die vorgenannten Nutzungen ausgeschlossen werden können. Dies wäre einer

36

300035-140 7.3 Baustellenverkehr

Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Wegen bzw. das Erfordernis für Baustraßen ist in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt. Hierzu sieht die Vorhabenträgerin sowohl die Nutzung des landwirtschaftlichen Wegenetzes als auch die teilweise Neuanlage von Baustraßen vor.

Bei Baustraßen werden - wo notwendig - Ausweichflächen für den Begegnungsverkehr innerhalb der Baufeldgrenze erstellt. Alternativ bzw. temporär können die Baustraßen auch im Einrichtungsverkehr betrieben werden. Die Nutzbarkeit der durch das Vorhaben befahrenen Wege außerhalb der Baufeldgrenze wird sichergestellt.

Details zur Durchführung des Baustellenverkehrs werden nach Vergabe der Maßnahme an die bauausführenden Firmen festgelegt, wenn deren Bauablaufplan feststeht.

Anpassung der Wegbreiten vorzuziehen, da ansonsten eine noch größere Flächeninanspruchnahme zu erwarten ist.

Die als Baustraßen genutzten, bestehenden befestigten Wirtschaftswege müssen, sofern über diese nach wie vor landwirtschaftlicher Verkehr abgewickelt wird, in ausreichender Breite für landwirtschaftliche Gespanne ausgebaut sein.

300035-141 12.3 Straßen und Wege - 12.3.5 Landwirtschaftliches Wegenetz

Die als Baustraßen genutzten, bestehenden befestigten Wirtschaftswege werden bei der ggf. erforderlichen Ertüchtigung zu Baustraßen nicht verkleinert, so dass zumindest die vorhandene Breite für landwirtschaftliche Gespanne weiterhin vorhanden ist.

Die als Arbeitsraumbedarf bzw. für den Baustellenverkehr benötigten Flächen werden entsprechend der ursprünglichen Bodenstruktur nach Bauende rekultiviert und einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die Wirtschaftswege werden entsprechend den Planunterlagen in den Planfeststellungsunterlagen wiederhergestellt.

4.1.4 Anbindung von Grundstücken

Die Planfeststellungsunterlagen enthalten keine Aussage dazu, wie während der Bauphase die Anbindung betroffener Grundstücke aufrechterhalten wird. Die Vorhabenträgerin hat diese Problematik offenbar auch nicht geprüft.

Beispielsweise soll der bestehende Wirtschaftsweg auf Flst.Nr. 1025 der Gemarkung Bad Krozingen-Biengen für den Baustellenverkehr genutzt werden. Vorher soll ggf. der vorhandene Aufbau verstärkt und der Weg auf 3 m befestigte Fahrbahnbreite verbreitert werden. Aus Unterlage U 13, Anlage 2.21, Blatt 2 ist ersichtlich, dass auf dem Weg ein Bauzaun zum Schutz von Biotopstrukturen (Maßnahme 001_V) sowie ein Amphibienschutzzaun (Maßnahme 005_V) vorgesehen ist. Wie die über den Weg auf Flst.Nr. 1025 erschlossenen Grundstücke künftig erreicht werden können, ist deshalb fraglich. Ob die in dem o.g. Plan dargestellte Maßnahme noch weiter Richtung Osten geführt werden wird und aufgrund dieser Schutzeinrichtungen noch weitere Grundstücke, die nicht mehr in der Planzeichnung erfasst sind, nicht bzw. nur zu bestimmten Zeiten, jedenfalls aber erschwert erreichbar sein werden, ist ebenfalls unklar.

Bei landwirtschaftlichen Flächen ist zudem auf die Schlagrichtung zu achten. Die Schläge müssen vom Kopfende her anfahrbar sein. Es hilft bei einer Spargelkultur wenig, wenn sie von der Seite erschlossen ist. Die Vorhabenträgerin wird **aufgefordert**, die Prüfung der Erreichbarkeit insbesondere der landwirtschaftlich genutzten Flächen nachzuholen und die jederzeitige Erreichbarkeit der durch die Baumaßnahme tangierten Grundstücke zuzusichern.

300035-142 11.3 Feldwegenetz, Erschließung, Umwege

Die Erreichbarkeit der Grundstücke von Anliegern während der Bauphase wird grundsätzlich sichergestellt. Für das Erreichen der landwirtschaftlichen Flächen sind jedoch ggf. temporäre Umwege in Kauf zu nehmen, da ein geordneter Bauablauf ansonsten nicht möglich wäre. Die Vorhabenträgerin kann zeitweise Beeinträchtigungen für den landwirtschaftlichen Verkehr - wie kurze Sperrungen von Zufahrten - während der Bauzeit nicht vollständig vermeiden. Grundstücke sind während der Bauzeit dabei auch ggf. nur einseitig erreichbar.

Ein genereller Anspruch auf die Aufrechterhaltung des gesamten vorhandenen öffentlichen Wegenetzes besteht nicht. Art. 14 Abs. 1 GG gewährt insbesondere keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand einer bestimmten Verkehrsanbindung von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist (OVG Magdeburg, Urt. v. 12.06.2014 – 2 K 66/12, juris Rn. 47; BVerwG, Urt. v. 21.12.2005 – 9 A 12/05.). Deshalb genügt es, für unterbrochene Wegebeziehungen unter Inkaufnahme verbleibender Umwege einen Ausgleich durch ein Ersatzwegesystem vorzunehmen, solange die verbleibenden Umwege zumutbar sind (OVG Lüneburg, Urt. v. 21.10.2009 – 7 KS 32/09, juris, Rn. 36 f.). Die Ausgestaltung eines Ersatzwegesystems unterliegt dabei, insbesondere hinsichtlich der Lage der Wege, einem planerischen Gestaltungsspielraum (BVerwG, Urt. v. 09.07.2003 – 9 A 54/02).

Details zur Durchführung des Baustellenverkehrs werden nach Vergabe der Maßnahme an die bauausführenden Firmen festgelegt, wenn deren Bauablaufplan feststeht. Der Bauablauf sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen können somit nicht im Planfeststellungsbeschluss festgelegt werden.

Grundsätzlich nutzt die Vorhabenträgerin die öffentlichen Straßen innerhalb der vorgesehenen Widmung und somit im Rahmen der für diese Straßen vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten. Insoweit handelt es sich bei der Nutzung der Straßen durch die Vorhabenträgerin um den Allgemeingebrauch der Straßennutzung und es besteht keine rechtliche Grundlage diese Nutzungsmöglichkeit einzuschränken. Insofern wird auch keine verbindliche Festlegung getroffen, wie die Baustellenverkehre weiter erfolgen, wenn sie das öffentliche Straßennetz erreicht haben.

4.1.5 Aufrechterhaltung der Leitungsinfrastruktur

Die Planfeststellungsunterlagen enthalten auch keine Aussagen dazu, an welcher Stelle der Bedarf besteht, Leitungen unter Baustraßen während der Bauphase zu sichern. Dies betrifft alle Arten von Leitungen innerhalb des Baufeldes. Gerade bei den landwirtschaftlichen Bewässerungsleitungen ist zentral, dass diese auch während der Bauzeit jederzeit voll funktionsfähig sind. Jeder Zeitraum, in dem berechnet werden muss, dies aber nicht möglich ist, kann zu immensen Schäden an den landwirtschaftlichen Kulturen führen (dazu im Einzelnen auch die Ausführungen zur landwirtschaftlichen Feldberechnung).

Die Vorhabenträgerin wird deshalb **aufgefordert**, die Leitungslagepläne auf diejenigen Bereiche auszuweiten, die von Baustellenverkehren betroffen sind und sämtliche Leitungen auf ihre Vereinbarkeit mit über sie verlaufenden Baustelleneinrichtungsflächen, Bereitstellungsflächen und Baustraßen zu überprüfen und ggf. Sicherungsmaßnahmen in die Antragsunterlagen aufzunehmen, wie z.B. Schutzrohre für druckempfindliche Ver- und Entsorgungsleitungen oder für die landwirtschaftlichen Bewässerungsleitungen. Falls notwendig sind Leitungen aus dem Baufeld heraus zu verlegen, sollten wirksame Schutzmaßnahmen nicht durchführbar oder möglich sein.

300035-143 12.2 Kabel und Leitungen

Die geplanten Baustraßen liegen grundsätzlich nahe der geplanten Trasse bzw. Bauwerke und sind in Unterlage 11 dargestellt.

Die Leitungen sind im Rahmen der Baumaßnahmen zu sichern und ggf. zu verlegen. Baustraßen welche außerhalb der in Unterlage 11 dargestellten Blattansichten liegen verlaufen über bestehende Wirtschaftswegen oder Straßen. Diese werden falls sie noch nicht für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind entsprechend ertüchtigt um die Nutzung als Baustraße zu ermöglichen.

Die Vorhabenträgerin bemüht sich, die Berechnungsnetze insgesamt so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Berechnungsnetze im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin sichert zudem zu, den fortdauernden Bestand der Berechnungsnetze während der Bauzeit sicherzustellen, soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich zumutbar und verhältnismäßig ist. Die weiteren Anforderungen und techn. Details werden von der Vorhabenträgerin mit den jeweiligen Leitungsbetreibern abgestimmt.

Die bauzeitlichen Auswirkungen und die daraus resultierenden erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden in enger Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und den Berechnungsverbänden erörtert und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Eine Anpassung der Leitungslagepläne ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich.

4.2 Baubedingter Lärm

Zunächst wird ausdrücklich begrüßt, dass die Vorhabenträgerin mit der schalltechnischen Untersuchung zur Ermittlung und Beurteilung der aus dem Baubetrieb resultierenden Geräuschmissionen

37

in Unterlage U 17.3 den Versuch unternommen hat, Hinweise auf schalltechnische Konflikte zu geben und darzulegen, welche Maßnahmen zur Konfliktvermeidung oder zumindest zur Konfliktminimierung erforderlich sein sollen. Allerdings erfüllt die schalltechnische Untersuchung zum Baulärm jedenfalls nicht vollständig die an sie zu stellenden Anforderungen:

300035-144 8.3 Baulärm

Es ist nicht zutreffend, dass die Vorhabenträgerin einen Versuch unternommen hat, den Baulärm in der Unterlage 17.3 abzubilden. Das Baulärmgutachten für den PfA 8.3 wurde auf Basis der zum Zeitpunkt der Offenlegung aktuellen Bauablaufpläne erstellt. Zu diesem Zeitpunkt spiegelt diese Herangehensweise auf Basis des Bauablaufplans und der damit verbundenen Ansätze und vor allen Dingen Annahmen eine sinnvolle Vorgehensweise zur Erstellung des Baulärmgutachtens im Rahmen der Planfeststellung wieder. Zum aktuellen Zeitpunkt ist der exakte Einsatz der Baumaschinen bzgl. der detaillierte Bauablauf noch nicht bekannt, da der Einsatz der Baugeräte allein durch die ausführende Baufirma nach Beauftragung anhand eines bestehenden Fuhrparks erfolgt. Daher ist dies nicht als Versuch zu werten, sondern stellt eine sinnvolle Vorgehensweise zum Zeitpunkt der Planfeststellung dar.

4.2.1 Anforderungen an die Ermittlung aus dem Baubetrieb resultierender Geräuschmissionen und deren Bewältigung

Grundsätzlich müssen alle durch das planfestzustellende Vorhaben verursachten Probleme auch im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Dies ergibt sich spiegelbildlich aus dem Umfang der Genehmigungswirkungen eines Planfeststellungsbeschlusses, der nach § 75 Abs. 1 VwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Blick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belangen feststellt. Umfasst sind neben dem späteren bestimmungsmäßigen Betrieb der genehmigten Anlage auch die Baumaßnahmen, die zur Realisierung des Vorhabens erforderlich sind. Daraus folgt, dass auch die Beeinträchtigungen, die von den Bau- und Umsetzungsmaßnahmen zu erwarten sind, durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden. Daraus folgt wiederum, dass die durch den Bau- und die Umsetzungsmaßnahmen betroffenen Rechte und Belange Dritter ausreichend ermittelt und bewertet werden müssen, was letztendlich Ausfluss des Abwägungsgebots aus § 18 Abs. 2 AEG ist.

In Bezug auf die Detailplanung der Bauausführung gilt insoweit eine Ausnahme, als sie lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Probleme aufwirft. Wird gewährleistet, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Vorgaben beachtet werden, kann eine solche rein technische Problematik aus der Planfeststellung ausgeklammert werden. Aber auch in diesem Falle ist es notwendig, dass die Vorhabenträgerin vor Baubeginn ihre Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorlegt. Soweit allerdings abwägungsbeachtliche Belange berührt werden, kann darüber nicht im Rahmen der Bauausführung, sondern muss im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden.

vgl. BVerwG, Urt. v. 03.03.2011, 9 A 8.10, Rn. 50 m. w. N. Juris; BVerwG, Beschl. v. 01.04.2016, 3 VR 2/15, Rn. 23 f Juris.

300035-145 8.3 Baulärm

Die Vorhabenträgerin nimmt die allgemeinen Hinweise zur Kenntnis.

Der Grundsatz der Problembewältigung folgt aus dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot, wonach der Planungsträger grundsätzlich die durch die Planungsentscheidung geschaffenen oder ihr sonst zurechenbaren Konflikte zu bewältigen hat und hierzu einer Lösung zuführen muss (BVerwG, U. v. 26.05.2004, 9 A 6.03, juris Rn. 26; vgl. auch BVerwG, U. v. 23.01.1981, 4 C 68.78, juris Rn. 22). Das Abwägungsgebot ist in § 18 Abs. 1 Satz 2 AEG gesetzlich verankert. Die Vorhabenträgerin hat die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange umfassend ermittelt und entsprechend berücksichtigt.

Planfestgestellt werden müssen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AEG der Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn, einschließlich der Bahnfernstromleitungen. Bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Vorhabens finden Eingang in die Entscheidung über die Zulassung planfeststellungsbedürftiger Vorhaben. Ergänzend weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass für die erstmalige Inbetriebnahme eine zusätzliche Inbetriebnahmegenehmigung (§§ 9 f. Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem – EIGV) erforderlich ist, die Inbetriebnahme mithin nicht Teil des Planfeststellungsbeschlusses ist.

300035-330 8.3 Baulärm

Die Einwendung ist zurückzuweisen.

Modalitäten der Bauausführung eines planfestgestellten Vorhabens haben nur eine qualitative planerische Bedeutung und sind auf diese Weise Gegenstand der Planfeststellung, soweit die Art und Weise der Bauausführung nicht als eine bloße Frage des technischen Vorgehens zu verstehen ist, sondern Einfluss auf eine sachgerechte Abwägung hat. Erforderlich ist, dass davon die eine oder andere planerische Entscheidung abhängig ist (BVerwG, B. v. 26.06.1992, 4 B 1-11.92, juris Rn. 31), die Einzelheiten des Vorgehens also nicht der Bauausführung überlassen bleiben können. Zwar gilt in der Planfeststellung der Grundsatz der Problembewältigung, wonach grundsätzlich alle durch das festzustellende Vorhaben verursachten Konflikte schon im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden (BVerwG, U. v. 08.09.2016, 3 A 5.15, juris Rn. 27; BVerwG, U. v. 26.05.2004, 9 A 6.03, juris Rn. 26; vgl. auch BVerwG, U. v. 23.01.1981, 4 C 68.78, juris Rn. 22).

Hiervon erkennt die Rechtsprechung - wie vom Einwender zutreffend dargestellt - für Fragen der Bauausführung aber eine Ausnahme an, da diese in der Regel nicht regelungsbedürftig sind, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt und die Beachtung der entsprechenden technischen Regelwerke sichergestellt ist (siehe auch BVerwG, U. v. 08.09.2016, 3 A 5.15, juris Rn. 27). Gleiches gilt für Detailfragen, wenn die Planfeststellungsbehörde sich Gewissheit verschafft, dass die Problematik beherrschbar ist, dass das hierfür notwendige Instrumentarium bereitsteht und auch zum Einsatz kommt (Bayerischer VGH, U. v. 11.07.2016, 22 A 15.40031, juris Rn. 98). Ausreichend ist es, in den Planfeststellungsunterlagen Angaben über Beeinträchtigungen in der Bauphase zu machen, die so konkret sind, dass die Planfeststellungsbehörde aus ihnen ersehen kann, ob die bei Durchführung des Plans aufgeworfenen Probleme der Ausführungsplanung überlassen bleiben können (BVerwG, U. v. 29.06.2017, 3 A 1.16, juris Rn. 42). Diesem Maßstab wurde hier aus Sicht der Vorhabenträgerin genügt (vgl. etwa Unterlage 1; Unterlage 17.3).

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht in jedem Fall erforderlich ist, der Vorhabenträgerin vor Baubeginn ihre Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Vielmehr ist eine solche Verpflichtung der Vorhabenträgerin (ausweislich der von den

Einwender zitierten Entscheidungen) erst aufzugeben (BVerwG, U. v. 03.03.2011, 9 A 8.10, juris Rn. 50; BVerwG, B. v. 01.04.2016, 3 VR 2.15, juris Rn. 23; siehe auch BVerwG, U. v. 18.03.2009, 9 A 39.07, juris Rn. 97; BVerwG, U. v. 05.03.1997, 11 A 5.96, juris Rn. 22).

Ob vor Baubeginn die Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird, obliegt letztlich der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist die schalltechnische Untersuchung zum Baulärm nicht zu beanstanden. Die Angaben sind ausreichend, um die Betroffenheiten zu ermitteln und zum Gegenstand der Abwägung zu machen. Weitergehende abwägungserhebliche Belange sind nicht betroffen und werden auch vom Einwender nicht substantiiert vorgetragen.

Können die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht eingehalten werden, kann die Bauausführung deshalb nicht insgesamt aus der Planfeststellung ausgeklammert werden. Die Planfeststellungsbehörde hat dann auf Grundlage der Baulärmgutachten zu entscheiden, welche Vorkehrungen zum Schutz gegen Baulärm der Vorhabenträgerin nach § 74 Abs. 2 Satz VwVfG aufzuerlegen sind.

vgl. BVerwG, Urt. v. 03.03.2011, 9 A 8.10, Rn. 50 m. w. N. Juris; BVerwG, Beschl. v. 01.04.2016, 3 VR 2/15, Rn. 23 f Juris.

300035-146 8.3 Baulärm

Die Vorhabenträgerin nimmt die Forderungen der Einwender zur Kenntnis und weist darauf hin, dass sich diese an die verfahrensführende Planfeststellungsbehörde richten. Diese ist für den Erlass von Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss zuständig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch in den vom Einwender zitierten Urteilen, müssen alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Probleme auch im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Eine Ausnahme gilt hinsichtlich der Detailplanung zur Bauausführung, als sie lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Probleme aufwirft. Eine rein technische Problematik kann aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn gewährleistet ist, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Vorgaben beachtet werden. Dies ist vorliegend der Fall. Die Vorhabenträgerin hat alle im Rahmen der Planfeststellung erforderlichen Angaben mit der Unterlage 17.3 gemacht. Weiterer Angaben bedarf es im Rahmen der Planfeststellung aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht.

Welche Anforderungen an die Erstellung eines Baulärmgutachtens zu stellen sind, ergeben sich aus der Rechtsprechung zu Verkehrsprognosen. Danach bedarf es einer geeigneten Methode, eines zutreffend ermittelten Sachverhalts und eines einleuchtend begründeten Ergebnisses.

vgl. BVerwG, Urt. v. 13.10.2011, 4 A 4000.09, Rn. 52 Juris; BVerwG, Urt. v. 13.12.2007, 4 C 9.06 Rn. 50 Juris; BVerwG, Urt. v. 09.06.2010, 9 A 20/08, Rn. 73 Juris

In den Blick zu nehmen ist allerdings, dass für den Bauablauf und das Bauverfahren in der Regel im Zeitpunkt der Antragsstellung die Datengrundlage für eine tragbare Prognose schwierig sein können und insoweit ein hohes Prognoserisiko besteht.

300035-147 8.3 Baulärm

Das Baulärmgutachten für den PfA 8.3 wurde auf Basis der zum Zeitpunkt der Offenlegung aktuellen Bauablaufpläne erstellt. Zu diesem Zeitpunkt spiegelt diese Herangehensweise auf Basis des Bauablaufplans und der damit verbundenen Ansätze und vor allen Dingen Annahmen eine sinnvolle Vorgehensweise zur Erstellung des Baulärmgutachtens im Rahmen der Planfeststellung wieder. Zum aktuellen Zeitpunkt ist der exakte Einsatz der Baumaschinen bzgl. der detaillierte Bauablauf noch nicht bekannt, da der Einsatz der Baugeräte allein durch die ausführende Baufirma nach Beauftragung anhand eines bestehenden Fuhrparks erfolgt. Insoweit wurde seitens des Einwenders zutreffend dargelegt, dass es ein entsprechendes Prognoserisiko gibt.

4.2.2 Defizite der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm

Das in Unterlage U 17.3 enthaltene Gutachten zum Baulärm erfüllt die obigen Anforderungen aus den nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Gründen nicht. Zum Teil sind die Angaben in der Unterlage U 17.3 nicht nachvollziehbar, weshalb hier eine weitere Aufklärung notwendig ist.

4.2.2.1 Geräuschimmissionen, die durch den Einsatz von Baumaschinen entstehen, werden gem. § 22 Abs. 1, § 1 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 66 Abs. 2 BImSchG nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.8.1979 bewertet. Für bauzeitlichen Verkehrslärm, der als Folge der Baumaßnahme nur temporär entsteht, wird die Folgenbewältigung nach § 74 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 VwVfG vorgenommen. Die in der AVV Baulärm in Nr. 3.1.1 festgelegten Immissionsrichtwerte entfalten nur für den Regelfall Bindungswirkung. Die Bindungswirkung einer normkonkretisierenden Vorschrift wird durch den Anwendungsbereich bzw. ihrem Aussagegehalt bestimmt. Normzweck der AVV Baulärm ist es, eine gleichmäßige Rechtsanwendung sicherzustellen und damit Rechtsicherheit zu schaffen. Dem steht nicht entgegen, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nur für den Regelfall als bindend betrachtet werden. Aufgrund der Bindungswirkung der AVV Baulärm in Hinblick auf § 66 Abs. 2 BImSchG ist dabei allerdings zu berücksichtigen, dass der Spielraum für Ausnahmen von der Bindungswirkung eng ist. Da die AVV Baulärm als Maßstab für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm auf die abstrakt bestimmte Schutzwürdigkeit von Gebieten abhebt, kommen Abweichungen vom Immissionsrichtwert nach oben vielmehr nur dann in Frage, wenn die Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten Fall ausnahmsweise geringer zu bemessen ist, als bei den gebietsbezogenen festgelegten Immissionsrichtwerten. Eine Abweichung von den Immissionsrichtwerten kann danach etwa dann in Betracht kommen, wenn im Einwirkungsbereich der Baustelle eine tatsächliche Lärmvorbelastung vorhanden ist, die über dem maßgeblichen Richtwert der AVV Baulärm liegt. Der Begriff der Vorbelastung ist dabei „im natürlichen Wortsinn“ zu verstehen und erfasst jegliche Lärmquellen. Zum anderen darf das Ausmaß der schutzmindernden Wirkung nicht schematisch oder mathematisch ermittelt werden, sondern kann nur im Wege einer wertenden Betrachtung im Einzelfall erfasst werden. Zu würdigen ist hierbei beispielsweise, ob die Vorbelastung im Untersuchungsgebiet von Tag zu Tag in etwa gleichbleibt oder Maximalpegel quasi als typische Alltagsgeräusche angesehen werden können und ggf. regelmäßig auftreten. Auch die Vergleichbarkeit der Geräuschcharakteristik des vorhandenen Verkehrslärms und des zu erwartenden Baulärms ist von Bedeutung.

vgl. BVerwG, Urt. v. 10.07.2012, 7 A 11/11, Rn. 33ff, Rn. 43 Juris; BayVGh, Beschl. v. 13.08.2013, 22 AS 10.40045, Rn. 42ff Juris

Eine absolute Obergrenze ist bei der Berücksichtigung der Lärmvorbelastung durch andere Lärmquellen im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Schutzpflicht aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG bei einer Gesamtlärmbelastung im Ausmaß eine Gesundheitsgefahr erreicht.

vgl. BayVGh, Beschl. v. 13.08.2013, 22 AS 10.40045, Rn. 43 Juris

300035-148 8.3 Baulärm

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Behauptung, die Baulärmuntersuchung erfülle nicht die an sie zu stellenden Anforderungen oder sei nicht nachvollziehbar, wird zurückgewiesen. Ergänzend verweist die Vorhabenträgerin auf ihre nachfolgenden Erwiderungen.

4.2.2.2 Mit der Anrechnung der schalltechnischen Vorbelastung setzt sich die schalltechnische Untersuchung Baulärm in Unterlage U 17.3 auf Seite 10 f. auseinander. Die von der Vorhabenträgerin grundsätzlich angesetzten Zuschläge zu den Immissionsrichtwerten ergeben sich aus Tabelle 3 auf Seite 11 der Unterlage U 17.3. Welche Immissionsrichtwerte die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den von ihr berechneten, aus ihrer Sicht repräsentativen Immissionspunkten (IP) angesetzt hat, ergibt sich aus den Immissionswerten der Prognose der Gesamtlärmuntersuchung aus den Anlagen 14.1 bis 14.3 zu Anlage 14 in Unterlage U 14 sowie dem Anhang 2 zur Ermittlung der Vorbelastung aus Verkehrslärm an repräsentativen Immissionsorten in Unterlage U 17.3. Leider stimmen die Nummerierungen der IP in Anhang 2 zu Unterlage U 17.3 nicht mit denen in den Anlagen 14.1 bis 14.3 zu Anlage 14 in Unterlage U 14 überein. Darunter leiden zumindest die

39

einfache Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Unterlagen.

4.2.2.2.1 Die in den vorgenannten Anhängen für die Gesamtverkehrslärmimmissionen für den Prognose-Nullfall angegebenen Werte stimmen mit denen in den Anhängen 2 zu Unterlage 17.3 allerdings nicht überein. Die Abweichungen betreffen alle Immissionsorte, so Kohlen Berater und Ingenieure GmbH & Co. KG in ihrer „Fachlichen Prüfung der schalltechnischen Gutachten und Bewertung des Schallschutzkonzepts hinsichtlich der Beschlüsse des Projektbeirats und der Übereinstimmung mit dem „Regionalen Konsens 2016“ für den PFA 8.3“. Da die Vorbelastung maßgeblich für die angesetzten Korrekturwerte in der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm in Unterlage U 17.3 ist, sind die zutreffenden Beurteilungspegel und deren Eingangsdaten zumindest zu erläutern und zu prüfen, inwieweit die vorgenommene Berücksichtigung der Vorbelastung in Unterlage U 17.3 und dort speziell in Anhang 2 gerechtfertigt ist. Die Differenzen sind vor allem deshalb auszuräumen, weil es vor allem in der besonders schutzbedürftigen Nachtzeit zu zu hoch angesetzten Korrekturwerten nach dem Maßstab, den die Vorhabenträgerin angelegt hat, kommt. Es ist deshalb zu **fordern**, dass eine Überprüfung der in der Gesamtverkehrslärmuntersuchung in Unterlage U 14, Anlage 14, Anlage 14.1 und den in Anhang 2 zu Unterlage U 17.2 angesetzten Werten erfolgt und die selbst nach dem Modell der Vorhabenträgerin angesetzte Vorbelastung überprüft wird.

4.2.2.2.2 Aus Seite 15 des Erläuterungsberichts der schalltechnischen Untersuchung zur Ermittlung und Beurteilung der Gesamtverkehrslärmbelastung ergibt sich, dass die Immissions- und Ausbreitungsberechnung an Straßen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS 90 durchgeführt wurden. Im Oktober 2019 wurden die Richtlinien für den Lärmschutz an den Straßen in der Version RLS-19 beim FGSW Verlag veröffentlicht. Der Referentenentwurf des BMVI zur Änderung der 16. BImSchV liegt vor und wurde im Kabinett am 8.4.2020 beschlossen, und die Zuleitung an den Deutschen Bundestag ist erfolgt. Geplant ist eine Verkündung Ende Juli und ein Inkrafttreten der 16. BImSchV im November in 2020. Im Zeitpunkt des Erlasses eines möglichen Planfeststellungsbeschlusses müsste eine Überprüfung der Berechnungen, insbesondere der Vorbelastung durch Straßen anhand der dann aktuellen Regelwerke erfolgen.

300035-149 8.3 Baulärm

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es ist zutreffend, dass die Nummerierung der IP sich in der Unterlage 17.3 (Baulärm) von der Unterlage 14 unterscheiden. Die Nachvollziehbarkeit ist aber durch die Nennung der Straße + Haus-Nr. gewährleistet und es ist unkritisch, wenn die IP nicht übereinstimmen.

300035-150 8.4 Betriebslärm

Es ist zutreffend, dass die Immissionspegel sich im Prognose-Nullfall 2030 beim Gesamtlärm von denen der Vorbelastung des Baulärms unterscheiden. Bei der Erstellung des Baulärmgutachtens wurden die Grundlagen der Vorbelastung, d.h. die Emissionen der Straßen, weiterhin aus den Angaben des im Jahre 2016 erstellten Baulärmgutachtens zum Ansatz gebracht. Diese in 2016 vorliegenden Zahlen der Emissionen der Straßen wurden entsprechend der damaligen Vorgehensweise auf das Prognosejahr 2025 hochgerechnet und bei der Ergänzung / Überarbeitung des Baulärmgutachtens in 2019 / 2020 nicht nachgeführt.

Auch wenn die Zahlen zum Prognose-Nullfall 2030 des Gesamtlärms differieren, ist dies in der Grundsache als unkritisch zu betrachten. Diese Vorbelastung wurde nur für die repräsentativen Immissionsorte gerechnet, um hier die Auswirkungen der Vorbelastung im Vergleich zu den Immissionsrichtwerten und deren Erhöhung der AVV Baulärm darzustellen. Die maximalen Erhöhungen der Immissionsrichtwerte durch die Vorbelastung liegen bei max. 5 dB(A). Im kritischen Nachtzeitraum von 20:00 bis 07:00 Uhr sind die angepassten Immissionsgrenzwerte im Nachtzeitraum bei den repräsentativ betrachteten Immissionsorten in Mengen und Munzingen nur geringfügig überschritten und liegen bei allen betrachteten Immissionsorten bei < 60 dB(A). 60 dB(A) ist der allgemein in der Rechtsprechung anerkannte Schwellenwert für eine Gesundheitsgefährdung im Nachtzeitraum. Daher würde auch der Ansatz des gleichen Prognose-Nullfalls 2030 wie beim Gesamtlärm hier zu keinen anderen Ergebnissen beim Baulärm kommen.

300035-151 8.5 Gesamtlärm

Mit 01.03.2021 ist die RLS-19, in Kraft getreten. Diese ist eine Richtlinie zur Berechnung von Straßenverkehrslärmimmissionen, welche die RLS-90 nun ablöst. Es gibt eine Übergangsregelung für die Anwendung, die besagt, dass diese neue Fassung (RLS-19) nicht anzuwenden ist, wenn der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens vor dem Ablauf des 1. März 2021 gestellt worden ist. Da dies vorliegend der Fall ist, wird die Forderung abgewiesen.

4.2.2.2.3 Das Konzept der Vorhabenträgerin in der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm in Unterlage U 17.3 stellt bezogen auf die Vorbelastung ausschließlich auf die errechneten Werte ab und leitet daraus zu berücksichtigende Vorbelastungen ab. Dies greift aber entsprechend der oben dargestellten Anforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht aufgestellt hat, zu kurz:

Zunächst unterscheidet sich die Charakteristik insbesondere des Baus von Unter- und Überführungen von Straßen- und Schienenwegen sowie im PFA 8.3 von Landschaftsbrücken sehr deutlich von den durch Straßenverkehrslärm erzeugten Geräuschen. Dort werden zur Sicherung der Baugruben häufig Spundwände verwendet, was sehr hohe Immissionen zur Folge hat. Die durch das Schlagen von Metall auf Metall sehr auffälligen Geräusche heben sich in den Ortslagen vom Straßenverkehrslärm sowohl am Tag-, als auch in der Nachtzeit deutlich ab. Die zu erwartenden Spitzenpegel werden deutlich hervortreten. Schon die unterschiedlichen Charakteristika der verschiedenen Lärmarten sprechen vorliegend dagegen, hier den Straßenverkehrslärm als Vorbelastung in Ansatz zu bringen.

Hinzu kommt, dass vor allem in der Nachtzeit und an den Wochenenden eine kontinuierliche Überlagerung des Baulärms durch den Straßenverkehrslärm nicht gegeben sein wird. Zur Nachtzeit gibt es durchaus Zeiteinheiten, in der der Straßenverkehrslärm sehr gering ist. Entsprechendes gilt für die Situation an Feiertagen und an Wochenenden. Auch dort werden die Beurteilungspegel in der Gesamtlärbetrachtung überschätzt. Zu einer ständigen Überlagerung der Beurteilungspegel des Baulärms durch den Verkehrslärm wird es also vor allem zur Nachtzeit nicht kommen. Die Kohnen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG hat in ihrem oben bereits angesprochenen Beratungspapier u.a. das schalltechnische Gutachten zum Baulärm im PFA 8.3 geprüft und schlägt hier vor, die Anforderung der TA Lärm bzgl. der Ermittlung der Fremdgeräuschbelastung anzuwenden. Dies hätte zur Folge, dass die Gesamtverkehrslärmimmissionen geringer sind, als in dem Gutachten der Vorhabenträgerin

40

angegeben.

Wird, was hiermit **gefordert** wird, aufgrund der unterschiedlichen Charakteristika der Lärmvorbelastung und des Baustellenlärms die Vorbelastung unberücksichtigt gelassen, dürften an sehr vielen Stellen die zulässigen Werte der AVV Baulärm vor allem zur Nachtzeit überschritten werden.

4.2.2.2.4 Insgesamt ergibt sich, dass die Berücksichtigung der Vorbelastung vor allem in der Nacht nicht bzw. nicht in dem in der Unterlage U 17.3 angenommenen Umfang als gerechtfertigt zu betrachten ist. Dies gilt für den Tagzeitraum auch für Baustellen, in denen als für Baumaßnahmen das Eindringen von Spundwänden durch Hydraulikrammen erfolgt.

300035-152 8.3 Baulärm

Nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in der auch von der Einwenderin genannten Entscheidung vom 10.07.2012 (7 A 11.11) kommt eine Abweichung von den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm dann in Betracht, wenn im Einwirkungsbereich der Baustelle eine tatsächliche Lärmvorbelastung vorhanden ist, die über dem maßgeblichen Richtwert der AVV Baulärm liegt. Unter Vorbelastung sind nicht nur Vorbelastungen durch andere Baustellen zu verstehen, sondern die Vorbelastung im natürlichen Wortsinn (BVerwG, U. v. 10.07.2012, 7 A 11.11, juris Rn. 32). Eine Beschränkung der Berücksichtigung der Vorbelastung ausschließlich auf den der vorstehend genannten Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt lässt sich der Urteilsbegründung nicht entnehmen. Die Vorhabenträgerin hat die Vorbelastung sowohl im Tagzeitraum als auch im Nachtzeitraum berücksichtigt und hält dies aufgrund der vorhandenen Vorbelastung, welche insbesondere durch das erhebliche Verkehrsaufkommens auf der BAB A5 und auch der Rheintalbahn hervorgerufen wird, für sachgerecht.

Für den Nachtzeitraum ist die Vorgehensweise insbesondere deshalb sachgerecht, da auf der Autobahn BAB A5 gerade im Nachtzeitraum ein hoher LKW-Anteil verkehrt und auf der Rheintalbahn ein hoher Güterverkehr vorliegt, so dass hier durchgehend im Nachtzeitraum mit einer bestehenden Vorbelastung zu rechnen ist.

300035-153 8.5 Gesamtlärm

Nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in der Entscheidung vom 10.07.2012 (7 A 11.11) kommt eine Abweichung von den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm dann in Betracht, wenn im Einwirkungsbereich der Baustelle eine tatsächliche Lärmvorbelastung vorhanden ist, die über dem maßgeblichen Richtwert der AVV Baulärm liegt. Unter Vorbelastung sind nicht nur Vorbelastungen durch andere Baustellen zu verstehen, sondern die Vorbelastung im natürlichen Wortsinn (BVerwG, U. v. 10.07.2012, 7 A 11.11, juris Rn. 32). Eine Beschränkung der Berücksichtigung der Vorbelastung ausschließlich auf den der vorstehend genannten Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt lässt sich der Urteilsbegründung nicht entnehmen. Die Vorhabenträgerin hat die Vorbelastung sowohl im Tagzeitraum als auch im Nachtzeitraum berücksichtigt und hält dies aufgrund der vorhandenen Vorbelastung, welche insbesondere durch das erhebliche Verkehrsaufkommens auf der BAB A5 und auch der Rheintalbahn hervorgerufen wird, für sachgerecht.

Für den Nachtzeitraum ist die Vorgehensweise insbesondere deshalb sachgerecht, da auf der Autobahn BAB A5 gerade im Nachtzeitraum ein hoher LKW-Anteil verkehrt und auf der Rheintalbahn ein hoher Güterverkehrsanteil vorliegt, so dass hier durchgehend im Nachtzeitraum mit einer bestehenden Vorbelastung zu rechnen ist.

Es ist richtig, dass sich die Charakteristik des Lärms einer Baustelle vom Straßenverkehrslärm unterscheidet, deshalb wird durch die Vorbelastung der Immissionsrichtwert der AVV Baulärm auch maximal um 5 dB(A) angehoben. Eine Anhebung auf das Lärmniveau der Vorbelastung erfolgt indes nicht.

4.2.2.3 In der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm in Unterlage U 17.3 wird nach statischen und dynamischen Baubetriebsbereichen unterschieden. Zu den dynamischen Baubetriebsbereichen soll insbesondere die Herstellung der Tieflage mittels Steilböschungen gehören, so S. 5 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 17.3. Begründet wurde die Zuordnung damit, dass an einem Tag ca. 20 m Verbau hergestellt und in einer Woche ca. 100 m Gleiskörper komplett verlegt werden könnten. Die Einwirkzeiten seien je Emissionsort auf wenige Stunden begrenzt. Diese Einstufung ist, wie die Kohnen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG in ihrem oben bereits angesprochenen Beratungspapier ausführen, schon deshalb unzulässig, weil sich der Einwirkungsbereich je Immissionsort auf einen Bereich von mindestens 400 m erstreckt. Die Bauzeit für eine Strecke von 400 m beträgt dann, die Daten der Vorhabenträgerin unterstellt, schon länger als ein Monat.

Zudem besteht ein Widerspruch zwischen der Einordnung der Herstellung der Tieflage im Pfa 8.2 als statischer und im Pfa 8.3 als dynamischer Baubetriebsbereich. Wenn aber der Herstellung der Tieflage im Pfa 8.2 als statischer erfolgt, ist nicht nachvollziehbar, wieso dies im vorliegenden Verfahren anders zu betrachten sein sollte, auch wenn die Tieflage im Pfa 8.2 als Trogbauwerk ausgeführt werden soll. Auf Seite 18 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 17.3 wird ausgeführt, dass bei den Erdbauarbeiten von einem durchgängigen Betrieb der Baumaschinen ausgegangen werde. Unklar ist, ob dabei auch die Verfüllung der Bereiche hinter der Steilböschung angesprochen bzw. wie diese im Gutachten Baulärm berücksichtigt wird.

Als eine Art von Wanderbaustelle sieht das Baulärmgutachten auch die Errichtung der Landschaftsbrücken an. Diese werden, so Seite 15 der Unterlage U 17.3 als dynamische Bereiche berücksichtigt. Bei den Landschaftsbrücken soll zunächst der Verbau von Stützwänden, an denen sich der Erdaushub anschließt, erfolgen. Die beiden, im Pfa 8.3 geplanten Landschaftsbrücken sollen als geschlossene Rahmen ausgebildet werden. Dabei handelt es sich um Ingenieurbauwerke, deren Errichtung Monate dauert. Sie sind deshalb als statische Baubetriebsbereiche anzusprechen und zu berücksichtigen.

4.2.2.4 Die schalltechnische Untersuchung zum Baulärm basiert auch hinsichtlich der zugrunde gelegten Schallemissionen nicht den Anforderungen an eine zutreffende Ermittlung des zugrunde liegenden Sachverhalts.

300035-154 8.3 Baulärm

Es ist zutreffend, dass im Baulärmgutachten steht, dass an einem Tag ca. 20m Verbau hergestellt werden können und in einer Woche ca. 100m Gleiskörper. Hier ist ein redaktioneller Fehler bei den Einwirkzeiten im Gutachten aufgetreten. Es müsste nicht heißen, dass die Einwirkzeiten je Immissionsort auf wenige Stunden begrenzt sind, sondern dass die Einwirkzeiten je Immissionsort auf wenige Tage bzw. wenige Wochen begrenzt sind. Dies wird im weiteren Verfahren korrigiert.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Herstellung der Tieflage im Rahmen des Baulärmgutachtens beim PFA 8.2 als statischer Baubereich eingestuft worden ist. Jedoch ist dies explizit die Herstellung des Troges. Der Trog wurde als statisches Bauwerk im PFA 8.2 angesetzt, da hier der Trog als Betonbauwerk eher wie der Bau einer Straßenüberführung anzusehen ist, wo am gesamten Bauwerk durchgehend gearbeitet wird. Im PFA 8.3 wird ein Trog und es werden die sogenannten Polsterwände mittels Steilböschungen gebaut. Daher stellt sich hier eine andere Sachlage als im PFA 8.2 ein und der Bau der Tieflage ist durchaus als dynamische Wanderbaustelle anzusehen. Hier werden auf einer größeren Länge fortschreitend die Erdbauarbeiten durchgeführt, und nicht als gesamthafte Baustelle über den gesamten Bereich der Tieferlegung. Des Weiteren würde die Einstufung des Baus des Trogbauwerks als statische Quelle nicht zu anderen Ergebnissen führen wie der Ansatz einer dynamischen Quelle. Daher ist das Trogbauwerk und auch die Steilböschung durchaus als Wanderbaustelle anzusehen.

Es ist zutreffend, dass die Landschaftsbrücken im Baulärmgutachten unter dynamischen Baumaßnahmen aufgeführt sind. Die Landschaftsbrücken sind aber eigentlich statische Baubereiche. Auch wenn die beiden Landschaftsbrücke 1 und 2 nicht im Baulärmgutachten explizit als statische Baumaßnahmen betrachtet worden sind, können die benachbarten Straßenüberführungen als Referenz bzgl. der Auswirkungen des Baulärms genommen werden. Eine zusätzliche Betrachtung im Baulärmgutachten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

300035-155 8.3 Baulärm

Das Baulärmgutachten für den Pfa 8.3 wurde auf Basis der zum Zeitpunkt der Offenlegung aktuellen Bauablaufpläne erstellt. Zu diesem Zeitpunkt spiegelt diese Herangehensweise auf Basis des Bauablaufplans und der damit verbundenen Ansätze und vor allen Dingen Annahmen eine sinnvolle Vorgehensweise zur Erstellung des Baulärmgutachtens im Rahmen der Planfeststellung wieder.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

4.2.2.4.1 Bei der Ermittlung der Schallemissionen greift die Vorhabenträgerin auf Berichte der Hessischen Landesanstalt für Umwelt sowie der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und Geologie zurück. In den in den Bearbeitungsgrundlagen auf Seite 7 der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm in Unterlage U 17.3 in Bezug genommenen Berichten werden allerdings oft für unterschiedliche Baumaschinen bzw. Vorgänge verschiedene Emissionspegel genannt. Teilweise bestehen bei einzelnen Baumaschinen Unterschiede im Schalleistungspegel von bis zu 12 dB(A). Nicht die höchsten Emissionspegel wurden in der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm in Ansatz gebracht für die Betonpumpe DA 3, den Mobilbagger, den Kettenbagger, die Hydraulikramme, die Stahlwalze, den LKW-Sattelzug, die Stampffußwalze, den Kettenbagger mit Tieflöffel und den Schaufelbagger. Mit Kohnen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG ist, um die zu erwartenden Immissions-

41

konflikte auch realistisch abbilden zu können, zu **fordern**, dass bei mehreren Werten der jeweils höchste Pegel im Gutachten Baulärm zugrunde gelegt wird. Wenn die Vorhabenträgerin davon abweichen will, hat sie dies zu begründen. Eine solche Begründung lassen die Antragsunterlagen jedenfalls bisher vermissen.

4.2.2.4.2 Unrealistisch geht die schalltechnische Untersuchung zum Baulärm weiter davon aus, dass in den statischen Baubetriebsbereichen für Bau und Gründung jeweils nur eine Maschine im Einsatz ist. Für eine Großbaustelle wie der vorliegenden, bei der Erdaushub erfolgt sowie die Herstellung des Trogs, der Steilböschung und der Landschaftsbrücken vorgesehen sind, ist jedoch davon auszugehen, dass mehrere gleiche Baumaschinen wie z.B. Hydraulikrammen etc. eingesetzt werden. Dies dürfte allein schon deshalb erforderlich sein, um die beiden genannten Bauwerke im vorgesehenen Zeitraum realisieren zu können. Wird die Anzahl der eingesetzten Baumaschinen verdoppelt, steigt der Beurteilungspegel um 3 dB(A).

300035-156 8.3 Baulärm

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Im Rahmen des Baulärmgutachtens und dem Ansatz der Emissionen für die Baumaschinen wurde auf Erfahrungswerte zugegriffen und diejenigen Baumaschinen angesetzt, die im Allgemeinen auch realistischerweise zum Einsatz kommen. Dies muss nicht zwangsläufig die Baumaschine mit dem höchsten Emissionspegel sein. Ergänzend weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass die Studien, auf die im Baulärmgutachten zurückgegriffen wurde, inzwischen einige Jahre alt sind. Mittlerweile sind die Baumaschinen in der Regel leiser.

Die Vorhabenträgerin sieht zur Minderung des Baulärms bereits vor, die bauausführenden Unternehmen durch vertragliche Regelungen zu verpflichten, vermeidbaren Geräuschimmissionen zu unterlassen. Außerdem sind geräuscharme Bauverfahren vorzusehen und dem Stand der Technik entsprechende Baumaschinen einzusetzen.

300035-157 8.3 Baulärm

Der Einwand ist zurückzuweisen. Die Berücksichtigung von zwei Hydraulikrammen ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht sachgerecht. Im Regelfall ist erfahrungsgemäß auch davon auszugehen, dass nur eine Baumaschine eines Typs effektiv in Betrieb bei der Umsetzung der Baumaßnahmen ist, was häufig auch dem Platz auf der Baustelle geschuldet ist. Auch wenn mehrere Baumaschinen gleicher Art auf der Baustelle vorhanden sind, beschränkt sich der Einsatz im Regelfall auf eine Maschine. Es ist zwar richtig, dass die doppelte Anzahl von Baumaschinen bei gleichzeitigem Betrieb an der derselben Stelle eine Erhöhung um 3 dB(A) mit sich bringen, wie aber schon erläutert, ist im Regelfall davon auszugehen, dass nur eine Baumaschine eines Typs jeweils in Betrieb ist. Der Einsatz mehrerer Maschinen auf der Baustelle ist in der effektiven Einsatzdauer der Maschinen berücksichtigt. Zum aktuellen Zeitpunkt ist der exakte Einsatz der Baumaschinen ferner noch nicht bekannt, da der Einsatz der Geräte allein durch die ausführende Baufirma nach der Beauftragung anhand des bestehenden Fuhrparks erfolgt.

4.2.2.4.3 In Anhang 1 der schalltechnischen Untersuchung Baulärm in Unterlage U 17.3 werden außerdem Abschlüsse aufgrund der tatsächlichen Einwirkzeit der einzelnen Geräusche berücksichtigt. Diese sind in Tabelle 2 auf S. 10 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 17.3 dem Grunde nach und in Anhang 1 die konkret angesetzten Zeitkorrekturwerte im Einzelnen dargestellt. Ein entsprechender Bauzeitenplan oder ein Bauablaufplan fehlt in den Planfeststellungsunterlagen jedoch. Wie es zu den angesetzten täglichen, effektiven Betriebsdauern kommt, ist deshalb nicht nachvollziehbar. Häufig wurde, wie Kohnen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG in ihrem Beratungspapier anmerken, die tägliche effektive Betriebsdauer am oberen Rand der jeweiligen Stufe zur Zeitkorrektur angesetzt. So ergibt sich beispielsweise bei einer Arbeitszeit von 8 Stunden und einer Betriebszeit von 30 % am Tag eine absolute tägliche Einsatzdauer von 2,4 Stunden und ein Zeitkorrekturwert von -10 dB(A). Ist die Arbeitszeit jedoch 11 bzw. 13 Stunden, resultiert daraus eine absolute tägliche Einsatzdauer von 3,5 bzw. 4,3 Stunden und ein Zeitkorrekturwert von 5 dB(A). Dies hätte einen um 5 dB(A) höheren Beurteilungspegel am Tag zur Folge. Die angesetzten Korrekturwerte sprechen unabhängig davon schon dafür, dass die Bauarbeiten noch stärker als in den Unterlagen vorgesehen auf die Tagzeit verlegt werden können, um die besonders sensible Nachtzeit zu schützen.

In den Anhängen 1 zu Unterlage U 17.3 wird für die Tagzeit nur von 8 Stunden Arbeitszeit ausgegangen. Im Gutachten zum PFA 8.2 wurde eine Arbeitszeit von 11 bis 13 Stunden unterstellt. Eine Arbeitszeit von 8 Stunden ist für eine Großbaustelle viel zu gering. Würde man der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm in Unterlage U 17.3 realistische Arbeitszeiten zugrunde legen, wäre für eine Vielzahl von Vorgängen eine geringere oder keine Zeitkorrektur anzusetzen, wie die Kohnen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG in ihrem oben bereits angesprochenen Beratungspapier ausführen.

300035-158 8.3 Baulärm

Es ist nicht zutreffend, dass im PFA 8.2 eine Arbeitszeit von 11 bis 13 Stunden unterstellt worden ist. Die 13 Stunden geben den Zeitraum an, in dem die Baustelle in Betrieb ist, aber nicht den eigentlichen Maschineneinsatz. Im PFA 8.2 und PFA 8.3 wurde hierbei wie folgt verfahren:

Die Baulärmuntersuchung stellt lediglich eine Prognose der zu erwartenden Bauaktivitäten und deren Auswirkungen dar. Um diese Prognose mit den zur Verfügung stehenden Unterlagen erstellen zu können, sind dabei auch Erfahrungswerte, die durch Messungen und Begehungen mehrerer verschiedener Baustellen vorliegen, in die Berechnungen mit eingeflossen. Dabei ist es erfahrungsgemäß so, dass die Maschineneinsätze die auf einer Tagesbaustelle erfolgen (also etwa 8 Stunden Arbeitszeit - ohne Pausen gerechnet), nicht durchgehend 100% effektiv lärmintensiv sind. Daher kommen hier die Abschlüsse nach AVV Baulärm zur Anwendung. Um das an einem Beispiel zu verdeutlichen: Werden Rammarbeiten ausgeführt, so sind diese an einem Ort meist innerhalb weniger Minuten durchführbar. Dann erfolgt ein Versetzen der Ramme, was keinen lärmintensiven Vorgang darstellt, jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen kann. So sind die eigentlichen lärmintensiven Rammarbeiten lediglich über einen Bruchteil der Arbeitszeit gegeben.

4.2.2.4.4 Insgesamt folgt aus den vorgenannten Kritikpunkten, dass bei entsprechend höheren Emissionspegeln, mehrerer gleicher Baumaschinen und einer nur geringfügig längeren Betriebs-tätigkeit im Beurteilungszeitraum wesentlich höhere Emissionen zu erwarten sind:

So hat die Kohlen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung der aus ihrer Sicht realistischen Werte festgestellt, dass bei der Flachgründung der Straßenüberführungen (Ziffer 7.1.1 Unterlage U 17.3), die als statische Baubetriebsbereiche angesprochen sind, bei längeren Arbeitszeiten bzw. Maschinenzeiten ein um 3-5 dB(A) höherer Schalleistungspegel anzusetzen ist.

Im Straßenbau nach Ziffer 7.1.2 der Unterlage U 17.3 und bei den BE-Flächen (Ziffer 7.1.3) sollen dies 5 dB(A) sein.

Beim Spundwandverbau (Ziffer 7.1.4.1 Unterlage U 17.3) soll es unter Anwendung der höheren Im-missionspegel, mehrerer gleichzeitig im Einsatz befindlicher Baumaschinen und einer geringfügig längeren Betriebstätigkeit zu 12 dB(A) höheren Schalleistungspegeln kommen. Betroffen sind vor

42

allein die Baustellen des Trogbauwerks und der Landschaftsbrücken und gegebenenfalls die Baustel-len von Über- und Unterführungsbauwerken.

Bei der Trogherstellung mittels Steilböschungen ist ebenfalls von höheren Gesamtschallemissionen der Baustelle zur Herstellung der Baugrube für die Tieflage auszugehen. Berücksichtigt man die höhe-ren Emissionspegel der Baumaschinen, so die Kohlen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG, ergeben sich um bis zu 4 dB(A) höhere Gesamtschallemissionen der Baustelle zur Trogherstellung. Bei den Emissionsmodellen der Trogherstellung kommt hinzu, dass für den Erdbau keine Lkw-Fahrten be-rücksichtigt wurden. Diese können auch nicht in den Annahmen für die Baustraßen enthalten sein. In Unterlage U 17.3 auf S. 19 wird nämlich lediglich für die statistisch ausgewertete Lkw-Frequentierung für Leer- und Vollfahrten im Tagzeitraum ein bewerteter längenbezogener Schalleistungspegel für die Baustraßen entlang der Straße angegeben, nicht jedoch für die Nachtzeit. In Anhang 1 der Unter-lage U 17.3 werden auf S. 17 lediglich die Lkw-Fahrten im Tagzeitraum (7 bis 20 Uhr) mit 89 Fahrzeu-gen angegeben. Auch hierzu fehlen Aussagen für die Nachtzeit. Da die Erdbauarbeiten zur Herstel-lung der Tieflage der Trasse im Bereich der Kernforderung 4 über 24 Stunden erfolgen soll, wird auch in der Nacht eine hohe Zahl von Lkw-Fahrten zu erwarten sein. Dafür, dass es sowohl zur Tag-, als auch zur Nachtzeit in erheblichem Umfang zu Lkw-Fahrten auf den Baustraßen kommen wird, spricht allein schon die hohe Zahl an zu bewegendem Aushubmassen von 1,3 Millionen m³. Diese müssen bewegt und auch ein Teil abtransportiert werden. Eine gleichmäßige Verteilung der Lkw-Fahrten über die gesamte Bauzeit von sechs bis sieben Jahren auf allen Baustraßen ist zudem nicht sachge-recht. Bei einer unterstellten Zuladung von 15 m³ pro Lkw wären allein für die Bewegung des Aus-hubs ca. 85.000 LKWs notwendig, für den Abtransport von Massenüberschüssen rund 40.000. Allein diese Fahrbewegungen, die durchschnittlich gerechnet rund 240 Lkw Fahrten pro Arbeitstag bei einer Bauzeit von drei Jahren für den Erdbau bedeuten würden, führen zu einer deutlich höheren Lärmbe-lastung, auch ausgehend von den laut Erläuterungsbericht in Unterlage U 1 vor allem zu nutzenden öffentlichen Straßen. Dabei sind beispielsweise Zulieferverkehre für den Streckenbau noch nicht be-rücksichtigt. In den jeweiligen Bauabschnitten des Erdbaus wird jeweils nur eine einzelne Baustraße genutzt. Auf diese sind für die jeweiligen Bauabschnitte die realistischen Lkw-Fahrten umzulegen. Zudem fehlt im Gutachten Baulärm eine Aussage zu den Veränderungen des Straßenverkehrslärms auf den öffentlichen Straßen, die durch den Lkw-Verkehr von und zu den unterschiedlichen Straßen ausgelöst werden. Diese Aspekte wurden in der Unterlage 17.3 bisher nicht berücksichtigt. Es ist deshalb zu **fordern**, das Gutachten zur Unterlage U 17.3 in Hinblick auf die Lkw-Fahrten sowohl im Zuge der Erdaushubarbeiten, als auch in Bezug auf die Zulieferverkehre und die Abwicklung des Ver-kehrs auf den öffentlichen Straßen zu überarbeiten und zu ergänzen.

300035-159 8.3 Baulärm

Die Baulärmuntersuchung stellt lediglich eine Prognose der zu erwartenden Bauaktivitäten und deren Auswirkungen dar. Um diese Prognose mit den zur Verfügung stehenden Unterlagen erstellen zu können, sind dabei auch Erfahrungswerte, die durch Messungen und Begehungen mehrerer verschiedener Baustellen vorliegen, in die Berechnungen mit eingeflossen. Dabei ist es erfahrungsgemäß so, dass die Maschineneinsätze die auf einer Tagesbaustelle erfolgen (also etwa 8 Stunden Arbeitszeit - ohne Pausen gerechnet), nicht durchgehend 100% effektiv lärmintensiv sind. Daher kommen hier die Abschläge nach AVV Baulärm zur Anwendung. Um das an einem Beispiel zu verdeutlichen: Werden Rammarbeiten ausgeführt, so sind diese an einem Ort meist innerhalb weniger Minuten durchführbar. Dann erfolgt ein Versetzen der Ramme, was keinen lärmintensiven Vorgang darstellt, jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen kann. So sind die eigentlichen lärmintensiven Rammarbeiten lediglich über einen Bruchteil der Arbeitszeit gegeben.

Im Regelfall ist erfahrungsgemäß auch davon auszugehen, dass nur eine Baumaschine eines Typs effektiv in Betrieb bei der Umsetzung der Baumaßnahmen ist, was häufig auch dem Platz auf der Baustelle geschuldet ist. Auch wenn mehrere Baumaschinen gleicher Art auf der Baustelle vorhanden sind, beschränkt sich der Einsatz im Regelfall auf eine Maschine. Es ist zwar richtig, dass die doppelte Anzahl von Baumaschinen bei gleichzeitigem Betrieb an der derselben Stelle eine Erhöhung um 3 dB(A) mit sich bringen, wie aber schon erläutert, ist im Regelfall davon auszugehen, dass nur eine Baumaschine eines Typs jeweils in Betrieb ist. Der Einsatz mehrerer Maschinen auf der Baustelle ist in der effektiven Einsatzdauer der Maschinen berücksichtigt. Zum aktuellen Zeitpunkt ist der exakte Einsatz der Baumaschinen ferner noch nicht bekannt, da der Einsatz der Geräte allein durch die ausführende Baufirma nach der Beauftragung anhand des bestehenden Fuhrparks erfolgt.

Zu diesem Zeitpunkt spiegelt diese Herangehensweise auf Basis des Bauablaufplans und der damit verbunden Ansätze und vor allen Dingen Annahmen eine sinnvolle Vorgehensweise zur Erstellung des Baulärmgutachtens im Rahmen der Planfeststellung wieder.

Im Rahmen des Baulärmgutachtens wurden die zurzeit realistischen Ansätze der LKW-Fahrten für die geplante Bauzeit gemacht, soweit diese nach dem aktuellen Planungsstand möglich sind. Eine Unterscheidung der LKW-Fahrten zum jetzigen Zeitpunkt schon verteilt eventuell auf unterschiedliche Bauphasen würde eine Genauigkeit vorspiegeln, die noch weiter den geplanten Bauarbeiten abrückt, wie die jetzt getroffenen. Daher ist es aus der Sicht der Vorhabenträgerin durchaus als zutreffend anzunehmen, dass der Ansatz von 89 LKW pro Tag / Nacht über den gesamten Bauzeitraum angesetzt wird. Dies spiegelt somit eher den Worst-Case wieder.

Die Planung des Baulogistik und auch der Baustraßen wird somit im Vorfeld derart optimiert, dass Belästigungen durch Baustellenverkehr möglichst vermieden werden. Darüber hinaus gehende Regelungen sind aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich. Das gilt vor allem deshalb, weil eine gesonderte Betrachtung des Baustellenverkehrs im öffentlichen Verkehrsraum, also sobald eine Vermischung mit dem öffentlichen Verkehr stattfindet und eine exakte Zuordnung der Fahrzeuge zur Baustelle nicht mehr möglich ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

4.2.2.4.5 Aufgrund der zu erwartenden, höheren Baulärmemissionen sind auch weitere konkrete Immissionspunkte als weitere schutzbedürftige Nutzungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Westrand der Ortslage Hügelsheim. Die Berücksichtigung lediglich der repräsentativen Immissionsorte, die aus dem Gutachten für die betriebsbedingten Auswirkungen unter Vollschutzbedingungen resultieren und dort zu berücksichtigen sind, reicht nicht aus. Im Ergebnis sind weit mehr schutzbedürftige Nutzungen durch eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch Baulärm betroffen, als dies die Antragsunterlagen glauben machen wollen.

4.2.2.6 Die nur unvollständig betrachteten Szenarien sowie der zum Teil nur lückenhaft oder auch unzutreffend ermittelte Sachverhalt hat auch Auswirkungen auf die in der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm angegebenen Immissionen.

4.2.2.6.1 In den Planfeststellungsunterlagen werden die repräsentativen Bauphasen 1 bis 7 und Bauphase 8 der Gesamtbaumaßnahme (Unterlage U 1, Seite 100 ff. bzw. Unterlage U 17.3, Seite 20 ff.) angesprochen. Die Baustellen sollen nach Seite 20 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 17.3 nur am Tag zwischen 7:00 Uhr und 22:00 Uhr betrieben werden. Ausschließlich die Erdbauarbeiten der Tieflage sollen in einem 24 Stunden-Betrieb im Tag- und Nachtzeitraum durchgeführt werden (Bauphase 8). Insofern erschließt es sich nicht, weshalb auch für die repräsentativen Bauphasen 1-7

43

Werte für den Nachtzeitraum eingegeben werden. Dies ist allenfalls vor dem Hintergrund erklärbar, dass auch ausnahmsweise Arbeiten im Nachtzeitraum über den Erdaushub hinaus erforderlich sein sollen und dann Richtwertüberschreitungen nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlage U 17.3 S. 30).

In Bezug auf die repräsentativen Bauphasen der Gesamtbaumaßnahme ist in Anlehnung an das Beratungspapier der Kohnen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG in Bauphase 1 aufgrund der realistischen Emissionspegel und unter Außerachtlassung der Vorbelastung teilweise von einer Überschreitung des Richtwertes der AVV Baulärm für Mischgebiete und allgemeine Wohngebiete auszugehen.

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm werden in Bauphase 2 für Mischgebiete in Häusern an der Möhlin und Biengen unter Berücksichtigung realistischer Annahmen gerade noch eingehalten, der Richtwert für allgemeine Wohngebiete überschritten.

Für Bauphase 3 ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung realistischer Emissionspegel und bei Einsatz von Hydraulikrahmen die Richtwerte für Mischgebiete an den Aussiedlerhöfen im Kreuzackerweg um bis zu 11 dB(A) deutlich überschritten werden. Dort sind Schallschutzmaßnahmen insbesondere zum Schutz gegen die Geräuscheinwirkungen aufgrund der Hydraulikrahmen erforderlich.

Für die Bauphase 4 würde unter Berücksichtigung eines realistischen Emissionspegels und beim Einsatz von Hydraulikrahmen der Richtwerte der AVV Baulärm von Mischgebiete eingehalten, für allgemeine Wohngebiete jedoch überschritten. Unter Berücksichtigung des näher an der NBS liegenden Wohngebiets „Römerstraße II“ sind Überschreitungen des Immissionsrichtwerts der AVV Baulärm für allgemeine Wohngebiete nicht ausgeschlossen.

300035-160 8.3 Baulärm

Die Immissionsorte im Baulärmgutachten stellen eine repräsentative Auswahl von Immissionsorten da, um hier die Auswirkungen an einzelnen Gebäuden aufgrund der einzelnen Bauphasen darstellen zu können. Für die Auswirkungen des Baulärms können andere Immissionsorte zu Hilfe gezogen werden. Des Weiteren können die Auswirkungen des Baulärms anhand der Isophonenkarten in Anhang 5 zu Höhe der Immissionen herangezogen werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

300035-161 8.3 Baulärm

Die Einwendung und insbesondere der Vorwurf der Unvollständigkeit der Ermittlung werden zurückgewiesen. Die Baulärmuntersuchung stellt lediglich eine Prognose der zu erwartenden Bauaktivitäten und deren Auswirkungen dar. Die hierin enthaltenen Szenarien und die betrachteten Auswirkungen stellen zum Zeitpunkt der Planfeststellung eine ausreichende Darstellung des Baulärms dar.

Bei den Ergebnistabellen im Anhang 3 und den Schallimmissionsplänen im Anhang 5 wurde auch ein Beurteilungszeitraum für den Nachtzeitraum von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr mit angegeben, um hier eventuell abweichend vom Regelfall, der den Bau der NBS bis auf Ausnahme des Erdbaus der Tieflage vom 07:00 Uhr bis 20.00 Uhr vorsieht, die Auswirkungen darzustellen, falls hier doch ausnahmsweise Nacharbeiten aufgrund von z.B. Sperrzeiten etc. erforderlich werden.

Wie schon erläutert, stellt die Prognose des Baulärms unter Betrachtung der Vorbelastung eine zum Zeitpunkt der Planfeststellung ausreichende Grundlage des Baulärms dar. Eine Anpassung der einzelnen Bauphase bzgl. Maschineneinsatzzeiten, Anzahl von Baugeräten, etc. ist, wie schon ausführlich erläutert, nicht erforderlich.

4.2.2.6.2 Bei der Trogherstellung mittels Steilböschungen dürften die Schallimmissionen um ca. 5 dB(A) höher liegen, als dies in Unterlage U 17.3 angenommen wurde. Die Kohlen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG geht in ihrem Beratungspapier für die Nachtzeit davon aus, dass es in den nächstgelegenen vorhandenen und geplanten allgemeinen Wohngebieten der Gemeinden zu Richtwertüberschreitungen kommt. An den Aussiedlerhöfen am Kreuzackerweg wird der zulässige Richtwert am Tag und in der Nacht zum Teil sehr deutlich überschritten.

300035-162 8.3 Baulärm

Wie in Kapitel 7.1.4.2 der Unterlage 17.3 dargestellt, sind bei den Erdarbeiten für den die Trogherstellung mittels Steilböschungen jeweils 2 Baugeräte gleichzeitig berücksichtigt. Daher ist eine Anpassung der Emissionen bzw. der Emissionsansätze auch der Steilböschung nicht erforderlich. Wie im Gutachten erläutert, treten bei der Errichtung der Steilböschung im Nachtzeitraum Überschreitungen bis zu 450m bei Mischgebieten (Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind) und bis 760m bei allgemeinen Wohngebieten (Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind) auf.

4.2.2.7 Insgesamt ist also für den PFA 8.3 vor allem im Bereich der Aussiedlerhöfe am Kreuzackerweg während der Bauzeit mit sehr deutlichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm zu rechnen. Konsequenz ist, dass die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Bevölkerung gravierender sind, als dies die Antragsunterlagen glauben machen wollen. Da es sich damit um abwägungserhebliche Belange handelt, die hier betroffen sind, können die Auswirkungen der Bauausführung deshalb nicht insgesamt aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, sondern müssen im Planfeststellungsbeschluss bewältigt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb zu entscheiden, welche Vorkehrungen der Vorhabenträgerin zum Schutz gegen Baulärm gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG aufzuerlegen sind und hat diese in einem entsprechenden, noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss zu beauftragen.

300035-163 8.3 Baulärm

Der Einwand wird seitens der Vorhabensträgerin zurück gewiesen.

Die in der Unterlage 17.3 aufgeführten Maßnahmen zur Minderung sind zwar Empfehlungen, werden aber derart auch im Rahmen der Baumaßnahmen im PFA 8.3 umgesetzt.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin sind die seitens der Einwender geforderten Nebenbestimmungen aber nicht erforderlich und würden die Vorhabenträgerin unverhältnismäßig belasten. Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG kann eine Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Davon erfasst sind auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Weiter ist es aber Voraussetzung, dass die Schutzvorkehrungen insgesamt verhältnismäßig sind, mithin auch der Vorhabenträgerin zumutbar sind (vgl. BVerwG U. v. 10.7.2012, 7 A 24.11).

4.2.2.8 Auch die Ausführungen der Vorhabenträgerin zu möglichen Schallschutzmaßnahmen während der Bauzeit sind defizitär:

4.2.2.8.1 Auf Seite 26 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 17.3 werden verschiedene Maßnahmen genannt, die zur Minderung der Immissionen bei den Bautätigkeiten führen sollen. Dazu gehört die immissionsgerechte Planung der Baustelle, insbesondere der BE-Flächen, die Abschirmung bestimmter stationärer Quellen sowie ein Baulärm-Monitoring. Leider werden diese Maßnahmen auf Seite 26 lediglich als Empfehlungen angesprochen. Es ist deshalb zu **fordern**, dass die Lärminderungsmaßnahmen bei der Errichtung und beim Betrieb der Baustelle in dem noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss beauftragt werden.

300035-164 8.3 Baulärm

Der Einwand wird seitens der Vorhabensträgerin zurück gewiesen.

Die in der Unterlage 17.3 aufgeführten Maßnahmen zur Minderung sind zwar Empfehlungen, werden aber derart auch im Rahmen der Baumaßnahmen im PFA 8.3 umgesetzt.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin sind die seitens der Einwender geforderten Nebenbestimmungen aber nicht erforderlich und würden die Vorhabenträgerin unverhältnismäßig belasten. Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG kann eine Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Davon erfasst sind auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Weiter ist es aber Voraussetzung, dass die Schutzvorkehrungen insgesamt verhältnismäßig sind, mithin auch der Vorhabenträgerin zumutbar sind (vgl. BVerwG U. v. 10.7.2012, 7 A 24.11).

4.2.2.8.2 Den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Prüfung möglicher Schallschutzmaßnahmen während der Bauzeit genügen auch die Ausführungen auf Seite 26 der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm in Unterlage U 17.3 nicht. Der Hinweis auf den Einsatz geräuscharmer Bauverfahren und Baumaschinen, „soweit dies unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zumutbar“ ist, ist ebenso unzureichend wie die ausschließlich vertragliche Verpflichtung der entsprechenden Bau-firmen durch die Vorhabenträgerin. Um auch hier eine entsprechende Verbindlichkeit zu erlangen, wird **gefordert**, dass in einem Planfeststellungsbeschluss eine Nebenbestimmung aufgenommen wird, die eine Verpflichtung zur Verwendung der jeweils leisesten, auf dem Markt verfügbaren Baumaschinen vorsieht. Dies gilt insbesondere für die Baumaschinen bei Ramm-, Spund- oder Bohrtätigkeit, für den auch in der Nacht betriebenen Erdbau der Tieflage.

300035-165 8.3 Baulärm

Grundsätzlich gilt in der Planfeststellung zwar der Grundsatz der Problembewältigung, welcher fordert, dass grundsätzlich alle durch das festzustellende Vorhaben verursachten Konflikte schon im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden (BVerwG, U. v. 08.09.2016, 3 A 5.15, juris Rn. 27). Hiervon erkennt die Rechtsprechung für Fragen der Bauausführung eine Ausnahme an, da diese in der Regel nicht regelungsbedürftig sind, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt und die Beachtung der entsprechenden technischen Regelwerke sichergestellt ist. Gleiches gilt für Detailfragen, wenn die Planfeststellungsbehörde sich Gewissheit verschafft, dass die Problematik beherrschbar ist, dass das hierfür notwendige Instrumentarium bereitsteht und auch zum Einsatz kommt (Bayerischer VGH, U. v. 11.07.2016, 22 A 15.40031, juris Rn. 98). Ausreichend ist es, in den Planfeststellungsunterlagen Angaben über Beeinträchtigungen in der Bauphase zu machen, die so konkret sind, dass die Planfeststellungsbehörde aus ihnen ersehen kann, ob die bei Durchführung des Plans aufgeworfenen Probleme der Ausführungsplanung überlassen bleiben können (BVerwG, U. v. 29.06.2017, 3 A 1.16, juris Rn. 42). Dies ist hier der Fall (siehe Unterlage 1, Seite 132 ff.; Unterlage 17.4).

Gemessen hieran ist es nicht erforderlich, bereits im Planfeststellungsbeschluss sämtlichen Bauabläufe festzuschreiben. Denn gemessen an den benannten Maßstäben handelt es sich dabei um eine in die Ausführungsplanung verschiebbare Fragen der Bauausführung. Die Grundsätze des Bauablaufs und somit die Informationen, welche für die Planfeststellung relevant sind, wurden u.a. in der vom Einwender benannten Unterlage dargestellt. Darüber hinausgehende Ausführungen sind im Rahmen der Planfeststellung nicht erforderlich, denn bei diesen handelt es sich im Wesentlichen um Detailfragen, die nach den zuvor genannten Grundsätzen erst im Rahmen der Bauausführung auftreten würden und mithin im Rahmen der Planfeststellung noch nicht regelungsbedürftig sind.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Baustelleneinrichtungsflächen in einer für Schallimmissionen günstigen Weise zu wählen.

Die Festsetzung einer entsprechenden Verpflichtung der Vorhabenträgerin, die leisesten verfügbaren Baumaschinen für Ramm-, Spund-, und Bohrtätigkeiten einzusetzen, ist nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin sieht zur Minderung des Baulärms bereits vor, die bauausführenden Unternehmen durch vertragliche Regelungen zu verpflichten, vermeidbaren Geräuschimmissionen zu unterlassen. Außerdem sind geräuscharme Bauverfahren vorzusehen und dem Stand der Technik entsprechende Baumaschinen einzusetzen. Damit ist der Forderung der Einwender hinreichend Rechnung getragen; einer gesonderten Nebenbestimmung bedarf es aus Sicht der Vorhabenträgerin somit nicht.

4.2.2.8.3 Die Beschränkung der Betriebszeiten, die in der Unterlage U 17.3 angesprochen wird, bleibt ebenfalls allgemein und unverbindlich, jedenfalls für besonders laute Bautätigkeiten, wie z.B. Ramm-, Spund- und Bohrtätigkeiten sowie für Bautätigkeiten an ortsnahen Baustellen. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund, dass die schalltechnische Untersuchung zum Baulärm in Unterlage U 17.3 auf S. 5 zu folgenden Ergebnissen kommt, nicht nachvollziehbar:

„Die Erdarbeiten zur Errichtung der Tieflage der NBS finden in einem 24-Stunden-Betrieb statt. Das heißt die Arbeiten finden im Tag- und Nachtzeitraum statt. Im Tag- und Nachtzeitraum sind aufgrund der Entfernungen der Ortslagen keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu erwarten. Im unmittelbaren Bereich des Aussiedlerhofs Kreuzackerweg (NBS-km 214,20 bis NBS-km 214,55) sind ggf. Einschränkungen des nächtlichen Bauens oder geeignete Lärminderungsmaßnahmen (z.B. mobile Schallschutzwände) vorzusehen, so dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm im Nachtzeitraum gewährleistet ist.“

Selbst die Vorhabenträgerin geht also davon aus, dass zum Schutz der Anwesen im Kreuzackerweg aktive Schallschutzmaßnahmen, beispielsweise durch eine Begrenzung des nächtlichen Bauens, vorzusehen sind. Dann muss sie aber auch konkretisieren, wie weit die Beschränkungen gehen und welche Konsequenzen diese auf die insbesondere nächtliche Immissionssituation an den oben genannten Grundstücken haben wird. Als mögliche Maßnahmen werden dort Schallschürzen, Kapselungen von Baumaschinen, Schallschirme, Schallschutzzelte und Einhausungen genannt. Diese werden allerdings pauschal auf S. 28 der Unterlage U 17.3 als nicht umsetzbar bezeichnet. Diese pauschalen Ausführungen greifen jedenfalls für die Anwesen im Kreuzackerweg und damit auch für das Anwesen der Einwander im Kreuzackerweg 4b nicht. Von einer engen Bebauung entlang der Bahnstrecke und fehlenden Freiflächen kann jedenfalls dort, zumal die Vorhabenträgerin davon ausgeht, dass entsprechende Maßnahmen für die Aussiedlerhöfe am Kreuzackerweg notwendig sind, nicht die Rede sein. Die Einwander **fordern** deshalb, dass konkrete, aktive Schallschutzmaßnahmen während der Bauzeit zum Schutz ihres Anwesens vorgesehen und diese in einem noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss entsprechend beauftragt werden. Entsprechendes gilt, sollte die Vorhabenträgerin eine zeitliche oder inhaltliche Beschränkung der nächtlichen Bauarbeiten im Umfeld des Wohnhauses der Einwander vorsehen

300035-166 8.3 Baulärm

Die Ausführung der Unterlage 17.3 auf S. 5 wurde richtig wieder gegeben. Leider hat sich hier ein redaktioneller Fehler eingeschlichen. Bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind entsprechend technische bzw. organisatorische Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm kann nicht immer gewährleistet werden.

Die Schutzmaßnahmen sind in der Unterlage 17.3 im Kapitel 8 ausführlich dargestellt.

Bezüglich des Einsatzes von mobilen Schallschutzwänden weist die Vorhabenträgerin auf Folgendes hin:

Der Einsatz stationärer / mobiler Schallschirme (Schallschutzwände, Systeme mit festen Stützen und Abschirmplatten) stellt während der Bautätigkeiten aufgrund der ausgedehnten Länge der Baustelle keine Möglichkeit zur Lärminderung dar. Bei einem Einsatz von ortsfesten Schallschirmen geht zudem die Aufstellung und Gründung / Verankerung zur Gewährleistung der Standsicherheit wiederum mit zusätzlichem Flächenbedarf, Geräuschimmissionen sowie mit einem deutlich höheren zeitlichen Aufwand einher. Zur Reduzierung der Betroffenheit ist dieser Lösungsansatz folglich weder praktikabel noch verhältnismäßig. Dies gilt auch für mobile Schallschutzwände (Systeme mit mobilen Stützen und Abschirmplatten). Systeme mit mobilen Stützen haben im Gegensatz zu Systemen mit festen Stützen den Vorteil, dass ihr Montageaufwand gering ist und sie teilweise flexibler einsetzbar sind. Sie sind dafür jedoch in ihrer Höhe begrenzt.

Im Regelfall findet der Maschineneinsatz in den Bauflächen an wechselnden Positionen statt, was zu schalltechnischen ungünstigen geometrischen Verhältnissen und somit lediglich zu minimalen, in der Regel vernachlässigbaren, Abschirmwerten der mobilen Schallschutzwände führt. Der Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden stellt in der Praxis bei Wanderbaustellen im Hinblick auf eine Nutzen-Kostenbetrachtung somit keinen praktikablen Lösungsansatz dar.

Auch weitere aktive Schallschutzmaßnahmen sind nicht umsetzbar, so wie im Baulärmgutachten ausgeführt.

4.2.2.8.4 Weitere aktive Schallschutzmaßnahmen werden zwar in 8.2 der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm in Unterlage U 17.3 angesprochen. Als mögliche Maßnahmen werden dort Schallschürzen, Kapselungen von Baumaschinen, Schallschirme, Schallschutzzelte und Einhausungen genannt. Diese werden allerdings pauschal auf S. 28 der Unterlage U 17.3 als nicht umsetzbar bezeichnet. Diese pauschalen Ausführungen greifen jedenfalls für die Anwesen im Kreuzackerweg nicht. Von einer engen Bebauung entlang der Bahnstrecke und fehlenden Freiflächen kann jedenfalls dort, zumal die Vorhabenträgerin selbst davon ausgeht, dass entsprechende Maßnahmen für die Aussiedlerhöfe am Kreuzackerweg notwendig sind, nicht die Rede sein. Es ist deshalb zu **fordern**, dass konkrete, aktive Schallschutzmaßnahmen während der Bauzeit zum Schutz der Anwesen am

45

Kreuzackerweg vorgesehen und diese in einem noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss entsprechend beauftragt werden. Entsprechendes gilt, sollte die Vorhabenträgerin dort eine zeitliche oder inhaltliche Beschränkung der nächtlichen Bauarbeiten vorsehen.

Entsprechendes gilt für passive Schallschutzmaßnahmen, die mit Verweis auf die lediglich temporären Schallimmissionen aufgrund des Baubetriebs abgelehnt werden. Dabei wird vor allem die Dauer der Baumaßnahme, die in den Unterlagen mit sechs Jahren angegeben wird, ignoriert. Insbesondere für die Wohngebäude, die sehr nah an den Baustellen heranreichen, ist dies nicht nachvollziehbar. Sollten die Vermeidung und Minderung von Geräuschemissionen oder aber aktive Schallschutzmaßnahmen nicht möglich sein, ist jedenfalls passiver Schallschutz sowie der Einbau einer fensterunabhängigen, schallgedämmten Belüftung in zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen zu **fordern**. Alternativ ist den Bewohnern der Anwesen am Kreuzackerweg bei zwingenden nächtlichen Bautätigkeiten für die Dauer der nächtlichen Baumaßnahme kostenloser Ersatzwohnraum anzubieten.

4.2.2.8.5 Fakt ist, dass sich aus den zu erwartenden Auswirkungen durch Baulärm die Notwendigkeit eines konkreten Schallschutzkonzeptes jedenfalls für die Anwesen am Kreuzackerweg ergibt. Ein solches Schallschutzkonzept ist noch zu erstellen und zum Gegenstand der Planfeststellung zu machen. Für das Schallschutzkonzept **fordern** wir unter anderem:

- Aufgrund der deutlichen Überschreitung der Werte der AVV Baulärm bei Ramm-, Spund- oder Bohrtätigkeiten sind diese Arbeiten in der Nacht und an Wochenenden sowie Feiertagen zu untersagen.

300035-167 8.3 Baulärm

Der Einwand wird zurückgewiesen, eine Prüfung der Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen ist in den Unterlagen im gebotenen Umfang erfolgt (vgl. Unterlage 17.3, Kap. 8.2, S. 27). Gleiches gilt für die Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen (vgl. Unterlage 17.3, Kap. 8.3, S. 28). Passive Schallschutzmaßnahmen, d.h. bauliche Schallschutzmaßnahmen, sind geeignet um eine hinreichende Begrenzung des Immissionspegels in Wohn- und Schlafräumen zu erreichen. Passiver Schallschutz umfasst den Austausch vorhandener Fenster durch Bauteile mit höherwertiger Schalldämmung, ggf. in Verbindung mit dem Einbau von Lüftungsanlagen, um das Öffnen der Fenster zu vermeiden.

Im Regelfall handelt es sich bei den Bauarbeiten, gerade bei den lärmintensiven Baumaßnahmen, an der NBS um eine Art Wanderbaustelle. D.h. durch diese Wanderbaustelle liegen an den umliegenden Gebäuden immer nur temporär höhere Baulärmpegel vor. Daher sind diese lärmintensiven Maßnahmen als temporär und kurzzeitig einzustufen. Daher sind hier passive Schallschutzmaßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin als nicht verhältnismäßig anzusehen.

Sollten im Ausnahmefall lärmintensive Bauarbeiten im Nachtzeitraum von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr erforderlich werden, wird den Anwohnern bei einem länger andauernden Beurteilungspegel von 60 dB(A) ggf. Ersatzwohnraum, z.B. in Form von Hotelübernachtungen, angeboten. Wie schon erläutert, finden jedoch die lärmintensiven Bauarbeiten im Regelfall im Tagzeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr statt.

300035-168 8.3 Baulärm

Die Vorhabenträgerin nimmt die Forderungen der Einwender zur Kenntnis. Sie richten sich – soweit sie den Erlass rechtsverbindlicher Nebenbestimmungen betreffen – an die Planfeststellungsbehörde. Die Vorhabenträgerin ist allerdings der Auffassung, dass eine Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen nicht erforderlich ist.

Eine verbindliche Festsetzung, dass Ramm-, Spund- und Bohrtätigkeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertage ausgeschlossen sind, ist weder erforderlich noch verhältnismäßig. Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG kann eine Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Davon erfasst sind auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Weiter ist es aber Voraussetzung, dass die Schutzvorkehrungen insgesamt verhältnismäßig sind, mithin auch der Vorhabenträgerin zumutbar sind (vgl. BVerwG Urt. v. 10.7.2012 – 7 A 24.11).

Die Vorhabenträgerin sieht hier bereits hinreichende Schutzmaßnahmen vor. Die Bauarbeiten werden im Regelfall im Tagzeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr stattfinden. Jedoch ist es aus Gründen des Umfangs der Erdbauarbeiten für die Herstellung der Tieflage (Polsterwände) im Bereich der NBS erforderlich, dass die Arbeiten durchgehend in einem 24h-Betrieb durchgeführt werden, also zusätzlich zum Tagzeitraum finden die Arbeiten auch im Nachtzeitraum von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr statt. In den Bereichen, in denen sich insoweit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm ergeben, sollen die Arbeiten im Tagzeitraum stattfinden, soweit dies möglich ist. Somit finden im Regelfall die lärmintensiven Bauarbeiten, wie z.B. Rammarbeiten, im Tagzeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr statt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei Baulärm um

temporäre Beeinträchtigungen handelt und der Tatsache, dass sich die Bauphase durch den Ausschluss jeglicher Arbeiten des Nachts sowie an Sonn- und Feiertagen verlängern würde, wäre die Festsetzung einer Nebenbestimmung, wie sie der Einwender fordert, aus Sicht der Vorhabenträgerin unverhältnismäßig.

Eines gesonderten Schallschutzkonzeptes für den Kreuzackerweg bedarf es aus Sicht der Vorhabenträgerin ebenfalls nicht. Mögliche Maßnahmen wurden bereits im Baulärmgutachten (Unterlage 17.3) genannt.

- Es sind aufgrund der zu erwartenden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm am Tag die leisesten, auf dem Markt verfügbaren Baumaschinen für Ramm-, Spund- oder Bohrtätigkeiten einzusetzen. Dies gilt auch für Hydraulikrammen.

300035-169 8.3 Baulärm

Die Festsetzung einer entsprechenden Verpflichtung der Vorhabenträgerin, die leisesten verfügbaren Baumaschinen für Ramm-, Spund-, und Bohrtätigkeiten einzusetzen, ist nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin sieht zur Minderung des Baulärms bereits vor, die bauausführenden Unternehmen durch vertragliche Regelungen zu verpflichten, vermeidbaren Geräuschimmissionen zu unterlassen. Außerdem sind geräuscharme Bauverfahren vorzusehen und dem Stand der Technik entsprechende Baumaschinen einzusetzen. Damit ist der Forderung der Einwender hinreichend Rechnung getragen; einer gesonderten Nebenbestimmung bedarf es aus Sicht der Vorhabenträgerin somit nicht.

- Die nicht abgefahrenen Erdaushubmassen sind als Schallschutzwälle auszubilden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Wirksamkeit mobiler temporärer Schallschutzwände zu untersuchen. Allein mit dem Hinweis der Vorhabenträgerin, Schallschutzwände seien aufgrund der Lage der Baumaßnahmen nicht realisierbar, ist dies nicht zu begründen.

300035-170 5.8 Schallschutz- und Erschüttungsmaßnahmen

Die Schutzmaßnahmen sind in der Unterlage 17.3 im Kapitel 8 ausführlich dargestellt.

Bezüglich des Einsatzes von mobilen Schallschutzwänden weist die Vorhabenträgerin auf Folgendes hin:

Der Einsatz stationärer / mobiler Schallschirme (Schallschutzwände, Systeme mit festen Stützen und Abschirmplatten) stellt während der Bautätigkeiten aufgrund der ausgedehnten Länge der Baustelle keine Möglichkeit zur Lärminderung dar. Bei einem Einsatz von ortsfesten Schallschirmen geht zudem die Aufstellung und Gründung / Verankerung zur Gewährleistung der Standsicherheit wiederum mit zusätzlichen Flächenbedarf, Geräuschimmissionen sowie mit einem deutlich höheren zeitlichen Aufwand einher. Zur Reduzierung der Betroffenheit ist dieser Lösungsansatz folglich weder praktikabel noch verhältnismäßig. Dies gilt auch für mobile Schallschutzwände (Systeme mit mobilen Stützen und Abschirmplatten). Systeme mit mobilen Stützen haben im Gegensatz zu Systemen mit festen Stützen den Vorteil, dass ihr Montageaufwand gering ist und sie teilweise flexibler einsetzbar sind. Sie sind dafür jedoch in ihrer Höhe begrenzt.

Im Regelfall findet der Maschineneinsatz in den Bauflächen an wechselnden Positionen statt, was zu schalltechnischen ungünstigen geometrischen Verhältnissen und somit lediglich zu minimalen, in der Regel vernachlässigbaren, Abschirmwerten der mobilen Schallschutzwände führt. Der Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden stellt in der Praxis bei Wanderbaustellen im Hinblick auf eine Nutzen-Kostenbetrachtung somit keinen praktikablen Lösungsansatz dar.

Auch weitere aktive Schallschutzmaßnahmen sind nicht umsetzbar, so wie im Baulärmgutachten ausgeführt.

- Es ist zu prüfen, ob sich durch den Einsatz mehrerer Rammen der Arbeitszeitraum verkürzen lässt. Eine Abwägung zwischen der Höhe und der Dauer der Belastung hat zu erfolgen.

300035-171 8.2 Bauablauf

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass auch nur eine

Baumaschine eines Typs gleichzeitig in Betrieb bei der Umsetzung der Baumaßnahmen ist, auch wenn mehrere Baumaschinen hiervon auf der Baustelle vorhanden sind. Aus diesem Grund wurde im Rahmen des Baulärmgutachtens lediglich eine Baumaschine eines Typs zeitgleich bei der Ermittlung des Immissionspegels berücksichtigt. Der konkrete Bauablauf wird noch durch die bauausführenden Firmen festgelegt; im Rahmen der Planfeststellung hat die Vorhabenträgerin aber ein realistisches Szenario für den Bauablauf zugrunde gelegt.

- Es sind wie bereits dargestellt die Auswirkungen des Baubetriebsbereichs Erdaushub zu untersuchen. Die Massentransporte des Aushubs im Bereich der Baustelle sowie auf öffentlichen Verkehrswegen sind ebenfalls zu untersuchen. Es ist sicherzustellen, dass sowohl zur Tag-, als auch zur Nachtzeit keine Massentransporte durch die Ortslagen erfolgen.

300035-172 7.2 Baustraßen

Der Erdaushub für die Trogherstellung ist lärmtechnisch eher untergeordnet einzustufen und wurde daher nicht explizit untersucht.

Grundsätzlich ist der Vorhabenträgerin für den Baustellenverkehr der Gebrauch von öffentlichen Straßen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 StrG BW gestattet. Voraussetzung ist, dass die Straßen im Rahmen ihrer Widmung, d.h. ihrer vorgesehenen Nutzungsmöglichkeit innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen sowie unter Achtung der Straßenverkehrsvorschriften verwendet werden. Dies ist beim Baustellenverkehr in der Regel auch der Fall.

Die Planung des Baulogistik und auch der Baustraßen wird somit im Vorfeld derart optimiert, dass Belästigungen durch Baustellenverkehr möglichst vermieden werden. Darüber hinaus gehende Regelungen sind aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich. Das gilt vor allem deshalb, weil eine gesonderte Betrachtung des Baustellenverkehrs im öffentlichen Verkehrsraum, also sobald eine Vermischung mit dem öffentlichen Verkehr stattfindet und eine exakte Zuordnung der Fahrzeuge zur Baustelle nicht mehr möglich ist.

Die Massentransporte im PfA 8.3 im Nachtzeitraum erfolgen im Regelfall ausschließlich ortsfrem entlang der geplanten Trasse auf den dort vorgesehen Baustraßen innerhalb des Baufeldes sowie im Falle des Abtransports über die Straße ausschließlich außerorts.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

- Auf Basis des fortgeschriebenen Gutachtens Baulärm sind die finalen Schutzmaßnahmen festzulegen, die durch Aufnahme in den Planfeststellungsbeschluss die entsprechende Verbindlichkeit erhalten.

300035-173 8.3 Baulärm

Das Baulärmgutachten für den PfA 8.3 wurde auf Basis der zum Zeitpunkt der Offenlegung aktuellen Bauablaufpläne erstellt. Zu diesem Zeitpunkt spiegelt diese Herangehensweise auf Basis des Bauablaufplans und der damit verbunden Ansätze und vor allen Dingen Annahmen eine sinnvolle Vorgehensweise zur Erstellung des Baulärmgutachtens im Rahmen der Planfeststellung wieder.

Ein fortgeschriebenes Baulärmgutachten ist im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für den PFA 8.3 nicht erforderlich.

- Es ist ein Baustelleninformations- und Lärmmonitoringsystem zu entwickeln und umzusetzen. Der Hinweis auf Seite 27 der Unterlage U 17.3, durch die Information der Betroffenen soll diesen die Möglichkeit gegeben werden, sich mit ihrer persönlichen Planung für den Tagesablauf auf die besondere Situation einzustellen, ist hier bei weitem nicht ausreichend.

300035-174 8.3 Baulärm

Aus Sicht der Vorhabenträgerin sind die von ihr bislang vorgesehenen Maßnahmen ausreichend zur Überwachung der Bauarbeiten. So wird sie u.a. baubegleitende Messungen (Baulärm-Monitoring) an ausgewählten repräsentativen Immissionsorten durchführen (vgl. Unterlage 17.3, Kap. 8.1.1, Seite 26), da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es vereinzelt zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm kommen kann. Darüber hinaus wird sie die vom Baulärm

Betroffenen über die Art und Dauer der Baumaßnahmen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen informieren. Darüber hinaus wird die Vorhabenträgerin einen kompetenten Ansprechpartner benennen, an den sich Betroffene wenden können.

- Der angesprochene handlungsbefugte Ansprechpartner ist zwar prinzipiell sinnvoll. Allerdings ist auch hier klarzustellen, dass ein punktuelles Lärmmonitoring und eine umweltfachliche Bauüberwachung nicht ausreichen. Ein handlungsbefugter Ansprechpartner ist während der gesamten Bauzeit und nicht nur punktuell einzusetzen. Dieser muss für die Betroffenen rund

46

um die Uhr erreichbar sein. Durch ein entsprechendes Lärmmonitoring können zudem Verstöße gegen die Vorgaben zur Lärminderung erkannt, identifiziert und geahndet werden. Dieser Aspekt ist besonders deshalb wichtig, weil Betroffene lediglich auf ihre subjektive Einschätzung angewiesen sind und im Einzelfall die Lärmauswirkungen durch Baulärm nicht beziffern können.

300035-175 8.3 Baulärm

Die Vorhabenträgerin sieht baubegleitende Messungen (Baulärm-Monitoring) an ausgewählten repräsentativen Immissionsorten vor (vgl. Unterlage 17.4, Kap. 8.1.1, Seite 33). Darüber hinaus werden die betroffenen Anwohner durch die Vorhabenträgerin umfassend informiert und die Vorhabenträgerin wird einen kompetenten Ansprechpartner benennen, an den sich Betroffene wenden können. Der Ansprechpartner wird zu üblichen Zeiten für die Betroffenen erreichbar sein. Diese Maßnahmen sind aus Sicht der Vorhabenträgerin hinreichend. Dem noch zu benennenden Ansprechpartner kann aus bauablauftechnischen Gründen für die Baumaßnahme keine verbindliche Weisungsbefugnis erteilt werden.

4.2.2.9 Insgesamt ist festzuhalten, dass die Vorlage der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm zwar grundsätzlich begrüßenswert ist. Dies ist aber sowohl bezogen auf die angewandte Methode zur Ermittlung der baubedingten Immissionen unzureichend, gibt den bereits jetzt abzusehenden Sachverhalt nicht vollständig oder unrichtig wieder und enthält schließlich kein entsprechendes Schallschutzkonzept, obwohl dies vorliegend im Planfeststellungsverfahren zu erstellen ist. Die Antragsunterlagen sind deshalb nachzubessern.

300035-176 8.3 Baulärm

Das Baulärmgutachten für den PfA 8.3 wurde auf Basis der zum Zeitpunkt der Offenlegung aktuellen Bauablaufpläne erstellt. Zu diesem Zeitpunkt spiegelt diese Herangehensweise auf Basis des Bauablaufplans und der damit verbundenen Ansätze und vor allen Dingen Annahmen eine sinnvolle Vorgehensweise zur Erstellung des Baulärmgutachtens im Rahmen der Planfeststellung wieder.

Ein fortgeschriebenes Baulärmgutachten ist im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für den PFA 8.3 nicht erforderlich.

4.3 Staubeinwirkungen und Luftschadstoffe

4.3.1 Fehlende Untersuchung

Durch den Baustellenverkehr im Umfeld des Baufeldes sowie entlang der Baustraßen ist mit erhöhten bauzeitlichen Staub- und Abgasimmissionen zu rechnen. Ein entsprechendes Gutachten betreffend die Auswirkungen der Bauzeit ist in den Planfeststellungsunterlagen allerdings nicht enthalten, obwohl gerade Baumaßnahmen nahe bebauter Gebiete erhebliche Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Eigentums durch baubedingte Staubeinträge erwarten lassen. Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen richten Staubeinträge gerade bei den in der Rheinebene dominierenden Sonderkulturen erhebliche Schäden an, weil die Reifung, Verarbeitung und Vermarktung hochwertiger Früchte dadurch beeinträchtigt wird. Die Vorhabenträgerin ist deshalb zu **verpflichten**, die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens während der Bauzeit im Hinblick auf Luftschadstoffe, insbesondere durch Staub und Abgase, zu ermitteln und darzustellen.

300035-177 8.7 Staub - 8.7.3 Bauzeitliche Beeinträchtigung durch Feinstaub

Die Einwendung ist zurückzuweisen, denn sie ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht berechtigt.

Infolge des Vorhabens sind keine Gesundheitsschäden durch Feinstaubbelastung zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und Luft wurden umfassend im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung untersucht (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie, Unterlage 14, Kap. 2.1.1.2.2, Kap. 2.5.3.2 ff.).

Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für Feinstaub beiträgt oder die Feinstaubbelastung verschärft, bestehen nicht (vgl. Unterlage 1, Kap. 1.1.5.5, Seite 31 ff.; Kap. 9.2.5, Seite 127 f.). Während der Bauphase kann es zwar zu Immissionen von Stäuben und Abgasen im Untersuchungsgebiet kommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Lufthygiene durch die baubedingten Schadstoffemissionen kann aus dem Vorhaben jedoch nicht abgeleitet werden.

Der Ausbau des öffentlichen Schienenverkehrs und damit die Steigerung der Attraktivität des Schienenverkehrs dient letztlich der Verbesserung der Luftqualität: Die Verlagerung von Verkehren von der Straße auf die Schiene trägt gerade dazu bei, die Straßenverkehrsimmissionen – als

maßgeblicher Verursacher der Beeinträchtigung der Luftqualität – zu minimieren (Unterlage 1, Kap. 1.1.5.5, Seite 34, Kap. 9.2.5, Seite 127 f.). Ergänzend weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist (Unterlage 14, Kap. 2.1.6.1, Seite 73 f.).

Die Erstellung eines weiteren Gutachtens wird von der Vorhabenträgerin abgelehnt.

4.3.2 Schutzkonzept

Zwar werden auf Seite 31 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 1 Maßnahmen angesprochen, durch die die temporäre Belastung reduziert werden könne. Genannt werden dort z.B. das regelmäßige und zeitnahe Beseitigen von Verunreinigungen durch Baustellenverkehr, eine Befeuchtung zur Staubbildung bei Abbrucharbeiten sowie von Baustraßen in besonders sensiblen Bereichen mit einer unmittelbar an den Baustellenbereich heranreichenden Wohnbebauung bei ungewöhnlich trockener Witterung. Bezüglich der Abgasemissionen sollen die bauausführenden Firmen vertraglich verpflichtet werden, nur Baumaschinen einzusetzen, die die gesetzlichen Anforderungen an die Abgasemissionen erfüllen und dies auch überwachen. Diese Minimierungsmaßnahmen sind allerdings vor allem betreffend die Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen durch Staub auf landwirtschaftliche Grundstücke zu unbestimmt, zumal es nicht ersichtlich ist, wie die Minimierungsmaßnahme im Einzelnen aussehen sollen und welchen Effekt sie haben.

300035-178 8.7 Staub - 8.7.3 Bauzeitliche Beeinträchtigung durch Feinstaub

Die Einwendung wird zurückgewiesen, denn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch baubedingte Staubimmissionen sind hinreichend konkret.

Zutreffend geben die Einwender an, dass in Unterlage 1 bereits Vorkehrungen zur Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen durch Staubimmissionen vorgesehen sind.

Bauzeitbedingte Beeinträchtigungen sind grundsätzlich unvermeidbar. Die temporären Emissionen werden, soweit möglich und verhältnismäßig, durch Maßnahmen zur Verminderung von Staubbildung während der Bauarbeiten minimiert. Hierzu gehören das regelmäßige und zeitnahe Beseitigen von Verunreinigungen durch Baustellenverkehr, eine Befeuchtung zur Staubbildung bei Abbrucharbeiten sowie von Baustraßen in besonders sensiblen Bereichen mit einer unmittelbar an den Baustellenbereich heranreichender Wohnbebauung bei ungewöhnlich trockener Witterung (Unterlage 1, Kap. 1.1.5.5, Seite 31; Unterlage 14, Kap. 2.5.5.2, Seite 467).

Die Sicherstellung der Durchführung dieser Maßnahmen und der Vermeidung unzulässiger Belastungen Dritter und der Umwelt erfolgt durch die umweltfachliche Bauüberwachung entsprechend den im EBA-Umweltleitfaden Teil VII formulierten Aufgaben und Anforderungen. Eine weitere diesbezügliche Konkretisierung innerhalb der Planfeststellungsunterlagen ist weder erforderlich noch zielführend, da es sich um Detailfragen der Bauausführung handelt.

Unbeschadet der Notwendigkeit einer vertiefenden gutachterlichen Untersuchung sind zu den im Grundsatz angesprochenen Minimierungsmaßnahmen folgende Schutzmaßnahmen wegen Staub- und Luftschadstoffen in der Bauphase erforderlich:

- Sämtliche Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen sind regelmäßig zu befeuchten, um starke Staubbildungen zu vermeiden. In starken Trockenperioden sind die Bautätigkeiten schonend durchzuführen.

300035-179 8.7 Staub - 8.7.3 Bauzeitliche Beeinträchtigung durch Feinstaub

Grundsätzlich sind Belastungen durch bauzeitlichen Lärm, Erschütterungen und Schadstoffe (Abgase, Staub) im Zuge der Baumaßnahme unvermeidbar. Die temporären Emissionen werden, soweit möglich und verhältnismäßig, durch Maßnahmen zur Verminderung von Staubbildung während der Bauarbeiten minimiert. Hierzu gehören das regelmäßige und zeitnahe Beseitigen von Verunreinigungen durch Baustellenverkehr, eine Befeuchtung zur Staubbildung bei Abbrucharbeiten sowie von Baustraßen in besonders sensiblen Bereichen mit einer unmittelbar an den Baustellenbereich heranreichender Wohnbebauung bei ungewöhnlich trockener Witterung (Unterlage 14, Kap. 2.5.5.2, Seite 467 f.).

Zur Vermeidung unzulässiger Verwehungen von belasteten Böden und unzulässiger Staubbildung werden die bauausführenden Firmen vertraglich verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zur Staubbekämpfung, wie z.B. die Befeuchtung einzelner Baustraßenabschnitte durchzuführen. Die Sicherstellung der Durchführung dieser Maßnahmen und der Vermeidung unzulässiger Belastungen Dritter und der Umwelt erfolgt durch die umweltfachliche Bauüberwachung entsprechend den im EBA-Umweltleitfaden Teil VII formulierten Aufgaben und Anforderungen. Eine weitere diesbezügliche Konkretisierung innerhalb der Planfeststellungsunterlagen ist weder erforderlich noch zielführend, da es sich um Detailfragen der Bauausführung handelt.

- Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen, die in einem Abstand von unter 100 m zur Bebauung liegen, sind mit Staubschutzzäunen von mindestens 4 m Höhe abzuschirmen.

300035-180 8.7 Staub - 8.7.3 Bauzeitliche Beeinträchtigung durch Feinstaub

Bauzeitbedingte Beeinträchtigungen sind grundsätzlich unvermeidbar. Die temporären Emissionen werden, soweit möglich und verhältnismäßig, durch Maßnahmen zur Verminderung von Staubentwicklung während der Bauarbeiten minimiert. Hierzu gehören das regelmäßige und zeitnahe Beseitigen von Verunreinigungen durch Baustellenverkehr, eine Befeuchtung zur Staubbinding bei Abbrucharbeiten sowie von Baustraßen in besonders sensiblen Bereichen mit einer unmittelbar an den Baustellenbereich heranreichender Wohnbebauung bei ungewöhnlich trockener Witterung (Unterlage 14, Seite 467 bis 468).

Die Sicherstellung der Durchführung dieser Maßnahmen und der Vermeidung unzulässiger Belastungen Dritter und der Umwelt erfolgt durch die umweltfachliche Bauüberwachung entsprechend den im EBA-Umweltleitfaden Teil VII formulierten Aufgaben und Anforderungen.

Für die pauschale Forderung, Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen, die in einem Abstand von unter 100 m zur Bebauung liegen, mit Staubschutzzäunen von mindestens 4 m Höhe abzuschirmen, besteht keine Rechtsgrundlage und die Vorhabenträgerin sieht diesbezüglich auch aufgrund der vorgenannten Ausführungen kein Erfordernis. Die Forderung wird von der Vorhabenträgerin zurückgewiesen.

47

- Bei starker Staubentwicklung während der Bauphase sind an den betroffenen Gebäuden in der Umgebung regelmäßig alle Solaranlagen zu reinigen, ebenso Gewächshäuser, Wintergärten sowie sonstige aus betrieblichen Gründen erforderliche Fenster- und Glasoberflächen.

300035-181 8.7 Staub - 8.7.3 Bauzeitliche Beeinträchtigung durch Feinstaub

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bauzeitbedingte Beeinträchtigungen sind grundsätzlich unvermeidbar. Die temporären Emissionen werden, soweit möglich und verhältnismäßig, durch Maßnahmen zur Verminderung von Staubentwicklung während der Bauarbeiten minimiert. Entsprechende Maßnahmen sind u.a. das regelmäßige und zeitnahe Beseitigen von Verunreinigungen durch Baustellenverkehr, eine Befeuchtung zur Staubbinding bei Abbrucharbeiten sowie von Baustraßen in besonders sensiblen Bereichen mit einer unmittelbar an den Baustellenbereich heranreichenden Wohnbebauung bei ungewöhnlich trockener Witterung (Unterlage 14, S. 467 bis 468).

Bei Einhaltung der vorstehend genannten Maßnahmen geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass keine relevanten Verschmutzungen an Häuserfassaden, Solaranlagen etc. entstehen. Die geforderte Reinigung durch die Vorhabenträgerin wird daher abgelehnt.

- Zwischengelagerte Erdmassen sind umgehend durch Ansaat zu begrünen, um Verwehungen und Abtrag vom Boden auf Nachbargrundstücke durch Regenwasser zu vermeiden. Bodenmieten sind zusätzlich am Fuß durch Staubfangzäune gegenüber Nachbargrundstücken zu sichern.

300035-182 8.7 Staub - 8.7.3 Bauzeitliche Beeinträchtigung durch Feinstaub

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass den Forderungen des Einwenders durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden Rechnung hinreichend getragen wird. Nach dem in der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 14.1, Kap. 2.3.7.1, Seite 366 f.) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 13.1, Kap. 4.2.2.1,

Seite 74 f.) dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist vorgesehen, dass eine weitergehende Wiederverwendung, bzw. der Wiedereinbau von Bodenaushub unter Anwendung der DIN 19731 stattfinden soll. Darüber hinaus findet bei Bodenarbeiten die DIN 19339 Anwendung (siehe Unterlage 13.1, Kap. 4.2.2.1, Seite 75 und Kap. 4.10, „Hinweise zu den Bodenarbeiten“ Seite 125 unten). Zwischengelagerte Erdmassen werden dementsprechend in dem Umfang durch Ansaat begrünt werden, wie dies dort vorgesehen ist (bei Lagerung von einer Dauer von > 2 Monaten).

Darüber hinaus werden zur Vermeidung unzulässiger Verwehungen die bauausführenden Firmen vertraglich verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zur Staubbekämpfung durchzuführen (z.B. Befeuchtung oder Abdeckung mit Folien soweit erforderlich).

Die Sicherstellung der Durchführung dieser Maßnahmen und der Vermeidung unzulässiger Belastungen Dritter und der Umwelt erfolgt durch die umweltfachliche Bauüberwachung entsprechend den im EBA-Umweltleitfaden Teil VII formulierten Aufgaben und Anforderungen (Unterlage 14, Kap. 2.3.7.1, Seite 344 und Unterlage 13.1, Kap. 4.2.2.1, Seite 74).

Eine darüber hinaus gehende Sicherung von Bodenmieten ist aus Sicht der Vorhabenträgerin und aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

- Durch eine entsprechende Nebenbestimmung im noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss ist der Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen, die die gesetzlichen Anforderungen an die Abgasemissionen erfüllen, zu beauftragen.

300035-183 8.7 Staub - 8.7.3 Bauzeitliche Beeinträchtigung durch Feinstaub

Die Vorhabenträgerin nimmt die Forderung des Einwenders zur Kenntnis. Diese richtet sich an die verfahrensführende Planfeststellungsbehörde. Diese ist für den Erlass von Nebenbestimmungen zuständig. Die im Einwand formulierte Forderung nach einer Nebenbestimmung zur Einhaltung gesetzlicher Anforderungen an Abgasemissionen durch die eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge, ist aus Sicht der Vorhabenträgerin aber zurückzuweisen. Die ausführenden Baufirmen müssen die gültigen Regelwerke entsprechend dem Stand der Technik einhalten, um unzulässige Umweltbelastungen ausschließen zu können. Dabei sind die gesetzlichen Auflagen (Schutz vor Verunreinigungen durch Abgase, Betriebs- und Schmierstoffe der Maschinen und Geräte) jederzeit zu erfüllen.

Da es ohnehin unzulässig ist, Maschinen und Fahrzeugen zu verwenden, die die gesetzlichen Anforderungen an die Abgasemissionen nicht erfüllen würden, bedarf es diesbezüglich keiner Nebenbestimmungen innerhalb des Planfeststellungsbeschlusses.

- Die Einhaltung der auch für die Bauzeit aufgrund der zu beachtenden Staubeinwirkung durch Luftschadstoffe vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen ist im Rahmen der umweltfachlichen Bauüberwachung sicherzustellen und zu überwachen.

300035-184 8.7 Staub - 8.7.3 Bauzeitliche Beeinträchtigung durch Feinstaub

Die Vorhabenträgerin nimmt den Einwand zur Kenntnis und weist zunächst darauf hin, dass bauzeitbedingte Beeinträchtigungen durch Staubemissionen grundsätzlich unvermeidbar sind. Zur Festlegung der Zumutbarkeitsschwelle sind bei baubedingten Staubimmissionen die Vorgaben der 39. BImSchV heranzuziehen. Die Überwachung der Grenzwerte und ggf. Erstellung von Maßnahmeplänen für deren Einhaltung liegt in der Verantwortung der zuständigen Behörden (Unterlage 1, Kap. 1.1.5.5, Seite 32).

Sofern Bauarbeiten aufgrund der bestimmungsgemäßen Nutzung der betreffenden Straße/Anlage eine üblichen Verunreinigungsgrad zur Folge haben, sind sie aber im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung und daher ohne weitere Maßnahmen zumutbar (Unterlage 1, Kap. 1.1.5.5, Seite 31).

Die temporären, in der Bauphase grundsätzlich unvermeidbaren Staubemissionen werden, soweit möglich und verhältnismäßig, durch Maßnahmen zur Verminderung von Staubentwicklung während

der Bauarbeiten minimiert. Hierzu zählen das regelmäßige und zeitnahe Beseitigen von Verunreinigungen durch Baustellenverkehr, eine Befeuchtung zur Staubbindung bei Abbrucharbeiten sowie von Baustraßen in besonders sensiblen Bereichen mit einer unmittelbar an den Baustellenbereich heranreichenden Wohnbebauung bei ungewöhnlich trockener Witterung (Unterlage 1, Kap. 1.1.5.5, Seite 31; Unterlage 14.1, Kap. 2.5.5.2, Seite 468).

Die Sicherstellung der Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt durch die umweltfachliche Bauüberwachung entsprechend den im EBA-Umweltleitfaden Teil VII formulierten Aufgaben und Anforderungen (vgl. Unterlage 1, Kap. 9.1, Seite 105).

4.4 Bauzeitliche Erschütterungen

Im Erläuterungsbericht in Unterlage U 1 wird auf Seite 128 unter dem Schutzgut Landschaft ausgeführt, dass die im Zuge der Baumaßnahmen zu erwartenden Auswirkungen bezüglich Lärm, Stäuben und Erschütterungen auf Landschaft und Erholung aufgrund des relativ langen Zeitraums der baubedingten Wirkungen als mittel eingeschätzt würden. Bei Stäuben und Erschütterungen sei eine Begrenzung der wesentlichen Auswirkungen auf das enge Baufeld mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit anzunehmen. Auch bei den Auswirkungen auf die Fischfauna werden unter dem Begriff der Emissionen Erschütterungen während der Bauzeit erwähnt (vgl. Unterlage U 1, Seite 121).

Bei den Auswirkungen auf den Menschen, außerhalb des Schutzguts Mensch, wird auf bauzeitliche Erschütterungen nicht eingegangen. Sie sind dort schlichtweg kein Thema. Es wird deshalb **gefordert**, dass die Vorhabenträgerin ein umfassendes erschütterungstechnisches Gutachten auch für die Bauzeit erarbeitet und Minimierungsmöglichkeiten entwickelt. Dabei sind sowohl Erschütterungswirkungen auf Menschen in Gebäuden als auch Erschütterungswirkungen auf die Bausubstanz und technische Einrichtungen zu untersuchen.

Zum Schutz vor bauzeitlichen Erschütterungen sind folgende Auflagen erforderlich:

- Die Vorhabenträgerin ist zu verpflichten, auf den Einsatz besonders erschütterungsintensiver Bautechniken (z.B. Rammen und den Einsatz schwerer Walzen) ganz zu verzichten und dies in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.
- Die Auswirkungen baubedingter Erschütterungen auf die Gebäudesubstanz sind in einem beiderseitigen Abstand von bis zu 200 m von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen für alle Gebäude zu untersuchen.
- Die Vorhabenträgerin hat eine Untersuchung vorzulegen, die die Erschütterungsempfindlichkeit aller Gewerbebetriebe bezüglich der dort verwendeten Maschinen in einem Abstand von 200 m beiderseits von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen betriebsspezifisch untersucht. Die entstehenden Auswirkungen baubedingter Erschütterungen sind darzustellen. Dies gilt auch für Beregnungsbrunnen. Die entstehenden Auswirkungen baubedingter Erschütterungen sind darzustellen.

300035-185 8.6 Erschütterung

Die hauptsächlichen Bauarbeiten der NBS bestehen aus erschütterungsarmen Bauverfahren, wie z.B. Erdarbeiten, Gleisarbeiten, etc. Erschütterungsintensive Bauarbeiten, wie z.B. Rammarbeiten, finden nur bei z.B. dem Bau von Schallschutzwänden, Galerie- oder Brückenbauwerken statt. Die Auswirkungen von Bauerschütterungen wirken nur kleinräumig um die eigentliche Baustelle. Aus den Erkenntnissen durch parallele Planfeststellungsabschnitte (hier: PFA 8.4) sind keine erheblichen Belästigungen ab einem Abstand von 81 m bei Stahlbetondecken und ab einem Abstand von 150m bei Holzbalkendecken bei erschütterungsintensiven Baumaßnahmen zu erwarten.

Sollten im Ausnahmefall erschütterungsintensive Baumaßnahmen im Nachtzeitraum erforderlich werden, wird den Betroffenen Ersatzwohnraum zur Verfügung gestellt.

Gebäudeschäden durch erschütterungsintensive Bauarbeiten, sind auch bei Gebäuden die nah an Baustellen liegen, aus Erfahrung im Allgemeinen nicht zu erwarten.

Durch die LKW-Fahrten auf den Baustraßen bzw. den verbleibenden Fahrten in Ortslagen sind darüber hinaus keine gravierenden Bauerschütterungen zu erwarten, da LKW-Fahrten bzw. Fahrten mit gummibereiften Fahrzeugen nicht erschütterungsintensiv sind.

Im Regelfall finden auf Baustelleneinrichtungsflächen keine erschütterungsintensiven Bauarbeiten statt.

Daher sind auch keine zusätzlichen Untersuchungen für die Erschütterungsempfindlichkeit von Gewerbebetrieben bzw. Beregnungsanlagen entlang von Baustraßen bzw. Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich.

Der Einwand wird aufgrund der vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen.

4.5 Verkehrliche Auswirkungen und Baustraßenkonzept

Wie bereits ausgeführt hat es die Vorhabenträgerin unterlassen, die Verkehrsbelastung auf den von ihr für zusätzlichen Baustellenverkehr in Anspruch zu nehmenden Straßen zu ermitteln und zu überprüfen, ob diese Straße weiteren Verkehrsbelastungen gewachsen sind. Insbesondere fehlt es in den Planfeststellungsunterlagen an einer Konzeption für die Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen zwischen der Ost- und der Westseite während der Bauzeit und für die baubedingte Umleitung von Verkehren. Vor allem für eine landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Verkehrswege und zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Felder auch während der Bauphase müssen die Baustraßen und querende Kreis- und Landstraßen für den landwirtschaftlichen Verkehr jederzeit – ggf. auch über Provisorien – und ganz besonders in Aussaat- und Erntephase nutzbar und in ausreichender Breite für landwirtschaftliche Gespanne ausgebaut sein. Aufgrund der Witterungsabhängigkeit und der großen Vielfalt an Kulturen und Anbaumethoden gibt es keine Zeiten, während derer auf den Feldern „nichts los“ ist. Eine gute Erreichbarkeit der Flächen muss daher durchgehend und ganzjährig gewährleistet sein.

300035-186 7.4 Öffentliches Straßen- und Wegenetz

Grundsätzlich nutzt die Vorhabenträgerin die öffentlichen Straßen innerhalb der vorgesehenen Widmung und somit im Rahmen der für diese Straßen vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten. Insoweit handelt es sich bei der Nutzung der Straßen durch die Vorhabenträgerin um den Allgemeingebrauch der Straßennutzung und es besteht keine rechtliche Grundlage diese Nutzungsmöglichkeit einzuschränken.

Details zur Durchführung des Bauablaufs können erst nach Vergabe der Maßnahme an die bauausführenden Firmen festgelegt werden, wenn deren Bauablaufplan feststeht. Der Bauablauf ist abhängig von internen Randbedingungen wie zeitlichen, logistischen, Ressourcen-spezifischen und wirtschaftlichen Zwangspunkten.

Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass Verkehrsbehinderungen und Umleitungen auf das notwendig sinnvolle Maß begrenzt werden. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen und Bauzustände einschließlich Umleitungsstrecken werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit der zuständigen Straßenbauverwaltung abgestimmt. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass benachbarte Straßen zur Einrichtung von Umleitungsverkehren sowie der Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen nicht gleichzeitig gesperrt werden.

Die Erreichbarkeit der Grundstücke von Anliegern während der Bauphase wird grundsätzlich sichergestellt. Für das Erreichen der landwirtschaftlichen Flächen sind jedoch ggf. temporäre Umwege in Kauf zu nehmen, da ein geordneter Bauablauf ansonsten nicht möglich wäre. Die Vorhabenträgerin kann zeitweise Beeinträchtigungen für den landwirtschaftlichen Verkehr - wie kurze Sperrungen von Zufahrten - während der Bauzeit nicht vollständig vermeiden. Grundstücke sind während der Bauzeit dabei auch ggf. nur einseitig erreichbar.

Sollten sich hieraus Fragestellungen möglicher Entschädigungen ergeben, wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass Entschädigungsfragen grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind und ausschließlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens nach den hierfür vorgesehenen Regularien geregelt werden.

Sollten sich aufgrund der Baumaßnahmen unzumutbare Umwege für die Landwirte während der Bauphase ergeben, sind diese Mehrkilometer zu entschädigen.

300035-279 11.3 Feldwegenetz, Erschließung, Umwege

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nachteile einer Änderung der Verkehrslage sind zumindest dann entschädigungslos hinzunehmen, wenn die Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzen. Ein Ersatzweg ist nicht erst dann ausreichend, wenn er der bisherigen Zuwegung in allen Belangen mindestens gleichwertig ist. Ausreichend ist vielmehr eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Nach diesen Maßstäben ist auch die Frage der Zumutbarkeit von Umwegen zu beurteilen.

Umwege (Hin- und Rückweg) sind nach der Rechtsprechung nur dann unzumutbar (und daher zu entschädigen), wenn die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen wegen der verlängerten Wege zur Hofstelle den Mindestbeitrag dieser Flächen zur Abdeckung der Festkosten, Steuern und Lebenshaltungskosten nicht mehr voll gewährleistet oder zumindest die Rentabilität der Bewirtschaftung spürbar, z. B. um mehr als ein Viertel bei einer Betroffenheit von einem Drittel oder mehr der Gesamtfläche gemindert ist (vgl. Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg, U. v. 27.3.2014, 7 KS 177/11, mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ist jedoch (mindestens) ein Mehrweg von ca. 3 km (ein-fache Strecke) grundsätzlich - entschädigungslos - hinzunehmen (BVerwG, U. v. 28.01.2004, 9 A 27/03).

Für Umwege von mehr als 3 km sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Die durch Vorhaben bedingten Umwege sind im öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens hinzunehmen.

Die Vorhabenträgerin weist im Übrigen darauf hin, dass über Entschädigungsfragen grundsätzlich nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden wird.

Sollten bauzeitliche Umleitungen notwendig sein, sind diese in einem entsprechenden Verkehrskonzept darzustellen und rechtzeitig zu kommunizieren, damit sich vor allem die Landwirtschaft hierauf frühzeitig einstellen kann. Insoweit sind die Antragsunterlagen zu ergänzen.

300035-280 11.3 Feldwegenetz, Erschließung, Umwege

Baubedingte Umleitungen aufgrund notwendiger Straßen- und Wegesperrungen sind von den Nutzern der Straßen und Wege grundsätzlich hinzunehmen. Zeitpunkt und Dauer von Straßen- und Wegesperrungen werden vorab rechtzeitig bekanntgegeben, so dass sich hiervon ggf. betroffene Verkehrsteilnehmer entsprechend einstellen können. Die bauliche Umsetzung der kreuzenden Verkehrswege erfolgt versetzt, so dass nebeneinander liegende Fahrbeziehungen nicht gleichzeitig durch das hier in Rede stehende Vorhaben gesperrt sind. Eine diesbezüglich konkretisierende Ergänzung der Antragsunterlagen kann nicht erfolgen, da einerseits Details zur Durchführung des Bauablaufs erst nach Vergabe der Maßnahme an die bauausführenden Firmen festgelegt werden können, wenn deren Planungen zum Bauablaufplan abgeschlossen sind, und andererseits die genauen Bauzeiträume nicht feststehen und dies auch nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt wird.

4.6 Belange der Landwirtschaft in der Bauphase

Von der Bauphase betroffen ist vor allem auch wiederum die Landwirtschaft, weshalb ihre Belange besonders gründlich zu ermitteln und mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen sind:

300035-187 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf ihre nachfolgenden Erwidernungen.

4.6.1 Schutzgut Boden

4.6.1.1 Auf die zentrale Bedeutung des Schutzguts Boden für die Markgräfler Landwirtschaft wurde bereits bei den dauerhaft zu erwartenden Flächenverlusten eingegangen.

Bei der Realisierung der Bürgertrasse in den PfA 8.2, 8.3 und 8.4 spielt das Schutzgut Boden eine enorm wichtige Rolle, nicht nur, weil es sich um landwirtschaftlich intensiv genutztes Gebiet, das in großen Teilen auch noch beregnet wird, handelt, sondern auch deshalb, weil die geplante Neubau-strecke praktisch ausschließlich durch solche Flächen führen soll, die für die Landwirtschaft essenziell sind. Es ist deshalb, wie bereits mehrfach betont, darauf zu achten, dass beim Bau und Betrieb der neuen Bahntrasse die Landwirtschaft geringstmöglich beeinträchtigt wird. Aufgrund der überwiegend vorhandenen natürlichen Flächen unter landwirtschaftlicher Nutzung ist die Landwirtschaft im PfA 8.3 stark betroffen. Die Bauausführung in Tieflage stellt zwar einen in der Region befürworteten, aber gleichwohl massiven Eingriff in den gewachsenen Boden, verbunden mit umfangreichen Massenbewegungen dar. Hinzu kommen bauzeitliche Inanspruchnahmen u.a. auch landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Zwischenlagerung von Bodenmaterial.

300035-188 9.2 UVS / Schutzgüter - 9.2.3 Schutzgut Boden

Für alle Planfeststellungsabschnitte des Streckenabschnitts 8A – und damit auch für den PfA 8.3 – liegt ein Bodenverwertungskonzept (BoVEK) vor. Die Planfeststellungsunterlagen nehmen auf dieses BoVEK-Grobkonzept Bezug (vgl. Unterlage 13, Kapitel 4.2.2.1; Unterlage 14, Kapitel 2.3.7.1). Das BoVEK-Grobkonzept ermöglicht der Vorhabenträgerin die Prognose, dass die Belange des Bodenschutzes, die nicht bereits in die Abwägungsentscheidung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 AEG einfließen (vgl. Unterlage 14, Kapitel 2.3), im Rahmen der weiteren Planungsstufen gelöst werden können. Nach der Planfeststellung wird ein BoVEK-Feinkonzept entsprechend der zunehmenden Konkretisierung der Planung erstellt. Dieses ist an den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik ausgerichtet. Auch im Übrigen werden die bodenschutzfachlichen Belange in der Ausführungsplanung berücksichtigt; diese werden an den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik ausgerichtet und unter diesen Voraussetzungen auch an der DIN 19639 orientiert. Soweit erforderlich und möglich werden die bodenschutzfachlichen Belange bereits in den Ausschreibungsunterlagen Berücksichtigung finden. Die bodenschutzfachlichen Belange werden in der Ausführungsplanung mit den zuständigen Bodenschutzbehörden abgestimmt.

Gemäß Unterlage 13, Kapitel Kap. 4.2.2.1 und Unterlage 14, Kapitel 2.3.7.1 sind eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß EBA-Umweltleitfaden Teil VII (2015), ein diese unterstützender Experte mit Schwerpunkt Boden / Abfall und eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Diese werden sicherstellen, dass die vorgenannten Regelungen in gebotener Umfang berücksichtigt und umgesetzt werden.

Die Unterlage zum BoVEK-Grobkonzept ist nicht Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen. Auch

4.6.1.2 Vor diesem Hintergrund ist zunächst zu begrüßen, dass die Planfeststellungsunterlagen beispielsweise im Erläuterungsbericht in Unterlage U 1 ein Boden- und Entsorgungskonzept (BoVEK) als Grobkonzept enthalten. Die Vorhabenträgerin geht selbst davon aus, dass ein BoVEK Stufe 2-Feinkonzept erforderlich ist, will dies aber, so Seite 111 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 1, im Zuge der Entwurfs- bzw. Ausführungsplanung erstellen lassen. Die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Problemverlagerung auf die Entwurfs- bzw. Ausführungsplanung genügt nicht den Anforderungen, an das sich aus dem Abwägungsgebot nach § 18 Abs. 2 AEG ergebendem Gebot der

49

Konfliktbewältigung. Danach müssen alle durch das planfestzustellende Vorhaben verursachten Probleme auch im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Eine Ausnahme gilt im Hinblick auf die Bauausführung nur für den Fall, dass sie lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Probleme aufwirft. Soweit allerdings abwägungsbeachtliche Belange berührt werden, kann darüber nicht im Rahmen der Bauausführung, sondern muss im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden.

vgl. BVerwG, Urt. v. 03.03.2011, 9 A 8.10, Rn. 50 Juris mit weiteren Nachweisen; BVerwG, Beschl. vom 01.04.2016, 3 VR 2/15, Rn. 23 f Juris

Die Behandlung des Schutzguts Boden berührt, wie bereits angesprochen in erheblichem Umfang abwägungsbeachtliche Belange, insbesondere der einzelnen Landwirte, sei es als Eigentümer oder Pächter betroffener Flächen. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe durch Flächeninanspruchnahme ist nicht auszuschließen. Die Erforderlichkeit eines Feinkonzepts bereits in der Planfeststellung ist schon deshalb notwendig, weil die Notwendigkeit, ob und in welchem Umfang Bereitstellungsflächen für die Lagerung und/oder Behandlung von Bodenaushub eingerichtet werden müssen, auch nach Ansicht der Vorhabenträgerin vom geplanten Entsorgungsweg abhängt (vgl. Seite 110 des Erläuterungsberichts Unterlage U 1). Dies bedeutet, dass bei einer externen Entsorgung von Aushubmaterial eine Lagerung weder vor Ort, noch an anderer zentraler Stelle notwendig ist. Ob Material an anderer Stelle gesammelt werden kann, bevor es an anderer Stelle im Bauvorhaben wiederverwendet wird oder ob Material direkt vor Ort wieder eingebaut werden soll, hat Auswirkungen auf den Umfang der Bereitstellungsflächen und damit dem Umfang der Inanspruchnahme u.a. auch landwirtschaftlich genutzter Flächen. Im ersten Fall wäre es durchaus möglich, Flächen in Anspruch zu nehmen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, z.B. im angrenzenden Gewerbepark Breisgau. Auch so könnte die Landwirtschaft geschont werden

Es ist deshalb zu **fordern**, dass das selbst aus Sicht der Vorhabenträgerin erforderliche BoVEK Stufe 2-Feinkonzept nicht erst in der Entwurfs- bzw. Ausführungsplanung, sondern bereits im Planfeststellungsverfahren erarbeitet und konkretisiert wird und dieses verbindlich in den noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss einfließt.

4.6.1.3 Zum BoVEK-Grobkonzept der Antragsunterlagen sind folgende Ausführungen veranlasst:

4.6.1.3.1 Zunächst ist erfreulich, dass die Vorhabenträgerin offensichtlich einige der Anregungen aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in die Genehmigungsplanung mit übernommen hat.

das zukünftige BoVEK - Feinkonzept ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

300035-189 12.5 Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial

Die Vorhabenträgerin nimmt den Inhalt der Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Unterlage zum BoVEK-Grobkonzept ist nicht Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen. Auch das zukünftige BoVEK - Feinkonzept ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Für alle Planfeststellungsabschnitte des Streckenabschnitts 8A – und damit auch für den PfA 8.3 – liegt ein Bodenverwertungskonzept (BoVEK) vor. Die Planfeststellungsunterlagen nehmen auf dieses BoVEK-Grobkonzept Bezug. Das BoVEK-Grobkonzept ermöglicht der Vorhabenträgerin die Prognose, dass die Belange des Bodenschutzes, die nicht bereits in die Abwägungsentscheidung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 AEG einfließen (vgl. Unterlage 14, Kapitel 2.3), im Rahmen der weiteren Planungsstufen gelöst werden können. Nach der Planfeststellung wird ein BoVEK-Feinkonzept entsprechend der zunehmenden Konkretisierung der Planung erstellt. Dieses ist an den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik ausgerichtet. Auch im Übrigen werden die bodenschutzfachlichen Belange in der Ausführungsplanung berücksichtigt; diese werden an den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik ausgerichtet und unter diesen Voraussetzungen auch an der DIN 19639 orientiert. Soweit erforderlich und möglich werden die bodenschutzfachlichen Belange bereits in den Ausschreibungsunterlagen Berücksichtigung finden. Die bodenschutzfachlichen Belange werden in der Ausführungsplanung mit den zuständigen Bodenschutzbehörden abgestimmt.

Gemäß Unterlage 13 und Unterlage 14 sind eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß EBA-Umweltleitfaden Teil VII (2015), ein diese unterstützender Experte mit Schwerpunkt Boden / Abfall und eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Diese werden sicherstellen, dass die vorgenannten Regelungen in gebotener Umfang berücksichtigt und umgesetzt werden.

Details zur Durchführung des Bauablauf können erst nach Vergabe der Maßnahme an die Baufirmen durch diese im Rahmen der Erstellung der Bauablaufplanung festgelegt werden.

Die Zeiträume von erforderlichen Zwischenlagerungen hängt konkret von dem jeweils an den entsprechenden Örtlichkeiten vorgesehenen Bauabläufen ab. Die Bauablaufplanung muss so gestaltet sein, dass die Zwischenlagerung von Böden den Anforderungen des Bodenschutzes und dem Stand der Technik entspricht. Hierbei müssen - soweit erforderlich - auch Aspekte der zeitlichen Befristung von Zwischenlagerungen so berücksichtigt werden, dass ein ungehinderter Bauablauf in dem vorgesehenen Flächenumfang gewährleistet ist.

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die bauzeitlich benötigten Flächen auf die Bauzeit des Vorhabens plus Vor- und Nachlauf beziehen, insbesondere wenn die Baustellenverkehre entlang der Strecke verlaufen sollen, um ortsnahe Belastungen zu verringern.

Die Materialgüte für Zwischenlagerung von Erdmassen wird in den Planfeststellungsunterlagen nicht mitgeteilt, sondern im weiteren Planungsprozess (BoVEK-Feinkonzept) erarbeitet.

300035-190 9.2 UVS / Schutzgüter - 9.2.3 Schutzgut Boden

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist keine Erwidern der Vorhabenträgerin erforderlich.

4.6.1.3.2 Zu den z.B. auf Seite 108 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 1 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist allerdings folgendes anzumerken:

Vorgesehen ist die weitgehende Wiederverwendung bzw. der Wiedereinbau von Bodenaushub. Ob, wo und wieviel Material wiederverwendet bzw. wieder eingebaut werden kann, setzt allerdings zunächst voraus, dass der Umfang des Aushubmaterials in einem ersten Schritt im jetzigen Planfeststellungsabschnitt ermittelt wird. Im Erläuterungsbericht in U 1 wird hierzu auf Seite 93 lediglich ausgeführt, dass Aushubmaterial teilweise zum Hinterfüllen der Steilböschung verwendet werden kann und auf S. 123, dass insgesamt ca. 1,3 Mio. m³ an Aushubmaterial anfallen. Eine Differenzierung nach Oberboden und kulturfähigem Unterboden fehlt.

Wie die Beschreibung des Bauablaufs zur Herstellung der Tieflage auf Seite 94 der Unterlage U 1 zeigt, soll durch die Aufteilung in sieben Abschnitte und das schrittweise Durcharbeiten durch den Baubereich auch den Massenaustausch zwischen den Baubereichen ermöglichen. Eine Bilanzierung, wie viel Material anfällt und wie viel davon innerhalb des Baubereich „ausgetauscht“ werden kann, wird allerdings weder ermittelt, noch dargelegt. Eine solche Massenbilanz ist in qualitativer und

50

quantitativer Hinsicht ebenso zu **fordern**, wie die Ermittlung derjenigen Aushubmaterialien, die aufgrund der bergbaulichen Nutzung vorbelastet und besonders zu behandeln sind.

300035-191 12.5 Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial - 12.5.2 Rückbau, Abfälle, Zwischenlagerung

Eine Massenermittlung auch der einzelnen Bodenarten wird im BoVEK-Feinkonzept dargestellt, dies ist in Bearbeitung. Eine Differenzierung nach Oberboden und kulturfähigem Unterboden ist in Bearbeitung und in Abstimmung mit dem RP.

Mögliche Transport- und Entsorgungswege sowie die Wiedereinbauwege werden durch den Planer erarbeitet. Aushub und zeitnahe Wiedereinbau an geeigneter (umweltgeotechnisch, geotechnisch, baulogistisch, naturschutzrechtlich) Stelle sind Gegenstand der Gesprächsinhalte im AK Deponie und Entsorgung mit dem RP Freiburg, Referat 52 - Gewässer und Boden.

Details zur Durchführung des Bauablaufs können erst nach Vergabe der Maßnahme an die Baufirmen durch diese im Rahmen der Erstellung der Bauablaufplanung festgelegt werden.

Die Zeiträume von erforderlichen Zwischenlagerungen hängt konkret von dem jeweils an den entsprechenden Örtlichkeiten vorgesehenen Bauabläufen ab. Die Bauablaufplanung muss so gestaltet sein, dass die Zwischenlagerung von Böden den Anforderungen des Bodenschutzes und dem Stand der Technik entspricht. Hierbei müssen - soweit erforderlich - auch Aspekte der zeitlichen Befristung von Zwischenlagerungen so berücksichtigt werden, dass ein ungehinderter Bauablauf in dem vorgesehenen Flächenumfang gewährleistet ist.

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die bauzeitlich benötigten Flächen auf die Bauzeit des Vorhabens plus Vor- und Nachlauf beziehen, insbesondere wenn die Baustellenverkehre entlang der Strecke verlaufen sollen, um ortsnahe Belastungen zu verringern.

Aufgrund der Vorgespräche mit dem RP Freiburg müssen die aus den Erkundungen bisher festgestellt unbelasteten und zuordenbaren Sande und Kiese keiner weiteren chemischen Analytik unterzogen werden; dies minimiert den Bedarf an Zwischenlagerungsflächen erheblich. Diese Vorgehensweise entbindet allerdings nicht der Pflicht bei organoleptischen Auffälligkeiten Beprobungen durchzuführen. Das Auftreten und Beprobungen organoleptischer Auffälligkeiten wird unter Verweis auf die bisher durchgeführten und anstehenden Erkundungsprogramme weiter eingegrenzt und erfordert damit keine Planung von relevanten Zwischenlagerungsflächen.

4.6.1.3.3 Eine weitgehende Wiederverwendung bzw. der Wiedereinbau von Bodenaushub ist auch deshalb besonders wichtig, da dadurch Massentransporte reduziert werden können. Auch hier sind alle Möglichkeiten zur Minimierung der Auswirkung des Vorhabens zu ergreifen.

300035-192 12.5 Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial - 12.5.1 Massenbewegungen

Alle Möglichkeiten zur Minimierung werden geprüft.

4.6.1.3.4 Soweit als Maßnahme die weitgehende Nutzung vorbelasteter Böden für eine vorübergehende und die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen vorgesehen ist, ist eine entsprechende Darstellung erforderlich, wie diese Böden lokalisiert und identifiziert werden sollen. Es muss sich aus den Planfeststellungsunterlagen nachvollziehen lassen, welche Böden die Vorhabenträgerin hier anspricht und in welchem Maße die Vermeidung der Inanspruchnahme nicht vorbelasteter oder aber hochwertiger Böden infolge der technischen Planung minimiert werden kann.

300035-193 12.5 Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial - 12.5.2 Rückbau, Abfälle, Zwischenlagerung

Für alle Planfeststellungsabschnitte des Streckenabschnitts 8A – und damit auch für den PfA 8.3 – liegt ein Bodenverwertungskonzept (BoVEK) vor. Die Planfeststellungsunterlagen nehmen auf dieses BoVEK-Grobkonzept Bezug. Das BoVEK-Grobkonzept ermöglicht der Vorhabenträgerin die Prognose, dass die Belange des Bodenschutzes, die nicht bereits in die Abwägungsentscheidung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 AEG einfließen (vgl. Unterlage 14, Kapitel 2.3), im Rahmen der weiteren Planungsstufen gelöst werden können. Nach der Planfeststellung wird ein BoVEK-Feinkonzept entsprechend der zunehmenden Konkretisierung der Planung erstellt. Dieses ist an den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik ausgerichtet. Auch im Übrigen werden die bodenschutzfachlichen Belange in der Ausführungsplanung berücksichtigt; diese werden an den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik ausgerichtet und unter diesen Voraussetzungen auch an der DIN 19639 orientiert. Soweit erforderlich und möglich werden die bodenschutzfachlichen Belange bereits in den Ausschreibungsunterlagen Berücksichtigung finden. Die bodenschutzfachlichen Belange werden in der Ausführungsplanung mit den zuständigen Bodenschutzbehörden abgestimmt.

Gemäß Unterlage 13 und Unterlage 14 sind eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß EBA-Umweltleitfaden Teil VII (2015), ein diese unterstützender Experte mit Schwerpunkt Boden / Abfall und eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Diese werden sicherstellen, dass die vorgenannten Regelungen in gebotenen Umfang berücksichtigt und umgesetzt werden.

4.6.1.3.5 Als weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ist die sachgerechte Behandlung und Lagerung des Oberbodens vorgesehen. Zu klären ist, was die Vorhabenträgerin unter „sachgerecht“ versteht.

300035-194 12.5 Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial - 12.5.2 Rückbau, Abfälle, Zwischenlagerung

Die Begrifflichkeit "sachgerecht" bezieht sich auf die Vorgaben zur Lagerung von Oberboden gemäß BBodSchV, DIN 19731, 19639 etc.

4.6.1.3.6 Unabhängig davon, bezieht sich die Maßnahme lediglich auf den Oberboden. Der Unterboden ist nicht erfasst.

Bei der Tieflage, bei der Boden sukzessive ausgehoben und das Bauwerk darin errichtet werden soll (vgl. Seite 93 Erläuterungsbericht U 1), wird nicht auf den Unterboden eingegangen, sondern nur ausgeführt, dass der Oberboden abgeschoben und auf Mieten seitlich zum Baufeld gelagert werden soll. Es ist davon auszugehen, dass bei der Herstellung der Tieflage in erheblichem Maße Unterboden anfällt.

Auf Seite 110 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 1 wird lediglich ausgeführt, dass der Ober- und der Unterboden auf getrennten Depots zwischengelagert werden soll. Der Platzbedarf für eine solchermaßen getrennte Deponierung ist aber nur dann zu ermitteln, wenn die voraussichtlich anfallenden Massen des Ober- und des Unterbodens getrennt ermittelt werden.

Es ist deshalb von der Vorhabenträgerin zu **fordern**, die auch anfallenden Massen des Unterbodens zu bilanzieren und darzulegen, wie mit diesem umgegangen werden soll.

300035-195 12.5 Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial - 12.5.2 Rückbau, Abfälle, Zwischenlagerung

Der Gesamtüberschuss über alle Abschnitte im StA 8A beträgt ca. 1,4 Mio m³ (netto). Ein verbindlicher Endverbleib kann aus ausschreibungsrelevanten / formalen Gründen nicht getätigt werden. Ein BoVEK-Feinkonzept wird in der jeweiligen Planungsphase ausgearbeitet.

Aushub und zeitnahe Wiedereinbau an geeigneter (umweltgeotechnisch, geotechnisch, baulogistisch) Stelle ist auch Gegenstand der Gesprächsinhalte im AK Deponie und Entsorgung mit dem RP Freiburg, Referat 52 - Gewässer und Boden.

4.6.1.3.7 Bei der Umsetzung des Vorhabens werden enorme Kiesmengen anfallen. Eine Andienung als Fremdkies an die umliegenden Kieswerke ist problematisch, da diese verpflichtet sind, vorher die Kiesmengen aus der Umsetzung des Integrierten Rheinprogramms anzunehmen. Deren Annahmekapazität ist mit 1 Mio. Tonnen pro Jahr erschöpft. Sollten diese abgefahren und nicht wiederverwendet werden können, ist als Alternative zum Transport per LKW die Installation von Förderanlagen zu prüfen, um die baubedingten Auswirkungen durch LKW-Verkehre zu reduzieren. Es ist auch die Nutzung des Gleisanschlusses im Gewerbepark Breisgau und der Transport von Erdmassen auf der Schiene als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme zu prüfen. Eine solche könnte auch der Abtransport per Binnenschiff auf dem Rhein ab Breisach sein, was ebenfalls zu prüfen ist.

300035-196 12.5 Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial - 12.5.1 Massenbewegungen

Mögliche Transport- und Entsorgungswege sowie die Wiedereinbauwege werden durch den Planer erarbeitet. Aushub und zeitnahe Wiedereinbau an geeigneter (umweltgeotechnisch, geotechnisch, baulogistisch, naturschutzrechtlich) Stelle sind auch Gegenstand der Gesprächsinhalte im AK Deponie und Entsorgung mit dem RP Freiburg, Referat 52 - Gewässer und Boden. Der Gewerbepark Breisgau wurde als mögliche Alternative zur Abfuhr der Erdmassen per Schiene ausgeschlossen da die benötigte Schieneninfrastruktur nicht gegeben ist. Ebenso birgt ein Abtransport per Binnenschiff ein Realisierungsrisiko für das Projekt da bei Niedrigwasser eine Abfuhr nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Verwendung von Förderbändern wurde geprüft und scheidet aufgrund der damit außerhalb des Baufelds erforderlichen zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen aus.

4.6.1.3.8 Im Gegensatz zu PFA 8.2 und 8.4 sieht der Erläuterungsbericht in Unterlage U 1 auf Seite 108 den Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung vor. Dies wird ausdrücklich begrüßt (bezüglich der Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung siehe die Ausführungen unten).

300035-197 12.5 Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial - 12.5.3 Zusammenstellung der Massen

Die Vorhabenträgerin dankt für die Zustimmung zur Planung.

4.6.1.3.9 Die Vorhabenträgerin stellt zwar im Rahmen ihres BoVEK-Grobkonzepts Eckpunkte bezüglich des Herrichtens für Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen dar. Regelungen dazu, wie das Aufbringen von Material auf landwirtschaftliche Flächen erfolgen soll und welche Maßgaben dabei zu berücksichtigen sind, werden nicht genannt. § 12 Abs. 4, 5, 6 BBodSchV enthält zwar

51

Maßgaben für eine landwirtschaftliche Folgenutzung, das Aufbringen von Bodenmaterial auf landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Böden und die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht für eine landwirtschaftliche Folgenutzung. Deren konkrete Umsetzung und Ausfüllung bleibt jedoch in den Planfeststellungsunterlagen offen. Diese ist von der Vorhabenträgerin nachzuliefern.

300035-198 12.5 Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial - 12.5.2 Rückbau, Abfälle, Zwischenlagerung

Bei der vorgesehenen Rekultivierung, die sich erst in der Ausführungsplanung bzw. während der Ausführung in Abstimmung mit den Behörden ergibt, werden Böden bei Verdichtung vor der Wiedernutzung als landwirtschaftliche Fläche durch Tiefenlockerung / Bepflanzung mit strukturbildenden Pflanzen bzw. angepasster Grünlandnutzung annähernd in den Ausgangszustand versetzt, so dass nach Beendigung der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand der natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt wird. Dies gilt auch für die Flächen von in diesem Verfahren aufgelassenen Straßen und Wegen.

Oberboden, der nicht unmittelbar wieder eingebaut wird, wird abgetragen und in Mieten in unmittelbarer Nähe des Baufeldes gelagert. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen dient dieser Boden der Wiederandeckung auf den nicht mehr für die Baumaßnahme benötigten zu rekultivierenden Flächen. Eventuelle Restmassen werden einer geordneten Verwendung an anderer Stelle zugeführt. Soweit möglich werden diese Massen für Maßnahmen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan oder in landwirtschaftlichen Nutzungen verwendet (vgl. Unterlage 1, Kap. 12.5.1).

Gemäß Unterlage 13, Kapitel Kap. 4.2.2.1 und Unterlage 14, Kapitel 2.3.7.1 sind eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß EBA-Umweltleitfaden Teil VII (2015), ein diese unterstützender Experte mit Schwerpunkt Boden / Abfall und eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Diese werden sicherstellen, dass die vorgenannten Regelungen in gebotem Umfang berücksichtigt und umgesetzt werden..

In Kap. 5.3 des BoVEK Grobkonzept wird auf das Auf- und Einbringen und die Verwertung von Bodenmaterial sowie die wichtigsten Regelungen von § 12 BBodSchV und DIN 19731 eingegangen:

"Insbesondere das Aufbringen auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke unterliegt weitergehenden Anforderungen und erfordert Fach- und Sachkenntnis. Das Aufbringen des Bodens muss nicht nur „ordnungsgemäß und schadlos“ sein (§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG, § 12 BBodSchV, DIN 19731, sondern auch der „guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft“ entsprechen (§ 17 BBodSchG). Die Bodenstruktur der aufgebrachten durchwurzelbaren Bodenschicht ist an die umgebenden Standortverhältnisse anzupassen. Fremdmassen, die Verwendung finden sollen, sind vorab bodenkundlich zu beschreiben und auf ihre Eignung an dem Standort anhand der DIN 19731 zu bewerten."

Die Vorhabenträgerin wird die Regelungen von § 12 BBodSchV und DIN 19731 bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Böden berücksichtigen.

4.6.1.3.10 Bei den zahlreichen für die Baumaßnahmen, insbesondere für die Bereitstellungsflächen und die Baustraßen vorübergehend beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen ist höchst zweifelhaft, ob diese nach dem Abschieben von Mutterboden später tatsächlich wieder rekultiviert werden können. Einmal abgeschobener Mutterboden ist bei unsachgemäßer Behandlung unwiederbringlich verloren. Er wird seine vorher vorhandene Ertragsfähigkeit nicht wieder erreichen.

300035-199 9.2 UVS / Schutzgüter - 9.2.3 Schutzgut Boden

Die pauschale Behauptung, einmal abgeschobener Mutterboden sei unwiederbringlich verloren und Böden würden ihre vorher vorhandene Ertragsfähigkeit nicht wieder erreichen, ist so nicht zutreffend.

Die Bauablaufplanung muss jedoch so gestaltet sein, dass die Zwischenlagerung von Oberböden und die Vegetationsschichten den Anforderungen des Bodenschutzes und dem Stand der Technik entspricht. Hierbei müssen auch Anforderungen an die Lagerung von Mutter- bzw. Oberboden so berücksichtigt werden, dass dieser für seine spätere Verwendung bei der Wiederandeckung der Böden keine unzulässigen Veränderungen erfährt.

Entscheidend für die Intensität der Nutzung der jeweiligen Fläche ist die Vorgehensweise während der Bautätigkeit. Bei der vorgesehenen Rekultivierung im Rahmen der Maßnahme 002_V, die sich erst in der Ausführungsplanung bzw. während der Ausführung in Abstimmung mit den Behörden im

Detail ergibt, werden Böden bei schädlichen Humus- bzw. Strukturverlusten vor der Wiedernutzung als landwirtschaftliche Fläche durch Tiefenlockerung / Bepflanzung mit strukturbildenden Pflanzen bzw. angepasster Grünlandnutzung annähernd in den Ausgangszustand versetzt

4.6.1.3.11 Die Arbeit mit schwerem Gerät auf Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen führt zu einer massiven Bodenverdichtung und zu Schadstoffeinträgen durch Baumaterialien und Schmierstoffe, die nicht reparabel sind. Es müssten schon die Böden unterhalb der Humusschicht in erheblicher Tiefe komplett ausgetauscht und durchgelockert werden, um die Beeinträchtigungen wieder zu kompensieren. Es ist deshalb mit dauerhaft verbleibenden Bodenverdichtungen zu rechnen, die sich nachteilig auf die Wasserhaltung im Boden und dessen Belüftung und somit auf das Pflanzenwachstum auswirken. Selbst wenn Bodenlockerungen vorgesehen sein sollten, ist auf den zurückgegebenen Flächen über Jahre hinweg mit Ertrags- und Bewirtschaftungsausfällen zu rechnen. Diese sind zu entschädigen.

300035-200 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ausweislich der UVS können temporär in Anspruch genommene Flächen gering bewerteter Biotoptypen wie z.B. Acker nach kurzer Zeit fast vollständig wiederhergestellt werden (Unterlage 14, Kap. 3.4.2.1, S. 547). Insofern besteht aus Sicht der Vorhabenträgerin kein Entschädigungsanspruch. Ergänzend weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass Fragen der Entschädigung grundsätzlich nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, sondern eines ggf. nachgelagerten Entschädigungsverfahrens sind.

Bei der vorgesehenen Rekultivierung, die sich erst in der Ausführungsplanung bzw. während der Ausführung in Abstimmung mit den Behörden ergibt, werden Böden bei Verdichtung vor der Wiedernutzung als landwirtschaftliche Fläche durch Tiefenlockerung / Bepflanzung mit strukturbildenden Pflanzen bzw. angepasster Grünlandnutzung annähernd in den Ausgangszustand versetzt, so dass nach Beendigung der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand der natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt wird. Dies gilt auch für die Flächen von in diesem Verfahren aufgelassenen Straßen und Wegen.

Gemäß Unterlage 13, Kapitel Kap. 4.2.2.1 und Unterlage 14, Kapitel 2.3.7.1 sind eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß EBA-Umweltleitfaden Teil VII (2015), ein diese unterstützender Experte mit Schwerpunkt Boden / Abfall und eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Diese werden sicherstellen, dass die vorgenannten Regelungen in gebotenem Umfang berücksichtigt und umgesetzt werden.

4.6.1.3.12 Umfangreiche Maßnahmen sind, wenn diese überhaupt zum Erfolg führen können, auch auf den entsiegelten Flächen, die für eine mögliche landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung gestellt werden sollen, notwendig. Ebenso wie beim Rückbau der Baustraßen kann dort nicht einfach zwischengelagerter Humus auf die Flächen ausgebracht werden. Abgesehen davon, dass dieser durch den Ab- und Auftrag zwangsläufig verdichtet wird, wird es, wenn dies überhaupt möglich ist, Jahre dauern, bis ein solcher Boden wiederaufgebaut ist. Auch insoweit sind die betroffenen Landwirte zu entschädigen.

300035-201 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Die getroffenen pauschalen Behauptungen sind so nicht zutreffend.

Die Bauablaufplanung muss so gestaltet sein, dass die Zwischenlagerung von Oberböden und die Vegetationsschichten den Anforderungen der 2019 eingeführten DIN 19639 zum Bodenschutz entspricht. Hierbei müssen auch Anforderungen an die Lagerung von Mutter- bzw. Oberboden so berücksichtigt werden, dass dieser für seine spätere Verwendung bei der Wiederandeckung der Böden keine unzulässigen Veränderungen erfährt.

Entscheidend für die Intensität der Nutzung der jeweiligen Fläche ist die Vorgehensweise während der Bautätigkeit sowie die vorangegangene Nutzung zu entsiegelnder Flächen. Bei der vorgesehenen Rekultivierung, die sich erst in der Ausführungsplanung bzw. während der Ausführung in Abstimmung mit den Behörden ergibt, werden Böden bei Verdichtung vor der Wiedernutzung als landwirtschaftliche Fläche durch Tiefenlockerung / Bepflanzung mit strukturbildenden Pflanzen bzw. angepasster Grünlandnutzung annähernd in den Ausgangszustand versetzt.

Die Forderung des Einwenders, dass durch die Vorhabenträgerin Ertragsausfälle zu entschädigen sind, wird zur Kenntnis genommen. Im Planfeststellungsbeschluss kann aber lediglich die

Inanspruchnahme eines Grundstücks und die Entschädigungspflicht dem Grunde nach planfeststellgestellt werden. Festlegungen zur Höhe einer eventuellen Entschädigung können im Planfeststellungsverfahren nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus Rechtsgründen jedoch nicht getroffen werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 – Az. 9 A 19.11).

Die Vorhabenträgerin wird sich mit den Eigentümern bzw. Pächtern zu gegebenem Zeitpunkt in Verbindung setzen, um die Belastungen und die hierfür zu leistenden Entschädigungszahlungen festzustellen. Sollte eine privatrechtliche Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt werden, wird diese dann vielmehr in einem nachgeordneten behördlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren von der Enteignungsbehörde festgelegt. Dabei werden auch etwaige Ertragsausfälle berücksichtigt.

4.6.1.3.13 Wie lange der temporäre Flächenverlust durch Baubetriebs- und Bereitstellungsflächen ist, ergibt sich aus den Planfeststellungsunterlagen nicht. Die Vorhabenträgerin geht auf S. 90 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 1 von einer sechsjährigen Bauzeit aus. Anschließend soll sich eine Rekultivierung der Flächen, die den Angaben zur Maßnahme 002_V entsprechend sechs Monate dauern soll. Dies wird bezweifelt. Fachleute für Bodenkunde gehen von eher 3 Jahren aus. Erst danach sollen die Flächen wieder an den Bewirtschafter zurückgegeben werden. Außerdem ist bei den Bereitstellungsflächen vorgesehen, diese gegebenenfalls „über die Bauzeit hinaus“ zu nutzen. Auf welchen Flächen dies der Fall sein wird und wie lange, ergibt sich aus den Planfeststellungsunterlagen jedenfalls nicht. Dadurch ergeben sich in einem nicht abzusehenden Zeitraum Einschränkungen der Nutzbarkeit der Grundstücke, insbesondere für den Anbau von Sonderkulturen.

Berücksichtigt man die Rekultivierungszeit für die landwirtschaftlichen Flächen, wenn diese überhaupt möglich ist, würden für mindestens 9 Jahre wertvoller landwirtschaftlich genutzter Flächen und Böden einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Von einer lediglich temporären oder vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen kann angesichts dieses Zeithorizonts nicht mehr die Rede sein. Um das anzunehmen, würde auch schon die Inanspruchnahme über die 6 Jahre lange Bauzeit ausreichen. Wegen der Konsequenzen eines etwaigen längeren Ausfalls der Flächen für die landwirtschaftliche Produktion wird auf Ausführungen zu den Gesamtauswirkungen und den ökonomischen Folgen des Vorhabens für die Landwirtschaft verwiesen.

300035-202 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Im Planfeststellungsbeschluss kann lediglich die Inanspruchnahme eines Grundstücks und die Entschädigungspflicht dem Grunde nach planfestgestellt werden. Vertragliche Vereinbarungen und Festlegungen zur Höhe einer eventuellen Entschädigung können im Planfeststellungsverfahren nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus Rechtsgründen jedoch nicht getroffen werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 – Az. 9 A 19.11).

300035-283 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Details zur Durchführung des Bauablauf können erst nach Vergabe der Maßnahme an die Baufirmen durch diese im Rahmen der Erstellung der Bauablaufplanung festgelegt werden.

Die Zeiträume von erforderlichen Zwischenlagerungen hängt konkret von dem jeweils an den entsprechenden Örtlichkeiten vorgesehenen Bauabläufen ab. Die Bauablaufplanung muss so gestaltet sein, dass die Zwischenlagerung von Böden den Anforderungen des Bodenschutzes und dem Stand der Technik entspricht. Hierbei müssen - soweit erforderlich - auch Aspekte der zeitlichen Befristung von Zwischenlagerungen so berücksichtigt werden, dass ein ungehinderter Bauablauf in dem vorgesehenen Flächenumfang gewährleistet ist.

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die bauzeitlich benötigten Flächen auf die Bauzeit des Vorhabens plus Vor- und Nachlauf beziehen, insbesondere wenn die Baustellenverkehre entlang der Strecke verlaufen sollen, um ortsnahe Belastungen zu verringern.

Die Vorhabenträgerin ist dazu verpflichtet nicht dauerhaft benötigte Flächen an die Eigentümer zurückzugeben. Die Ausweisung von nicht dauerhaft benötigten Flächen als dauerhafte Nutzung wäre fehlerhaft und würde in die Rechte der Eigentümer in unzulässigem Umfang eingreifen.

Bei der vorgesehenen Rekultivierung der bauzeitlich beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen, die sich erst in der Ausführungsplanung bzw. während der Ausführung in Abstimmung mit den Behörden ergibt, werden Böden bei Verdichtung vor der Wiedernutzung als landwirtschaftliche Fläche durch Tiefenlockerung / Bepflanzung mit strukturbildenden Pflanzen bzw. angepasster Grünlandnutzung annähernd in den Ausgangszustand versetzt, so dass nach Beendigung der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand der natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt wird. Dies gilt auch für die Flächen von in diesem Verfahren aufgelassenen Straßen und Wegen.

Die Vorhabenträgerin wird sich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit den Eigentümern bzw.

Pächtern in Verbindung setzen, um Verhandlungen über die geplante Inanspruchnahme der von der Planung betroffenen Grundstücke zu führen.

Sollte eine privatrechtliche Einigung nicht erzielt werden können, wird diese dann vielmehr in einem nachgeordneten behördlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren von der Enteignungsbehörde festgelegt. Dabei werden auch etwaige Ertragsausfälle bzw. "verbleibende Nachteile" berücksichtigt.

Im Planfeststellungsbeschluss selbst kann lediglich die Inanspruchnahme eines Grundstücks und die Entschädigungspflicht dem Grunde nach planfestgestellt werden. Festlegungen zur Höhe einer eventuellen Entschädigung können im Planfeststellungsverfahren nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus Rechtsgründen jedoch nicht getroffen werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 – Az. 9 A 19.11).

Der Gewerbepark Breisgau wurde als mögliche Alternative zur Abfuhr der Erdmassen per Schiene ausgeschlossen da die benötigte Schieneninfrastruktur nicht gegeben ist

4.6.1.4 Über die von der Vorhabenträgerin bereits genannten Aspekte des BoVEK Grobkonzepts hinaus, ist bei der Erarbeitung des BoVEK Stufe 2-Feinkonzept auf folgendes zu achten:

52

- Der Kartier- bzw. Auswertungsmaßstab für das Schutzgut Boden ist in den Maßstäben M 1:25.000 oder 1:50.000 oft zu kleinmaßstäblich. Der Kompensationsbedarf wird dadurch ggfls. als zu gering ermittelt. Es ist ein Kartier- und Auswertungsmaßstab von 1:5.000 anzustreben.

- Zudem sind zusätzliche bodenkundliche Kartierungen notwendig, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen. Eine entsprechend sorgfältige Erhebung des Ist-Zustandes kann dann als Grundlage für konkrete Maßnahmen und die Rekultivierung der Flächen dienen.

300035-203 9.7 LBP-Maßnahmen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Kartierungsmaßstab im BoVEK-Feinkonzept für die Darstellung der Erkundung und Beprobung liegt bei den Lageplänen bei 1:1.000 und bei den Längsschnitten bei 1:500.

Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden wird nicht im BoVEK, sondern im LBP ermittelt (siehe nachfolgende Erwiderung).

300035-284 9.7 LBP-Maßnahmen

Der gewählte Kartier- und Auswertungsmaßstab für das Schutzgut Boden wurden im Rahmen des Scopings (Dezember 2012) mit den Behörden abgestimmt:

Auszug Scopingunterlage:

„Der vorliegenden Eingriffsbewertung liegen die Bodenkarten des LGRB mit dem Stand 2002 zu Grunde. Die Bodeneinheiten wurden hinsichtlich ihrer Eigenschaften bewertet. Hierbei sind vor allem die Bodenfunktionen als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort für natürliche Vegetation, Standort für Kulturpflanzen, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und als landschaftsgeschichtliche Urkunde berücksichtigt worden. Die Bewertung der Böden orientiert sich am Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Heft 31“ LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (1995; Aktualisierung 2010). Teil der Bewertung ist die Ermittlung der Empfindlichkeit der Böden gegenüber Veränderungen und die Vorbelastung durch bisherige Einwirkungen. Diese Datengrundlage soll im weiteren Planungsprozess beibehalten werden.

Aus der im Scoping abgestimmten genannten Datengrundlage, einschließlich des im Jahr 2010 aktualisierten Leitfadens zur Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit ergibt sich für das Schutzgut Boden der Auswertungsmaßstab 1:25.000. Mit dem dafür zu Grunde gelegten Leitfaden

„Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW, 2010) (vgl. Kap. 2.3.2 der UVS) wird ein differenziertes und fachlich anerkanntes Verfahren zur funktionsbezogenen Bewertung der durch Eingriffe betroffenen Böden angewandt, welches keiner Bodenkartierung bedarf.

- Bei der Erfassung der Massenbilanzen ist eine differenzierte Erfassung von Ober- und kulturfähigem Unterboden vorzusehen. Die Erstellung von Massenbilanzen in qualitativer und quantitativer Hinsicht ist erforderlich.

300035-285 12.5 Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial

Eine Massenermittlung auch der einzelnen Bodenarten wird im BoVEK-Feinkonzept dargestellt, dies ist in Bearbeitung. Eine Differenzierung nach Oberboden und kulturfähigem Unterboden ist in Bearbeitung und in Abstimmung mit dem RP.

- Der für den Eingriff in das Schutzgut Boden erforderliche Kompensationsbedarf ist differenziert zu ermitteln. Neben einer übergreifenden Kompensation des Eingriffs in den Boden sind allerdings auch konkrete, schutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen zwingend zu prüfen. Hierzu gehört u.a. die Bodenmelioration mit unbelastetem Boden auf schwermetallbelasteten Flächen, ggf. unter Verwendung von schadstofffreiem Bodenmaterial aus anderen Planfeststellungsabschnitten.

300035-286 9.7 LBP-Maßnahmen

Die Forderungen sind zurückzuweisen. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden wurde, wie im Kap. 4 des LBP beschrieben, gemäß den Festlegungen im Scoping nach in Baden-Württemberg geltenden Methoden durchgeführt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Für den PfA 8.3 wird bzgl. der Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden grundsätzlich ein multifunktionaler Ansatz gewählt. Die gewählte Vorgehensweise der schutzgutübergreifenden Kompensation für die ermittelten Eingriffe für das Schutzgut Boden wurde erstmals mit den Behörden (HNB und UNB) im Jahr 2002/2003 abgestimmt. Es wurde grundsätzlich vereinbart, dass die Bodenversiegelung dadurch „kompensiert“ wird, dass der Verlust der Biotoptypen Äcker, Sonderkulturen und Feldgärten mit dem vergleichsweise hohen Kompensationsfaktor 1 belegt wird. Diese Vorgehensweise wurde in der Scopingunterlage vom Dezember 2012 und im Schreiben mit dem Betreff „Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsstudie gemäß § 5 UVPG“ des Eisenbahn-Bundesamtes vom 27.06.2013 grundsätzlich bestätigt und ist in Kapitel 1.2 in Verbindung mit Kapitel 4. 9 des LBP dargelegt. Mit dem Leitfaden „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW, 2010) (vgl. Kap. 2.3.2 der UVS) wird ein differenziertes anerkanntes Verfahren zur funktionsbezogenen Bewertung der durch Eingriffe betroffenen Böden angewandt.

In Kapitel 2.3.7.2 der Unterlage 14 werden mögliche schutzgutspezifische Kompensationsmaßnahmen z.B. Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen benannt. Diese werden in Unterlage 13, Kapitel 4.5.2.1 verbindlich als Vorgabe aufgeführt und sind in Anhang 4 der Unterlage 13 u. a. in den Maßnahmen der Maßnahmenblättern 010_A, 011_A, 012_A, 013_A und 014_A umgesetzt.

Die Biotopmaßnahmen mit multifunktionaler Bedeutung sind somit bereits verbindlich im LBP aufgeführt, sodass keine Notwendigkeit einer konkreten (doppelten) Auflistung der schutzgutbezogenen Maßnahmen für die Kompensation hinsichtlich des Schutzgutes Boden besteht, da, wie oben beschrieben, abstimmungsgemäß ein multifunktionaler Ausgleich angesetzt wird.

Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist in Tabelle 1 im Anhang 2 der Unterlage 13 tabellarisch dargestellt. In dieser Tabelle werden alle ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen und die verschiedenen Maßnahmen, die den nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen zur Kompensation zugeordnet wurden, quantitativ dargestellt. Es erfolgte eine rechnerische Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung gemäß der festgelegten Faktoren. Diese Berechnung kommt zum Ergebnis, dass sich ein Kompensationsüberschuss ergibt (vgl. Kapitel 5.3 der Unterlage 13).

Im Folgenden seien ergänzend die Auszüge aus den Scopingunterlagen aufgelistet:

Auszug Scopingunterlage:

„Die der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz des LBP zugrunde gelegten Kompensationsfaktoren für die flächenbezogenen Eingriffe in die beanspruchten Biotoptypen (gemäß Kartierschlüssel der Landesanstalt für Umweltschutz) wurden mit den zuständigen Naturschutzbehörden im Jahr 2002 abgestimmt. Diese Faktoren, die sich am Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes („Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen, 3. Fassung, Juni 2002“) orientieren und auch noch im aktuellen Umweltleitfaden gültig sind, sind so bemessen, dass sie eine schutzgutübergreifende Kompensation für die ermittelten Eingriffe ermöglichen. Dabei wurden - in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden - folgende Festlegungen getroffen:

- Die für die aufgelisteten Biotoptypen im Untersuchungsraum festgelegten Kompensationsfaktoren dürfen den Mindestrahmen des EBA-Leitfadens (für die entsprechenden Biotoptypen) nicht unterschreiten.
- Grundsätzlich werden mit den abgestimmten Kompensationsfaktoren übergreifend die Eingriffe in alle jeweils betroffenen Schutzgüter, z. B. Schutzgut Boden kompensiert.“

Auszug Unterrichtungsschreiben zum Scoping:

„Entsprechend dem Umweltleitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes soll sich die Bewertung der Bodenfunktionen an den in einschlägigen Gesetzes- und Regelwerken enthaltenen Werten orientieren. Mit dem aktualisierten Leitfaden „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ und der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ wird ein Verfahren zur funktionsbezogenen Bewertung der durch Eingriffe betroffenen Böden aufgezeigt. Ausweislich der Darstellung in Kapitel 6 des oben genannten Leitfadens kann die Bewertung der Bodenfunktionen nach wie vor von den Gutachtern selbst durchgeführt werden. Vorliegend scheint es gerechtfertigt, die von der Vorhabenträgerin in der Scoping-Unterlage schutzgutübergreifende Kompensation mit entsprechend bemessenen Faktoren als sachgerechte und praktikable Bewertung von Böden zu sehen, da die Bodenfunktionen mit nachvollziehbaren Kriterien und Parametern bewertet werden.“

- Die Vorgaben zur Rekultivierung von während der Bauzeit in Anspruch genommenen Flächen sind detailliert zu beschreiben.

300035-287 9.7 LBP-Maßnahmen

Die Vorhabenträgerin nimmt die Forderung zur Kenntnis, weist diese aber zurück. Detaillierte Vorgaben zur Rekultivierung sind nicht Gegenstand der Umweltunterlagen zur Planfeststellung.

Für alle Planfeststellungsabschnitte des Streckenabschnitts 8A – und damit auch für den PfA 8.3 – liegt ein Bodenverwertungskonzept (BoVEK) vor. Die Planfeststellungsunterlagen nehmen auf dieses nicht antragsgegenständliche BoVEK-Grobkonzept Bezug (vgl. Unterlage 13, Kapitel 4.2.2.1; Unterlage 14, Kapitel 2.3.7.1). Das BoVEK-Grobkonzept ermöglicht der Vorhabenträgerin die Prognose, dass die Belange des Bodenschutzes, die nicht bereits in die Abwägungsentscheidung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 AEG einfließen (vgl. Unterlage 14, Kapitel 2.3), im Rahmen der weiteren Planungsstufen gelöst werden können. Nach der Planfeststellung wird ein ebenfalls nicht antragsgegenständliches BoVEK-Feinkonzept entsprechend der zunehmenden Konkretisierung der Planung erstellt. Dieses ist an den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik ausgerichtet. Auch im Übrigen werden die bodenschutzfachlichen Belange in der Ausführungsplanung berücksichtigt; diese werden an den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik ausgerichtet und unter diesen Voraussetzungen auch an der DIN 19639 orientiert. Soweit erforderlich und möglich werden die bodenschutzfachlichen Belange bereits in den Ausschreibungsunterlagen Berücksichtigung finden. Die bodenschutzfachlichen Belange werden in der Ausführungsplanung mit den zuständigen Bodenschutzbehörden abgestimmt.

Wie in der UVS in Kap. 2.3.7.1 erläutert sind die Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen

Bodenveränderungen in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörde festzulegen. Gemäß Unterlage 13, Kapitel Kap. 4.2.2.1 und Unterlage 14, Kapitel 2.3.7.1 sind eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß EBA-Umweltleitfaden Teil VII (2015), eine Baubegleitung mit Schwerpunkt Boden / Abfall und eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Diese werden sicherstellen, dass die vorgenannten Regelungen auch hinsichtlich der Rekultivierung in gebotenem Umfang berücksichtigt und umgesetzt werden.

4.6.1.5 Das Bodenschutzkonzept ist zwingende Vorgabe für die Ausschreibungsunterlagen und ist dort entsprechend zu verankern. Hierzu sind für den Umgang mit Boden detaillierte Hinweise in den allgemeinen Vertragsbedingungen (VOB Teil B) und allgemeine technischen Vorbemerkungen (ATV, VOB Teil C) der Ausschreibungsunterlagen vorzusehen. Notwendige Bodenschutzmaßnahmen sind in der Ausschreibung mit eigenen Leistungspositionen zu versehen. Es wäre wünschenswert, bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen einen bodenkundlichen Fachgutachter beizuziehen.

300035-204 9.2 UVS / Schutzgüter - 9.2.3 Schutzgut Boden

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich ist gemäß Unterlage 13 (Kap. 4.2.2.1) und Unterlage 14 (Kap.3.5.3) eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Die bodenkundliche Baubegleitung wird sicherstellen, dass die zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses geltenden Regelungen und Vorschriften bei den Baumaßnahmen berücksichtigt und umgesetzt werden.

Die Ausschreibungsunterlagen werden nach den geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Anforderungen erstellt. Darüber hinausgehende Forderungen des Einwenders, insbesondere die Beteiligung eines Fachgutachters zu diesem Zweck, werden von der Vorhabenträgerin abgelehnt.

4.6.1.6 Die Umsetzung der in einem planfestgestellten BoVEK Stufe 2 festgelegten Auflagen muss unter anderem zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktivität und Zukunftsfähigkeit auch tatsächlich erfolgen. Eine dauerhafte bodenkundliche Baubegleitung ist deshalb zwingend, wie inzwischen auch die Vorhabenträgerin erkannt hat. Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung sind konkret zu definieren und Anforderungen an die Qualifikation der eingesetzten Personen festzulegen.

Im Einzelnen:

4.6.1.6.1 Welche Aufgaben die Bodenkundliche Baubegleitung haben soll, führt die Vorhabenträgerin nicht näher aus. Auch der Verweis auf den EBA-Umweltleitfaden Teil VII (2015) hilft insofern nicht weiter, da dort in Anlage 2 bei den Tätigkeiten der umweltfachlichen Bauüberwachung der Bereich Boden/Abfall nicht angesprochen wird. Der Aufgabenbereich der bodenkundlichen Baubegleitung ist deshalb im Einzelnen zu definieren und zur Vermeidung von Doppelbeauftragungen und Doppelzuständigkeiten von einer im Übrigen vorgesehenen und zu begrüßenden umweltfachlichen Bauüberwachung abzugrenzen.

300035-205 9.2 UVS / Schutzgüter - 9.2.3 Schutzgut Boden

Für alle Planfeststellungsabschnitte des Streckenabschnitts 8A – und damit auch für den PfA 8.3 – liegt ein Bodenverwertungskonzept (BoVEK) vor. Die Planfeststellungsunterlagen nehmen auf dieses BoVEK-Grobkonzept Bezug (vgl. Unterlage 13, Kapitel 4.2.2.1; Unterlage 14, Kapitel 2.3.7.1). Das BoVEK-Grobkonzept ermöglicht der Vorhabenträgerin die Prognose, dass die Belange des Bodenschutzes, die nicht bereits in die Abwägungsentscheidung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 AEG einfließen (vgl. Unterlage 14, Kapitel 2.3), im Rahmen der weiteren Planungsstufen gelöst werden können. Nach der Planfeststellung wird ein BoVEK-Feinkonzept entsprechend der zunehmenden Konkretisierung der Planung erstellt. Dieses ist an den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik ausgerichtet. Auch im Übrigen werden die bodenschutzfachlichen Belange in der Ausführungsplanung berücksichtigt; diese werden an den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik ausgerichtet und unter diesen Voraussetzungen auch an der DIN 19639 orientiert. Soweit erforderlich und möglich werden die bodenschutzfachlichen Belange bereits in den Ausschreibungsunterlagen Berücksichtigung finden. Die bodenschutzfachlichen Belange werden in der Ausführungsplanung mit den zuständigen Bodenschutzbehörden abgestimmt.

Gemäß Unterlage 13, Kapitel Kap. 4.2.2.1 und Unterlage 14, Kapitel 2.3.7.1 sind eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß EBA-Umweltleitfaden Teil VII (2015), ein diese unterstützender Experte mit Schwerpunkt Boden / Abfall und eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Diese werden sicherstellen, dass die vorgenannten Regelungen in gebotenem Umfang berücksichtigt und umgesetzt werden.

Festlegungen zu den Aufgabenbereichen je nach Qualifikation der bodenkundlichen Baubegleitung und der eingesetzten Experten gemäß EBA-Umweltleitfaden Teil VII (2015) erfolgen ebenfalls in der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde.

4.6.1.6.2 Im Hinblick auf die Qualifikation der bodenkundlichen Baubegleitung werden in Anlage 1 zum EBA-Umweltleitfaden Teil VII Anforderungen zwar nicht konkret für diesen aufgelistet. Die dort Enthaltenen können aber analog auf die bodenkundliche Baubegleitung angewandt werden. Neben einem Hochschulstudium mit geeigneten Studienschwerpunkten oder einer gleichwertigen Qualifikation, einer zweijährigen praktischen Tätigkeit im genannten Aufgabengebiet und besonderen Kenntnissen über Umstände der Probennahme und Analytik werden dort keine weiteren Anfor-

53

derungen, vor allem im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Aspekte gestellt. Dies ist angesichts der besonderen Bedeutung des Bodens für die Landwirtschaft im vorliegenden Fall unzureichend.

300035-206 9.7 LBP-Maßnahmen

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Diese stehen im Zusammenhang mit der vorigen Einwendung. Es wird auf die vorige Erwiderung verwiesen.

4.6.1.6.3 Bei der Erarbeitung des Aufgabenkatalogs der bodenkundlichen Baubegleitung ist zu beachten:

- Die bodenkundliche Baubegleitung muss unter anderem die Aufgabe haben, die Umsetzung der im planfestgestellten Bodenschutzkonzept vorgegebenen Bodenschutzmaßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren. Sie hat regelmäßig dem EBA und ggfls. weiteren, örtlich zuständigen Behörden zu berichten.
- Sie muss u.a. zur Schadensbegrenzung mit unabhängigen Weisungsbefugnissen ausgestattet sein.
- Ggf. sind eigene Kontrolluntersuchungen der bodenkundlichen Baubegleitung notwendig.
- Die bodenkundliche Baubegleitung muss Ansprechpartner für die betroffene Bevölkerung im Falle von Anfragen, Beschwerde etc. sein. Die Betroffenen müssen die bodenkundliche Baubegleitung direkt und jederzeit kontaktieren können.
- Es wird dringend empfohlen, die bodenkundliche Baubegleitung in Benehmen mit dem Arbeitskreis Landwirtschaft zu organisieren.
- Für die bodenkundliche Baubegleitung sind nur Personen zu verpflichten, die über besondere Zusatzqualifikationen bzw. Kenntnisse im Bereich der Landwirtschaft verfügen. Nur so kann eine effektive und gute bodenkundliche Baubegleitung jedenfalls vorliegend erfolgen.
- Die für die bodenkundliche Baubegleitung anfallenden Kosten sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.

300035-207 9.2 UVS / Schutzgüter - 9.2.3 Schutzgut Boden

Für alle Planfeststellungsabschnitte des Streckenabschnitts 8A – und damit auch für den PfA 8.3 – liegt ein Bodenverwertungskonzept (BoVEK) vor. Die Planfeststellungsunterlagen nehmen auf dieses BoVEK-Grobkonzept Bezug (vgl. Unterlage 13, Kapitel 4.2.2.1; Unterlage 14, Kapitel 2.3.7.1). Das BoVEK-Grobkonzept ermöglicht der Vorhabenträgerin die Prognose, dass die Belange des Bodenschutzes, die nicht bereits in die Abwägungsentscheidung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 AEG einfließen (vgl. Unterlage 14, Kapitel 2.3), im Rahmen der weiteren Planungsstufen gelöst werden können. Nach der Planfeststellung wird ein BoVEK-Feinkonzept entsprechend der zunehmenden Konkretisierung der Planung erstellt. Dieses ist an den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik ausgerichtet. Auch im Übrigen werden die bodenschutzfachlichen Belange in der Ausführungsplanung berücksichtigt; diese werden an den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik ausgerichtet und unter diesen Voraussetzungen auch an der DIN 19639 orientiert. Soweit erforderlich und möglich werden die bodenschutzfachlichen Belange bereits in den Ausschreibungsunterlagen Berücksichtigung finden. Die bodenschutzfachlichen Belange werden in der Ausführungsplanung mit den zuständigen Bodenschutzbehörden abgestimmt.

Gemäß Unterlage 13, Kapitel Kap. 4.2.2.1 und Unterlage 14, Kapitel 2.3.7.1 sind eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß EBA-Umweltleitfaden Teil VII (2015), ein diese unterstützender Experte mit Schwerpunkt Boden / Abfall und eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Diese werden sicherstellen, dass die vorgenannten Regelungen in gebotener Umfang berücksichtigt und umgesetzt werden.

Die Unterlage zum BoVEK-Grobkonzept ist nicht Gegenstand der Planfeststellungsunterlage. Auch das zukünftige BoVEK - Feinkonzept ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Eine Abstimmung zur bodenkundlichen Baubegleitung mit dem Arbeitskreis Landwirtschaft wird die Vorhabenträgerin initiieren.

4.6.2 Klima und Luftschadstoffe

Die Bauphase wird sich klimatisch nur wenig auf die Landwirtschaft auswirken. Eine Ausnahme dürften mögliche Auswirkungen der auf den Bereitstellungsflächen vorgesehenen Mieten mit Erdaushub durch Kaltluftseen sein. Diese wurden in den Unterlagen bisher nicht betrachtet, was nachzuholen ist. Deutliche Auswirkungen sind hinsichtlich der Luftqualität während der Bauphase zu erwarten. Bei

300035-288 9.2 UVS / Schutzgüter

Bereitstellungsflächen, die wie in der Stellungnahme angenommen, potenziell einen Einfluss auf Kaltluftströmungen zeigen könnten, befinden sich ein- oder beidseitig der NBS nahezu entlang des gesamten Trassenabschnitts des PfA 8.3 mit Ausnahme der beiden Landschaftsbrücken (vgl. Unterlage 14, Anlage 13).

Grundsätzlich stellen die trapezförmig angelegten Bereitstellungsflächen, die wie in Kapitel 8.2 der Unterlage 1 dargestellt, aufgrund des Just-in-time“-Konzept nur Abschnitts- bzw. Baubereichsweise

angelegt werden, keine durchgängige Strömungsbarriere dar, sodass eine sehr geringe Wirkungsintensität dieses Wirkfaktors angenommen werden konnte. In Kombination mit der im folgenden dargelegten flächenspezifischen geringen Wahrscheinlichkeit zur Bildung von Kaltluftseen im PfA 8.3, wurde eine relevante Projektwirkung der Baustelleneinrichtungsflächen auf die Kaltluftsituation im PfA 8.3 im Zuge der Konfliktanalyse der UVS bereits im Vorfeld ausgeschlossen, sodass eine ausführliche Betrachtung in der Unterlage entfallen konnte.

Die Wahrscheinlichkeit für die Bildung von Kaltluftseen über das jetzt schon gegebene Maß hinaus ist aufgrund der geringen Geländeneigung sehr gering. Der Abstand der Trasse zum Schwarzwald macht eine erhebliche Beeinträchtigung des Abflusses der Fallwinde aus dem Schwarzwald unwahrscheinlich. Zum Zeitpunkt der eigentlichen Frostgefährdung, also zum Zeitpunkt des Temperaturminimums in der zweiten Nachthälfte ist aufgrund der Lage im Kaltluftsammelgebiet des Rheintals von einer ausgeglichenen Temperaturverteilung auf beiden Seiten eines potenziellen Strömungshindernisses entlang der NBS auszugehen und somit von keinem anhaltendem Kaltluftstau.

Für den in den späten Nachtstunden einsetzenden Rheintal-abwärts gerichteten, vornehmlich relevanten Kaltluftstrom bildet die längs zum Rheingraben orientierte NBS sowie die parallel laufenden Bereitstellungsflächen keine wesentliche Strömungsbarriere.

Insgesamt kann das von den Bereitstellungsflächen im Hinblick auf eine Beeinträchtigung lokaler Windsysteme ausgehende Konfliktpotenzial als sehr gering eingeschätzt werden, da vornehmlich überregionale, grabenparallele Winde zur Wirkung kommen (vgl. angehängte Grafik zur Station Hartheim und Bremgarten entsprechend Unterlage 14, Abb. 11).

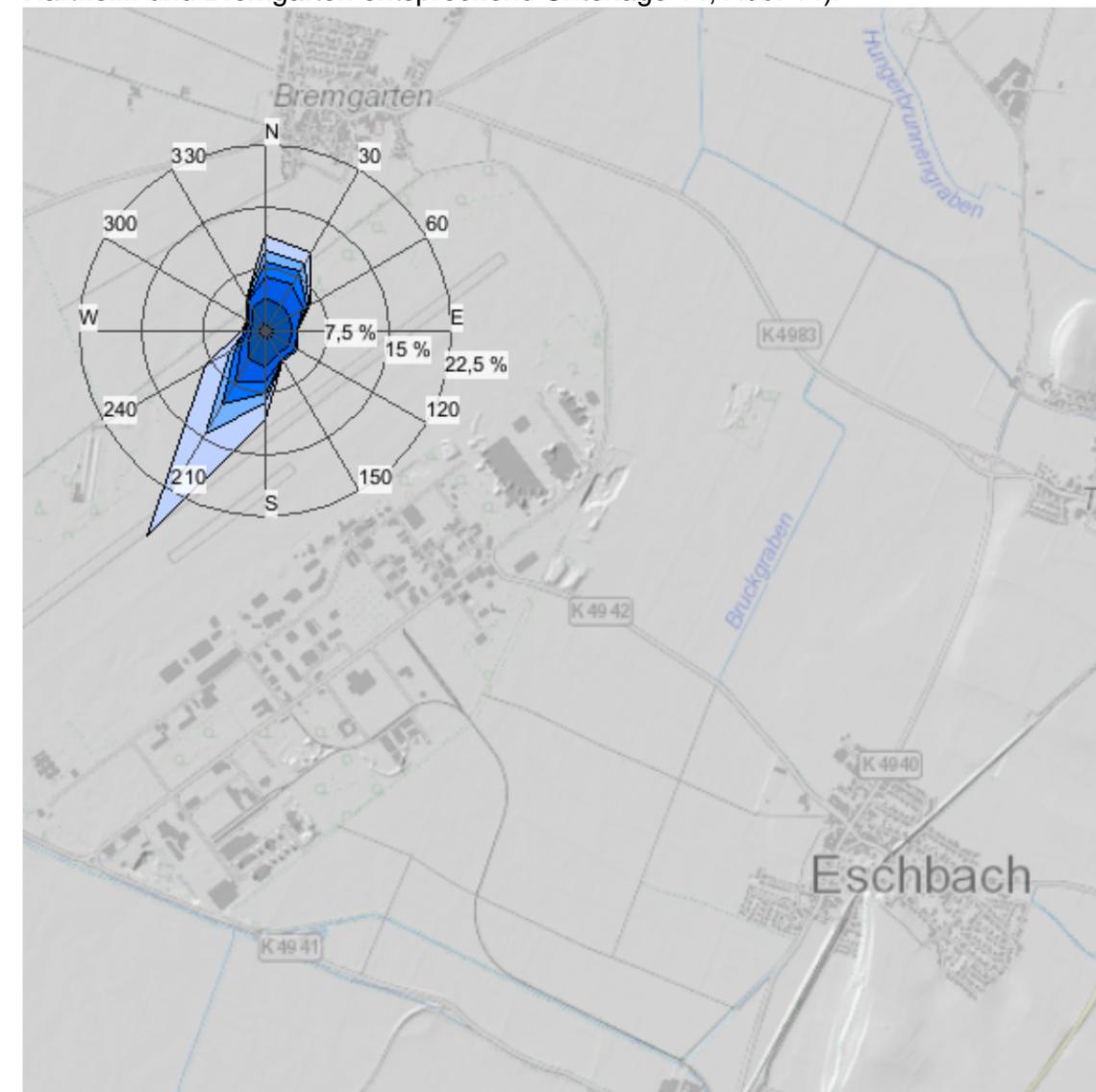


Abbildung "V1-V1-Windstatistik_Bremgarten.png"

ist. Deutliche Auswirkungen sind hinsichtlich der Luftqualität während der Bauphase zu erwarten. Bei der vorherrschenden Windrichtung aus Südwest wird es zu großflächigen Staub- und Sandverwehungen von den Lastwagen kommen, die die Massen für den Bahnausbau transportieren. In den trockenwarmen Phasen des Sommers, gerade im August kurz vor der Getreideernte, werden entsprechende Staubverwehungen mehrere 100 m von den Baustraßen entfernt zu verzeichnen sein. Auch von den Baustellen selbst und von den Baustelleneinrichtungen kommt es zu Verwehungen.

Vor allem Sonderkulturen von Obst und Gemüse, die für die Direktvermarktung vorgesehen sind (z.B. Salat, Erdbeeren), sind davon stark betroffen. Entweder müssen diese Pflanzen aufwendig gewaschen werden oder aber sie sind aufgrund ihrer Verschmutzung gar nicht mehr vermarktbar. Ähnliche Probleme ergeben sich beim Tabak. Insbesondere der Lebensmitteleinzelhandel hat hohe Qualitätsansprüche, deren Einhaltung auch durch entsprechende Untersuchungen nachzuweisen ist. Sind Schadstoffeinträge zu erwarten, hätte dies einen erhöhten Untersuchungsaufwand für die Beprobung der Flächen und der Produkte zur Folge. Negativ wird sich die Verstaubung auch auf die Befruchtung auswirken. Schließlich kommt es zu langfristigen Schädigungen der Bodenqualität durch die Fremdstoffeinträge.

54

Auch insoweit sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu prüfen, hilfsweise sind die betroffenen Landwirte zu entschädigen.

4.6.3 Wegenetz

Der Materialtransport über Baustraßen wird binnen kurzer Zeit zur Zerstörung sämtlicher Feld- und Wirtschaftswege führen, auch wenn deren Aufbau befestigt wird. Die Wege werden von landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht mehr benutzt werden können. Außerdem wird der regelmäßige Baustellenverkehr den landwirtschaftlichen Verkehr behindern. Dieser ist auf die Wege – in beiden Fahrtrichtungen – zwingend notwendig angewiesen.

300035-208 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Die Vorhabenträgerin nimmt den Einwand zur Kenntnis und weist zunächst darauf hin, dass bauzeitbedingte Beeinträchtigungen durch Staubemissionen grundsätzlich unvermeidbar sind. Zur Festlegung der Zumutbarkeitsschwelle sind bei baubedingten Staubimmissionen die Vorgaben der 39. BImSchV heranzuziehen. Die Überwachung der Grenzwerte und ggf. Erstellung von Maßnahmeplänen für deren Einhaltung liegt in der Verantwortung der zuständigen Behörden (Unterlage 1, Kap. 1.1.5.5, Seite 32).

Sofern Bauarbeiten aufgrund der bestimmungsgemäßen Nutzung der betreffenden Straße/Anlage eine üblichen Verunreinigungsgrad zur Folge haben, sind sie aber im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung und daher ohne weitere Maßnahmen zumutbar (Unterlage 1, Kap. 1.1.5.5, Seite 31).

Die temporären, in der Bauphase grundsätzlich unvermeidbaren Staubemissionen werden, soweit möglich und verhältnismäßig, durch Maßnahmen zur Verminderung von Staubentwicklung während der Bauarbeiten minimiert. Hierzu zählen das regelmäßige und zeitnahe Beseitigen von Verunreinigungen durch Baustellenverkehr, eine Befeuchtung zur Staubbildung bei Abbrucharbeiten sowie von Baustraßen in besonders sensiblen Bereichen mit einer unmittelbar an den Baustellenbereich heranreichenden Wohnbebauung bei ungewöhnlich trockener Witterung (Unterlage 1, Kap. 1.1.5.5, Seite 31; Unterlage 14.1, Kap. 2.5.5.2, Seite 468).

Die Sicherstellung der Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt durch die umweltfachliche Bauüberwachung entsprechend den im EBA-Umweltleitfaden Teil VII formulierten Aufgaben und Anforderungen (vgl. Unterlage 1, Kap. 9.1, Seite 105).

300035-289 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Bezüglich der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Darüber hinaus weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass etwaige Fragen der Entschädigung grundsätzlich nicht im Rahmen der Planfeststellung, sondern in einem gesonderten Verfahren entschieden werden.

300035-209 11.3 Feldwegenetz, Erschließung, Umwege

Details zur Durchführung des Baustellenverkehrs können erst nach Vergabe der Maßnahme an die Baufirmen festgelegt werden, wenn deren Bauablaufplan feststeht.

Bei Baustraßen werden - wo notwendig - Ausweichflächen für den Begegnungsverkehr innerhalb der Baufeldgrenze erstellt. Alternativ bzw. temporär können die Baustraßen auch im Einrichtungsverkehr betrieben werden. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen und Bauzustände einschließlich Verkehrslenkung im Sinne des geäußerten Einwands werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit der zuständigen Straßenbauverwaltung bzw. dem kommunalen Verantwortungsträger

abgestimmt. Die Nutzbarkeit der durch das Vorhaben befahrenen Wege wird sichergestellt. Bei gemeinsamer Nutzung von Straßen und Wegen gilt die Straßenverkehrsordnung und somit auch von Gesetzes wegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Die Wirtschaftswege werden zudem entsprechend den Planunterlagen in den Planfeststellungsunterlagen nach Abschluss der Bauarbeiten im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Sollten zur Rekultivierung vorgesehene Baustraßen dauerhaft erhalten bleiben, wäre dieses Anliegen von den verantwortlichen kommunalen Aufgabenträgern konkret an die Vorhabenträgerin heranzutragen und die Möglichkeiten und Konsequenzen hieraus zu prüfen.

Bezogen auf die bauzeitlichen Eingriffe ist der Kanalweg besonders zu erwähnen. Dieser stellt die Hauptverbindung zwischen Biengen und Hausen an der Möhlin dar. Während der Bauzeit soll der Verkehr des Kanalwegs über die L 120 umgeleitet werden. Von Westen her könnte der Kanalweg noch bis zur Baustelle selbst befahren werden. Allerdings wird der Kanalweg unter der BAB A5 unterführt und zwar mit einer lichten Höhe von 3,75 m. Für Mähdrescher ist der Kanalweg jedenfalls an dieser Unterführung aufgrund der geringen Höhe nicht passierbar. Dies hat zur Folge, dass die zwischen der BAB A5 und der NBS Baustelle liegenden Felder nicht mehr vollständig erschlossen sind, sollte der Kanalweg während der Bauzeit von Osten unterbrochen und nicht mehr befahrbar sein. Es wird deshalb gefordert, den Kanalweg auch während der Bauzeit offenzuhalten, damit die Felder zwischen BAB A5 und NBS Baustelle ausreichend erschlossen sind.

300035-290 11.3 Feldwegenetz, Erschließung, Umwege

Der Kanalweg kann nicht während der gesamten Bauphase durchgängig aufrechterhalten werden, als Umleitung dient die L120 vgl. Angaben in Unterlage 1 Pkt. 8.2 "Bauablauf".

Ferner wird darauf verwiesen, dass die Erreichbarkeit der Grundstücke von Anliegern während der Bauphase grundsätzlich sichergestellt wird. Für das Erreichen der landwirtschaftlichen Flächen sind jedoch ggf. temporäre Umwege in Kauf zu nehmen, da ein geordneter Bauablauf ansonsten nicht möglich wäre. Die Vorhabenträgerin kann zeitweise Beeinträchtigungen für den landwirtschaftlichen Verkehr - wie kurze Sperrungen von Zufahrten - während der Bauzeit nicht vollständig vermeiden.

4.6.4 Berechnung während der Bauzeit

Auch die Berechnungsnetze und einige Berechnungsbrunnen werden während der Bauzeit aus unterschiedlichen Gründen erheblich beeinträchtigt:

Die geplante Neubaustrecke kreuzt eine Vielzahl von Berechnungsleitungen. Mit der Herstellung der Tieflage im PFA 8.3 durch sukzessiven Aushub und anschließende Errichtung der Bauwerke entsteht von Baubeginn an ein Konflikt zwischen dem Vorhaben und den Berechnungsleitungen durch Unterbrechung, aber auch durch das Freiräumen des Baufeldes, in dem sich zahlreiche Berechnungsleitungen befinden. Mit den baubedingten Auswirkungen auf die Feldberechnung setzen sich die Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin nahezu gar nicht auseinander, obwohl dies für die Markgräfler Landwirtschaft nicht zuletzt angesichts der zu erwartenden Bauzeit, die im Erläuterungsbericht mit ca. sechs Jahren angegeben wird, von erheblicher Bedeutung ist. Bereits dann, wenn die Berechnung beispielsweise über 24 Stunden nicht möglich ist, kann es zu erheblichen Schäden an den Kulturen kommen, teilweise ist sogar der Totalverlust, abhängig von den jeweiligen Wetterbedingungen, zu befürchten. Je nach Witterungsbedingungen und Kulturart reichen auch schon kürzere Zeiträume aus, um Kulturen infolge der fehlenden Berechnung zu beschädigen oder komplett zu vernichten. Insbesondere bei der Frostberechnung kommt es auf das Vorhandensein von jederzeit sofort verfügbarem Wasser in maximaler Menge an, um Totalschäden in den wenigen entscheidenden Stunden einer Frostnacht zu verhindern. Eine Konfliktlösung lassen die Antragsunterlagen für die Bauzeit aber komplett vermissen. Allein schon deshalb sind die Antragsunterlagen defizitär und unvollständig.

300035-210 11.4 Berechnung

Der Einwand dass die Antragsunterlagen defizitär und unvollständig sind, wird seitens der Vorhabenträgerin aus nachfolgenden Punkten zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin bemüht sich, die Berechnungsnetze insgesamt so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Berechnungsnetze im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin sichert zudem zu, den fortdauernden Bestand der Berechnungsnetze während der Bauzeit sicherzustellen, soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich zumutbar und verhältnismäßig ist. Die Kostentragung für die Arbeiten an den Leitungen regelt sich nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verträge beziehungsweise Vereinbarungen. Die Erhaltungspflicht der Berechnungsnetze sowie diesbezüglich bauzeitliche Regelungen werden durch gesonderte Verträge geregelt.

Details zur Durchführung des Bauablauf können erst nach Vergabe der Maßnahme an die Baufirmen durch diese im Rahmen der Erstellung der Bauablaufplanung festgelegt werden. Hiervon hängen auch Einzelheiten der ggf. erforderlichen Arbeiten an den Berechnungsanlagen ab. Es wird in jedem Fall sichergestellt, dass die Funktionsfähigkeit der Berechnungsnetze aufrechterhalten wird, soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich zumutbar und verhältnismäßig ist bzw. längere Anpassungen auf die Wintermonate beschränkt werden.

Eine dauerhafte Absenkung des Grundwassers aufgrund der Trasse in Tieflage ist aufgrund des generell tief anstehenden Grundwassers nicht zu befürchten.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen weitere Abstimmungen mit den Leitungsbetreibern als Träger öffentlicher Belange. Die Vorhabenträgerin wird sich hierzu mit den Berechnungsverbänden in Verbindung setzen.

Die Vorhabenträgerin ist deshalb **aufzufordern** ein Maßnahmenkonzept zu erstellen, das die Berechnung auch während der gesamten Bauzeit ohne jegliche Unterbrechung sicherstellt, denn dies ist zwingend notwendig. Dieses Konzept ist planfestzustellen. Für das Konzept ist zu **fordern**, dass die ununterbrochene Funktionalität der Berechnungsmöglichkeiten bereits vor Baubeginn hergestellt und gewährleistet ist, also bereits während die Baustelle eingerichtet wird. Die Berechnungsmöglichkeiten während der Bauzeit sollten nicht zuletzt aus Kostengründen den endgültigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Berechnungsnetze und evtl. bauzeitlich betroffener Berechnungsbrunnen entsprechen. Es ist der Bauablauf so zu planen, dass beispielsweise für die Wiederherstellung der Leitungs-

55

netze vorgesehene Straßenüberführungen oder Landschaftsbrücken unter Einbringung der zu verlegenden, neuen Leitungen erstellt werden, bevor die bestehenden Leitungen unterbrochen werden, damit jederzeit ein funktionsfähiges Bypass-System vorhanden ist, das die Berechnung in der Fläche völlig sicherstellt. Sollten neue Brunnen errichtet werden müssen, sind diese ebenfalls vor Beginn der Bauarbeiten an der Trasse selbst herzustellen und verfügbar zu machen, damit eine zeitlich lückenlose Berechnung zusammen mit den neu verlegten Leitungen bereits zu Beginn der Bauarbeiten gewährleistet werden kann. Sollte es während der Bauzeit notwendig sein, bestehende funktionstüchtige Wasserleitungen doch kurzfristig zu unterbrechen, muss dies so kurz wie möglich und mindestens 1 Jahr vorher (wegen der Anbauplanung) mit allen entsprechenden Landwirten und Bewirtschaftern abgesprochen werden. Die Landwirte und Beregner müssen hierzu „grünes Licht geben“ und dürfen nicht übergangen werden. In dieser Absprache wird der genaue Zeitrahmen der Unterbrechung geregelt und ist dann auch einzuhalten. Die Landwirte müssen Planungssicherheit haben. Der Kontakt zu den Landwirten sollte über die einzurichtende landwirtschaftliche Baubegleitung, die eine feste, stets verfügbare Person mit Entscheidungsgewalt sein muss, und über den zuständigen Berechnungsverband hergestellt werden.

300035-211 11.4 Berechnung

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Soweit die Einwender eine umfassende Neukonzeption des gesamten Berechnungsnetzes in ihrem Tätigkeitsbereich bzw. deren Umgestaltung in dem eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsbeschluss abschließend und grundsätzlich zu regeln fordern, ist dies bereits aus Rechtsgründen abzulehnen. Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dient die Erstreckung der Planungskompetenz auf notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen zwar dem Gebot der Problembewältigung. Folgemaßnahmen sind zu treffen, um die Probleme zu lösen, die durch das Vorhaben für die Funktionsfähigkeit der anderen Anlagen entstehen. Folgemaßnahmen müssen sich jedoch auf das Notwendige begrenzen und dürfen über Anschluss- und Anpassungsmaßnahmen nicht wesentlich hinaus gehen. Unzulässig ist daher eine Maßnahme an Anlagen Dritter, deren Planung ein eigenständiges, umfassendes Planungskonzept des originär zuständigen Planungsträgers erfordert. Der Vorhabenträger muss und darf sich in einer solchen Sachlage ggf. auf provisorische Lösungen beschränken (stRSpr; BVerwG, Beschl. v. 3.5.2016 – 3 B 5.16, BeckRS 2016, 46678 Rn. 8, beck-online).

Die hier von den Einwendern geforderte umfassende Neukonzeption der Berechnungsnetze links und rechts der künftigen Eisenbahnstrecke ginge weit über Anpassungs- und Anschlussmaßnahmen an den vorhandenen Berechnungsanlagen im Eingriffsbereich des Eisenbahnvorhabens hinaus und erforderte ein Gesamtkonzept, zu dessen Entwicklung allein die Berechnungsverbände berufen sind.

Die Vorhabenträgerin ist lediglich gehalten, dafür zu sorgen, dass die Funktionsfähigkeit der Bestandsberechnungsanlagen vorhabenbedingt nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Um dem Grundsatz der Problembewältigung Rechnung zu tragen, hat die Vorhabenträgerin daher für sämtliche ihr zum Zeitpunkt der Offenlage bekannten und von dem Vorhaben PfA 8.3 betroffenen Leitungen dargelegt, durch welche Maßnahmen diese Leitungen an die neuen Gegebenheiten angepasst werden sollen (Unterlage 1, Kap. 12.2, Seite 147 ff.). Die betroffenen Leitungen sind sowohl im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) als auch im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 4) unter Angabe des jeweiligen Bahn-Kilometers, an dem es zur Kreuzung mit dem Vorhaben kommt, aufgeführt. Eine zeichnerische Darstellung der betroffenen Leitungen ist zudem in Unterlage 11 enthalten. Durch die vorgesehenen Wiederanschlüsse ist die Funktionsfähigkeit der Berechnungsnetze weiterhin gewährleistet.

Die weitere Ausarbeitung des Konzeptes erfolgt im Rahmen der anstehenden Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betreibern der Berechnungsnetze außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Eine Nacharbeitung der Antragsunterlagen ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich.

Während der Bauzeit ist zudem durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keinem Schadstoffeintrag in bestehenden Beregnungsbrunnen, vor allem solcher in Nähe des Baufeldes kommt. Sollte die Fördermenge an bestehenden Beregnungsbrunnen während der Bauzeit zum Ausgleich von Beeinträchtigungen solcher in Nähe des Baufeldes erhöht werden müssen und infolgedessen beispielsweise aufgrund von Versandungen ein höherer Unterhaltungsaufwand notwendig sein oder gar Schäden entstehen, sind diese von der Vorhabenträgerin zu entschädigen. Ebenso ist sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme die in den jeweiligen wasserrechtlichen Bewilligungen bzw. Erlaubnissen genehmigten Fördermengen während der Bauzeit und dort insbesondere zwischen März und November nicht beeinträchtigt werden und es zu keiner Reduzierung des Wasserdargebots an den Beregnungsbrunnen kommt. Etwaige Beeinträchtigungen in der Qualität und der Quantität des in den Beregnungsbrunnen geförderten Wassers sind von der Vorhabenträgerin möglichst zu verhindern, notfalls durch Tankwagen, oder auf jeden Fall zu entschädigen, sollten sich diese trotz entsprechender Maßnahmen nicht ausschließen oder vermeiden lassen.

300035-212 11.4 Beregnung

Die Brunnen im Nahbereich des Baufeldes werden, sofern diese verbleiben können, während der Baumsetzung gesichert.

Die Klärung weiterer Details erfolgt im Rahmen der anstehenden bilateralen Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betreibern der Beregnungsnetze.

Fliegende Leitungen werden zum bauzeitlichen Erhalt der Beregnungsfähigkeit der Flächen abgelehnt. Fliegende Leitungen sind, da sie lediglich oberirdisch gelegt werden und nicht gesondert gesichert sind, sehr anfällig. Dies gilt insbesondere für Leitungen, die im Baufeld verlegt werden. Aufgrund der zu erwartenden, zahlreichen Fahrzeugbewegungen vor allem mit großen und schweren Fahrzeugen (wie beispielsweise LKWs oder Bagger) im Baufeld besteht die Gefahr, dass Leitungen durch Fahrzeuge entweder beschädigt, verschoben, an ihren Verknüpfungspunkten oder aber an der Leitung selbst durchtrennt werden. Die Beregnung könnte während der Bauzeit in diesem Fall nicht mehr sichergestellt werden oder aber nur mit erheblichen, zeitlichen Verzögerungen.

300035-213 11.4 Beregnung

Der Hinweis bzgl. der fliegenden Leitungen wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die anstehenden Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Beregnungsverbänden verwiesen.

Auswirkungen hat die Bauzeit aber auch auf Leitungen, die zwar infolge der Baumaßnahme nicht unmittelbar durchschnitten werden, sich jedoch im Baufeld bzw. den Bereitstellungsflächen für die Zwischenlagerung von Erdmassen oder aber in oder entlang von Baustraßen befinden. Zum Teil bestehen die Leitungen noch aus Eternitrohren. Diese haben ihre Funktion lange Jahre gut erfüllt und könnten dies auch noch weiter tun. Eternit ist jedoch grundsätzlich bruchanfällig als die moderneren PVC-Rohre. Dem Gewicht schwerer Baustellenfahrzeuge und vollbeladener Kieslaster, das deutlich über dem Gewicht landwirtschaftlicher Maschinen liegt, werden die Eternit-Rohre nicht standhalten und bersten. Aber auch moderne PVC-Leitungen halten möglicherweise der Belastung durch schwere Baustellenfahrzeuge nicht stand. Es ist deshalb zu **fordern**, dass Sicherungsmaßnahmen zum Schutz dieser Leitungen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass diese während der Bauzeit keinen Schaden nehmen. Dies kann beispielsweise durch eine Vergrößerung der Überdeckungshöhe während der Nutzung als Baustraße erfolgen. Alternativ ist die Verlegung bestehender Leitungen aus dem Baufeld und den Bereitstellungsflächen heraus denkbar. Die Leitungen unterqueren an verschiedenen Stellen die Feldwege oder befinden sich randlich zu bestehenden Feldwegen. Bei Gegen-

56

300035-214 12.2 Kabel und Leitungen

Die bauzeitlichen Auswirkungen und die daraus resultierenden erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Leitungen und sonstigen Anlagen werden in enger Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und den Beregnungsverbänden erörtert und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin bemüht sich, die Beregnungsnetze insgesamt so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Die Vorhabenträgerin sichert zudem zu, den fortdauernden Bestand der Beregnungsnetze während der Bauzeit sicherzustellen, soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich zumutbar und verhältnismäßig ist.

Die geplanten Baustraßen liegen grundsätzlich nahe der geplanten Trasse bzw. Bauwerke und sind in Unterlage 11 dargestellt.

Die Leitungen sind im Rahmen der Baumaßnahmen zu sichern und ggf. zu verlegen. Baustraßen welche außerhalb der in Unterlage 11 dargestellten Blattschnitte liegen verlaufen über bestehende Wirtschaftswegen oder Straßen. Diese werden falls sie noch nicht für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind entsprechend ertüchtigt um die Nutzung als Baustraße zu ermöglichen.

verkehr von Baustellenfahrzeugen untereinander oder mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen wird es zu Ausweichmanövern in die Felder kommen, bei denen Hydranten geschädigt werden. Damit ist die Beregnungsfähigkeit mehrerer 100 ha Felder und deren landwirtschaftlicher Erträge in der Bauphase akut gefährdet, denn bei manchen Kulturen muss eine tägliche Beregnung sichergestellt sein, um keinen Ausfall zu haben. Auch für Hydranten, die sich an oder in der Nähe von geplanten Baustraßen befinden, sind Sicherungsmaßnahmen zu **fordern**, die gewährleisten, dass die Hydranten auch während der Bauzeit nicht beschädigt werden. Während der Bauzeit ist zudem auf, am Rand oder im nahen Umfeld von künftigen Baustraßen abgestellte, mobile Einrichtungen und Gerätschaften der Beregnung Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, dass diese nicht beschädigt werden.

Unabhängig davon ist eine Beweissicherung der vorhandenen Leitungen im Baufeld und den Bereitstellungsflächen zu **fordern**. Dazu hat vor Baubeginn eine Aufnahme des Zustands der bestehenden Leitungen sowie eine Dokumentation deren Zustands nach Inanspruchnahme der jeweiligen Fläche zu erfolgen. Treten gleichwohl durch die Baumaßnahme Schäden an bestehenden Leitungen auf, sind diese von der Vorhabenträgerin umgehend fachgerecht zu beseitigen. Sollte es bis zur Reparatur aufgrund der fehlenden Beregnungsmöglichkeiten zu Beeinträchtigungen oder Ausfällen der Kulturen auf den zu beregnenden Flächen kommen, sind diese umgehend von der Vorhabenträgerin – ggfls. aus einem dafür eingerichteten Pool – zu entschädigen. Ein jahrelanges Zuwartenmüssen auf das Eintreffen der Entschädigung würde die Existenz der Betriebe bedrohen. Schadensbeseitigungsaufwand durch die landwirtschaftlichen Betriebe selbst muss möglich sein und auch die Arbeit zu einem gewerbeüblichen Vergleichsstundensatz mitentschädigt werden.

300035-215 12.2 Kabel und Leitungen

Um sicherzustellen, dass keine baubedingten Beeinträchtigungen vorhandener Anlagen / Gebäude entstehen, wird seitens der Vorhabenträgerin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Zustand der bestehenden Bausubstanz im Einwirkungsbereich überprüft und festgehalten, um eventuell baubedingte Schäden feststellen zu können. Die Vorhabenträgerin ersetzt / entschädigt nachgewiesene baubedingte Schäden an Gebäuden oder Anlagen (Unterlage 1, Kap. 1.1.5.3, S. 26).

Generell wird zur Vermeidung von unbeabsichtigten Schäden eine umweltfachliche Bauüberwachung eingesetzt, die das Projekt während der gesamten Bauphase begleitet.

Im Planfeststellungsbeschluss selbst kann lediglich die Inanspruchnahme eines Grundstücks und die Entschädigungspflicht dem Grunde nach planfeststellgestellt werden. Festlegungen zur Höhe einer eventuellen Entschädigung können im Planfeststellungsverfahren nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus Rechtsgründen jedoch nicht getroffen werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 – Az. 9 A 19.11).

Wie lange die Grundstücke, in denen die Beregnungsleitungen liegen, tatsächlich für das Bauvorhaben vorübergehend in Anspruch genommen werden, ist offen. Wie sich aus dem Bauwerksverzeichnis in Unterlage U 4 ergibt, soll die Zwischenlagerung von Erdmassen teilweise über die Bauzeit hinaus erfolgen. Dies hat Auswirkungen darauf, ob die Flächen überhaupt bewirtschaftet werden können und damit beregnet werden müssen. Zur Abrechnung des Grundbeitrags benötigen die Beregnungsverbände bzw. Beregnungsgemeinschaften die genauen Flächenangaben der Grundstücke. Unklar ist, wie dies während der Bauzeit sichergestellt wird. Allein der Hinweis auf das Grunderwerbsverzeichnis reicht nicht aus, da es auf die tatsächliche Inanspruchnahme der einem Beregnungsverband oder einer Beregnungsgemeinschaft angehörenden Grundstücke ankommt. Es ist außerdem davon auszugehen, dass sich Mitglieder der Beregnungsverbände bzw. der Beregnungsgemeinschaft, deren Flächen bauzeitlich nicht bewirtschaftet werden können, weigern werden, während dieser Zeit ihre anteiligen Fixkosten bzw. ihren Grundbeitrag zu bezahlen. Dies hätte für die verbleibenden Mitglieder eine deutliche Erhöhung ihrer Fixkosten zur Folge. Da die Bewirtschaftung während der Bauzeit aufgrund des Vorhabens nicht möglich ist, ist für diesen Fall zu fordern, dass die Vorhabenträgerin dem Verband bzw. der Gemeinschaft diese anteiligen Fixkosten bzw. den Grundbeitrag erstattet oder aber die entsprechenden Mitglieder freistellt.

300035-216 11.4 Beregnung

Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und sind ausschließlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens nach den hierfür vorgesehenen Regularien zu regeln.

In der von der DB Netz AG bei der Firma ARCADIS in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie Beregnung wurde als Untersuchungsfall UF 1 bauzeitliche Maßnahmen, die zur Sicherung der Beregnung notwendig sind, geprüft. Auf die dort dargestellten Lösungsmöglichkeiten wird im Rahmen der jeweiligen Einwendungen eingegangen.

300035-217 11.4 Beregnung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Stellungnahme an dieser Stelle erforderlich.

4.6.5 Beweissicherung

Speziell aus landwirtschaftlicher Sicht sind vor Baubeginn folgende Beweissicherungen vorzusehen und in einem noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss zu beauftragen:

- Der Zustand und die Ertragsfähigkeit aller von der Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Flächen sind vor Baubeginn aufzunehmen und zu dokumentieren.

57

- Sollten sich auf den künftig betroffenen Flächen Aufwuchs, wie z.B. Bäume und Sträucher befinden, sind diese aufzunehmen und zu entschädigen.
- Bestehende Leitungen der Beregnungsnetze, Beregnungsbrunnen und die zu den Netzen gehörende Zubehör wie z.B. Hydranten sind vor Baubeginn zu erheben. Deren Zustand und deren Funktionsfähigkeit vor der Baumaßnahme ist zu dokumentieren.
- Der Zustand der landwirtschaftlichen Wege, die während der Bauzeit mitgenutzt werden sollen, ist vor Baubeginn aufzunehmen und zu dokumentieren.

300035-218 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Um sicher zu stellen, dass keine baubedingten Beeinträchtigungen vorhandener Anlagen / Gebäude entstehen, wird seitens der Vorhabenträgerin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Zustand der bestehenden Bausubstanz im Einwirkungsbereich überprüft und festgehalten, um eventuell baubedingte Schäden feststellen zu können. Die Vorhabenträgerin ersetzt / entschädigt nachgewiesene baubedingte Schäden an Gebäuden oder Anlagen (Unterlage 1, Seite 26). Eine gesonderte Beauftragung im Planfeststellungsbeschluss ist hierfür nicht erforderlich.

Darüber hinaus ist die Einwendung zurückzuweisen.

4.6.6 Landwirtschaftliche Baubegleitung

Aufgrund der massiven Betroffenheit der Landwirtschaft und der sehr unterschiedlichen Auswirkungen beispielsweise auf die Wege- und Beregnungsnetze, Flurschäden, Kulturschäden, Lagerflächen und Baustraßen inklusive Rekultivierung, ist eine landwirtschaftliche Baubegleitung für die betroffenen Landwirte essenziell. Sie muss vor allem schnell und einfach erreichbar sein und mit landwirtschaftlichem Sachverstand und Entscheidungskompetenz ausgestattet sein, um bei nicht vorhersehbaren Schäden und Schwierigkeiten im Zuge der Baumaßnahmen schnell und wirksam reagieren zu können.

Die Aufgaben der landwirtschaftlichen Baubegleitung sind von der bodenkundlichen Baubegleitung abzugrenzen, die insbesondere Fragen der sachkundlichen Bodenbehandlung und Rekultivierung von Flächen begleiten sollte. Eine landwirtschaftliche Baubegleitung sollte insbesondere folgende Aufga-

300035-219 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Die Vorhabenträgerin wird einen kompetenten Ansprechpartner benennen, der sich um alle Belange und Fragestellungen des Bauablaufs kümmert. Dieser wird auch zu entsprechenden Zeiten erreichbar sein. Gemäß Unterlage 13, Kapitel Kap. 4.2.2.1 und Unterlage 14, Kapitel 2.3.7.1 sind eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß EBA-Umweltleitfaden Teil VII (2015), ein diese unterstützender Experte mit Schwerpunkt Boden / Abfall und eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Diese werden sicherstellen, dass die vorgenannten Regelungen in gebotem Umfang berücksichtigt und umgesetzt werden

Einer gesonderten landwirtschaftlichen Baubegleitung bedarf es aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht, da bereits durch die Installation der vorstehend genannten Baubegleitungen sowie durch die Benennung eines kompetenten Ansprechpartners für Bauabläufe die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke sichergestellt werden kann.

Flächen begleiten sollte. Eine landwirtschaftliche Baubegleitung sollte insbesondere folgende Aufgabenfelder abdecken:

- Sicherstellung der Beregnungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere im Hinblick auf die Funktionstüchtigkeit von Brunnen und Leitungen, sei es bezogen auf bestehende, provisorische oder neu entstandene Beregnungsvorrichtungen, besonders im Hinblick auf die Grundwassersituation.
- Soweit dies nicht Gegenstand der bodenkundlichen Baubegleitung ist, sollte die Rekultivierung von Flächen aufgrund des Rückbaus von Baustraßen und die Bereitstellung entsiegelter Flächen für die Landwirtschaft und die Aufbringung von Bodenaushub durch die landwirtschaftliche Baubegleitung koordiniert und überwacht werden.
- Die Dokumentation von Kulturschäden, beispielsweise durch Staubbelastung, Einschränkung in der Vermarktung von Kulturen etc. und Protokollierung als Basis für finanzielle Entschädigung bzw. für die Einleitung von Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise die Benetzung der Baustraßen mit Wasser oder einfache Schutzwände gegen übermäßige Staubbelastung.

- Nach Abschluss des Bauabschnittes die Durchführung eines Monitorings, mit dem die Funktionsfähigkeit der durch das Ausbaivorhaben tangierten bzw. neu entstandener Beregnungseinrichtungen überprüft wird. Entsprechendes gilt für die wieder bewirtschafteten Flächen. Ein solches Monitoring sollte nach Möglichkeit über zehn Jahre nach Abschluss des Bauabschnittes bzw. der Rückgabe der lediglich vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen dauern.

- Regelmäßige Information der betroffenen Landwirte und der Beregnungsverbände.

300035-322 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Wie bereits zuvor ausgeführt, besteht aus Sicht der Vorhabenträgerin kein Erfordernis für eine gesonderte landwirtschaftliche Baubegleitung. Die bereits vorgesehenen Baubegleitungen (bodenkundliche Baubegleitung, umweltfachliche Baubegleitung) werden sicherstellen, dass die geltenden Regelungen entsprechend eingehalten und die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Vorhabenträgerin einen kompetenten Ansprechpartner benennen, der zu entsprechenden Zeiten erreichbar sein wird.

300035-324 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Für die Forderung nach Abschluss der Bauarbeiten oder eines Bauabschnittes die Durchführung eines Monitorings, mit dem die Funktionsfähigkeit der durch das Ausbaivorhaben tangierten bzw. neu entstandenen Beregnungseinrichtungen oder bewirtschafteten Flächen überprüft werden sollen, besteht keine rechtliche Grundlage.

Die Vorhabenträgerin wird ein Beweissicherungsverfahren durchführen, um sicherzustellen, dass keine baubedingten Beeinträchtigungen vorhandener Anlagen / Gebäude entstehen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Zustand der bestehenden Bausubstanz im Einwirkungsbereich und festgehalten, um eventuell baubedingte Schäden feststellen zu können. Nachgewiesene baubedingte Schäden an Anlagen oder Gebäuden werden durch die Vorhabenträgerin ersetzt / entschädigt (Unterlage 1, Kap. 1.1.5.3, S. 26). Darüber hinausgehende Leistungen sind nicht erforderlich.

Die Forderung wird deshalb zurückgewiesen.

300035-325 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Die Vorhabenträgerin wird über die Baumaßnahme und die bauzeitliche Abwicklung zu gegebener Zeit in erforderlichem Umfang informieren. Des Weiteren wird die Vorhabenträgerin einen kompetenten Ansprechpartner benennen, der sich um alle Belange und Fragestellungen des Bauablaufs kümmert. Dieser wird auch zu entsprechenden Zeiten erreichbar sein.

4.7 Beweissicherung

58

Über die bereits genannten Beweissicherungen sind folgende verpflichtend vorzusehen und in einem noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss zu beauftragen:

- Es sind vor Beginn der Bauarbeiten an allen Gebäuden im Umfeld der Baustelleneinrichtungsflächen, der Baustellen und der Baustraßen Beweissicherungen zum statischen Zustand der Gebäude vorzunehmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche durch die Baumaßnahme verursachten erschütterungsbedingten Schäden an Gebäuden zu beheben bzw. entsprechenden Entschädigungen zu leisten. Drohen sich die Schäden zu verschlechtern oder Folgeschäden hervorzurufen (z.B. Schäden an Rohrleitungen in Folge von Setzungen im Mauerwerk), hat die Vorhabenträgerin bereits während laufender Bauarbeiten für eine Behebung des Schadens oder eine Sicherung zu sorgen.
- Die Verpflichtung zur Beweissicherung ist als verbindliche Auflage in den Planfeststellungsbeschluss und von der Vorhabenträgerin in die Ausschreibung der Bauarbeiten aufzunehmen.

- Vor Beginn der Bauarbeiten sind an allen Gebäuden im Umfeld der Baustelleneinrichtungsflächen, der Baustellen und der Baustraßen Beweissicherungen zur Sauberkeit der Gebäude vorzunehmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind bei überdurchschnittlicher Zunahme der Verschmutzung Fassadengrundreinigungen sowie gegebenenfalls Dach- und Fensterreinigungen durchzuführen. Sofern Putz und Anstrich unter den Folgen der Verschmutzung gelitten haben, sind die Gebäude auf Kosten der Vorhabenträgerin neu zu verputzen und zu streichen.
- Besonders zu beachten sind bei der Beweissicherung zur Sauberkeit Solaranlagen, die gegenüber Verschmutzungen sehr empfindlich sind, weil dadurch die Lichteinstrahlung reduziert wird und die Stromerträge drastisch sinken.

300035-220 1.1 Rechtsgrundlage - 1.1.3 Sonstiges zum Antrag

Die Einwendung wird zurückgewiesen. In den Planunterlagen ist bereits ein hinreichendes Beweissicherungsverfahren vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin wird ein Beweissicherungsverfahren durchführen, um sicherzustellen, dass keine baubedingten Beeinträchtigungen vorhandener Anlagen / Gebäude entstehen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Zustand der bestehenden Bausubstanz im Einwirkungsbereich und festgehalten, um eventuell baubedingte Schäden feststellen zu können. Nachgewiesene baubedingte Schäden an Anlagen oder Gebäuden werden durch die Vorhabenträgerin ersetzt / entschädigt (Unterlage 1, Kap. 1.1.5.3, S. 26).

300035-323 8.1 Rechtliche Grundlagen Schall / Erschütterung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bauzeitbedingte Beeinträchtigungen sind grundsätzlich unvermeidbar. Die temporären Emissionen werden, soweit möglich und verhältnismäßig, durch Maßnahmen zur Verminderung von Staubentwicklung während der Bauarbeiten minimiert. Entsprechende Maßnahmen sind u.a. das regelmäßige und zeitnahe Beseitigen von Verunreinigungen durch Baustellenverkehr, eine Befeuchtung zur Staubbindung bei Abbrucharbeiten sowie von Baustraßen in besonders sensiblen Bereichen mit einer unmittelbar an den Baustellenbereich heranreichenden Wohnbebauung bei ungewöhnlich trockener Witterung (Unterlage 14, S. 467 bis 468).

Bei Einhaltung der vorstehend genannten Maßnahmen geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass keine relevanten Verschmutzungen an Häuserfassaden, Solaranlagen etc. entstehen. Die geforderte Reinigung durch die Vorhabenträgerin wird daher abgelehnt.

4.8 Unabhängige Ansprechpartner/Ombudsmann

Die Planfeststellungsunterlagen sehen zwar eine sog. umweltfachliche und bodenkundliche Baubegleitung vor.

Die Erfahrungen in den bisher ausgeführten Abschnitten zeigen jedoch, dass unabhängige Ansprechpartner/Ombudsmänner mit Weisungsbefugnis zu allen, während der Bauphase auftretenden Themen, Problemen und Schwierigkeiten unabdingbar sind. Denn die Kommunikations- und Weisungsketten zwischen der Vorhabenträgerin (DB Netz AG), dem mit der Bauausführung beauftragten Generalunternehmer (i.d.R. eine Arbeitsgemeinschaft verschiedener Bauunternehmen) bis zum konkreten Bauunternehmen und den dort jeweils für ein einzelnes Gewerk verantwortlichen Personen ist viel zu lang und ineffektiv, um kurzfristig Schäden zu beheben. Im Planfeststellungsbeschluss sind deshalb unabhängige Ansprechpartner/Ombudsmänner vorzusehen. Was zugunsten der Natur möglich ist, nämlich eine unabhängige Baubegleitung zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen von Biotopen und geschützten Arten, muss auch zum Schutz der Menschen in der Bauphase möglich sein.

Die Kosten für die Tätigkeit des unabhängigen Ansprechpartners/Ombudsmannes (Vollzeitstelle) hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Die unabhängigen Ansprechpartner/Ombudsmänner sind mit Weisungskompetenzen bezüglich der Bauausführung auszustatten, insbesondere mit der Befugnis, umgehend die Reparatur baubedingter Schäden an Infrastruktureinrichtungen zu veranlassen, um Folgeschäden zu minimieren. Das ist insbesondere in Bezug auf die Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen essenziell.

59

300035-221 1.2 Anhörungsverfahren, Erörterung, Auslegung, Beteiligung - 1.2.4 Beteiligung Behörden, sonst. Träger öff. Belange, Verbänden

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen der Einwender zur Kenntnis.

Sie weist darauf hin, dass neben der Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung auch ein kompetenter Ansprechpartner benannt werden wird, der für alle Belange und Fragestellungen im Rahmen des Bauablaufs zuständig sein wird. Die Beauftragung eines unabhängigen Ombudsmanns ist somit aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich und wird von der Vorhabenträgerin abgelehnt.

Aus bauablauftechnischen Gründen kann einem Ansprechpartner für die Baumaßnahme keine verbindliche Weisungsbefugnis erteilt werden. Diese Forderung wird zurückgewiesen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die angesprochenen Reparaturen baubedingter Schäden an Infrastruktureinrichtungen Dritter auch ohne Ansprechpartner umgehend zu beheben wären. Die Vorhabenträgerin ersetzt / entschädigt nachgewiesene baubedingte Schäden an Gebäuden oder Anlagen (vgl. Unterlage 1, Kap. 1.1.5.3, S. 26).

4.9 Planfeststellungspflichtigkeit des Bauphasenkonzeptes

4.9.1 Rechtlicher Maßstab

Welche Anforderungen an die Unterlagen, die dem Planfeststellungsantrag zu Grunde zu legen sind, zu stellen sind, wurde im Grundsatz bereits unter den baubedingten Lärmauswirkungen dargestellt.

Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sind grundsätzlich alle von der Planung tangierten öffentlichen und privaten Belange einzustellen, die nach Lage der Dinge berührt werden, es sei denn sie sind objektiv gänzlich unbedeutend, nicht erkennbar oder nicht schutzwürdig.

vgl. BVerwG, Urt. vom 27.03.1992, 7 C 18/91, Rn. 23 Juris

Hierzu gehört auch die im konkreten Fall in Betracht kommende Möglichkeit, die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens, für das die Planfeststellung erfolgen soll, für das Gemeinwohl oder für die Rechte Dritter durch Schutzanordnungen gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG auszuschließen, sie zu verringern oder eine Entschädigung nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG anzuordnen. Werden also die betroffenen öffentlichen und privaten Belange überhaupt nicht ermittelt, kann schon den Anforderungen des § 74 Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG nicht genügt werden. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass beispielsweise ein Konzept zum Schutz vor Baulärm nach § 74 Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG nicht nur Gegenstand der Abwägung, sondern auch Gegenstand eines Schutzkonzepts nach § 74 Abs. 2 S. 2 und 3 VwVfG sein kann.

vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 08.02.2007, 5 S 2257/05, Rn. 127, 129 Juris

Dies gilt auch für die Bewältigung des Zu- und Abfahrtverkehrs sowie der sonstigen Auswirkungen eines Vorhabens, die während der Bauzeit entstehen können.

300035-222 8.2 Bauablauf

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

In der Planfeststellung gilt zwar der Grundsatz der Problembewältigung, welcher fordert, dass grundsätzlich alle durch das festzustellende Vorhaben verursachten Konflikte schon im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden (BVerwG, U. v. 08.09.2016, 3 A 5.15, juris Rn. 27). Hiervon erkennt die Rechtsprechung für Fragen der Bauausführung eine Ausnahme an, da diese in der Regel nicht regelungsbedürftig sind, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt und die Beachtung der entsprechenden technischen Regelwerke sichergestellt ist. Gleiches gilt für Detailfragen, wenn die Planfeststellungsbehörde sich Gewissheit verschafft, dass die Problematik beherrschbar ist, dass das hierfür notwendige Instrumentarium bereitsteht und auch zum Einsatz kommt (Bayerischer VGH, U. v. 11.07.2016, 22 A 15.40031, juris Rn. 98). Ausreichend ist es, in den Planfeststellungsunterlagen Angaben über Beeinträchtigungen in der Bauphase zu machen, die so konkret sind, dass die Planfeststellungsbehörde aus ihnen ersehen kann, ob die bei Durchführung des Plans aufgeworfenen Probleme der Ausführungsplanung überlassen bleiben können (BVerwG, U. v. 29.06.2017, 3 A 1.16, juris Rn. 42). Darüber hinausgehende Ausführungen sind im Rahmen der Planfeststellung nicht erforderlich, denn bei diesen handelt es sich im Wesentlichen um Detailfragen, die nach den zuvor genannten Grundsätzen erst im Rahmen der Bauausführung auftreten würden und mithin im Rahmen der Planfeststellung noch nicht regelungsbedürftig sind. Das seitens der Vorhabenträgerin vorgelegte Baulärmgutachten (Unterlage 17.4) erfüllt die vorstehend genannten Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Einer Anpassung des Gutachtens bedarf es daher aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht.

4.9.2 Folgen für die Antragsunterlagen

Die Vorhabenträgerin unterschätzt generell die baubedingten Auswirkungen ihres Vorhabens, vor allem in bewohnten Ortslagen. Umfang, Dauer und Auswirkung der Bauarbeiten erreichen dort ein solches Ausmaß, dass sie erheblich in Eigentum, Gesundheit und Gewerbebetriebe eingreifen. Die Versuche der Vorhabenträgerin, die Aussagen zu den Auswirkungen der Bauphase in den Planfeststellungsunterlagen jeweils möglichst knapp zu halten und die gesamte Problematik in den Zeitraum nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und die Bauausführung zu verschieben, genügt nicht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Denn angesichts der gravierenden Folgen der Bauausführung kann nicht lediglich auf die Einhaltung baubezogener Schutzvorschriften wie etwa die AVV Baulärm oder § 906 BGB bezüglich sonstiger Immissionseinwirkungen in der Bauphase verwiesen werden. Einmal abgesehen davon, dass in der Praxis diese Vorschriften oft nicht eingehalten werden und zahlreiche Befreiungen auch vom Sonn- und Feiertagsgesetz gerade bei Bahnbauarbeiten dazu führen, dass in besonders empfindlichen Zeiten Baumaßnahmen stattfinden, sind die Beeinträchtigungen insgesamt so erheblich, dass sie in die Abwägung über das Gesamtvorhaben einfließen müssen.

300035-223 8.2 Bauablauf

Die Vorhabenträgerin weist die Behauptung des Einwenders, dass die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens - vor allen in bewohnten Ortslagen - unterschätzt würden, zurück.

Es ist nicht angezeigt, bereits im Planfeststellungsverfahren sämtliche Fragen der Bauausführung zu regeln.

Grundsätzlich gilt in der Planfeststellung zwar der Grundsatz der Problembewältigung, welcher fordert, dass grundsätzlich alle durch das festzustellende Vorhaben verursachten Konflikte schon im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden (BVerwG, U. v. 08.09.2016, 3 A 5.15, juris Rn. 27).

Hiervon erkennt die Rechtsprechung für Fragen der Bauausführung eine Ausnahme an, da diese in der Regel nicht regelungsbedürftig sind, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt und die Beachtung der entsprechenden technischen Regelwerke sichergestellt ist. Gleiches gilt für Detailfragen, wenn die Planfeststellungsbehörde sich Gewissheit verschafft, dass die Problematik beherrschbar ist, dass das hierfür notwendige Instrumentarium bereitsteht und auch zum Einsatz kommt (Bayerischer VGH, U. v. 11.07.2016, 22 A 15.40031, juris Rn. 98).

Ausreichend ist es, in den Planfeststellungsunterlagen Angaben über Beeinträchtigungen in der Bauphase zu machen, die so konkret sind, dass die Planfeststellungsbehörde aus ihnen ersehen kann, ob die bei Durchführung des Plans aufgeworfenen Probleme der Ausführungsplanung überlassen bleiben können (BVerwG, U. v. 29.06.2017, 3 A 1.16, juris Rn. 42). Dies ist hier der Fall (siehe Unterlage 1, Seite 100 ff.; Unterlage 17.3).

Gemessen hieran ist es folglich nicht erforderlich, Fragen der Bauausführung bereits im Planfeststellungsbeschluss zu klären. Denn hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Detailfragen, die nach den zuvor genannten Grundsätzen erst im Rahmen der Bauausführung auftreten und dort regelungsfähig sind. Der vom Einwender behauptete Verstoß gegen das Abwägungsgebot besteht nach der vorgenannten Rechtsprechung insofern nicht.

Bezüglich des angesprochenen Baulärms hat die Vorhabenträgerin in Unterlage 17.3 ein eigenes umfassendes Baulärmgutachten vorgelegt, das die bauzeitlichen Auswirkungen als Grundlage für den Planfeststellungsbeschluss darlegt. Hierauf verweist die Vorhabenträgerin. Für die pauschale Behauptung des Einwenders, dass die Vorschriften in der Praxis oft nicht eingehalten werden, ist weder substantiiert vorgetragen, noch sind sonst Anhaltspunkte ersichtlich.

Grundsätzlich sind die bauausführenden Firmen verpflichtet, Gesetze und Vorschriften in der Bauumsetzung einzuhalten. Für den Fall, dass tatsächlich Unregelmäßigkeiten oder Fragestellungen zum Bauablauf auftreten sollten, wird die Vorhabenträgerin einen kompetenten Ansprechpartner benennen, der sich um alle Belange des Bauablaufs kümmert.

5. Weitere Auswirkungen und Aspekte

5.1 Auswirkungen auf das Grundwasser

Das Vorhaben hat sowohl anlage- und betriebsbedingt, als auch während der Bauzeit Auswirkungen auf das Grundwasser und die Wasserschutzgebiete.

300035-224 0.1 Begleittext / Text ohne Einwendungsbezug

Einleitungstext; da keine konkreten Einwendungen vorgetragen werden, ist an dieser Stelle keine Erwiderung erforderlich.

5.1.1 Im Planfeststellungsabschnitt 8.3 kreuzt die NBS mehrere Wasserschutzgebiete unterschiedlicher Wasserfassungen. Zu nennen sind hier insbesondere die Wasserschutzgebiete der Wasserfassungen Gemeinde Hausen, Bad Krozingen und Krozinger Berg, Bad Krozingen. Neben der anlagebedingten Versiegelung und der daraus resultierenden großflächigen Reduzierung der Grundwasserneubildung sind nach dem Erläuterungsbericht in Unterlage U 14, Seite 555 sehr hohe Beeinträchtigungen auf 18.735 m² in der Zone II des Wasserwerks Krozinger Berg, eine hohe Beeinträchtigung auf 18.667 m² in der Zone III a des Wasserschutzgebiets Krozinger Berg und auf 27.829 m² in der Zone III a des Wasserschutzgebiets Hausen zu erwarten. Durch die Flächenumwandlung in der Zone II des WSG Krozinger Berg sei auf 3.159 m² Fläche ein hohes Konfliktpotential gegeben. Ein mittleres Konfliktpotential wird weiter durch die Gründung des langgestreckten geschlossenen Trog- bzw. Tunnelbauwerks in die Grundwasseroberfläche auf gut 2/3 der Trassenlänge genannt. Im Bereich des Wasserschutzgebiets FEW Gemarkung Hausen, Bad Krozingen, soll sich daraus eine leichte Veränderung der Grundwasserhydraulik auf 2.330 m ergeben (vgl. Unterlage U 14, S. 555).

300035-225 9.2 UVS / Schutzgüter - 9.2.4 Schutzgut Wasser

Die Inhalte der Unterlage 14, Kapitel 3.4.4 werden zutreffend wiedergegeben.

Bei der betriebsbedingten Betroffenheit für das Schutzgut Wasser wird beispielsweise auf S. 555 des Berichts in Unterlage U 14 ausgeführt, dass diese auf ein geringes Maß vermindert werden könne, da im Bereich der Trasse innerhalb von Wasserschutzgebieten kein anfallendes Niederschlagswasser versickert werde und durch den wasserdichten Verbau im Tunnel bzw. Troglage die Gefahr durch eine mögliche Havarie sehr gering sei. Auch außerhalb des festen Verbaus sei das Konfliktpotential durch mögliche Havarien aufgrund der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit und der Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten ebenfalls als sehr gering einzuschätzen.

300035-226 9.2 UVS / Schutzgüter - 9.2.4 Schutzgut Wasser

Die Inhalte der Unterlage 14, Kapitel 3.4.4 werden zutreffend wiedergegeben.

Insbesondere die Beschreibung der Auswirkungen auf das Niederschlags- oder Grundwasser aus dem Bereich des Bahnkörpers der NBS auf Seite 174 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 1 sind zu hinterfragen. Danach werde Niederschlags- oder Grundwasser aus dem Bereich des Bahnkörpers der Neubaustrecke grundsätzlich nicht durch die Bahnanlage verunreinigt. Solche Wässer enthielten keine von der Qualität her belasteten Inhalts- bzw. Schadstoffe und könnten damit in Vorfluter eingeleitet bzw. über eine belebte Bodenzone dem Grundwasser zugeführt werden. Im Weiteren wird zwar ausgeführt, dass eine Verunreinigung von Böden sowie Grund- und Oberflächengewässern mit Herbiziden zur Vegetationskontrolle nicht gegeben sei. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass es Bestrebungen gebe, im Zusammenspiel mit der Industrie Ausbringungsmengen der für den Gleisbereich zugelassenen Pflanzenschutzmittel kontinuierlich zu verringern und alternative Verfahren zur Vegetationskontrolle zu entwickeln. Welche alternativen Verfahren dies sind und welchen Stand diese haben, wird allerdings nicht erläutert. Zudem wird darauf hingewiesen, dass auf ein Ausbringen von Herbiziden in Natura-2000-Gebieten und Naturschutzgebieten, sowie in NBS-Abschnitten, die in Schutzgebiete entwässert werden, verzichtet werde. Angesichts der enormen Bedeutung des Grundwassers als Trinkwasserreservoir für die Region ist es nicht nachvollziehbar, wieso nicht auch zum Schutz des Grundwassers auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird. Der Verzicht auf das Ausbringen von Herbiziden in Wasserschutzgebieten wird ausdrücklich **gefordert**.

300035-227 9.2 UVS / Schutzgüter - 9.2.4 Schutzgut Wasser

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass der Hinweis auf den Verzicht auf Herbizidausbringung in Natura-2000-Gebieten und Naturschutzgebieten in Unterlage 1 bezogen auf das Gesamtprojekt zu verstehen ist. Im vorliegenden PfA kommt dies nicht zur Anwendung, da keine Trassenabschnitte vorhanden sind, die in Naturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten liegen bzw. in diese entwässern. Als Teilbereiche von Natura 2000-Gebieten liegen lediglich die Gewässer Bach- und Rausgraben innerhalb des Untersuchungsbereichs des PfA 8.3. Diese beiden Gewässer werden auf der südlichen Landschaftsbrücke über die Trasse geführt; ein Eintrag von Herbiziden in die beiden FFH-Gewässer kann daher ausgeschlossen werden.

Bzgl. der möglichen Verunreinigung des Niederschlags- bzw. Grundwassers aus dem Bereich des Bahnkörpers durch Herbizide ist im PfA 8.3 auf die in den Unterlagen dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu verweisen:

Wie in Unterlage 12.1 in Kapitel 1.3 beschrieben sind zum Schutz des Grundwassers in Wasserschutzgebieten umfangreiche Maßnahmen vorgesehen:

„Zum Schutz des Grundwassers erhält die NBS-Trasse ein abgedichtetes Entwässerungssystem, die Regenabflüsse werden aus der Schutzzone II herausgeleitet und außerhalb des Wasserschutzgebietes versickert.“

Aufgrund dieser und weiterer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Unterlage 13, Kapitel 4.2.2.2 sowie Unterlage 12.1, Kapitel 3.4) ist, wie in Kapitel 3.3.1.3 der Unterlage 13 beschrieben, keine Beeinträchtigung der Wasserschutzgebietszonen durch Herbizideinträge zu erwarten.

Für die übrigen Trassenabschnitte ist im Bereich der beiden Landschaftsbrücken zudem generell keine Herbizidausbringung erforderlich. Dies ist im PfA 8.3 auf insgesamt 844 m von 4.022 m

Trassenlänge der Fall.

Auf den verbleibenden Trassenabschnitten ist aufgrund der aktuellen Verpflichtung des DB-Konzerns zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß der Leitlinie Integrierter Pflanzenschutz [DEUTSCHE BAHN AG (2018): Leitlinie Integrierter Pflanzenschutz im DB-Konzern in Deutschland; Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zu kulturpflanzen- und sektorspezifischen Leitlinien im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 14.09.2018] ein Höchstmaß an Sicherheit bei der Anwendung von Herbiziden gegeben.

Unter den in Kap. 2.4.1.7.1 der Unterlage 14 (UVS) genannten Voraussetzungen, dass im Bereich der Trassen (bis zu einem Abstand von ca. 20 m) und vor allem im Bereich der Retentionsmulden darauf zu achten ist, dass Böden mit einem hohen Schadstoffrückhaltepotenzial erhalten bleiben bzw. wieder aufgetragen werden sowie der grundsätzlichen Vorgabe, dass bei der Anlage der Retentionsmulden die Vorgaben der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall im ATV Arbeitsblatt A 138 (Abwassertechnische Vereinigung, 2002) sowie sinngemäß die der RiStWag (Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, 2016) beachtet werden, ist hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser auch außerhalb der oben genannten Wasserschutzgebietszonen keine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu erwarten.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt darüber hinaus ausschließlich im Rahmen eines Ausnahmeantrags gemäß § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz, in dem eine ausführliche Begründung für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln darzustellen ist.

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken gegen Herbizideinsatz aus den in der Stellungnahme genannten Gründen können demnach ausgeräumt werden.

Hinzu kommt, dass sich die Ausführungen auf Seite 173 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 1 auf die Betrachtung des Einbringens von Herbiziden beschränkt. Welche Konsequenzen der Abrieb von Verbundstoffklotzbremsen im Hinblick auf eine Verunreinigung von Niederschlagswasser aus dem Bahnkörper haben wird, wird nicht betrachtet. Der durch mechanisches Bremsen generierte Abrieb wird im Gleisbereich abgelagert. Wird Niederschlagswasser gesammelt und in die Vorfluter eingeleitet bzw. über eine belebte Bodenzone dem Grundwasser zugeführt, kommt es auch hier zu einem Schadstoffeintrag. In Unterlage U 17.1 auf Seite 20 wird beispielsweise zum Bremsvorgang ausgeführt, dass dieser durch elastischere Materialien erreicht werde, z. B. durch eine Kombination aus Metallfasern und Kautschuk-Harzverbindungen mit zusätzlichen Additiven. Welche Metallfasern, welche Kautschuk-Harzverbindungen und welche Additive dies sind, bleibt jedoch offen, ebenso die Frage, ob die Stoffe gesundheitsgefährdend sind und welche Konsequenzen sich für aus der Bahnanlage abzuleitende Niederschlagswasser ergeben. Eine Prüfung eventueller Einträge und deren Aus-

61

wirkungen über das abgeleitete Niederschlagswasser der Bahnanlage auf das Grundwasser, wird ausdrücklich **gefordert**.

300035-228 5.12 Entwässerung - 5.12.1 Streckenentwässerung

Wie in Kap. 2.4.2.5.5 und 2.3.6 der UVS erläutert sind die betriebsbedingten Schwermetallemissionen nur in sehr geringem Umfang durch den metallischen Abrieb aus dem Kontakt „Rad-Schiene“ zu erwarten. In Tieflage beschränken sich die betriebsbedingten Schadstoffeinträge durch Schwermetalle aus dem Bremsabrieb auf den eigentlichen Gleiskörper, die Trogwände und die Retentionsmulden, ihre Auswirkungen auf außerhalb dieser Flächen gelegene Bereiche sind nahezu ausgeschlossen.

Eine genaue Quantifizierung der immittierten Stoffe ist nach derzeitigem Wissensstand nicht möglich. Üblicherweise gilt Niederschlagswasser aus Bahnanlagen jedoch als wenig verschmutzt, so dass bezüglich der in Kap. 2.4.2.5.5 prognostizierten Stoffe allgemein ein geringes Konfliktpotenzial besteht. Zudem werden bei der Einleitung von Niederschlagswasser aus der Bahnentwässerung Schmutzpartikel im Rückhaltebecken am Neumagen durch Sedimentation und bei den größtenteils vorgesehenen Versickerungsanlagen durch die Retentionsmulden zurückgehalten (vgl. Unterlage 14, Kapitel 2.4.1.6.3 und 2.4.1.7.1). Es ist vorgesehen, dass im Bereich der Retentionsmulden Böden mit einem hohen Schadstoffrückhaltepotenzial erhalten bleiben bzw. wieder aufgetragen werden sowie die Vorgaben der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall im ATV Arbeitsblatt A 138 (Abwassertechnische Vereinigung, 2002) sowie sinngemäß die der RiStWag (Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, 2016) bei der Anlage der Retentionsmulden beachtet werden.

Zudem beschränken sich Emissionen des Abriebs von mechanisch arbeitenden Bremsanlagen auf

Streckenabschnitte, auf denen Bremsvorgänge stattfinden. Da dies i. d. R. auf der NBS als Güterumfahrung kaum der Fall ist wird das Konfliktpotenzial durch Immissionen aus Abrieb von Bremsanlagen nochmal deutlich verringert.

Die potenziellen Auswirkungen für das Schutzgut Grundwasser und Boden bleiben aus den vorgenannten Gründen deutlich unter der Erheblichkeitsschwelle.

Eine weitere Prüfung ist daher aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich.

Auf Seite 33 f. des Erläuterungsberichts in Unterlage U 1 wird darauf hingewiesen, dass zur langfristigen Sicherung der Funktionen des Wasserhaushalts dieser durch den Bau der ABS/NBS Karlsruhe-Basel möglichst nicht beeinträchtigt werden sollte. Grundwasserbeeinträchtigungen seien, soweit möglich, zu vermeiden. Angesichts der Bedeutung u. a. des Grundwassers als Trinkwasserreservoir und des Bereichs, aus dem der Kurort Bad Krozingen sein Thermalwasser speist, erscheinen diese Vorgaben zu wenig ambitioniert. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass u. a. im Bericht in Unterlage U 14 auf Seite 568 und den dort dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zur Kompensation von Eingriffen wenig konkrete Ausführungen betreffend die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens enthalten sind. Dies wird aber ausdrücklich **gefordert**. Insbesondere ist zu überprüfen, inwieweit eine Einbindung der NBS – wie oben beschrieben – nicht vermieden bzw. ebenfalls minimiert werden könnte. Maßnahmen, die die Entsiegelung von Flächen vorsehen, sind bezogen auf das Schutzgut Grundwasser kaum angesprochen. Auch hier wäre es erforderlich, konkrete Maßnahmen zu erarbeiten und diese auch entsprechend darzustellen. Es reicht nicht aus, dass grundsätzlich bei der Anlage von Retentionsmulden die Vorgaben der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft beachtet werden sollten. Entweder diese müssen beachtet werden oder nicht. Insoweit ist vor dem Hintergrund, dass das WSG Hausen für die großräumige Trinkwasserversorgung essentiell ist, die zwingende Einhaltung der vorgenannten, von der Vorhabenträgerin selbst in Bezug genommenen Vorgaben **zu fordern**.

300035-229 9.2 UVS / Schutzgüter - 9.2.4 Schutzgut Wasser

In Kap. 1.1.5.6 der Unterlage 1 sind die genannten erforderliche Befreiungen bereits Bestandteil der Unterlage. Zur erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis verweist die Vorhabenträgerin auf die nachfolgende Erwiderung.

Die Vorhabenträgerin weist die Kritik, der unvollständigen Berücksichtigung von Vorgaben für das Schutzgut Grundwasser zurück.

Die Vorhabenträgerin verweist auf die ausführliche Beurteilung des Schutzguts Grundwasser in der Umweltverträglichkeitsstudie in Kapitel 2.4.1. In der Planung ist bereits vorgesehen, dass die Verluste von Grundwasserneubildungsflächen durch Entsiegelungsmaßnahmen minimiert werden. Desweiteren trägt auch die Anlage der Landschaftsbrücken zu einer Minimierung des anlagebedingten Eingriffs in das Grundwasser bei (vgl. Unterlage 2.4.1.6.2).

Die in der Stellungnahme weiterhin genannte konkrete Kritik, die weiteren Vermeidungsmaßnahmen zum Grundwasserschutz hinsichtlich betriebliche Beeinträchtigungen werden in den Unterlagen nicht verbindlich dargestellt ist folgendes anzumerken:

In Kap 4.2.2.2 der Unterlage 13 ist erläutert, dass die Beachtung der Vorgaben der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall im ATV Arbeitsblatt A 138 (Abwassertechnische Vereinigung, 2002) sowie sinngemäß die der RiStWag (Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, 2016) bereits als Bestandteil der Maßnahmenplanung grundlegend für die Minimierung der Eingriffe vorgegeben ist. Wie in Kapitel 12.9 der Unterlage 1 aufgeführt sind diese Maßnahmen auch Grundlage der Planung der technischen Gewerke und werden in der Ausführungsplanung entsprechend berücksichtigt.

Die genannten und weitere in den Unterlagen enthaltenen Maßnahmen ermöglichen der Vorhabenträgerin die Prognose, dass die Belange des Grundwasserschutzes, die nicht bereits in die Abwägungsentscheidung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 AEG einfließen (vgl. Unterlage 14, Kapitel 2.4), im Rahmen der weiteren Planungsstufen gelöst werden können.

Des Weiteren sei auf das Ergebnis des wasserrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 20, Kapitel 9.3) verwiesen: Nach Auswertung der einzelnen Wirkfaktoren des Vorhabens auf den derzeitigen chemischen und mengenmäßigen Zustand des betroffenen Grundwasserkörpers GWK 16.8 Markgräfler Land, ist von keinen nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG auszugehen.

Unter anderem auf Seite 34 und 174 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 1 wird auf § 19 Abs. 1 WHG verwiesen. Allerdings bleibt § 19 Abs. 3 WHG unberücksichtigt, nach der die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen ist. Auch dies ist vorliegend zu beachten.

300035-333 9.2 UVS / Schutzgüter

Das EBA ist in seiner Eigenschaft als Planfeststellungsbehörde auch für die mit der Planfeststellung zu erteilenden wasserrechtliche Erlaubnisse zuständig.
Nach § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde in Planfeststellungsverfahren auch über die mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen. Nach § 19 Abs. 3 handelt sie dabei im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde, bei einer Planfeststellung durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde. Da hier mit dem Eisenbahn - Bundesamt eine Bundesbehörde Planfeststellungsbehörde ist, ist demnach lediglich die Herstellung des "Benehmens" mit der (allgemein) zuständigen Wasserbehörde erforderlich. Der (allgemein) zuständigen Wasserbehörde muss daher zur beabsichtigten Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis lediglich die Möglichkeit einer Beteiligung gegeben werden. Eine solche Beteiligung erfolgt im Planfeststellungsverfahren üblicherweise im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, zu denen auch die jeweils örtlich zuständige Wasserbehörde gehört.

Ob insbesondere die Gründung des langgestreckten geschlossen Trog- bzw. Tunnelbauwerks und das Erreichen der Grundwasseroberfläche auf gut 2/3 der Trassenlänge bzw. der Gründung im Grundwasser Auswirkungen auf vorhandene Beregnungsbrunnen und Beregnungsnetze haben wird, ergibt sich aus den Planfeststellungsunterlagen allerdings nicht. Es ist deshalb zu **fordern**, dass mögliche anlagebedingte Auswirkungen auf die Beregnungsbrunnen und die Beregnungsnetze im Umfeld der Trasse untersucht werden und sichergestellt wird, dass das Vorhaben insoweit keine negativen Auswirkungen sowohl auf die Quantität als auch die Qualität der vorhandenen Beregnungsbrunnen haben wird.

300035-230 11.4 Beregnung

Der Durchlässigkeitswert (kf-Wert) der quartären Sande und Kiese wurde entsprechend den Literaturangaben zu 1×10^{-3} m/s bzw. gemäß den Auswertungen der Erkundungsphasen zu 1×10^{-4} m/s analytischen Berechnungen zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung der Berechnungsergebnisse insbesondere nach der Potentialnetz-Theorie zeigt sich, dass die Grundwasserströmungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden und rechnerisch ein vernachlässigbar geringer Aufstau/Abstau im Zentimeterbereich auftritt. Detaillierte Berechnungen für eine temporäre Grundwasserhaltung können erst nach Abschluss der Verbauplanung vorgenommen werden.

Grundsätzlich sind aufgrund der Mächtigkeit des Grundwasserleiters in Verbindung mit der hohen Durchlässigkeit der Kiesschichten sowie aufgrund der Tatsache, dass die angesprochenen Bauwerke lediglich in dessen obersten Bereich einbinden, keine Auswirkungen auf die Beregnungsbrunnen zu befürchten. Die Forderung nach einer weitergehenden Untersuchung wird zurückgewiesen.

5.1.2 Auch während der Bauzeit ist mit erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen:

Als baubedingtes Konfliktpotential nennt der Erläuterungsbericht in Unterlage U 14 auf S. 381 unter anderem temporäre Grundwasserabsenkungen und die Mobilisierung von Schadstoffen aus Altlasten. Hinzu komme der Eintrag von Schadstoffen aus Baumaterialien, Schlackstoffen und Betriebsstoffen. Bezüglich der Grundwasserabsenkungen wird im Erläuterungsbericht in Unterlage U 1 auf S. 175 ausgeführt, dass maßgebliche Grundwasserabsenkungen nicht vorgesehen seien. Eine Grundwasserentnahme erfolge nur innerhalb der Baugrube für das Lenzwasser, Tagwasser und für eventuelle Leckagewasser. Für die Herstellung der Steilböschung, die in einer geböschten Baugrube errichtet wird, sei im Anfangsbereich eine Grundwasserhaltung notwendig. Diese sollte zur Reduzierung der zu fördernden Grundwassermenge abschnittsweise betrieben werden.

300035-231 5.12 Entwässerung - 5.12.3 Sonstige Entwässerungsanlagen

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da an dieser Stelle keine konkreten Einwände geäußert werden, entfällt eine Erwiderung der Vorhabenträgerin. Die Kritikpunkte hinsichtlich der bauzeitlichen Grundwasserhaltungen werden in den nachfolgenden Stellungnahmen aufgeführt und erwidert.

Daraus ergibt sich, dass zumindest zeitweise eine Grundwasserabsenkung während der Bauzeit erfolgen soll. Welchen Umfang diese haben wird und welche Auswirkungen diese vor allem auf die Beregnungsbrunnen und die Beregnung der umliegenden Felder haben wird, wird allerdings nicht angesprochen. Welchen Umfang die Grundwasserentnahmen für die Herstellung der Steilböschung

62

hat, wird nicht dargestellt. Was unter dem Begriff „abschnittsweise“ gemeint ist, bleibt ebenfalls offen. Dies ist nachzuholen und insbesondere zu prüfen, inwieweit mögliche Grundwasserabsenkungen überhaupt notwendig sind. Sollten Grundwasserabsenkungen tatsächlich notwendig sein, sind Maßnahmen zu entwickeln und vorzusehen, die die Auswirkungen insbesondere auf die anliegenden Beregnungseinrichtungen und die berechneten Felder während der Bauzeit vermeiden.

300035-232 5.12 Entwässerung - 5.12.3 Sonstige Entwässerungsanlagen

Maßgebliche Grundwasserabsenkungen sehen die Planungen nicht vor, da das Trogbauwerk inkl. der beiden Landschaftsbrücken in einer wasserdicht umschlossenen Baugrube mit Unterwasserbetonsohle errichtet werden.

Es ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Entnahme von Grundwasser aufgrund der Gründung der Bauwerke.

Der maßgebende Bereich in dem der Trog am tiefsten in das Grundwasser eintaucht liegt bei ca. km 213,500. Hier liegt die Geländeoberkante bei ca. 206 mNN und die Schienenoberkante bei ca. 196 mNN. Die Trogunterkante liegt ca. 1,5 m unter der Schienenoberkante; der Trog wird mittels einem wasserundurchlässigen Verbau hergestellt (z.B. Bohrpfahlwand, Spundwand, etc.). Für eine horizontale Abdichtung wird im Geotechnischen Bauwerksgutachten eine rückverankerte Unterwasserbetonsohle empfohlen. Eine (Entwurfs-)Planung des Baugrubenverbau liegt noch nicht vor. Die Verbauunterkante (Einbindung) läge ca. 5 m unter Trogunterkante. Bei Ausführung einer Spundwand könnte diese gezogen werden. Der Durchlässigkeitswert (kf-Wert) der quartären Sande und Kiese wurde entsprechend den Literaturangaben zu 1×10^{-3} m/s bzw. gemäß den Auswertungen der Erkundungsphasen zu 1×10^{-4} m/s analytischen Berechnungen zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung der Berechnungsergebnisse insbesondere nach der Potentialnetz-Theorie zeigt sich, dass die Grundwasserströmungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden und rechnerisch ein vernachlässigbar geringer Aufstau/Abstau im Zentimeterbereich auftritt. Detaillierte Berechnungen für eine temporäre Grundwasserhaltung können erst nach Abschluss der Verbauplanung vorgenommen werden.

Aus den oben genannten Gründen ist von keiner Beeinträchtigung auf das Grundwasser und die Beregnung auszugehen.

Besonders problematisch ist während der Bauphase, dass im Eingriffsbereich auf den überwiegenden Flächen und für einen großen Zeitraum, der mit ca. sechs Jahren angegeben ist, mit einer Entfernung von Böden zu rechnen ist. Der Bericht in Unterlage U 14 spricht auf S. 388 von einem hohen Konfliktpotential durch den möglichen Eintrag von Schadstoffen, das jedoch durch entsprechende Maßnahmen verringert werden könne. Welche Maßnahmen dies konkret sind, wird allerdings in Kapitel 2.4.1.7.1, auf das verwiesen wird, nicht dargestellt. Auch hier ist zu **fordern**, dass die Maßnahmen konkret benannt werden und nicht, wie auf S. 176 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 1 ausgeführt, hier eine weitere Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der zuständigen Wasserbehörde erfolgt. Auch dadurch wird nicht ersichtlich, welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden müssen und welche Anforderungen im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses von der Vorhabenträgerin erfüllen muss. Dies ist aber zur Problembewältigung zwingend zu fordern. Eine Verlagerung auf die Bauausführung oder ein späteres Verfahren ist nicht möglich. Als Maßnahmen sind beispielsweise das Abstellen und Betanken von Baufahrzeugen außerhalb des Baufeldes und der entsprechenden Wasserschutzgebiete sowie Vorgaben bezüglich der zu verwendenden Treibstoffe oder Öle zu nennen. Auch die auf Seite 112 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 1 angesprochenen hochwertigen Maschinen ist wenig konkret und ist zu präzisieren.

300035-233 5.12 Entwässerung - 5.12.3 Sonstige Entwässerungsanlagen

Die genannten Forderungen sind bereits Bestandteil der Maßnahmenplanung. Die Vorschläge aus Kapitel 2.4.1.7.1 sind vollumfänglich in die Unterlage 13, Kapitel 4.2.2.2 übernommen und werden somit planfestgestellt. Hier sind sowohl die einzuhaltenden Verordnungen und technischen Regelwerke genannt sowie die Vorgaben zur Anlage der Retentionsmulden.

Die Abstimmungen mit der Unteren Wasserschutzbehörde beziehen sich auf konkrete Fragestellungen, die während der Baumaßnahme auftreten, wie beispielsweise das Auftreten organoleptischer Auffälligkeiten.

Die ausführenden Baufirmen müssen die gültigen Regelwerke einhalten und die eingesetzten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen, um unzulässige Umweltbelastungen ausschließen zu können. Dabei sind die gesetzlichen Auflagen (Schutz vor Verunreinigungen durch Betriebs- und Schmierstoffe der Maschinen und Geräte) jederzeit zu erfüllen.

Hierzu gehört auch, dass alle Unfallverhütungsvorschriften, deren Anwendung auf die jeweilige Maßnahme oder Teilmaßnahme erforderlich ist, von den Baufirmen zwingend zu berücksichtigen sind, um hierdurch jegliche Unfälle oder unzulässige Verschmutzungen zu vermeiden bzw. das Risiko hierfür auf ein Minimum zu begrenzen.

Gemäß Unterlage 13, Kapitel Kap. 4.2.2.2 wird des Weiteren zur Vermeidung potenziellen Belastung des Grundwassers eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß EBA-Umweltleitfaden Teil VII

(2015) das Projekt begleiten. Im Falle von fachspezifischen Fragestellungen wird eine umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Wasser / Gewässerschutz als unterstützender Experte beauftragt.

Diese werden sicherstellen, dass die in den Unterlagen genannten Regelungen und Maßnahmen zur Vermeidung von unbeabsichtigten Schäden des Grundwassers während der gesamten Bauphase berücksichtigt und umgesetzt werden.

Eine weitere Präzisierung der Maßnahmen hält die Vorhabenträgerin aus den dargelegten Gründen nicht für notwendig.

Einleitmengen und Details zur eingesetzten Technik zur Vorklärung der Abwässer nach Festlegung des Bauverfahrens im Zuge der Ausführungsplanung mit der Wasserbehörde im Detail abzustimmen, reicht zur Problembewältigung ebenfalls nicht aus.

Auf Seite 112 des Erläuterungsberichts in Unterlage U 1 wird darauf hingewiesen, dass zur fachgerechten Umsetzung der zum Grundwasser aufgeführten Maßnahmen und zur Vermeidung von unbeabsichtigten Schäden während der gesamten Bauphase eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß EBA Umweltleitfaden VII vorgesehen ist. Gegebenenfalls sei eine umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Wasser/Gewässerschutz zu beauftragen. Angesichts der zahlreichen Wasserschutzgebiete und der Bedeutung des Schutzguts Grundwasser in der Region ist eine von den Aufgaben der bodenkundigen Baubegleitung und der umweltfachlichen Baubegleitung abzugrenzende Baubegleitung mit dem Schwerpunkt Wasser/Grundwasser dringend angezeigt. Die Tätigkeit als unterstützender Experte reicht nicht aus. Es ist deshalb eine eigenständige Baubegleitung mit dem Schwerpunkt Wasser/Grundwasser zu **fordern** und in dem noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss zu beauftragen. Wegen der inhaltlichen Qualifikation wird auf die Ausführungen zur bodenkundigen Baubegleitung verwiesen.

300035-235 9.2 UVS / Schutzgüter

Die Vorhabenträgerin weist den Vorwurf der unzureichenden Problembewältigung zurück. Es sind neben den Abstimmungen auch weitere Vorgaben für die Ausführungsplanung Bestandteil der Unterlagen, die eine Prognose hinsichtlich der Auswirkungen baubedingter Abwässer zulassen.

Hinsichtlich der eingesetzten Technik zur Vorklärung der Abwässer, weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass, wie im Kap. 3.3.1.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 13) dargestellt, beim Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen alle umweltrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten werden, sodass eine Grundwassergefährdung nicht zu besorgen ist. Die ausführenden Baufirmen müssen die gültigen Regelwerke entsprechend dem Stand der Technik einhalten, um unzulässige Umweltbelastungen ausschließen zu können. Dabei sind die gesetzlichen Auflagen (Schutz vor Verunreinigungen durch Abgase, Betriebs- und Schmierstoffe der Maschinen und Geräte) jederzeit zu erfüllen. Die gesetzlichen Anforderungen werden bereits im Rahmen der Ausführungsplanung und Vergabe beachtet. Auf die betroffenen Wasserschutzzone wird hingewiesen. Aus den vorgenannten Gründen ist hinsichtlich der baubedingten Abwässer eine Grundwassergefährdung nach derzeitigem Planungsstand nicht zu besorgen.

Zu den Einleitmengen:

Die Aussage bezieht sich auf den Bauzustand, der reguläre Entwässerungszustand für den Betrieb ist in den Antragsunterlagen ausführlich erläutert.

Die Erstellung des bauzeitlichen Entwässerungskonzeptes im Bereich der Baustraßen, Wirtschaftswege und der geplanten Baustelleneinrichtungsflächen wird in Abhängigkeit des konkreten Bauablaufs Gegenstand der Ausführungsplanung der Baufirma sein und ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Die Versickerung der im Baufeld anfallenden Niederschläge stellt den grundsätzlichen Sachverhalt dar.

Die darüberhinausgehende Einleitung von bauzeitlichen Abwässern und die hierfür erforderliche Reinigung ist in dem angesprochenen Absatz erwähnt. Dies kann jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht näher konkretisiert werden. Die Forderung wird zurückgewiesen.

Abschließend weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass zwischen Wasserbehörden und der Planfeststellungsbehörde lediglich das Benehmen hergestellt werden muss (§ 19 Abs. 3 WHG).

Zur umweltfachlichen Bauüberwachung:

Grundsätzlich ist gemäß Unterlage 13 (Kap. 4.2.2.2) und Unterlage 14 (Kap. 2.4.1.7.1) zur fachgerechten Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen zum Grundwasserschutz und zur Vermeidung von unbeabsichtigten Schäden nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde eine umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Wasser / Gewässerschutz als unterstützender Experte der umweltfachlichen Bauüberwachung gemäß EBA-Umweltleitfaden Teil VII (2015) zu beauftragen.

Gemäß Unterlage 13, Kapitel Kap. 4.2.2.1 und Unterlage 14, Kapitel 2.3.7.1 und Kap. 2.4.1.7.1 sind desweiteren zur Vermeidung potenzieller Belastungen von Böden und Grundwasser eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß EBA-Umweltleitfaden Teil VII (2015), eine Baubegleitung mit Schwerpunkt Boden / Abfall und eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen.

Diese werden sicherstellen, dass die in den Unterlagen genannten Regelungen und Maßnahmen zur Vermeidung von unbeabsichtigten Schäden des Grundwassers während der gesamten Bauphase berücksichtigt und umgesetzt werden.

Eine weitere Differenzierung der Qualifikationen der Baubegleitung wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht für zielführend erachtet.

Festlegungen zu den Aufgabenbereichen je nach Qualifikation der umweltfachlichen und bodenkundlichen Bauüberwachung und der eingesetzten Experten gemäß EBA-Umweltleitfaden Teil VII (2015) erfolgen in der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der zuständigen Behörden.

5.2 Auswirkungen auf den Tourismus

Der Tourismus spielt vor allem für Bad Krozingen eine wichtige Rolle. Als staatlich anerkannter Kurort ist Bad Krozingen, dass in jüngster Zeit die Einwohnerzahl von 20.000 deutlich überschritten hat und demnächst Große Kreisstadt wird, ein überregional bedeutender und frequentierter Gesundheitsstandort, unter anderem mit zahlreichen Reha Kliniken und dem wichtigen, zusammen mit der Universität Freiburg betriebenen, Herzzentrum. Weiteres Wachstum in diesem arbeitsplatzintensiven Wirtschaftsbereich ist zu erwarten. Entsprechend hoch sind die Anforderungen an Wohn- und Aufenthaltsqualität im Wirkungsbereich des Kurorts, der sich besonders in westlicher Richtung weiter ausbreiten wird und auch die Ortsteile Biengen, Hausen, Schlatt und Tunsel sowie den Ort Hartheim mit den Ortsteilen Feldkirch und Bremgarten einschließt. Durch die sog. Bürgertrasse in Tieflage ist es zwar gelungen, die Eingriffe in das Landschaftsbild gegenüber der ursprünglichen Planung deutlich zu

63

reduzieren. Allerdings wird die mehrjährige Bauzeit erhebliche Auswirkungen auch auf den Tourismus und die weitere Entwicklung von Bad Krozingen haben, die in den Planfeststellungsunterlagen jedenfalls im Erläuterungsbericht in Unterlage U 1 allerdings nicht einmal angesprochen wurden. Lediglich an einer Stelle im Bericht in Unterlage U 14 auf Seite 64 wird erwähnt, dass, wie generell in der Region Südlicher Oberrhein, auch im Bereich des Betrachtungsraums der Tourismus einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor darstelle. Durch das Mineral- und Thermalbad Bad Krozingen werde das Freizeit und Erholungspotenzial in hohem Maße mitbestimmt. Auf Seite 482 des Berichts in Unterlage U 14 wird der Tourismus lediglich bei der Beschreibung der in den Landschaftsplänen der betroffenen Gemeinden enthaltenen Ausführungen dargestellt. Welche Konsequenzen insbesondere die Bauzeit für den Tourismus im Bad Krozingen und damit auch für landwirtschaftliche Betriebe, die beispielsweise Ferienwohnungen vermieten, haben wird, stellen die Planfeststellungsunterlagen allerdings nicht dar. Dies ist ausdrücklich zu bemängeln.

5.3 Gemeindeverbindungsstraße Schlatt

Als Teil des Vorhabens ABS/NBS Karlsruhe- Basel soll im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt 8.3 auch der Neubau einer Gemeindeverbindungsstraße planfestgestellt werden. Auf Seite 163f. des Erläuterungsberichts in Unterlage U 1 soll eine neue Straßenverbindung von 400 m Länge als Ersatz für die durch die NBS unterbrochene, untergeordnete Gemeindeverbindungsstraße Tunsel- Feldkirch hergestellt werden. Diese ist zwischen den Kreisstraßen K 4935 und K 4938 südlich von Schlatt als neue Verbindungsstraße vorgesehen. Wie sich aus Unterlage U 5.2 Blatt 2 und dem Grunderwerbsverzeichnis in Unterlage U 6 ergibt, sollen hierfür auch Flächen Privater in Anspruch genommen werden.

Weshalb der Neubau der Gemeindeverbindungsstraße die durch die NBS unterbrochene Gemeindeverbindungsstraße Tunsel-Feldkirch wiederherstellen soll, ist nicht nachvollziehbar. Eine Wiederherstellung der unterbrochenen Verkehrsbeziehung jedenfalls an der bisherigen Stelle oder aber in deren Nähe erfolgt nicht. Die von Feldkirch kommende Gemeindeverbindungsstraße endet westlich der NBS. Der jetzt vorgesehene Neubau der Gemeindeverbindungsstraße südlich von Schlatt entlastet zwar Schlatt von „innerörtlichen“ Verkehren, die bisher unter anderem auch die Gemeindeverbindungsstraße Tunsel- Feldkirch genutzt haben und nach Unterbrechung der Verkehrsbeziehung von Tunsel kommend durch Schlatt hindurch über die K 4935 nach Feldkirch fahren wollen und umgekehrt. Ein echter Ersatz ist dies jedoch nicht. Vielmehr müssen diejenigen, die bisher die Gemeindeverbindungsstraße Tunsel- Feldkirch genutzt haben, auch noch nach dem Neubau der Gemeindeverbindungsstraße weite Umwege in Kauf nehmen, um an ihr Ziel zu gelangen. Eine Alternativenprüfung, die beispielsweise die Anbindung der unterbrochenen Gemeindeverbindungsstraße an die K 4938 westlich der NBS vorsieht, erfolgte, soweit ersichtlich, nicht, was sich allerdings vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von Grundstücken privater Eigentümer aufgedrängt hätte. Weshalb der Neubau der Gemeindeverbindungsstraße eine notwendige Folgemaßnahme des Bahnneubaus nach § 75 Abs. 1 VwVfG sein soll, erschließt sich ebenfalls nicht.

300035-236 9.2 UVS / Schutzgüter - 9.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Bemängelung des Einwands wird zurückgewiesen.

Zunächst ist festzustellen, dass das Kurgelbiet der Stadt Bad Krozingen auf der Westseite einen Abstand von über 1,8 km zum Baufeld der NBS aufweist, andererseits im Osten praktisch bis unmittelbar an die bestehende Rheintalbahn heranreicht, so dass die Umsetzung des hier in Rede stehenden Vorhabens die Attraktivität des Kurgelbiets Bad Krozingen durch die Verlagerung des Großteils des Güterverkehrs von der Rheintalbahn auf die NBS letztendlich eher erhöht und damit den Tourismus eher stärkt.

Des Weiteren ist anzumerken, dass mittelbare Auswirkungen auf Grundstücke entschädigungslos hinzunehmen sind. Dies trifft auch auf etwaige Auswirkungen auf die Vermarktung / Vermietung von touristischen Produkten und Dienstleistungen etc. im weiteren Umkreis der Baumaßnahme zu. Hinzu kommt in diesem Kontext, dass die große Entfernung zur Baumaßnahme keinesfalls eine unverträgliche Situation entstehen lassen würde.

Insofern kann die Vorhabenträgerin die Forderung nach weiteren Ausführungen zum Tourismus über die in der UVS hinausgehenden angesprochenen Aspekte nicht nachvollziehen und weist die Bemängelung ausdrücklich zurück.

300035-237 12.3 Straßen und Wege - 12.3.4 Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen

Wiedergabe von Planungsinhalten, es werden keine Einwände geäußert und es erfolgt keine Erwiderung der Vorhabenträgerin.

300035-331 12.3 Straßen und Wege

Der Sachverhalt ist in der Unterlage 01, Kapitel 12.3.4, Seite 163 /164 dargestellt:

"Aufgrund der Abstimmung mit dem ehemaligen Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung (Zuständigkeit heute: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg) wird die Gemeindeverbindungsstraße Tunsel - Feldkirch im Bereich der NBS (Gemarkung Schlatt) aufgegeben. Anstelle eines Kreuzungsbauwerks mit der NBS und den damit in Zusammenhang stehenden Straßenumbauten wird die Verkehrsverbindung zwischen Tunsel und Feldkirch über die K 4938 und K 4935 hergestellt."

Die neue Gemeindeverbindungsstraße ist somit eine Folgemaßnahme der durch die NBS unterbrochenen und nicht wiederhergestellten Gemeindeverbindungsstraße Tunsel - Feldkirch und verbindet Feldkirch über die K 4935 mit der K 4938, der Straße "Im Reihen" sowie der östlichen Gemeindeverbindungsstraße. Die Verbindung Tunsel - Feldkirch beträgt dann 5,0 km anstatt 4,7 km,

so dass der Einwand, es müssten "weite Umwege" in Kauf genommen werden, nicht nachvollzogen werden kann.

Ergänzend wird angemerkt, dass die Anbindung der östlichen Gemeindeverbindungsstraße an die K 4938 zeichnerisch so ergänzt wird, dass diese Anbindung besser erkennbar ist.

C. Konsequenzen und Forderungen

Die Planfeststellungsunterlagen sind defizitär (I.). Die Vermeidungs- und Minimierungspotenziale zur Reduzierung der Inanspruchnahme von Böden sind in den Planfeststellungsunterlagen nicht ausgeschöpft (II.). Fehlerhaft und unvollständig sind die Planfeststellungsunterlagen zunächst in Bezug auf die Belange der Landwirtschaft (III.). Das gilt auch für das Immissionsschutzkonzept, das zudem eine Vielzahl von noch zu klärenden Fragen aufwirft (IV.). Die Auswirkungen der Bauphase sind in erheblichem Umfang nicht oder nur unzureichend ermittelt worden (IV.). Über Entschädigungen für verbleibende Beeinträchtigungen ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden (V.). Konsequenz ist, dass das Vorhaben jedenfalls auf Basis der offen gelegten Unterlagen nicht genehmigungsfähig ist. Die noch zu ergänzenden Unterlagen sind erneut offen zu legen und die erneute Mög-

64

lichkeit zur Stellungnahme bzw. der Erhebung von Einwendungen innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

300035-238 1.1 Rechtsgrundlage - 1.1.3 Sonstiges zum Antrag

Die Ausführungen und Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind aus Sicht der Vorhabenträgerin unzutreffend bzw. unberechtigt. Zur Vermeidung von Redundanzen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre nachfolgenden Ausführungen zu den jeweiligen Punkten I. bis V.

I. Unvollständigkeit der Antragsunterlagen

Der Antrag und die offen gelegten Antragsunterlagen sind gemessen an diesen Maßstäben unvollständig, weil fälschlicherweise einige wesentliche Inhalte der Planung nicht zum Gegenstand der Planfeststellung gemacht worden sind, wesentliche Unterlagen, die Gegenstand der Planfeststellung sein müssen, dem Antrag nur zur Information beigelegt wurden sowie zu wesentlichen Konfliktpunkten keine Untersuchungen erfolgten, zumindest keine, die nun Gegenstand der Offenlage waren. Es ist deshalb zu **fordern**:

- Die Vorhabenträgerin hat klarzustellen, ob die Neubaustrecke auch für Personenzüge genutzt werden soll. Anschließend ist das Betriebskonzept – wenn die Vorhabenträgerin nicht bereit ist, bei der Dimensionierung der Immissionsschutzkonzepte von der Worst-Case-Betrachtung einer technischen Maximalauslastung der Strecke auszugehen – verbindlich planfestzustellen.
- Die den Planfeststellungsunterlagen nur zur Information beigelegten Unterlagen müssen zum Gegenstand der Planfeststellung gemacht werden.
- Fehlende Gutachten wie beispielsweise zur Feinstaubbelastung der Bevölkerung und ein Gutachten zu den Gesamtbelastungen, die durch das Neubauvorhaben auf die Landwirtschaft zukommen, sind zu erstellen und in das Planfeststellungsverfahren einzubringen.

300035-239 1.4 Zulässigkeit der Planung

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die vorgelegten Unterlagen entfalten unzweifelhaft Anstoßwirkung. Die Vorhabenträgerin hat die nach § 73 Abs. 1 VwVfG erforderlichen Planunterlagen erstellt, eingereicht und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Vollständigkeit der Unterlagen, Anstoßwirkung

Soweit vom Einwender der Antrag und die offen gelegten Antragsunterlagen als unvollständig gerügt werden, geht dies fehl. Es wurden sämtliche Unterlagen ausgelegt, die zur Beurteilung etwaiger Betroffenheiten erforderlich sind. Ebenso wurden sämtliche wesentlichen Inhalte der Planung zum Gegenstand der Planfeststellung gemacht. Die Auslegung sämtlicher Unterlagen ist von Rechts wegen nicht gefordert. Die Betroffenen sollen durch die Auslegung der Planunterlagen nach § 18 Abs. 1 Satz 3 AEG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 VwVfG in die Lage versetzt werden, Einwendungen zu erheben, die zumindest in groben Zügen erkennen lassen, welche Rechtsgüter als gefährdet angesehen und welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Ausführungen, die wissenschaftlich-technischen Sachverstand erfordern, werden von den Betroffenen im Verwaltungsverfahren nicht verlangt. Dementsprechend muss die Auslegung nicht notwendig alle Unterlagen umfassen, die möglicherweise zur vollständigen Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Planung erforderlich sind, sondern kann sich auf die Unterlagen beschränken, deren der Einzelne bedarf, um "als Laie" den Grad seiner Betroffenheit abschätzen und sich das Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst machen zu können. Dazu gehören Gutachten nur dann, wenn ohne deren Kenntnis der mit der Auslegung bezweckte Anstoß zur Erhebung von Einwendungen verfehlt würde (st. Rspr., BVerwG, U. v. 03.03.2011, 9 A 8.10, juris, Rn. 19 m.w.N.). Nicht ausgelegt

werden müssen Gutachten insbesondere in Fällen, in denen wesentliche Inhalte der in Bezug genommenen Gutachten und Stellungnahmen in den ausgelegten Unterlagen wiedergegeben werden bzw. die in Bezug genommenen – selbst aber nicht ausgelegten – Gutachten lediglich ergänzend genannt werden (vgl. Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2018, § 73 Rn. 60). Nach diesen Maßstäben ist nicht erkennbar, dass die erforderliche Anstoßwirkung der Unterlagen hier nicht gegeben ist.

Es entspricht der Verwaltungspraxis, beschreibende Unterlagen dem Antrag nur zur Information beizufügen. Die vom Einwender vorgetragene Bedenken bezüglich der Unterlagen, die den Planunterlagen „zur Information“ beigelegt wurden, können seitens der Vorhabenträgerin somit nicht nachvollzogen werden; worin der rechtliche Angriffspunkt liegen soll, bleibt offen. Die zur Information ausgelegten Unterlagen dienen der näheren Erläuterung des Plans und sorgen mithin dafür, dass die erforderliche Anstoßwirkung erzielt wird (vgl. Lieber, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz/ VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 73 Rn. 39). Die Ergebnisse der in den „zur Information“ beigelegten Unterlagen sind in die zur Planfeststellung vorgesehenen Unterlagen eingegangen und werden somit Bestandteil des verfügbaren Teils des Planfeststellungsbeschlusses. Dies lässt sich beispielsweise hinsichtlich der Erkenntnisse der angesprochenen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung oder der Umweltverträglichkeitsstudie durch einen Blick in den Landschaftspflegerischen Begleitplan ohne weiteres nachvollziehen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan führt im Kapitel 1.4 – Vorgehensweise und Methodik dazu anschaulich aus (siehe Unterlage 13, Kap. 1.4, S. 23): „Innerhalb des Kapitels 4 „Landschaftspflegerische Maßnahmen“ erfolgt die Prüfung und Festlegung von schutzgutbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf der Grundlage der UVS (Unterlage 14, Kapitel 2.2 bis 2.6 mit den entsprechenden Unterkapiteln) bzw. auf der Grundlage der faunistischen Sonderuntersuchung, die im Rahmen der UVS erstellt wurden.“

Bezüglich der im Planungsraum vorhandenen Natura 2000-Gebiete wurden zwei FFH-Verträglichkeitsstudien, eine Vogelschutzverträglichkeitsstudie und eine Natura 2000-Vorprüfung (Unterlage 15.1 bis 15.4) erarbeitet. Die aus den Unterlagen 15.1 bis 15.3 resultierenden Maßnahmen werden vollumfänglich in den LBP übernommen und in Kap. 4.6 dargestellt. Aus der Natura 2000-Vorprüfung (Unterlage 15.4) resultiert kein Maßnahmenbedarf.

Gleichermaßen werden die Maßnahmen, die sich aus dem Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 16) ergeben vollumfänglich in den LBP übernommen und in Kap. 4.3 des LBP dargestellt. Natura 2000-Maßnahmen und Artenschutzmaßnahmen werden soweit möglich multifunktional dem naturschutzrechtlichen Ausgleich angerechnet.

Im Rahmen des LBP erfolgt auch eine Überprüfung der Auswirkungen auf national geschützte Arten und es werden, falls erforderlich, entsprechende Maßnahmen festgelegt.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden aufgelistet (LBP, Kap. 4.4). Zur Kompensation der gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung noch verbleibenden Beeinträchtigungen werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt (vgl. LBP, Kap. 4.5.3 und 4.5.4).“

Forderung zur Vorlage weiterer Gutachten

Die Forderung zur Vorlage von weiteren Gutachten zur Feinstaubbelastung und zu den Auswirkungen auf die Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung ist aus Sicht der Vorhabenträger aber nicht berechtigt. Ihr wird daher nicht nachgekommen.

Betriebsbedingte Schmieremissionen sind aus der Abwicklung des Betriebs nicht zu erwarten. Ladungsverluste aus dem Güterverkehr sind ebenfalls nicht zu befürchten. Hier hat das jeweils verkehrende Eisenbahninfrastrukturunternehmen seiner Verkehrssicherungspflicht nachzukommen

sowie unzulässige Emissionen zu unterlassen.

Infolge des Vorhabens sind keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV und damit keine Gesundheitsschäden durch Feinstaubbelastung zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und Luft wurden umfassend im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung untersucht (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie, Unterlage 14, Kap. 2.1.1.2.2, Kap. 2.5.3.2 ff.).

Gesundheitsschäden durch Staubbelastungen sind nach den Ergebnissen verschiedenster Untersuchungen vornehmlich auf Fein- und Feinstaubemissionen durch den Betrieb von Verbrennungsmotoren zurückzuführen, im Verkehrsbereich also auf den Abgasausstoß von Kraftfahrzeugen. Feinstaubemissionen durch den Schienenverkehr entstehen vor allem durch den Abrieb von Rädern und Schienen. Dieser Schienen- und Leitungsabrieb besteht vor allem aus größeren Partikeln bzw. aus Partikeln im oberen PM10 Bereich. Es ist zu erwarten, dass die größeren Partikel zum Teil im Bahnkörper verbleiben oder sich unweit der Trasse ablagern. Die geplanten Lärmschutzwände dienen als zusätzliche Staubbarrieren (Unterlage 14, Seite 566).

Die Vorgaben für die Zulassung von Materialien für Bremsen von Schienenfahrzeugen sollen sicherstellen, dass keine gesundheitsschädlichen Inhaltsstoffe freigesetzt werden. Die Zulassung von Materialien für Bremskomponenten und -bauteile in bzw. an Schienenfahrzeugen ist in Europa einheitlich geregelt und nimmt über entsprechende eisenbahnrechtliche Vorschriften der Europäischen Union und das nachgeschaltete „Technische Regelwerk“ Bezug auf die einschlägigen Vorgaben des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC). Nach den Merkblättern UIC 541-3 (gilt für Bremsbeläge von Scheibenbremsen) und UIC 541-4 (gilt für Bremsklotzsohlen aus Verbundstoff) ist dort der Einsatz von gesundheitsgefährdenden Stoffen grundsätzlich und namentlich von Asbest untersagt. Dies betrifft demzufolge alle auf dem Netz der Vorhabenträgerin verkehrenden Schienenfahrzeuge unabhängig von dem jeweiligen Eigentümer oder Herkunftsland.

Soweit es Fahrzeuge der Unternehmen des Deutsche Bahn Konzerns betrifft, wird in den technischen Einkaufsbedingungen für Bremsbauteile die Einhaltung der genannten UIC-Merkblätter gefordert.

Nach § 47 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 27 Abs. 1 der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) sind die zuständigen Behörden zur Aufstellung von Luftreinhalteplänen für Gebiete oder Ballungsräume mit Überschreitungen eines Immissionsgrenzwertes verpflichtet. Dies sind beispielsweise die Immissionsgrenzwerte für Partikel oder Stickstoffdioxid (vgl. §§ 3, 4 39. BImSchV). Die 39. BImSchV enthält jedoch keine vorhabenbezogenen Immissionsgrenzwerte. Die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV ist daher auch keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Eisenbahnvorhabens (vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 11.10.2017 – Az. 9 A 14.16 zu einem Straßenvorhaben). Die Verwirklichung des Vorhabens schließt es auch nicht aus, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung eingehalten werden können. Für die Annahme, dass dies nicht möglich ist, müssen besondere Umstände vorliegen, die hier nicht gegeben sind. Der Anteil des durch den Schienenverkehr emittierten Feinstaubes liegt mit weniger als 3 % am gesamten Aufkommen in Deutschland in einem sehr geringen Bereich. Eine wesentliche Beeinflussung der Gesamtsituation an relevanten Immissionspunkten bezogen auf das Schutzgut „Luft“ ist durch das Vorhaben daher und aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht zu erwarten.

Der Ausbau des öffentlichen Schienenverkehrs und damit die Steigerung der Attraktivität des Schienenverkehrs dient letztlich der Verbesserung der Luftqualität: Die Verlagerung von Verkehren von der Straße auf die Schiene trägt gerade dazu bei, die Straßenverkehrsimmissionen – als maßgeblicher Verursacher der Beeinträchtigung der Luftqualität – zu minimieren. Angesichts der beschriebenen mangelnden Anhaltspunkte für unzumutbare Immissionen aus dem Bahnbetrieb besteht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kein Regelungsbedarf.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Landwirtschaft weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft bereits im erforderlichen Maße in den Planunterlagen betrachtet wurden. Auf die Ausführungen u.a. in der UVS (z.B. Unterlage 14, Kap. 2.1.6.1, S. 73f.) wird verwiesen.

Forderung der Berücksichtigung der Vollauslastung

Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung ist aus Sicht der Vorhabenträger aber nicht berechtigt. Ihr wird daher nicht nachgekommen.

Bei der Beurteilung der Schallimmissionen und der Ermittlung der notwendigen Schallschutzmaßnahmen ist nicht die kapazitive Vollauslastung zugrunde zu legen. Der Forderung wird daher nicht nachgekommen. Der für den Bau oder die wesentliche Änderung eines Schienenweges ggf. erforderliche Schallschutz bemisst sich nicht an einem rein theoretischen Wert der Spitzenbelastung ("Vollauslastung"). Dieser Wert würde unterstellen, dass realitätsferne Annahmen zum Bahnbetrieb (z.B. Ein-Richtungs- statt Zwei-Richtungsverkehr, einheitliche Geschwindigkeit sämtlicher Güter- und Personenverkehrszüge, kein Halt an Bahnhöfen etc.) getroffen würden. Stattdessen wird auf Basis der zukünftig verkehrenden Anzahl an Zügen eine realistische Betriebsprognose erstellt. Zu Grunde gelegt wird also die voraussehbare Durchschnittsbelastung, wie sie auf der Grundlage eines realistischen Betriebsablaufs zu erwarten ist (st. Rspr., vgl. u.a. BVerwG, U. v. 13.12.2018, 3 A 17.15, juris Rn. 22; BVerwG, U. v. 08.09.2016, 3 A 5.15, juris Rn. 46).

Forderung der Planfeststellung des Betriebskonzepts

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen; er ist aus Sicht der Vorhabenträgerin aber nicht berechtigt. Es ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass den Schallschutzkonzepten eine Verkehrsprognose zu Grunde gelegt wird, ohne dass das prognostizierte Betriebsprogramm selbst verbindlich festgeschrieben wird.

Regelungen, die den Betrieb der Eisenbahn betreffen, finden nur insofern Eingang in die Planfeststellung, als sie die Grundlage für die bauliche Gestaltung des Vorhabens bilden und für die dort vorausgesetzte Verkehrsfunktion maßgeblich sind.

Sofern sich nachträglich herausstellen sollte, dass die betreffende Strecke stärker ausgelastet wird, als ursprünglich prognostiziert und es dadurch zu einer erheblichen Steigerung der Lärmeinwirkungen kommt, werden die Betroffenen im Übrigen auch über den Anspruch nach § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG) hinreichend rechtlich geschützt. Nach § 75 Abs. 2 Satz VwVfG hat der Betroffene gegen die Planfeststellungsbehörde einen Anspruch auf nachträgliche Anordnung von Schutzmaßnahmen, wenn nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens auftreten. Nicht vorhersehbar sind nachteilige Auswirkungen, wenn es - auch nach Ablauf des Prognosezeitraums des Planfeststellungsbeschlusses - zu einer erheblichen Steigerung der Beeinträchtigung durch Immissionen gegenüber dem methodisch korrekt prognostizierten Zustand kommt. Das gilt auch, wenn die nachträglich eingetretenen Auswirkungen ihre Ursache in einer gesteigerten Auslastung der planfestgestellten Anlage haben, sofern es hierdurch zu einer erheblichen Steigerung der Lärmeinwirkungen kommt. In diesem Fall besteht also grundsätzlich ein Anspruch auf Anordnung entsprechend erforderlicher nachträglicher Schutzmaßnahmen oder auf eine angemessene Entschädigung in Geld. Dementsprechend ist eine Festschreibung des Betriebsprogramms auch nicht zum Schutz der Betroffenen erforderlich.

II. Flächenschonende Bauausführung

Die Vermeidungs- und Minimierungspotenziale zur Reduzierung der Inanspruchnahme von Böden sind in den Planfeststellungsunterlagen nicht ausgeschöpft:

Bei der Herstellung der Tieflage mittels einer sog. aufgelösten Bohrpfahl kann eine deutliche Reduzierung der vorübergehenden Inanspruchnahme während der Bauzeit erreicht werden. Berücksichtigt man die Risiken und weiteren Kosten, die mit der Realisierung der Tieflage im System Steilböschungen verbunden ist, ist die aufgelöste Bohrpfahl auch unter Kostengesichtspunkten vorzuzugwürdig. Die Herstellung der Tieflage mittels einer sog. aufgelösten Bohrpfahlwand wird deshalb **gefordert**.

300035-240 3.6 Variantenuntersuchung

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis, hält diese jedoch für unberechtigt.

Eine Bohrpfahlwand geht zwar mit einem geringeren Flächenverbrauch einher, die Bauweise drängt sich allerdings keineswegs als vorzuzugwürdig auf. Im Gegenzug ist die Kostenersparnis bei einer Steilböschung als gewichtiger öffentlicher Belang in die von der Planfeststellungsbehörde durchzuführenden Abwägung gegen die Wahl einer Bohrpfahlwand einzustellen.

Dass im Rahmen der Abwägung Kostengesichtspunkte den Ausschlag geben dürfen ist zweifelsfrei (vgl. BVerwG, U. v. 29.06.2017, 3 A 1.16, juris Rn. 151). Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt in seinem Urteil vom 29.06.2017 die ständige Rechtsprechung, wonach Kostengesichtspunkte als öffentlicher Belang in der Abwägung zu berücksichtigen sind (siehe etwa BVerwG, U. v. 29.06.2017, 3 A 1.16, juris Rn. 154; BVerwG, U. v. 31.01.2001, 11 A 6.00, juris Rn. 72) und sogar den Ausschlag bei der Auswahl einer Planungsvariante geben dürfen (siehe etwa BVerwG, U. v. 29.06.2017, 3 A 1.16, juris Rn. 154; BVerwG, U. v. 23.02.2005, 4 A 4.04, juris Rn. 49).

Nicht nur verschiedene Standorte oder Trassenführungen kommen als Planungsvariante in Betracht, sondern auch technische Alternativen. Zu denken ist an dieser Stelle etwa an ein mehr oder weniger die Nachbarschaft belastendes Verfahren (z. B. im Hinblick auf Immissionen wie Lärm, Abgase, Gerüche usw.), also auch an alternative Bauweisen, wie eine Steilböschung und eine Bohrpfahlwand.

Für eine Bohrpfahlwand streitet die geringere Flächeninanspruchnahme, wie die Einwender zutreffend angeben. Dies relativiert sich aber insoweit, als vor allem vorübergehend erheblich weniger Fläche verbraucht wird, nicht dauerhaft. So weist die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bei der Steilböschung im Vergleich zur Bohrpfahlwand eine wesentlich geringere Diskrepanz auf. Für eine Steilböschung beträgt die erforderliche Breite je laufenden Meter Strecke bis zu ca. 126 m, d.h. etwa bis zu ca. 126 m² Fläche je lfd. Streckenmeter. Davon werden dauerhaft ca. 38 m² und vorübergehend bis zu ca. 88 m² an Fläche in Anspruch genommen. Eine Bohrpfahlwand erfordert eine Breite von mindestens 50-65 m, was einer Fläche von 50-65 m² je lfd. Streckenmeter entspricht. Dauerhaft werden hiervon 35 m² und vorübergehend 15-25 m² an Fläche in Anspruch genommen.

Demgegenüber sind hier Kostengesichtspunkte gewichtig. Dies führt bereits die Dimension der Kostenersparnis durch die Wahl der Steilböschung deutlich vor Augen.

Die Bauwerkskosten für die Steilböschung belaufen sich auf Basis der Vorbemessung nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin auf ca. 48,7 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung weiterer Kostenpositionen, namentlich Massenbewegungen und Wegebau, belaufen sich die investiven Gesamtbaukosten auf ca. 112 Mio. EUR. Demgegenüber bewegen sich die investiven Gesamtbaukosten für die Bohrpfahlwand nach Kostenermittlungen der Vorhabenträgerin zwischen ca. 236 Mio. EUR und ca. 286 Mio. EUR (jeweils ermittelt nach Kostenkennwertekatalog). Folglich sind bei Bohrpfahlwänden erhebliche Mehrkosten in voraussichtlicher Höhe von über ca. 100 Mio. EUR zu erwarten. Selbst bei Berücksichtigung weiterer Kosten wie Entschädigungszahlungen verbleiben für die Variante Bohrpfahlwände Mehrkosten mindestens im höheren zweistelligen Millionenbereich.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist die Herstellung der Tieflage mittels Bohrpfahlwänden aus Sicht der Vorhabenträgerin in der Gesamtabwägung nicht als vorzuzugwürdig anzusehen und daher abzulehnen.

III. Landwirtschaft

Das Vorhaben führt in vielfältiger Weise zu Auswirkungen auf die Landwirtschaft, sowohl durch die Neubautrasse selbst, aber auch in der Bauphase. Neben der zu fordernden Gesamtbetrachtung ist bei der Überarbeitung der Planfeststellungsunterlagen folgendes zu beachten:

300035-241 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Zur "zu fordernden Gesamtbetrachtung" wie folgt:

Die direkten Betroffenheiten der Landwirtschaft können den Antragsunterlagen PfA 8.3 unmittelbar entnommen werden. Darüber hinausgehende spezielle Untersuchungen im Hinblick auf die Landwirtschaft sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich bemüht, agrarstrukturelle Nachteile von Bewirtschaftern durch Flächentausch zu minimieren. Hierzu besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung solange eine Existenzgefährdung ausgeschlossen ist. Die Planfeststellungsbehörde muss lediglich im Rahmen der Abwägung die Themen "Existenzgefährdung" und "nicht mehr wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Restgrundstücks" - so denn geltend gemacht - berücksichtigen.

Zur Prüfung einer geltend gemachten und näher dargelegten Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes erhält der Betrieb einen Fragebogen, um die erforderlichen einzelbetrieblichen Daten zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation vor und nach der Flächeninanspruchnahme zu erheben. Auf der Grundlage dieser Erhebungen wird gegebenenfalls ein unabhängiger Gutachter eine betriebswirtschaftliche Betroffenheitsanalyse erstellen. Unterbleiben die Angaben durch den Gewerbetreibenden, wird die Analyse nicht durchgeführt.

Eine konkrete Existenzgefährdung wird hier jedoch nicht geltend gemacht.

Des Weiteren wird ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) südlich des Mengener Tunnels (innerhalb der PfA 8.4 und 8.3) durchgeführt. Mit der Flurbereinigung wird das Ziel verfolgt, erhebliche Nachteile (Zerschneidung landwirtschaftlicher Strukturen durch Streckenbau und Straßenverlegung) für die allgemeine Landeskultur, die durch den Bau der ABS/NBS Karlsruhe - Basel im Bereich der PfA 8.3 und 8.4 entstehen, zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin strebt an, im Flurneuordnungsgebiet ausreichend Land zu erwerben, damit die wertgleiche Abfindung mit Ersatzland in der Flurneuordnung sichergestellt wird. Die Anordnung der Flurbereinigung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Landesamt für Flurneuordnung wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 88 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die Entscheidung über die Anordnung der Flurbereinigung und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets treffen (sog. Flurbereinigungsbeschluss). Die Verfahrensführung, insbesondere der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbeschluss sind somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG.

Darüber hinaus werden die Betroffenheit von Böden und Klima durch das Vorhaben innerhalb der UVS beschrieben und der Ausgleich der damit in Zusammenhang stehenden Konflikte im LBP dargestellt. Zur Betroffenheit des Wegenetzes wird auf die Planunterlagen sowie den Erläuterungsbericht verwiesen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft werden somit ausreichend berücksichtigt.

Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin auf die folgenden Erwiderungen im Einzelnen.

1. Die Eingriffe in landwirtschaftliche Böden sind weiter zu minimieren und zu vermeiden. Dazu sind alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sind zu ergreifen, insbesondere:

300035-291 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Es liegt in der Natur der Sache, das mit dem Neubau einer Infrastrukturanlage auch die Inanspruchnahme von Böden verbunden ist. Die räumliche Lage der Trasse entspricht dem

Minimierungsgebot der Flächeninanspruchnahme - insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der Tieflage mit Steilböschungen im Endzustand anstatt konventionell geböschter Einschnitte.

Im Einzelnen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorangegangenen und nachfolgenden Erwidern.

- Zu entsiegelnde Flächen sind vor allem für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Bisher landwirtschaftlich genutzte, für LBP-Maßnahmen in Anspruch zu nehmenden Flächen können dadurch geschont werden.

300035-292 9.7 LBP-Maßnahmen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wo immer die Lage und Ausstattung der Flächen dies zuließ, wurde bei der Festlegung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die Belange der Landwirtschaft Rücksicht genommen.

- Ein Teil der auf landwirtschaftlichen Flächen geplanten naturschutz- sowie forstrechtlichen Maßnahmen sind abzulehnen. Sollte sich die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

65

nicht vermeiden lassen, sind diese jedenfalls auf ackerbaulich minderwertigeren vorzusehen. Negative Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher, an die Ausgleichsmaßnahmen angrenzenden Grundstücke sind auszuschließen.

300035-293 9.6 LBP wesentliche Beeinträchtigungen

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen; er ist aus Sicht der Vorhabenträgerin aber nicht berechtigt.

Die Eingriffe in die Umwelt sind auf ein unvermeidliches Maß minimiert. Sie werden durch gesetzlich erforderliche Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Die Verteilung der Maßnahmenflächen im Raum erfolgt nicht willkürlich, sondern gemäß der räumlichen und funktionalen Voraussetzungen für die Entwicklung zu hochwertigen Strukturen. Bei der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen steht nämlich eine möglichst optimale Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen im Vordergrund (BVerwG U. v. 24.3.2011 – 7 A 3/10, Rn. 54, Juris); das Rücksichtnahmegebot des § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG; gilt insoweit nicht absolut.

Zu den naturschutzrechtlichen Maßnahmen:

Da die NBS im PfA 8.3 überwiegend weithin offene Landschaftsbereiche/Agrarflächen durchfährt, sind durch Flächeninanspruchnahme oder Störung vor allem Feldarten betroffen, die (nur) solche Lebensräume besiedeln. Arten wie die Feldlerche brüten beispielsweise ausschließlich auf weithin offenen, überschaubaren Flächen, weil sie als Bodenbrüter leicht auffindbare Nester haben und auf die rechtzeitige optische Wahrnehmung von sich annähernden Fressfeinden angewiesen sind (Fuchs, Iltis). Bereiche in der Nähe von Hecken, Baumreihen oder Straßenböschungen werden nicht angenommen, weil diese Strukturen die Rundumsicht beschränken (sog. „Kulisseneffekt“). Die Maßnahmenflächen müssen daher zwingend „mitten“ im Offenland und damit auch häufig in guten landwirtschaftlichen Lagen liegen.

Wegen des aus § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG geforderten räumlich-funktionalen Bezugs zwischen Eingriff Ausgleichsmaßnahmen müssen auch diese im Nahbereich der Trasse eingerichtet werden.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG ist – soweit zumutbar – grundsätzlich zulässig (ständige Rechtsprechung seit Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 21.12.1995 – Az. 11 VR 6.95). Die Rechte der Betroffenen sind ferner hinreichend über Entschädigungsansprüche kompensiert. Konkrete Fragen in diesem Zusammenhang sind dann nicht Teil der eigentlichen Planfeststellung, sondern des nachgelagerten Entschädigungsverfahrens.

Zu den forstrechtlichen Maßnahmen:

Da im PfA 8.3 keine Waldflächen bau- oder anlagebedingt beansprucht werden, sind keine forstrechtlichen Maßnahmen erforderlich und werden daher auch nicht durchgeführt.

Zu potenziellen Negativwirkungen auf benachbarte Flächen:

Die gesetzlichen Bestimmungen zu einzuhaltenden Abständen sind bereits in der Planung berücksichtigt.

Bei der Maßnahmenplanung wird grundsätzlich berücksichtigt, dass negative Effekte wie Verschattung und Verunkrautung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen auftreten können. Etwaige Beeinträchtigungen umliegender Ackerflächen, die sich daraus ergeben, dass sich in diesem Bereich ackerfremde Pflanzen ansiedeln, müssen hingenommen werden und sind auch sonst hinzunehmen, beispielsweise, wenn sich solche Pflanzen an Straßen- oder Wegerändern, Waldrändern oder ähnlichen Strukturen ansiedeln.

- Durch die Querungsbauwerke entstehenden, ungünstigen Flächenzuschnitte sind zu minimieren.

300035-294 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Realisierung des Vorhabens nicht vermeidbar. Bei der Planung wurde dem Aspekt einer möglichst geringen Inanspruchnahme von Flächen bereits Rechnung getragen. Hierbei konnte jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall auch ungünstige Flächenzuschnitte verbleiben. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Lage der querenden Straßen und Wege in aller Regel unverändert bleibt und eine Veränderung dieser Trassen wiederum zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme oder/und einer ungünstigeren Trassierung führen würde. Eine sinnvolle und maßgebliche weitere Reduzierung diesbezüglicher Betroffenheiten werden von der Vorhabenträgerin deshalb nicht gesehen.

- Die dauerhaften Auswirkungen des Betriebs der Neubaustrecke, auch durch Summationswirkungen auf den Boden und damit landwirtschaftliche Flächen sind zu prüfen. Dauerhafte Bo-

300035-295 9.2 UVS / Schutzgüter

Der Hinweis zur Prüfung der Summationswirkungen auf den Boden und damit landwirtschaftliche Flächen wird zur Kenntnis genommen.

Die potenziellen Summationswirkungen auf den Boden werden zunächst in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS, Unterlage 14) hinsichtlich Schwermetallbelastungen aus den betriebsbedingten Emissionen benannt (Kapitel 2.3.5.5). Da sich aus der näheren Betrachtung der Summationswirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen ergaben, wurde auf die detaillierte flächenspezifische Beschreibung der möglichen Summationswirkungen hinsichtlich der Schwermetallbelastung in der UVS verzichtet. Dies wird im Folgenden kurz erläutert.

Im PfA 8.3 verläuft die Trasse durchgängig in Tieflage. In Tieflage beschränken sich die betriebsbedingten Schadstoffeinträge durch Abrieb von Oberleitung / Stromabnehmer - Systemen sowie durch Rad / Schiene - Systeme auf den eigentlichen Gleiskörper, die Trogwände und die Retentionsmulden, ihre Auswirkungen auf außerhalb dieser Flächen gelegene Bereiche sind nahezu ausgeschlossen.

Wie in Kapitel 2.4.1.7.1 beschrieben ist vorgesehen, dass im Bereich der Retentionsmulden Böden mit einem hohen Schadstoffrückhaltepotenzial erhalten bleiben bzw. wieder aufgetragen werden sowie die Vorgaben der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall im ATV Arbeitsblatt A 138 (Abwassertechnische Vereinigung, 2002) sowie sinngemäß die der RiStWag (Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, 2016) beachtet werden.

Eine betriebsbedingte Belastung von Böden und damit landwirtschaftlichen Flächen durch Summationswirkung wurde in den Unterlagen betrachtet, ist jedoch aus den vorgenannten Gründen auszuschließen.

kungen auf den Boden und damit landwirtschaftliche Flächen sind zu prüfen. Dauerhafte Bodenverdichtungen sind durch entsprechende Maßnahmen auszuschließen bzw. zu vermeiden.

300035-296 10.2 Baugrund

Bodenverdichtungen sind im unmittelbaren Bereich der Bauwerke unvermeidbar. Beim Einbringen von Bodenmaterial werden im Sinne des BBodSchG resp. DIN 19731 die Anforderungen berücksichtigt. Schädliche Gefügeveränderungen, die die Versickerungsfähigkeit von Böden verringern, sollen damit vermieden werden.

2. Die Auswirkungen nächtlicher Kaltluftseen mit lokalen Frostsenken sind zu ermitteln und soweit möglich zu vermeiden. Jedenfalls sind die durch vorhabenbedingt entstehende Kaltluftseen betroffenen Landwirte für die Ertragseinbußen zu entschädigen.

300035-242 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Inhaltlich ist der Einwand zwar insofern zutreffend, dass Kaltluftseen sich besonders ungünstig auf gewisse Bereiche der Landwirtschaft, insbesondere auf besonders anfällige Pflanzen, auswirken können. Genannt seien z.B. Wein oder Streuobstwiesen (vgl. Unterlage 14, Kap. 2.5.3.4.2). Dies wurde in der Planung im Hinblick auf den PfA 8.3 ermittelt und berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Frostgefährdung von landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden leichten Veränderungen der Ansammlung von Kaltluft im Bereich der Einschnittslagen berücksichtigt, jedoch ist aufgrund der schmalen Ausdehnung und geringen Tiefe der Einschnittslage in den relevanten Bereichen von keiner messbaren Veränderung der Kaltluftströmungen mit Auswirkungen auf umliegende Kulturen auszugehen (vgl. Unterlage 14, Kap. 2.5.5.3).

Entsprechende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich und etwaige Schäden sind nicht zu erwarten.

Im Planfeststellungsbeschluss selbst kann lediglich die Inanspruchnahme eines Grundstücks und die Entschädigungspflicht dem Grunde nach planfeststellgestellt werden. Festlegungen zur Höhe einer eventuellen Entschädigung können im Planfeststellungsverfahren nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus Rechtsgründen jedoch nicht getroffen werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 – Az. 9 A 19.11).

3. Für das landwirtschaftliche Wegenetz ist zu fordern:

- Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Verkehrswege der Baustraßen und der querenden Kreis- und Landstraßen ist jederzeit zu gewährleisten.
- Neue Wege und die während der Bauzeit mitbenutzten Baustraßen müssen unter Berücksichtigung der Anforderungen der neuen StVO in ausreichender Breite für landwirtschaftlicher Gespanne ausgebaut werden.

300035-243 11.3 Feldwegenetz, Erschließung, Umwege

Baubedingte Umleitungen aufgrund notwendiger Straßen- und Wegesperrungen sind von den Nutzern der Straßen und Wege grundsätzlich hinzunehmen. Zeitpunkt und Dauer von Straßen- und Wegesperrungen werden vorab rechtzeitig bekanntgegeben, so dass sich hiervon ggf. betroffene Verkehrsteilnehmer entsprechend einstellen können.

Das bestehende Wirtschaftswegenetz, das durch die Baumaßnahme zerschnitten wird, bleibt insoweit während der Bauphase funktionsfähig, dass die unterbrochenen Wirtschaftswege einseitig bis zur Baufeldgrenze anfahrbar sind.

Die Erreichbarkeit der Grundstücke von Anliegern während der Bauphase wird dabei grundsätzlich sichergestellt. Für das Erreichen der landwirtschaftlichen Flächen sind jedoch ggf. temporäre Umwege in Kauf zu nehmen, da ein geordneter Bauablauf ansonsten nicht möglich wäre. Die Vorhabenträgerin kann zeitweise Beeinträchtigungen für den landwirtschaftlichen Verkehr - wie kurze Sperrungen von Zufahrten - während der Bauzeit nicht vollständig vermeiden.

Die ggf. erforderlichen Maßnahmen und Bauzustände einschließlich Umleitungsstrecken werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit der zuständigen Straßenbauverwaltung abgestimmt. Die

Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass benachbarte Straßen zur Einrichtung von Umleitungsverkehren sowie der Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen nicht gleichzeitig gesperrt werden.

Die für den Endzustand vorgesehenen Wirtschaftswege werden entsprechend der Abmessungen im Bauwerksverzeichnis und Lageplänen (Unterlagen 4 und 3) für den Endzustand hergestellt. Die StVO ist für die Dimensionierung von Wirtschaftswegen nicht einschlägig.

Des Weiteren wird auch darauf hingewiesen, dass im PfA 8.3 ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt wird, in dem auch über eine geänderte Wegführung entschieden werden kann, die nicht unmittelbar aus dem hier in Rede stehenden Vorhaben heraus resultieren. Hierauf wird verwiesen.

- Das neue wirtschaftliche Wegenetz ist insgesamt planfestzustellen und vor Baubeginn anzupassen.

300035-297 11.3 Feldwegenetz, Erschließung, Umwege

Die in den Planfeststellungsunterlagen ausgewiesenen neuen und im Endzustand verbleibenden Wirtschaftswege werden auch entsprechend planfestgestellt, da diese Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind (siehe auch Unterlage 4 Bauwerksverzeichnis sowie Unterlage 3 Lagepläne). Da diese Wirtschaftswege grundsätzlich im Bereich des Baufeldes liegen, können diese zeitlich erst am Ende der Baumaßnahme fertiggestellt und zu Nutzung freigegeben werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im PfA 8.3 ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt wird, in dem auch über eine geänderte Wegführung entschieden werden kann, die nicht unmittelbar aus dem hier in Rede stehenden Vorhaben heraus resultieren. Hierauf wird verwiesen.

- Die zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Wegeverbindungen auf den beiden Landschaftsbrücken vorgesehenen Wege müssen so ausgebaut werden, dass sie vom landwirtschaftlichen Verkehr auch ohne Einschränkungen genutzt werden können.

300035-298 11.3 Feldwegenetz, Erschließung, Umwege

Die im Endzustand als Wirtschaftswege vorgesehenen Wege/Straßen werden entsprechend der Abmessungen im Bauwerksverzeichnis und Lageplänen (Unterlagen 4 und 3) und die Wirtschaftswege über die Landschaftsbrücken und die Faunabrücken so hergestellt, dass diese auch vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden können.

- Zwischen den beiden Landschaftsbrücken ist eine weitere Querung für den landwirtschaftlichen Verkehr vorzusehen.

300035-299 11.3 Feldwegenetz, Erschließung, Umwege

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nachteile einer Änderung der Verkehrslage sind zumindest dann entschädigungslos hinzunehmen, wenn die Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzen. Ein Ersatzweg ist nicht erst dann ausreichend, wenn er der bisherigen Zuwegung in allen Belangen mindestens gleichwertig ist. Ausreichend ist vielmehr eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Nach diesen Maßstäben ist auch die Frage der Zumutbarkeit von Umwegen zu beurteilen.

Umwege (Hin- und Rückweg) sind nach der Rechtsprechung nur dann unzumutbar (und daher zu entschädigen), wenn die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen wegen der verlängerten Wege zur Hofstelle den Mindestbeitrag dieser Flächen zur Abdeckung der Festkosten, Steuern und Lebenshaltungskosten nicht mehr voll gewährleistet oder zumindest die Rentabilität der Bewirtschaftung spürbar, z. B. um mehr als ein Viertel bei einer Betroffenheit von einem Drittel oder mehr der Gesamtfläche gemindert ist (vgl. Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg, U. v. 27.3.2014,

7 KS 177/11, mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ist jedoch (mindestens) ein Mehrweg von ca. 3 km (ein-fache Strecke) grundsätzlich - entschädigungslos - hinzunehmen (BVerwG, U. v. 28.01.2004, 9 A 27/03). Für Umwege von mehr als 3 km sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Die durch Vorhaben bedingten Umwege sind im öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens hinzunehmen.

Die Vorhabenträgerin weist im Übrigen darauf hin, dass über Entschädigungsfragen grundsätzlich nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden wird.

- Die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Wegeverbindung am nördlichen Rand der Landschaftsbrücke 2 hat so zu erfolgen, dass sie durch den landwirtschaftlichen Verkehr auch ohne Einschränkungen genutzt werden kann.

300035-300 11.3 Feldwegenetz, Erschließung, Umwege

Die im Endzustand als Wirtschaftswege vorgesehenen Wege/Straßen werden entsprechend der Abmessungen im Bauwerksverzeichnis und Lageplänen (Unterlagen 4 und 3) und die Wirtschaftswege über die Landschaftsbrücken und die Faunabrücken so hergestellt, dass diese auch vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden können.

- Zur Vermeidung unzumutbarer, dauerhafter Umwege für die Landwirte ist zunächst das Wegenetz nochmals anzupassen, hilfsweise eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

300035-301 11.3 Feldwegenetz, Erschließung, Umwege

Das bestehende Wirtschaftswegenetz, das durch die Baumaßnahme zerschnitten wird, bleibt auch insoweit während der Bauphase funktionsfähig, dass die unterbrochenen Wirtschaftswege einseitig bis zur Baufeldgrenze anfahrbar sind.

Die Erreichbarkeit der Grundstücke von Anliegern während der Bauphase wird grundsätzlich sichergestellt. Für das Erreichen der landwirtschaftlichen Flächen sind jedoch ggf. temporäre Umwege in Kauf zu nehmen, da ein geordneter Bauablauf ansonsten nicht möglich wäre. Die Vorhabenträgerin kann zeitweise Beeinträchtigungen für den landwirtschaftlichen Verkehr - wie kurze Sperrungen von Zufahrten - während der Bauzeit nicht vollständig vermeiden.

Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Wegen bzw. das Erfordernis für Baustraßen ist in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt. Hierzu sieht die Vorhabenträgerin sowohl die Nutzung des landwirtschaftlichen Wegenetzes als auch die teilweise Neuanlage von Baustraßen vor.

Ein genereller Anspruch auf die Aufrechterhaltung des gesamten vorhandenen öffentlichen Wegenetzes besteht nicht. Art. 14 Abs. 1 GG gewährt insbesondere keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand einer bestimmten Verkehrsanbindung von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist (OVG Magdeburg, Urt. v. 12.06.2014 – 2 K 66/12, juris Rn. 47; BVerwG, Urt. v. 21.12.2005 – 9 A 12/05,). Deshalb genügt es, für unterbrochene Wegebeziehungen unter Inkaufnahme verbleibender Umwege einen Ausgleich durch ein Ersatzwegesystem vorzunehmen, solange die verbleibenden Umwege zumutbar sind (OVG Lüneburg, Urt. v. 21.10.2009 – 7 KS 32/09, juris, Rn. 36 f.). Die Ausgestaltung eines Ersatzwegesystems unterliegt dabei, insbesondere hinsichtlich der Lage der Wege, einem planerischen Gestaltungsspielraum (BVerwG, Urt. v. 09.07.2003 – 9 A 54/02).

Soweit Grundstücke konkret in Anspruch genommen werden, sind Entschädigungsfragen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss kann lediglich die Inanspruchnahme eines Grundstücks und die Entschädigungspflicht dem Grunde nach planfeststellend festgestellt werden. Festlegungen zur Höhe einer eventuellen Entschädigung können im Planfeststellungsverfahren nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus Rechtsgründen jedoch nicht getroffen werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom

10.10.2012 – Az. 9 A 19.11).

4. Auf die agrarstrukturellen Belange ist bei den LBP-Maßnahmen und dem damit verbundenen Verlust von Agrarsubventionen in stärkerem Maße Rücksicht zu nehmen.

300035-244 9.7 LBP-Maßnahmen

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin verweist auf die obigen Erwiderungen zum ersten Absatz unter Punkt III der Stellungnahme.

5. Die außerhalb des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens noch zu planenden Hochwasser-Schutzmaßnahmen zugunsten der NBS dürfen nicht zu einer weiteren Inanspruchnahme bzw. zu einer Verschärfung der Hochwassersituation auf landwirtschaftlichen Flächen führen.

300035-245 12.6 Gewässer und Hochwasser - 12.6.2 Hochwasser

Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.

Der vorgetragene Einwand betrifft jedoch nicht das hier gegenständliche Planfeststellungsverfahren, sondern vielmehr das Vorhaben der Hochwasserfreilegung GIIO (Gewässer II. Ordnung). Im Rahmen der Hochwasserfreilegung GIIO werden in den Streckenabschnitten PfA 8.3 und 8.4 im Bereich der NBS in Tieflage Hochwasserschutzmaßnahmen in einem gesonderten Planungs- und Genehmigungsverfahren geplant.

6. Für die landwirtschaftliche Feldberegnung gilt:

- Es muss sichergestellt sein, dass die Beregnung durchgängig gewährleistet ist, sowohl während als auch nach der Bauphase.

66

300035-246 11.4 Beregnung

Hier Zusammenfassung / Wiederholung, Stellungnahmen Vorhabenträgerin siehe vorangegangene Punkte.

- Für verlorene Beregnungsflächen sind ersatzweise neue Flächen auf Kosten der Vorhabenträgerin an die Beregnung anzuschließen. Dauerhafte Effizienzverluste in den Systemen sind ebenfalls durch Mehranschluss von Flächen auszugleichen.
- Die Auswirkungen auf die Beregnungsnetze der unterschiedlichen, im PfA 8.3 betroffenen Verbände, Beregnungsgemeinschaften und Beregner sind vor Erlass eines möglichen Planfeststellungsbeschlusses zu ermitteln und eine Alternativlösung in Absprache mit dem betroffenen Verband bzw. den betroffenen Bewirtschaftern zu erarbeiten.
- Den Beregnern, den Beregnungsgemeinschaften und den Beregnungsverbänden muss ein rund um die Uhr und auch am Wochenende erreichbarer Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

7. Unabhängig von der Unternehmensflurbereinigung sind die Betroffenheiten und die Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Betriebe im Planfeststellungsverfahren zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. In einer Unternehmensflurneueinrichtung hat die Vorhabenträgerin als Verursacherin der Schäden alle vorhabenbedingten Kosten zu tragen.

300035-247 12.1 Grunderwerb

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in den PfA 8.3 und 8.4 durchgeführt. Mit der Flurbereinigung wird das Ziel verfolgt, erhebliche Nachteile (Zerschneidung landwirtschaftlicher Strukturen durch Streckenbau und Straßenverlegung) für die allgemeine Landeskultur, die durch den Bau der ABS/NBS Karlsruhe - Basel im Bereich der PfA 8.3 und 8.4 entstehen, zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin strebt an, im Flurneueinrichtungsgebiet ausreichend Land zu erwerben, damit die wertgleiche Abfindung mit Ersatzland in der Flurneueinrichtung sichergestellt wird. Die Anordnung der Flurbereinigung obliegt dem Landesamt für

Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 88 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die Entscheidung über die Anordnung der Flurbereinigung und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets treffen (sog. Flurbereinigungsbeschluss). Die Verfahrensführung, insbesondere der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbeschluss sind somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG.

8. Um den vorhabenbedingten Schaden für die Landwirtschaft so gering wie möglich zu halten, sind über die bisher vorgesehenen Maßnahmen hinaus weitere Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft zu prüfen und umzusetzen.

300035-248 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Die direkten Betroffenheiten der Landwirtschaft können den Antragsunterlagen PFA 8.3 unmittelbar entnommen werden. Darüber hinausgehende spezielle Untersuchungen im Hinblick auf die Landwirtschaft sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich bemüht, agrarstrukturelle Nachteile von Bewirtschaftern durch Flächentausch zu minimieren. Hierzu besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung solange eine Existenzgefährdung ausgeschlossen ist. Die Planfeststellungsbehörde muss lediglich im Rahmen der Abwägung die Themen "Existenzgefährdung" und "nicht mehr wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Restgrundstücks" - so denn geltend gemacht - berücksichtigen.

Zur Prüfung einer geltend gemachten und näher dargelegten Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes erhält der Betrieb einen Fragebogen, um die erforderlichen einzelbetrieblichen Daten zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation vor und nach der Flächeninanspruchnahme zu erheben. Auf der Grundlage dieser Erhebungen wird gegebenenfalls ein unabhängiger Gutachter eine betriebswirtschaftliche Betroffenheitsanalyse erstellen. Unterbleiben die Angaben durch den Gewerbetreibenden, wird die Analyse nicht durchgeführt.

Eine konkrete Existenzgefährdung wird hier jedoch nicht geltend gemacht.

Des Weiteren wird ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) südlich des Mengener Tunnels (innerhalb der PFA 8.4 und 8.3) durchgeführt. Mit der Flurbereinigung wird das Ziel verfolgt, erhebliche Nachteile (Zerschneidung landwirtschaftlicher Strukturen durch Streckenbau und Straßenverlegung) für die allgemeine Landeskultur, die durch den Bau der ABS/NBS Karlsruhe - Basel im Bereich der PFA 8.3 und 8.4 entstehen, zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin strebt an, im Flurneuordnungsgebiet ausreichend Land zu erwerben, damit die wertgleiche Abfindung mit Ersatzland in der Flurneuordnung sichergestellt wird. Die Anordnung der Flurbereinigung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 88 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die Entscheidung über die Anordnung der Flurbereinigung und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets treffen (sog. Flurbereinigungsbeschluss). Die Verfahrensführung, insbesondere der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg. Das Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbeschluss sind somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG.

Darüber hinaus werden die Betroffenheit von Böden und Klima durch das Vorhaben innerhalb der UVS beschrieben und der Ausgleich der damit in Zusammenhang stehenden Konflikte im LBP dargestellt. Zur Betroffenheit des Wegenetzes wird auf die Planunterlagen sowie den Erläuterungsbericht verwiesen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft werden somit ausreichend berücksichtigt.

IV. Immissionsschutzkonzept

Das Schallschutzkonzept weicht in zwei zentralen Punkten von den Beschlüssen des Projektbeirats vom 04.03.2013 und denen des „Regionalen Konsens 2016“ ab. Einzelne Aspekte der schalltechnischen Untersuchung sind zumindest zu hinterfragen. Zu fordern ist:

1. Neue Entwicklungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erfordern einen Abgleich der jetzigen Planung mit den damaligen Beschlüssen und Festlegungen:
 - Es ist sicherzustellen, dass keine Schlechterstellung von Betroffenen durch die Anwendung der jetzt gültigen Schall 03 im Vergleich zur Schall 03 1990 entstehen.
 - Eine die durch eine Nutzung der Neubautrasse auch durch Personenzüge entstehende Schallschutzlücke ist durch die Berücksichtigung der Vollauslastung der Strecke auszuschließen.
 - Das Szenario der Vollauslastung ist ein realistisches Szenario und zumindest den Auswirkungsprognosen zugrunde zu legen.
 - Es ist sicherzustellen, dass es durch die gegenüber dem „Regionalen Konsens 2016“ veränderten Zugzahlen insoweit zu keiner Schlechterstellung Betroffener im noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss kommt.
 - Es ist angesichts der erst nach 2030 erfolgenden Fertigstellung und Inbetriebnahme der Gesamtstrecke zu hinterfragen, inwieweit der Prognosehorizont 2030 überhaupt in Ansatz gebracht werden kann.

300035-249 5.8 Schallschutz- und Erschüttungsmaßnahmen

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Es ist zutreffend, dass die Berechnungen der Beurteilungspegel nach der Schall03-2012 erfolgten, die als Anlage 2 zur 16. BImSchV eingeführt ist. Diese Berechnungsgrundlage ist zwingend seit dem 01.01.2015 für Planfeststellungsverfahren mit Schienenverkehrslärm anzuwenden. Auf Basis der Berechnungen nach der Schall03-1990 wurden im Rahmen des Projektbeirats die einzelnen Kernforderungen mit ihren Inhalten entwickelt. Die Inhalte beziehen sich jedoch nicht auf die anzuwendende Berechnungsvorschrift, sondern auf Empfehlungen wie z.B. Umsetzung des Vollschutzes, zum Teil Anwendung von lautem Zugmaterial (Grauguss-Klotzbremsen), auf die Anwendung von innovativen Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. Schienenstegdämpfer. Die Ermittlung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen erfolgt jedoch auf Basis der vorgeschriebenen Berechnungsvorschrift Schall03-2012 und der Verkehrsprognose 2030, die auf Basis des Bundesverkehrswegeplans 2030 anzuwenden ist. Daher sind diese gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Projektbeirats die Grundlage für die Berechnungen des Schallschutzes. Eine Schlechterstellung ist daher nicht zu erkennen und zu prüfen.

Den Betrachtungen der Auswirkungen des Vorhabens liegt ein nicht zu beanstandendes Betriebsprogramm zugrunde. Verkehrsprognosen wie die Ermittlung der auf dem zu betrachtenden Planungsabschnitt künftig verkehrenden Züge können nach ständiger Rechtsprechung gerichtlich nur darauf überprüft werden, ob sie mithilfe einer geeigneten fachspezifischen Methode erstellt worden sind, ob der zugrunde liegende Sachverhalt zutreffend ermittelt und das Ergebnis einleuchtend begründet worden ist (BVerwG, U. v. 13. Dezember 2018, 3 A 17.15, juris Rn. 22). Gemessen hieran ist es nicht zu beanstanden, den im Prognosehorizont 2030 tatsächlich zu erwartenden Verkehr in Ansatz zu bringen und nicht, wie vom Einwender gefordert, von einer Vollauslastung auszugehen. Der Berücksichtigung einer Vollauslastung bedarf es bei der Ermittlung des Betriebslärms nach der 16. BImSchV nicht (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2016, 3 A 5.15, juris Rn. 46).

Der gewählte Prognosehorizont 2030 ist zudem in methodischer Sicht nicht zu bemängeln. Für die Prognose der Verkehrsentwicklung gibt der Gesetzgeber keinen festen Zeitrahmen vor. In Ermangelung einer normativen Vorgabe darf der Prognosehorizont grundsätzlich in Anlehnung an die laufende Verkehrsplanung im Bundesverkehrswegeplan und den dort zugrunde gelegten Prognosehorizont bestimmt werden (BVerwG, U. v. 26.05.2011, 7 A 10.10, juris Rn. 37). Somit ist es nicht zu beanstanden, dass in den Planunterlagen auf den aktuellen Prognosehorizont des Bundesverkehrswegeplanes abgestellt wird, mithin das Jahr 2030.

2. Den weiteren Kritikpunkten an der schalltechnischen Untersuchung ist nachzugehen:

67

- In der Prognose 2030 sind die Standardlängen des europäischen Güterzugs mit 740 m zu berücksichtigen.
- Es hat eine Nachberechnung für einzelne Immissionspunkte u.a. ein Gebäude am Kreuzackerweg in Bad Krozingen-Biengen zu erfolgen. Gegebenenfalls ist zusätzlicher aktiver Schallschutz vorzusehen.
- Es ist sicherzustellen, dass es durch die zum Schutz der Aussiedlerhöfe am Kreuzackerweg an der Westseite des Trogbauwerks vorgesehene hochabsorbierende Wandauskleidung nicht zu zusätzlichen Reflexionen kommt.

300035-250 8.3 Baulärm

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Berechnungen des Schienenverkehrslärms erfolgen auf Grundlage der Anlage 2 der 16. BImSchV (Schall 03-2012). Für die akustische Modellierungen von Zügen werden nach der Schall 03-2012 nicht mehr, wie noch in der Schall 03-1990 der Zugtyp und die Zuglänge herangezogen, sondern die Anzahl von Fahrzeugeinheiten der jeweiligen Fahrzeugart mit der dazugehörigen Anzahl von Achsen. Diese Daten sind im Vorfeld abgefragt und zur Verfügung gestellt worden. Die Angaben der Anzahl der Wagen der Zugsammensetzung für einen Güterzug basieren hierbei auf der Grundlage eines Güterzugs mit einer Länge von $l = 740\text{m}$. Auf Basis dieser Länge wurde der durchschnittliche Güterzug als Eingangswert für die schalltechnischen Berechnungen seitens des Vorhabensträgers ermittelt. Dieser besteht aus einer Lokomotive, aus 30 Güterwagen und 7 Kesselwagen.

Es ist zutreffend, dass das Gebäude Kreuzackerweg 4b nicht als eigener Immissionsort abgebildet war. Mit dem aktuellen Vollschutzkonzept und der hochabsorbierende Auskleidung der Trogwände ab km 214,1+76 liegen an dem Gebäude Kreuzackerweg 4b max. Beurteilungspegel von 54,8 dB(A) im Nachtzeitraum vor. Damit wäre der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für ein Wohngebäude im Außenbereich überschritten und die Kernforderung 4 für diese Gebäude nicht erfüllt. Mit der Verlängerung der hochabsorbierende Verkleidung des Troges bis km 214,1+23 (um 50m verlängert) liegen an dem Gebäude Kreuzackerweg 4b Beurteilungspegel von max. 53,3 dB(A) vor und die Empfehlung des Projektbeirates zur Kernforderung 4 ist erfüllt.

Seitens der Vorhabenträgerin wird zugesagt, die hochabsorbierende Auskleidung des Troges bis km 214,1+23 zu verlängern.

V. Bauphase

Die Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin zu den Auswirkungen der mehrjährigen Bauphase bei Realisierung des 3. und 4. Gleises sind in erheblichem Umfang unvollständig und nachzubessern:

1. Die Vorhabenträgerin hat einen Bauzeitenplan mit Informationen zur Dauer der jeweiligen Bauabschnitte vorzulegen.

300035-251 8.2 Bauablauf - 8.2.3 Zeitlicher Bauablauf

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Details zur Durchführung des Bauablaufs können erst nach Vergabe der Maßnahme an die bauausführenden Firmen festgelegt werden, wenn deren Planungen zum Bauablaufplan abgeschlossen sind. Dies ist Bestandteil der Ausführungsplanung.

2. Bezüglich der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen ist zu fordern:

- Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen sind möglichst im unmittelbaren Anschluss an qualifizierte Straßen vorzusehen, um die bauzeitlichen Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen zu minimieren.
- Wie lange die „vorübergehende Inanspruchnahme“ der geplanten Baustelleneinrichtungsflächen dauern soll, ist klarzustellen.

300035-252 7.1 Baustelleneinrichtung und Bereitstellungsflächen

Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen liegen innerhalb der vorgesehenen Baufeldgrenzen und richten sich in diesem Bereich an den Erfordernissen des Bauablaufs aus (siehe Unterlage 10). In bestimmten Bereichen wurden durch die Umweltplanung umweltfachlich hochwertige Bereiche aus dem Baufeld ausgespart. Diese werden während der Baumaßnahme entsprechend geschützt - beispielsweise durch Einzäunung.

Die Anbindung der Baustelleneinrichtungsflächen erfolgt vornehmlich über die ohnehin erforderlichen bahnparallelen Baustraßen, die wiederum an das übergeordnete Straßennetz anschließen. Insofern besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Anordnung der Baustelleneinrichtungsflächen einerseits und der temporären Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen andererseits.

Grundsätzlich werden die als vorübergehend Inanspruchnahme ausgewiesenen Flächen für die Dauer der Baumaßnahme gesichert. Sollte sich im konkreten Fall die Möglichkeit ergeben, Flächen mit einer kürzeren Dauer vorübergehend zu benötigen, kann die Fläche dann auch später beansprucht oder/und vorzeitig zurückgegeben werden. Details zur Durchführung des Bauablaufs und des Baustellenverkehrs können erst nach Vergabe der Maßnahme an die Baufirmen festgelegt

werden, wenn deren Bauablaufplan feststeht.

- Die Vorhabenträgerin hat den Massenausgleich zwischen verschiedenen Abschnitten nachvollziehbar darzustellen und eventuell notwendige Massentransporte, die nach Herstellung der Neubautrasse noch erforderlich sein werden, über die BAB A5 oder über den Bahnanchluss im Gewerbepark Breisgau abzuwickeln.

300035-272 7.1 Baustelleneinrichtung und Bereitstellungsflächen

Die vom Einwender gestellte Forderung ist zurückzuweisen. Details zur Durchführung des konkreten Bauablaufs können erst in den nächsten Planungsphasen und nach Vergabe der Maßnahme an die bauausführenden Firmen festgelegt werden, wenn deren Bauablaufplan feststeht.

Grundsätzlich gelten auch für ggf. zeitlich spätere Massentransporte aufgrund des Massenausgleichs zwischen verschiedenen Abschnitten die Ausführungen der Vorhabenträgerin hierzu:

Grundsätzlich nutzt die Vorhabenträgerin die öffentlichen Straßen innerhalb der vorgesehenen Widmung und somit im Rahmen der für diese Straßen vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten. Insoweit handelt es sich bei der Nutzung der Straßen durch die Vorhabenträgerin um den Allgemeingebrauch der Straßennutzung und es besteht keine rechtliche Grundlage diese Nutzungsmöglichkeit einzuschränken. Insofern wird auch keine verbindliche Festlegung getroffen, wie die Baustellenverkehre weiter erfolgen, wenn sie das öffentliche Straßennetz erreicht haben.

Die Vorhabenträgerin sieht vor, dass die Massentransporte nach Möglichkeit außerhalb von geschlossenen Ortschaften überwiegend auf überregionalen klassifizierten Straßen erfolgen. Die Baufirma wird innerhalb der Ausschreibung verpflichtet, dies in der Ausführungsplanung entsprechend zu berücksichtigen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere zu Beginn der jeweils örtlichen Baumaßnahme auch innerörtliche Straßen in Anspruch genommen werden müssen. Dies wird auf das sinnvoll notwendige Maß begrenzt. Der Bauablauf ist abhängig von internen Randbedingungen wie zeitlichen, logistischen, Ressourcen-spezifischen und wirtschaftlichen Zwangspunkten.

Im Erläuterungsbericht, Kap. 8.2, S.99 (Unterlage 1) wird folgendes ausgeführt: „In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Massentransporte im PFA 8.3 im Nachtzeitraum ausschließlich ortsfern entlang der geplanten Trasse auf den dort vorgesehen Baustraßen innerhalb des Baufeldes sowie im Falle des Abtransports über die Straße ausschließlich außerorts über die L 120 erfolgen.“ Ergänzend wird hierzu angemerkt, dass dies für Erdmassentransporte i.d.R. auch für den Tagzeitraum gilt.

Es wird in den Antragsunterlagen des Weiteren ausgeführt, dass innerhalb eines Verwertungs- und Logistikkonzept geprüft wird, welche Verwertungs- und Transportmöglichkeiten zur Verbringung von Überschussmassen geeignet sind und herangezogen werden können. Die Verwendung von Förderbändern wurde geprüft und scheidet aufgrund der damit außerhalb des Baufeldes erforderlichen zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen aus. Des Weiteren wird geprüft, inwieweit grundsätzlich die Nutzung des Gleisanschlusses im Gewerbepark Breisgau und der Transport von Erdmassen auf der Schiene sowie der Abtransport per Binnenschiff auf dem Rhein als Transportwege geeignet sind. Es ist nicht vorgesehen, das Verwertungs- und Logistikkonzept zum Gegenstand der Planfeststellung zu machen.

Aussagen zu einem verbindlichem Endverbleib des Aushubmaterials und den damit verbundenen Transportwegen können dabei auch aus ausschreibungsrelevanten / formalen Gründen nicht getätigt werden. Es ist jedoch sichergestellt, dass durch eine vorhabenunabhängige Verwertung / Entsorgung von Erdaushub mittels Ausschreibung die Verwertung / Ablagerung von Erdmassen verbindlich über zu beauftragende Auftragnehmer geregelt werden kann. Gleichzeitig können hierdurch auch vergabespezifische Anforderungen des hier in Rede stehenden Vorhabens geregelt werden. Diese Vorgehensweise entspricht auch Vorhaben mit vergleichbaren Massenbewegungen wie

beispielsweise dem Integrierten Rheinprogramm. Die Erfahrung aus anderen Vorhaben belegt daher, dass die Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial auch in dem hier anfallenden Umfang sichergestellt ist.

Details zur Durchführung des Baustellenverkehrs können erst nach Vergabe der Maßnahme an die Baufirmen festgelegt werden, wenn deren Bauablaufplan feststeht.

- Die Vorhabenträgerin hat zu prüfen, ob analog zum östlichen Baufeld auf Höhe des Gewerbeparks Breisgau auch an anderer Stelle auf eine zweite Baustraße verzichtet werden kann.

300035-273 7.2 Baustraßen

Generell ist bei dieser Größenordnung eine beidseitige Führung der Baustraßen ggü. einer einseitigen von Vorteil. Einseitige Führungen wurden daher lediglich an Zwangspunkten herangezogen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass aufgrund der großen Mengen an Kiesen und Sanden die auszuhebenden und wieder einzubauenden Massen nach Möglichkeit ortsnah ohne Zwischenlagerung durch das stufenweise Bauen des „Just-in-time“-Konzepts wieder eingebaut werden (Unterlage 1, Kap. 12.5.1, Seite 166). Die im Rahmen der Vorhabenverwirklichung ausgehobenen Baumassen sollen überwiegend im Rahmen der Errichtung der Trasse wiederverwertet werden (Unterlage 1, Kap. 12.5.1, Seite 167). Allein aus diesem Grund sind ausreichende Kapazitäten in Form von beidseitigen Baustraßen erforderlich.

3. Für die Baustellenzufahrten und die Baustraßen gilt:

- Massentransporte durch geschlossene Ortschaften, insbesondere zur Nachtzeit sind durch eine entsprechende Auflage im noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss auszuschließen.
- Die als Baustraßen genutzten, bestehenden befestigten Wirtschaftswege müssten, sofern über diese nach wie vor landwirtschaftlicher Verkehr abgewickelt wird, in ausreichender Breite für landwirtschaftliche Gespanne ausgebaut sein.

300035-253 7.2 Baustraßen

Im Erläuterungsbericht, Kap. 8.2, S.99 (Unterlage 1) wird folgendes ausgeführt: „In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Massentransporte im PfA 8.3 im Nachtzeitraum ausschließlich ortsfern entlang der geplanten Trasse auf den dort vorgesehenen Baustraßen innerhalb des Baufeldes sowie im Falle des Abtransports über die Straße ausschließlich außerorts erfolgen.“ Ergänzend wird hierzu angemerkt, dass dies für Erdmassentransporte i.d.R. auch für den Tagzeitraum gilt. Des Weiteren wird auf Seite 166 in Kapitel 12.5.1 erläutert: " Es ist vorgesehen, dass das Baufeld verlassende Massen über ortsferne Straßen abtransportiert werden (beispielsweise K4941 / BAB A5 oder über die L120 im PfA 8.3).

Die als Baustraßen genutzten, bestehenden befestigten Wirtschaftswege werden bei der ggf. erforderlichen Ertüchtigung zu Baustraßen nicht verkleinert, so dass zumindest die vorhandene Breite für landwirtschaftliche Gespanne weiterhin vorhanden ist.

Die als Arbeitsraumbedarf bzw. für den Baustellenverkehr benötigten Flächen werden entsprechend der ursprünglichen Bodenstruktur rekultiviert und einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die Wirtschaftswege werden entsprechend den Planunterlagen in den Planfeststellungsunterlagen wiederhergestellt.

Sollten zur Rekultivierung vorgesehene Baustraßen dauerhaft erhalten bleiben, wäre dieses Anliegen von den verantwortlichen kommunalen Aufgabenträgern an die Vorhabenträgerin heranzutragen und die Möglichkeiten und Konsequenzen hieraus zu prüfen. Die Rekultivierung erfolgt dabei erst nach Bauende.

- 4. Die Vorhabenträgerin hat die jederzeitige Erreichbarkeit der durch die Baumaßnahme tangierten Grundstücke zu prüfen und diese zuzusichern.

300035-254 11.3 Feldwegenetz, Erschließung, Umwege

Die Erreichbarkeit der Grundstücke von Anliegern während der Bauphase wird grundsätzlich

sichergestellt. Für das Erreichen der landwirtschaftlichen Flächen sind jedoch ggf. temporäre Umwege in Kauf zu nehmen, da ein geordneter Bauablauf ansonsten nicht möglich wäre. Die Vorhabenträgerin kann zeitweise Beeinträchtigungen für den landwirtschaftlichen Verkehr - wie kurze Sperrungen von Zufahrten - während der Bauzeit nicht vollständig vermeiden. Grundstücke sind während der Bauzeit dabei auch ggf. nur einseitig erreichbar.

Ein genereller Anspruch auf die Aufrechterhaltung des gesamten vorhandenen öffentlichen Wegenetzes besteht nicht. Art. 14 Abs. 1 GG gewährt insbesondere keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand einer bestimmten Verkehrsanbindung von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist (OVG Magdeburg, Urt. v. 12.06.2014 – 2 K 66/12, juris Rn. 47; BVerwG, Urt. v. 21.12.2005 – 9 A 12/05.). Deshalb genügt es, für unterbrochene Wegebeziehungen unter Inkaufnahme verbleibender Umwege einen Ausgleich durch ein Ersatzwegesystem vorzunehmen, solange die verbleibenden Umwege zumutbar sind (OVG Lüneburg, Urt. v. 21.10.2009 – 7 KS 32/09, juris, Rn. 36 f.). Die Ausgestaltung eines Ersatzwegesystems unterliegt dabei, insbesondere hinsichtlich der Lage der Wege, einem planerischen Gestaltungsspielraum (BVerwG, Urt. v. 09.07.2003 – 9 A 54/02).

5. Zur Aufrechterhaltung der Leitungsinfrastruktur sind die Leitungslagepläne auf diejenigen Bereiche auszudehnen, die von Baustellenverkehren betroffen sind und sämtliche Leitungen auf ihre Vereinbarkeit mit über sie verlaufenden Baustelleneinrichtungsflächen, Bereitstellungsflächen und Baustraßen zu überprüfen und ggf. Sicherungsmaßnahmen in die Antragsunterlagen

68

aufzunehmen, wie z.B. Schutzrohre für druckempfindliche Ver- und Entsorgungsleitungen oder für die landwirtschaftlichen Bewässerungsleitungen.

300035-255 12.2 Kabel und Leitungen

Die geplanten Baustraßen liegen grundsätzlich nahe der geplanten Trasse bzw. Bauwerke und sind in Unterlage 11 dargestellt.

Die Leitungen sind im Rahmen der Baumaßnahmen zu sichern und ggf. zu verlegen. Baustraßen welche außerhalb der in Unterlage 11 dargestellten Blattsschnitte liegen verlaufen über bestehende Wirtschaftswegen oder Straßen. Diese werden falls sie noch nicht für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind entsprechend ertüchtigt um die Nutzung als Baustraße zu ermöglichen.

Die Vorhabenträgerin bemüht sich, die Beregnungsnetze insgesamt so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Beregnungsnetze im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin sichert zudem zu, den fortdauernden Bestand der Beregnungsnetze während der Bauzeit sicherzustellen, soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich zumutbar und verhältnismäßig ist. Die weiteren Anforderungen und techn. Details werden von der Vorhabenträgerin mit den jeweiligen Leitungsbetreibern abgestimmt.

Die bauzeitlichen Auswirkungen und die daraus resultierenden erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden in enger Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und den Beregnungsverbänden erörtert und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Eine Anpassung der Leitungslagepläne ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich.

6. Für die Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Differenzen zwischen den für die Gesamtverkehrslärmmissionen angegebenen Werte und den in den Anhängen 2 zu Unterlage 17.3 vor allem für die Nachtzeit angegebenen sind auszuräumen.
- Die Berücksichtigung einer Vorbelastung in der Nacht hat zu unterbleiben bzw. kann nicht in dem in der Unterlage U 17.3 angenommenen Umfang erfolgen. Dies gilt für den Tagzeitraum auch für Baustellen, in denen für Baumaßnahmen das Einbringen von Spundwänden durch Hydraulikrammen erfolgt.
- Die Zahl der eingesetzten Lkw und Bagger bei Erdbaumaßnahmen sind anzugeben.
- Das Gutachten in Unterlage U 17.3 ist im Hinblick auf die Lkw-Fahrten auch in Bezug auf die Abwicklung des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen zu überarbeiten und zu ergänzen.
- Bei verschiedenen Modellen der eingesetzten Maschinen sind jeweils die höchsten angegebenen Pegel im Gutachten Baulärm zu Grunde zu legen. Abweichungen sind zu begründen.
- In den statischen Baubetriebsbereichen für Bau und Gründung ist von mehreren gleichzeitig eingesetzten Baumaschinen auszugehen.
- Die für die Betriebsdauer angesetzten Korrekturwerte sind zu hoch angesetzt.
- Zum Schutz gegen Baulärm gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind der Vorhabenträgerin in einem noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss entsprechende Auflagen aufzuerlegen.

300035-256 8.3 Baulärm

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Planunterlagen sind entgegen der Forderung des Einwenders nicht zu überarbeiten. Im Einzelnen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre jeweiligen Erwidernungen unter B. II. Nr. 4 dieses Einwendungsschriftsatzes.

- Es ist ein Schallschutzkonzept für die Bauzeit zu erstellen. Für das Schallschutzkonzept fordern wir unter anderem:
 - o Ramm-, Spund- oder Bohrtätigkeiten sind in der Nacht und an Wochenenden sowie Feiertagen zu untersagen.
 - o Es sind die leisesten, auf dem Markt verfügbaren Baumaschinen für Ramm-, Spund- oder Bohrtätigkeiten einzusetzen. Dies gilt auch für Hydraulikrammen.
 - o Die nicht abgefahrenen Erdaushubmassen der Tieflage sind als Schallschutzwälle auszubilden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Wirksamkeit mobiler temporärer Schallschutzwände zu untersuchen.
 - o Es ist zu prüfen, ob sich durch den Einsatz mehrerer Rammen der Arbeitszeitraum verkürzen lässt.
 - o Es ist sicherzustellen, dass sowohl zur Tag-, als auch zur Nachtzeit keine Massentransporte durch die Ortslagen erfolgen.
 - o Die zur Baustellenerschließung vorgesehenen Zuwegungen sind jeweils mit einem konkreten Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz bzw. an landwirtschaftliche Flächen darzustellen.

69

- o Auf Basis des fortgeschriebenen Gutachtens Baulärm sind die finalen Schutzmaßnahmen festzulegen, die durch Aufnahme in den Planfeststellungsbeschluss die entsprechende Verbindlichkeit erhalten.
- o Es ist ein Baustelleninformations- und Lärmmonitoringsystem zu entwickeln und umzusetzen.
- o Ein handlungsbefugter Ansprechpartner ist während der gesamten Bauzeit und nicht nur punktuell einzusetzen. Dieser muss für die Betroffenen rund um die Uhr erreichbar sein.
- o Durch ein entsprechendes Lärmmonitoring können Verstöße gegen die Vorgaben zur Lärminderung erkannt, identifiziert und geahndet werden. Dieser Aspekt ist besonders deshalb wichtig, weil Betroffene lediglich auf ihre subjektive Einschätzung angewiesen sind und im Einzelfall die Lärmauswirkungen durch Baulärm nicht beziffern können.

7. Um die bauzeitlichen Auswirkungen durch Staub und Luftschadstoffe zu minimieren, ist zu fordern:

- Sämtliche Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen sind regelmäßig zu befeuchten, um starke Staubeentwicklungen zu vermeiden. In starken Trockenperioden sind die Bautätigkeiten schonend durchzuführen.

300035-257 5.8 Schallschutz- und Erschüttungsmaßnahmen

Der Einwand der erheblichen Unvollständigkeit der Planunterlagen ist unzutreffend und zurückzuweisen. Im Einzelnen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre jeweiligen Erwidern zu den einzelnen Punkten unter B. II. Nr. 4 dieses Einwendungsschriftsatzes.

300035-258 8.7 Staub - 8.7.3 Bauzeitliche Beeinträchtigung durch Feinstaub

Die Vorhabenträgerin nimmt die Forderung zur Kenntnis, hält diese jedoch für unberechtigt.

Sie weist darauf hin, dass bauzeitbedingte Beeinträchtigungen grundsätzlich unvermeidbar sind. Die temporären Emissionen werden, soweit möglich und verhältnismäßig, durch Maßnahmen zur Verminderung von Staubeentwicklung während der Bauarbeiten minimiert. Hierzu gehören das regelmäßige und zeitnahe Beseitigen von Verunreinigungen durch Baustellenverkehr, eine Befeuchtung zur Staubbildung bei Abbrucharbeiten sowie von Baustraßen in besonders sensiblen Bereichen mit einer unmittelbar an den Baustellenbereich heranreichender Wohnbebauung bei ungewöhnlich trockener Witterung (Unterlage 14, Kap. 2.5.5.2, Seite 467; Unterlage 1, Kap. 1.1.5.5, Seite 31).

Die Sicherstellung der Durchführung dieser Maßnahmen und der Vermeidung unzulässiger Belastungen Dritter und der Umwelt erfolgt durch die umweltfachliche Bauüberwachung entsprechend den im EBA-Umweltleitfaden Teil VII formulierten Aufgaben und Anforderungen. Eine weitere diesbezügliche Konkretisierung innerhalb der Planfeststellungsunterlagen ist weder erforderlich noch zielführend, da es sich um Detailfragen der Bauausführung handelt und jegliche Anhaltspunkte dafür fehlen, dass während der Bauphase Staub oder Abgase entstehen, die nicht mit hergebrachten Minderungsmaßnahmen in einer Weise beherrschbar sind, die den Vorgaben der 39. BImSchV genügen (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2016, 3 A 5.15, juris Rn. 109).

- Bastraßen und Baustelleneinrichtungsflächen, die in einem Abstand von unter 100 m zur Bebauung liegen, sind mit Staubschutzzäunen von mindestens 4 m Höhe abzuschirmen.

300035-302 8.7 Staub

Bauzeitbedingte Beeinträchtigungen sind grundsätzlich unvermeidbar. Die temporären Emissionen werden, soweit möglich und verhältnismäßig, durch Maßnahmen zur Verminderung von Staubentwicklung während der Bauarbeiten minimiert. Hierzu gehören das regelmäßige und zeitnahe Beseitigen von Verunreinigungen durch Baustellenverkehr, eine Befeuchtung zur Staubbindung bei Abbrucharbeiten sowie von Bastraßen in besonders sensiblen Bereichen mit einer unmittelbar an den Baustellenbereich heranreichender Wohnbebauung bei ungewöhnlich trockener Witterung (Unterlage 14, Seite 467 bis 468).

Die Sicherstellung der Durchführung dieser Maßnahmen und der Vermeidung unzulässiger Belastungen Dritter und der Umwelt erfolgt durch die umweltfachliche Bauüberwachung entsprechend den im EBA-Umweltleitfaden Teil VII formulierten Aufgaben und Anforderungen.

Für die pauschale Forderung, Bastraßen und Baustelleneinrichtungsflächen, die in einem Abstand von unter 100 m zur Bebauung liegen, mit Staubschutzzäunen von mindestens 4 m Höhe abzuschirmen, besteht keine Rechtsgrundlage und die Vorhabenträgerin sieht diesbezüglich auch aufgrund der vorgenannten Ausführungen kein Erfordernis. Die Forderung wird von der Vorhabenträgerin zurückgewiesen.

- Bei starker Staubentwicklung während der Bauphase sind an den betroffenen Gebäuden in der Umgebung regelmäßig alle Solaranlagen zu reinigen, ebenso Gewächshäuser, Wintergärten sowie sonstige aus betrieblichen Gründen erforderliche Fenster- und Glasoberflächen sowie die Fassaden von Einzelhandelsbetrieben.

300035-303 8.7 Staub

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bauzeitbedingte Beeinträchtigungen sind grundsätzlich unvermeidbar. Die temporären Emissionen werden, soweit möglich und verhältnismäßig, durch Maßnahmen zur Verminderung von Staubentwicklung während der Bauarbeiten minimiert. Entsprechende Maßnahmen sind u.a. das regelmäßige und zeitnahe Beseitigen von Verunreinigungen durch Baustellenverkehr, eine Befeuchtung zur Staubbindung bei Abbrucharbeiten sowie von Bastraßen in besonders sensiblen Bereichen mit einer unmittelbar an den Baustellenbereich heranreichenden Wohnbebauung bei ungewöhnlich trockener Witterung (Unterlage 14, S. 467 bis 468).

Bei Einhaltung der vorstehend genannten Maßnahmen geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass keine relevanten Verschmutzungen an Häuserfassaden, Solaranlagen etc. entstehen. Die geforderte Reinigung durch die Vorhabenträgerin wird daher abgelehnt.

- Zwischengelagerte Erdmassen sind umgehend durch Ansaat zu begrünen, um Verwehungen und Abtrag vom Boden auf Nachbargrundstücke durch Regenwasser zu vermeiden. Bodenmieten sind zusätzlich am Fuß durch Staubfangzäune gegenüber Nachbargrundstücken zu sichern.

300035-304 8.7 Staub

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass den Forderungen des Einwenders durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden Rechnung hinreichend getragen wird. Nach dem in der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 14.1, Kap. 2.3.7.1, Seite 366 f.) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 13.1, Kap. 4.2.2.1, Seite 74 f.) dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist vorgesehen, dass eine weitergehende Wiederverwendung, bzw. der Wiedereinbau von Bodenaushub unter Anwendung der DIN 19731 stattfinden soll. Darüber hinaus findet bei Bodenarbeiten die DIN 19339 Anwendung (siehe Unterlage 13.1, Kap. 4.2.2.1, Seite 75 und Kap. 4.10, „Hinweise zu den Bodenarbeiten“ Seite 125 unten). Zwischengelagerte Erdmassen werden dementsprechend in dem Umfang durch Ansaat begrünt werden, wie dies dort vorgesehen ist (bei Lagerung von einer Dauer von > 2 Monaten).

Darüber hinaus werden zur Vermeidung unzulässiger Verwehungen die bauausführenden Firmen vertraglich verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zur Staubbekämpfung durchzuführen (z.B. Befeuchtung oder Abdeckung mit Folien soweit erforderlich).

Die Sicherstellung der Durchführung dieser Maßnahmen und der Vermeidung unzulässiger Belastungen Dritter und der Umwelt erfolgt durch die umweltfachliche Bauüberwachung entsprechend den im EBA-Umweltleitfaden Teil VII formulierten Aufgaben und Anforderungen (Unterlage 14, Kap. 2.3.7.1, Seite 344 und Unterlage 13.1, Kap. 4.2.2.1, Seite 74).

Eine darüber hinaus gehende Sicherung von Bodenmieten ist aus Sicht der Vorhabenträgerin und aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

- Durch eine entsprechende Nebenbestimmung im noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss ist der Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen, die die gesetzlichen Anforderungen an die Abgasemissionen erfüllen, zu beauftragen.

300035-305 8.7 Staub

Die Vorhabenträgerin nimmt die Forderung des Einwenders zur Kenntnis. Diese richtet sich an die verfahrensführende Planfeststellungsbehörde. Diese ist für den Erlass von Nebenbestimmungen zuständig. Die im Einwand formulierte Forderung nach einer Nebenbestimmung zur Einhaltung gesetzlicher Anforderungen an Abgasemissionen durch die eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge, ist aus Sicht der Vorhabenträgerin aber zurückzuweisen. Die ausführenden Baufirmen müssen die gültigen Regelwerke entsprechend dem Stand der Technik einhalten, um unzulässige Umweltbelastungen ausschließen zu können. Dabei sind die gesetzlichen Auflagen (Schutz vor Verunreinigungen durch Abgase, Betriebs- und Schmierstoffe der Maschinen und Geräte) jederzeit zu erfüllen.

Da es ohnehin unzulässig ist, Maschinen und Fahrzeugen zu verwenden, die die gesetzlichen Anforderungen an die Abgasemissionen nicht erfüllen würden, bedarf es diesbezüglich keiner Nebenbestimmungen innerhalb des Planfeststellungsbeschlusses.

- Die Einhaltung der auch für die Bauzeit aufgrund der zu beachtenden Staubeinwirkung durch Luftschadstoffe vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen ist im Rahmen der umweltfachlichen Bauüberwachung sicherzustellen und zu überwachen.

300035-306 8.7 Staub

Die Vorhabenträgerin nimmt den Einwand zur Kenntnis und weist zunächst darauf hin, dass bauzeitbedingte Beeinträchtigungen durch Staubemissionen grundsätzlich unvermeidbar sind. Zur Festlegung der Zumutbarkeitsschwelle sind bei baubedingten Staubimmissionen die Vorgaben der 39. BImSchV heranzuziehen. Die Überwachung der Grenzwerte und ggf. Erstellung von Maßnahmeplänen für deren Einhaltung liegt in der Verantwortung der zuständigen Behörden (Unterlage 1, Kap.1.1.5.5, Seite 32).

Sofern Bauarbeiten aufgrund der bestimmungsgemäßen Nutzung der betreffenden Straße/Anlage eine üblichen Verunreinigungsgrad zur Folge haben, sind sie aber im Rahmen der

bestimmungsgemäßen Nutzung und daher ohne weitere Maßnahmen zumutbar (Unterlage 1, Kap. 1.1.5.5, Seite 31).

Die temporären, in der Bauphase grundsätzlich unvermeidbaren Staubemissionen werden, soweit möglich und verhältnismäßig, durch Maßnahmen zur Verminderung von Staubentwicklung während der Bauarbeiten minimiert. Hierzu zählen das regelmäßige und zeitnahe Beseitigen von Verunreinigungen durch Baustellenverkehr, eine Befeuchtung zur Staubbindung bei Abbrucharbeiten sowie von Baustraßen in besonders sensiblen Bereichen mit einer unmittelbar an den Baustellenbereich heranreichenden Wohnbebauung bei ungewöhnlich trockener Witterung (Unterlage 1, Kap. 1.1.5.5, Seite 31; Unterlage 14.1, Kap. 2.5.5.2, Seite 468).

Die Sicherstellung der Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt durch die umweltfachliche Bauüberwachung entsprechend den im EBA-Umweltleitfaden Teil VII formulierten Aufgaben und Anforderungen (vgl. Unterlage 1, Kap. 9.1, Seite 105).

8. Ein umfassendes erschütterungstechnisches Gutachten auch für die Bauzeit ist zu erarbeiten und Minimierungsmöglichkeiten sind zu entwickeln. Dabei sind sowohl Erschütterungswirkungen auf Menschen in Gebäuden als auch Erschütterungswirkungen auf die Bausubstanz und technische Einrichtungen zu untersuchen. Zum Schutz vor bauzeitlichen Erschütterungen sind folgende Auflagen erforderlich:

70

- Die Vorhabenträgerin ist zu verpflichten, auf den Einsatz besonders erschütterungsintensiver Bautechniken (z.B. Rammen und den Einsatz schwerer Walzen) vor allem in der Nachtzeit ganz zu verzichten und dies in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine zeitliche Beschränkung für die reinen Baumaßnahmen auf 2,8 Stunden pro Tag vorzusehen.
- Die Auswirkungen baubedingter Erschütterungen auf die Gebäudesubstanz sind in einem beiderseitigen Abstand von bis zu 200 m von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen für alle Gebäude zu untersuchen.
- Die Vorhabenträgerin hat eine Untersuchung vorzulegen, die die Erschütterungsempfindlichkeit aller Gewerbebetriebe bezüglich der dort verwendeten Maschinen in einem Abstand von 200 m beiderseits von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen betriebsspezifisch untersucht. Dies gilt auch für Beregnungsbrunnen. Die entstehenden Auswirkungen baubedingter Erschütterungen sind darzustellen.

300035-259 8.6 Erschütterung

Die hauptsächlichen Bauarbeiten der NBS bestehen aus erschütterungsarmen Bauverfahren, wie z.B. Erdarbeiten, Gleisarbeiten, etc. Erschütterungsintensive Bauarbeiten, wie z.B. Rammarbeiten, finden nur bei z.B. dem Bau von Schallschutzwänden, Galerie- oder Brückenbauwerken statt. Die Auswirkungen von Bauerschütterungen wirken nur kleinräumig um die eigentliche Baustelle. Aus den Erkenntnissen durch parallele Planfeststellungsabschnitte (hier: PFA 8.4) sind keine erheblichen Belästigungen ab einem Abstand von 81 m bei Stahlbetondecken und ab einem Abstand von 150m bei Holzbalkendecken bei erschütterungsintensiven Baumaßnahmen zu erwarten.

Sollten im Ausnahmefall erschütterungsintensive Baumaßnahmen im Nachtzeitraum erforderlich werden, wird den Betroffenen Ersatzwohnraum zur Verfügung gestellt.

Gebäudeschäden durch erschütterungsintensive Bauarbeiten, sind auch bei Gebäuden die nah an Baustellen liegen, aus Erfahrung im Allgemeinen nicht zu erwarten.

Durch die LKW-Fahrten auf den Baustraßen bzw. den verbleibenden Fahrten in Ortslagen sind darüber hinaus keine gravierenden Bauerschütterungen zu erwarten, da LKW-Fahrten bzw. Fahrten mit gummibereiften Fahrzeugen nicht erschütterungsintensiv sind.

Im Regelfall finden auf Baustelleneinrichtungsflächen keine erschütterungsintensiven Bauarbeiten statt.

Daher sind auch keine zusätzlichen Untersuchungen für die Erschütterungsempfindlichkeit von Gewerbebetrieben bzw. Beregnungsanlagen entlang von Baustraßen bzw. Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich.

Der Einwand wird aufgrund der vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen.

9. In Bezug auf die Belange der Landwirtschaft in der Bauphase ist folgendes zu beachten bzw. zu fordern:

- Es ist ein BoVEK Stufe 2 – Feinkonzept bereits im Planfeststellungsverfahren zu erarbeiten und zu konkretisieren. Dieses hat verbindlich in den noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss einzufließen.

300035-307 12.5 Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial

Für alle Planfeststellungsabschnitte des Streckenabschnitts 8A – und damit auch für den Pfa 8.3 – liegt ein Bodenverwertungskonzept (BoVEK) vor. Die Planfeststellungsunterlagen nehmen auf dieses BoVEK-Grobkonzept Bezug (vgl. Unterlage 13, Kapitel 4.2.2.1; Unterlage 14, Kapitel 2.3.7.1). Das BoVEK-Grobkonzept ermöglicht der Vorhabenträgerin die Prognose, dass die Belange des Bodenschutzes, die nicht bereits in die Abwägungsentscheidung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 AEG

einfließen (vgl. Unterlage 14, Kapitel 2.3), im Rahmen der weiteren Planungsstufen gelöst werden können. Nach der Planfeststellung wird ein BoVEK-Feinkonzept entsprechend der zunehmenden Konkretisierung der Planung erstellt. Dieses ist an den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik ausgerichtet. Auch im Übrigen werden die bodenschutzfachlichen Belange in der Ausführungsplanung berücksichtigt; diese werden an den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik ausgerichtet und unter diesen Voraussetzungen auch an der DIN 19639 orientiert. Soweit erforderlich und möglich werden die bodenschutzfachlichen Belange bereits in den Ausschreibungsunterlagen Berücksichtigung finden. Die bodenschutzfachlichen Belange werden in der Ausführungsplanung mit den zuständigen Bodenschutzbehörden abgestimmt.

Gemäß Unterlage 13, Kapitel Kap. 4.2.2.1 und Unterlage 14, Kapitel 2.3.7.1 sind eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß EBA-Umweltleitfaden Teil VII (2015), ein diese unterstützender Experte mit Schwerpunkt Boden / Abfall und eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Diese werden sicherstellen, dass die vorgenannten Regelungen in gebotenem Umfang berücksichtigt und umgesetzt werden.

- Ziel einer abschnittsübergreifenden Optimierung für den Massenaustausch bzw. dessen Verwertung oder Entsorgung ist weiter zu verfolgen und dessen konkrete Umsetzung darzustellen.
- Bei einer weitgehenden Nutzung vorbelasteter Böden ist darzustellen, wie diese Böden lokalisiert und identifiziert werden sollen.

300035-308 12.5 Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial

Für alle Planfeststellungsabschnitte des Streckenabschnitts 8A – und damit auch für den PfA 8.3 – liegt ein Bodenverwertungskonzept (BoVEK) vor. Die Planfeststellungsunterlagen nehmen auf dieses BoVEK-Grobkonzept Bezug. Das BoVEK-Grobkonzept ermöglicht der Vorhabenträgerin die Prognose, dass die Belange des Bodenschutzes, die nicht bereits in die Abwägungsentscheidung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 AEG einfließen (vgl. Unterlage 14, Kapitel 2.3), im Rahmen der weiteren Planungsstufen gelöst werden können. Nach der Planfeststellung wird ein BoVEK-Feinkonzept entsprechend der zunehmenden Konkretisierung der Planung erstellt. Dieses ist an den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik ausgerichtet. Auch im Übrigen werden die bodenschutzfachlichen Belange in der Ausführungsplanung berücksichtigt; diese werden an den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik ausgerichtet und unter diesen Voraussetzungen auch an der DIN 19639 orientiert. Soweit erforderlich und möglich werden die bodenschutzfachlichen Belange bereits in den Ausschreibungsunterlagen Berücksichtigung finden. Die bodenschutzfachlichen Belange werden in der Ausführungsplanung mit den zuständigen Bodenschutzbehörden abgestimmt.

Gemäß Unterlage 13, Kapitel Kap. 4.2.2.1 und Unterlage 14, Kapitel 2.3.7.1 sind eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß EBA-Umweltleitfaden Teil VII (2015), ein diese unterstützender Experte mit Schwerpunkt Boden / Abfall und eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Diese werden sicherstellen, dass die vorgenannten Regelungen in gebotenem Umfang berücksichtigt und umgesetzt werden.

- Die Menge anfallenden Unterbodens ist zu bilanzieren und darzulegen, wie mit diesem umgegangen werden soll.

300035-309 12.5 Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial

Eine Massenermittlung auch der einzelnen Bodenarten wird im BoVEK-Feinkonzept dargestellt, dies ist in Bearbeitung. Eine Differenzierung nach Oberboden und kulturfähigem Unterboden ist in Bearbeitung und in Abstimmung mit dem RP.

- Es ist die Nutzung des Gleisanschlusses im Gewerbepark Breisgau und der Transport von Erdmassen auf der Schiene als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme zu prüfen. Eine solche könnte auch der Abtransport per Binnenschiff auf dem Rhein ab Breisach sein.

300035-310 12.5 Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial

Mögliche Transport- und Entsorgungswege sowie die Wiedereinbauwege werden durch den Planer erarbeitet. Aushub und zeitnaher Wiedereinbau an geeigneter (umweltgeotechnisch, geotechnisch, bauleistungsrechtlich) Stelle sind auch Gegenstand der Gesprächsinhalte im AK Deponie und Entsorgung mit dem RP Freiburg, Referat 52 - Gewässer und Boden.

Der Gewerbepark Breisgau wurde als mögliche Alternative zur Abfuhr der Erdmassen per Schiene ausgeschlossen, da die benötigte Schieneninfrastruktur nicht gegeben ist. Ebenso birgt ein Abtransport per Binnenschiff ein Realisierungsrisiko für das Projekt, da bei Niedrigwasser eine Abfuhr nicht mehr gewährleistet werden kann.

Die Verwendung von Förderbändern wurde geprüft und scheidet aufgrund der damit außerhalb des Baufelds erforderlichen zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen aus.

- Das Wiederherrichten der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen ist konkret darzustellen und zu beauftragen.

300035-311 7.1 Baustelleneinrichtung und Bereitstellungsflächen

Gesonderte Auflagen im Planfeststellungsbeschluss sind hierzu nicht erforderlich. Eine weitere Konkretisierung der Aussagen zum Wiederherrichten der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen ist im Rahmen der Planfeststellung nicht erforderlich und auch nicht möglich.

Bei der vorgesehenen Rekultivierung, die sich erst in der Ausführungsplanung bzw. während der Ausführung in Abstimmung mit den Behörden ergibt, werden Böden bei Verdichtung vor der Wiedernutzung als landwirtschaftliche Fläche durch Tiefenlockerung / Bepflanzung mit strukturbildenden Pflanzen bzw. angepasster Grünlandnutzung annähernd in den Ausgangszustand versetzt, so dass nach Beendigung der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand der natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt wird. Dies gilt auch für die Flächen von in diesem Verfahren aufgelassenen Straßen und Wegen.

Oberboden, der nicht unmittelbar wieder eingebaut wird, wird abgetragen und in Mieten in unmittelbarer Nähe des Baufeldes gelagert. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen dient dieser Boden der Wiederandeckung auf den nicht mehr für die Baumaßnahme benötigten zu rekultivierenden Flächen. Eventuelle Restmassen werden einer geordneten Verwendung an anderer Stelle zugeführt. Soweit möglich werden diese Massen für Maßnahmen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan oder in landwirtschaftlichen Nutzungen verwendet (vgl. Unterlage 1, Kap. 12.5.1).

Gemäß Unterlage 13, Kapitel Kap. 4.2.2.1 und Unterlage 14, Kapitel 2.3.7.1 sind eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß EBA-Umweltleitfaden Teil VII (2015), eine Baubegleitung mit Schwerpunkt Boden / Abfall und eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Diese werden sicherstellen, dass die vorgenannten Regelungen in gebotem Umfang berücksichtigt und umgesetzt werden.

In Kap. 5.3 des BoVEK Grobkonzept wird auf das Auf- und Einbringen und die Verwertung von Bodenmaterial sowie die wichtigsten Regelungen von § 12 BBodSchV und DIN 19731 eingegangen:

"Insbesondere das Aufbringen auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke unterliegt weitergehenden Anforderungen und erfordert Fach- und Sachkenntnis. Das Aufbringen des Bodens muss nicht nur „ordnungsgemäß und schadlos“ sein (§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG, § 12 BBodSchV, DIN 19731, sondern auch der „guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft“ entsprechen (§ 17 BBodSchG). Die Bodenstruktur der aufgebracht durchwurzelbaren Bodenschicht ist an die umgebenden Standortverhältnisse anzupassen. Fremdmassen, die Verwendung finden sollen, sind vorab

bodenkundlich zu beschreiben und auf ihre Eignung an dem Standort anhand der DIN 19731 zu bewerten."

Die Vorhabenträgerin wird die Regelungen von § 12 BBodSchV und DIN 19731 bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Böden berücksichtigen.

- Bei der Erarbeitung des BoVEK Stufe 2 Feinkonzept auf folgendes zu achten:

- Es ist ein Kartier- und Auswertungsmaßstab von 1:5.000 vorzusehen.
- Zur Erhebung des Ist-Zustandes sind zusätzliche bodenkundliche Kartierungen notwendig.
- Bei der Erfassung der Massenbilanzen ist eine differenzierte Erfassung von Ober- und kulturfähigem Unterboden vorzusehen. Die Erstellung von Massenbilanzen in qualitativer und quantitativer Hinsicht ist erforderlich.
- Der für den Eingriff in das Schutzgut Boden erforderliche Kompensationsbedarf ist differenziert zu ermitteln. Konkrete, schutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen sind zwingend zu prüfen. Hierzu gehört u.a. die Bodenmelioration mit unbelastetem Boden auf schwermetallbelasteten Flächen, ggf. unter Verwendung von schadstofffreiem Bodenmaterial aus anderen Planfeststellungsabschnitten.

71

- Die Vorgaben zur Rekultivierung von während der Bauzeit in Anspruch genommenen Flächen sind detailliert zu beschreiben.

300035-261 12.5 Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial

zu 1)

Der Kartierungsmaßstab im BoVEK-Feinkonzept für die Darstellung der Erkundung und Beprobung liegt bei den Lageplänen bei 1:1.000 und bei den Längsschnitten bei 1:500.

zu 2:

Ergänzende bodenkundliche Untersuchungen werden im Rahmen des zweiten Bohrprogramms im Jahr 2022 durchgeführt.

Die bodenkundliche Bauüberwachung wird sicherstellen, dass die zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses geltenden Regelungen sowie Vorschriften bei den Baumaßnahmen berücksichtigt und umgesetzt werden. Wie in der UVS in Kap. 2.3.7.1 erläutert sind die Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden festzulegen. Gleiches gilt auch für die erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen.

zu 3:

Detaillierte Vorgaben zur Massenbilanzierung sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. In weiteren Planungsphasen wird eine differenzierte Erfassung von Ober- und kulturfähigem Unterboden erarbeitet.

zu 4

Der Auswertungsmaßstab und die Kompensationsfaktoren für die ermittelten Eingriffe für das Schutzgut Boden wurden in Abstimmung mit den Behörden im Oktober 2002 festgelegt und in der Scopingunterlage vom Dezember 2012 und im Schreiben mit dem Betreff „Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsstudie gemäß § 5 UVPG“ des Eisenbahn-Bundesamtes vom 27.06.2013 grundsätzlich bestätigt:

Auszug Scopingunterlage (Dezember 2012):

„Die der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz des LBP zugrunde gelegten Kompensationsfaktoren für die flächenbezogenen Eingriffe in die beanspruchten Biotoptypen (gemäß Kartierschlüssel der Landesanstalt für Umweltschutz) wurden mit den zuständigen Naturschutzbehörden im Jahr 2002 abgestimmt. Diese Faktoren, die sich am Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes („Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen, 3. Fassung, Juni 2002“) orientieren und auch noch im aktuellen Umweltleitfaden gültig sind, sind so bemessen, dass sie eine schutzgutübergreifende Kompensation für die ermittelten Eingriffe ermöglichen. Dabei wurden - in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden - folgende Festlegungen getroffen:

- Die für die aufgelisteten Biotoptypen im Untersuchungsraum festgelegten Kompensationsfaktoren dürfen den Mindestrahmen des EBA-Leitfadens (für die entsprechenden Biotoptypen) nicht unterschreiten.
- Grundsätzlich werden mit den abgestimmten Kompensationsfaktoren übergreifend die Eingriffe in alle jeweils betroffenen Schutzgüter, z. B. Schutzgut Boden kompensiert.“

Auszug Unterrichtungsschreiben zum Scoping:

„Entsprechend dem Umweltleitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes soll sich die Bewertung der Bodenfunktionen an den in einschlägigen Gesetzes- und Regelwerken enthaltenen Werten orientieren. Mit dem aktualisierten Leitfaden „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ und der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ wird ein Verfahren zur funktionsbezogenen Bewertung der durch Eingriffe betroffenen Böden aufgezeigt. Ausweislich der Darstellung in Kapitel 6 des oben genannten Leitfadens kann die Bewertung der

Bodenfunktionen nach wie vor von den Gutachtern selbst durchgeführt werden. Vorliegend scheint es gerechtfertigt, die von der Vorhabenträgerin in der Scoping-Unterlage schutzgutübergreifende Kompensation mit entsprechend bemessenen Faktoren als sachgerechte und praktikable Bewertung von Böden zu sehen, da die Bodenfunktionen mit nachvollziehbaren Kriterien und Parametern bewertet werden.“

zu 5:

Detaillierte Vorgaben zur Rekultivierung sind nicht Gegenstand der Umweltunterlagen zur Planfeststellung.

Wie in der UVS in Kap. 2.3.7.1 erläutert sind die Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörde festzulegen und ist sicher zu stellen, dass von der bodenkundlichen Bauüberwachung, die zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses geltenden Regelungen und Vorschriften bei den Baumaßnahmen berücksichtigt und umgesetzt werden. Diese Vorgaben gelten auch für die erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen.

- Das Bodenschutzkonzept ist zwingende Vorgabe für die Ausschreibungsunterlagen und ist dort entsprechend zu verankern.

300035-312 9.2 UVS / Schutzgüter

Für alle Planfeststellungsabschnitte des Streckenabschnitts 8A – und damit auch für den PfA 8.4 – liegt ein Bodenverwertungskonzept (BoVEK) vor. Die Planfeststellungsunterlagen nehmen auf dieses BoVEK-Grobkonzept Bezug (vgl. Unterlage 13, Kapitel 4.2.2.1; Unterlage 14, Kapitel 2.3.7.1). Das BoVEK-Grobkonzept ermöglicht der Vorhabenträgerin die Prognose, dass die Belange des Bodenschutzes, die nicht bereits in die Abwägungsentscheidung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 AEG einfließen (vgl. Unterlage 14, Kapitel 2.3), im Rahmen der weiteren Planungsstufen gelöst werden können. Nach der Planfeststellung wird ein BoVEK-Feinkonzept entsprechend der zunehmenden Konkretisierung der Planung erstellt. Dieses ist an den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik ausgerichtet. Auch im Übrigen werden die bodenschutzfachlichen Belange in der Ausführungsplanung berücksichtigt; diese werden an den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik ausgerichtet und unter diesen Voraussetzungen auch an der DIN 19639 orientiert. Soweit erforderlich und möglich werden die bodenschutzfachlichen Belange bereits in den Ausschreibungsunterlagen Berücksichtigung finden. Die bodenschutzfachlichen Belange werden in der Ausführungsplanung mit den zuständigen Bodenschutzbehörden abgestimmt.

Gemäß Unterlage 13, Kapitel Kap. 4.2.2.1 und Unterlage 14, Kapitel 2.3.7.1 sind eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß EBA-Umweltleitfaden Teil VII (2015), eine Baubegleitung mit Schwerpunkt Boden / Abfall und eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Diese werden sicherstellen, dass die vorgenannten Regelungen in gebotem Umfang berücksichtigt und umgesetzt werden.

Die Unterlage zum BoVEK-Grobkonzept ist nicht Gegenstand der Planfeststellungsunterlage.

- Die Aufgaben der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen bodenkundlichen Baubegleitung sind konkret zu definieren und Anforderungen an die Qualifikation der eingesetzten Personen festzulegen: Bei der Erarbeitung des Aufgabenkatalogs der bodenkundlichen Baubegleitung ist zu beachten:
 - o Die bodenkundliche Baubegleitung muss die Umsetzung der im planfestgestellten Bodenschutzkonzept vorgegebenen Bodenschutzmaßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren. Sie hat regelmäßig dem EBA und ggfls. weiteren, örtlich zuständigen Behörden zu berichten.
 - o Sie muss u.a. zur Schadensbegrenzung mit unabhängigen Weisungsbefugnissen ausgestattet sein.
 - o Ggf. sind eigene Kontrolluntersuchungen der bodenkundlichen Baubegleitung notwendig.
 - o Die bodenkundliche Baubegleitung muss Ansprechpartner für die betroffene Bevölkerung im Falle von Anfragen, Beschwerde etc. zu sein. Die Betroffenen müssen die bodenkundliche Baubegleitung direkt und jederzeit kontaktieren können.
 - o Es wird dringend empfohlen, die bodenkundliche Baubegleitung in Benehmen mit dem Arbeitskreis Landwirtschaft zu organisieren.
 - o Für die bodenkundliche Baubegleitung sind nur Personen zu verpflichten, die über besondere Zusatzqualifikationen bzw. Kenntnisse im Bereich der Landwirtschaft verfügen. Nur so kann eine effektive und gute bodenkundliche Baubegleitung jedenfalls vorliegend erfolgen.
 - o Die für die bodenkundliche Baubegleitung anfallenden Kosten sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.

300035-313 9.2 UVS / Schutzgüter

Für alle Planfeststellungsabschnitte des Streckenabschnitts 8A – und damit auch für den PfA 8.3 – liegt ein Bodenverwertungskonzept (BoVEK) vor. Die Planfeststellungsunterlagen nehmen auf dieses BoVEK-Grobkonzept Bezug (vgl. Unterlage 13, Kapitel 4.2.2.1; Unterlage 14, Kapitel 2.3.7.1). Das BoVEK-Grobkonzept ermöglicht der Vorhabenträgerin die Prognose, dass die Belange des Bodenschutzes, die nicht bereits in die Abwägungsentscheidung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 AEG einfließen (vgl. Unterlage 14, Kapitel 2.3), im Rahmen der weiteren Planungsstufen gelöst werden können. Nach der Planfeststellung wird ein BoVEK-Feinkonzept entsprechend der zunehmenden Konkretisierung der Planung erstellt. Dieses ist an den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik ausgerichtet. Auch im Übrigen werden die bodenschutzfachlichen Belange in der Ausführungsplanung berücksichtigt; diese werden an den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik ausgerichtet und unter diesen Voraussetzungen auch an der DIN 19639 orientiert. Soweit erforderlich und möglich werden die bodenschutzfachlichen Belange bereits in den Ausschreibungsunterlagen Berücksichtigung finden. Die bodenschutzfachlichen Belange werden in der Ausführungsplanung mit den zuständigen Bodenschutzbehörden abgestimmt.

Gemäß Unterlage 13, Kapitel Kap. 4.2.2.1 und Unterlage 14, Kapitel 2.3.7.1 sind eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß EBA-Umweltleitfaden Teil VII (2015), ein diese unterstützender Experte mit Schwerpunkt Boden / Abfall und eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Diese werden sicherstellen, dass die vorgenannten Regelungen in gebotener Umfang berücksichtigt und umgesetzt werden.

Die Unterlage zum BoVEK-Grobkonzept ist nicht Gegenstand der Planfeststellungsunterlage. Auch das zukünftige BoVEK - Feinkonzept ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Eine Abstimmung zur bodenkundlichen Baubegleitung mit dem Arbeitskreis Landwirtschaft wird die Vorhabenträgerin initiieren.

- Bezüglich der baubedingten Schadstoffauswirkungen auf die Landwirtschaft sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu prüfen, hilfsweise sind die betroffenen Landwirte zu entschädigen.

300035-314 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Bezüglich der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Darüber hinaus weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass etwaige Fragen der Entschädigung grundsätzlich nicht im Rahmen der Planfeststellung, sondern in einem gesonderten Verfahren entschieden werden.

- Für die Beregnung während der Bauzeit gilt:

- o Die Beregnung ist auch während der Bauzeit durchgängig sicherzustellen.
- o Für Beregnung während der Bauzeit ist ein Konzept zu erstellen, das die ununterbrochene Funktionalität der Beregnungsmöglichkeiten gewährleistet. Bereits zu Beginn der Bauzeit ist sicherzustellen, dass die Beregnung durchgängig erfolgt.
- o Sicherungsmaßnahmen insbesondere zum Schutz von Wasserleitungen im Baufeld müssen ergriffen werden, damit diese während der Bauzeit keinen Schaden nehmen.
- o Auch für Hydranten, die sich an oder in der Nähe von geplanten Baustraßen befinden, sind Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

300035-263 11.4 Beregnung

Hier Zusammenfassung / Wiederholung, Stellungnahmen Vorhabenträgerin siehe vorangegangene Punkte.

- Es ist eine Beweissicherung der vorhandenen Leitungen und Brunnen im Baufeld und den Bereitstellungsflächen durchzuführen. Dazu hat vor Baubeginn eine Aufnahme des Zustands der bestehenden Leitungen sowie eine Dokumentation deren Zustands nach Inanspruchnahme der jeweiligen Fläche zu erfolgen.
- Treten gleichwohl durch die Baumaßnahme Schäden an bestehenden Leitungen auf, sind diese von der Vorhabenträgerin umgehend fachgerecht zu beseitigen. Sollte es bis zur Reparatur aufgrund der fehlenden Berechnungsmöglichkeiten zu Beeinträchtigungen oder Ausfällen der Kulturen auf den zu berechnenden Flächen kommen, sind

72

diese umgehend von der Vorhabenträgerin – ggfls. aus einem dafür eingerichteten Pool – zu entschädigen.

300035-315 4.2 Bestehende Anlagen

Um sicherzustellen, dass keine baubedingten Beeinträchtigungen vorhandener Anlagen / Gebäude entstehen, wird seitens der Vorhabenträgerin ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Zustand der bestehenden Bausubstanz im Einwirkungsbereich überprüft und festgehalten, um eventuell baubedingte Schäden feststellen zu können. Die Vorhabenträgerin ersetzt / entschädigt nachgewiesene baubedingte Schäden an Gebäuden oder Anlagen (Unterlage 1, Kap. 1.1.5.3, S. 26).

Generell wird zur Vermeidung von unbeabsichtigten Schäden eine umweltfachliche Bauüberwachung eingesetzt, die das Projekt während der gesamten Bauphase begleitet.

Im Planfeststellungsbeschluss selbst kann lediglich die Inanspruchnahme eines Grundstücks und die Entschädigungspflicht dem Grunde nach planfeststellgestellt werden. Festlegungen zur Höhe einer eventuellen Entschädigung können im Planfeststellungsverfahren nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus Rechtsgründen jedoch nicht getroffen werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 – Az. 9 A 19.11).

- Es haben speziell aus landwirtschaftlicher Sicht vor Baubeginn Beweissicherungen zu erfolgen, die in einem noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss zu beauftragen sind.

300035-318 4.2 Bestehende Anlagen

Die Einwendung wird zurückgewiesen. In den Planunterlagen ist bereits ein hinreichendes Beweissicherungsverfahren vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin wird ein Beweissicherungsverfahren durchführen, um sicherzustellen, dass keine baubedingten Beeinträchtigungen vorhandener Anlagen / Gebäude entstehen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Zustand der bestehenden Bausubstanz im Einwirkungsbereich und festgehalten, um eventuell baubedingte Schäden feststellen zu können. Nachgewiesene baubedingte Schäden an Anlagen oder Gebäuden werden durch die Vorhabenträgerin ersetzt / entschädigt (Unterlage 1, Kap. 1.1.5.3, S. 26).

- Es ist eine landwirtschaftliche Baubegleitung mit folgenden Aufgabenfeldern vorzusehen und zu beauftragen:

- Sicherstellung der Berechnungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere im Hinblick auf die Funktionstüchtigkeit von Brunnen und Leitungen, sei es bezogen auf bestehende, provisorische oder neu entstandene Berechnungsvorrichtungen, besonders im Hinblick auf die Grundwassersituation.
- Die Rekultivierung von Flächen aufgrund des Rückbaus von Baustraßen, der Bereitstellung entsiegelter Flächen für die Landwirtschaft und die Aufbringung von Bodenaushub durch die landwirtschaftliche Baubegleitung ist zu koordinieren und zu überwachen.
- Die Dokumentation von Kulturschäden, beispielsweise durch Staubbelastung, Einschränkung in der Vermarktung von Kulturen etc. und Protokollierung als Basis für finanzielle Entschädigung bzw. für die Einleitung von Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise die Benetzung der Baustraßen mit Wasser oder einfache Schutzwände gegen übermäßige Staubbelastung ist erforderlich.
- Nach Abschluss des Bauabschnittes ist die Durchführung eines Monitorings, mit dem die Funktionsfähigkeit der durch das Ausbaivorhaben tangierten bzw. neu entstandener Berechnungseinrichtungen überprüft wird vorzusehen. Entsprechendes gilt für die wieder bewirtschafteten Flächen. Ein solches Monitoring sollte nach Möglichkeit über zehn Jahre nach Abschluss des Bauabschnittes bzw. der Rückgabe der lediglich vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen dauern.

300035-319 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Wie bereits zuvor ausgeführt, besteht aus Sicht der Vorhabenträgerin kein Erfordernis für eine gesonderte landwirtschaftliche Baubegleitung. Die bereits vorgesehenen Baubegleitungen (bodenkundliche Baubegleitung, umweltfachliche Baubegleitung) werden sicherstellen, dass die geltenden Regelungen entsprechend eingehalten und die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Vorhabenträgerin einen kompetenten Ansprechpartner benennen, der zu entsprechenden Zeiten erreichbar sein wird.

300035-320 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Für die Forderung nach Abschluss der Bauarbeiten oder eines Bauabschnittes die Durchführung eines Monitorings, mit dem die Funktionsfähigkeit der durch das Ausbaivorhaben tangierten bzw. neu entstandenen Berechnungseinrichtungen oder bewirtschafteten Flächen überprüft werden sollen, besteht keine rechtliche Grundlage.

Die Vorhabenträgerin wird ein Beweissicherungsverfahren durchführen, um sicherzustellen, dass

keine baubedingten Beeinträchtigungen vorhandener Anlagen / Gebäude entstehen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Zustand der bestehenden Bausubstanz im Einwirkungsbereich und festgehalten, um eventuell baubedingte Schäden feststellen zu können. Nachgewiesene baubedingte Schäden an Anlagen oder Gebäuden werden durch die Vorhabenträgerin ersetzt / entschädigt (Unterlage 1, Kap. 1.1.5.3, S. 26). Darüber hinausgehende Leistungen sind nicht erforderlich.

Die Forderung wird deshalb zurückgewiesen.

- Eine regelmäßige Information der betroffenen Landwirte und der Beregnungsverbände hat zu erfolgen.

300035-321 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Die Vorhabenträgerin wird über die Baumaßnahme und die bauzeitliche Abwicklung zu gegebener Zeit in erforderlichem Umfang informieren. Des Weiteren wird die Vorhabenträgerin einen kompetenten Ansprechpartner benennen, der sich um alle Belange und Fragestellungen des Bauablaufs kümmert. Dieser wird auch zu entsprechenden Zeiten erreichbar sein.

- Über die bereits genannten Beweissicherungen sind folgende verpflichtend vorzusehen und in einem noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss zu beauftragen:

- Es sind vor Beginn der Bauarbeiten an allen Gebäuden im Umfeld der Baustelleneinrichtungsf lächen, der Baustellen und der Baustraßen Beweissicherungen zum statischen Zustand der Gebäude vorzunehmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche durch die Baumaßnahme verursachten erschütterungsbedingten Schäden an Gebäuden zu beheben bzw. entsprechenden Entschädigungen zu leisten. Drohen sich die Schäden zu verschlechtern oder Folgeschäden hervorzurufen (z.B. Schäden an Rohrleitungen in Folge von Setzungen im Mauerwerk), hat die Vorhabenträgerin bereits während laufender Bauarbeiten für eine Behebung des Schadens oder eine Sicherung zu sorgen.
- Die Verpflichtung zur Beweissicherung ist als verbindliche Auflage in den Planfeststellungsbeschluss und von der Vorhabenträgerin in die Ausschreibung der Bauarbeiten aufzunehmen.

300035-265 11.2 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange

Die Einwendung wird zurückgewiesen. In den Planunterlagen ist bereits ein hinreichendes Beweissicherungsverfahren vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin wird ein Beweissicherungsverfahren durchführen, um sicherzustellen, dass keine baubedingten Beeinträchtigungen vorhandener Anlagen / Gebäude entstehen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Zustand der bestehenden Bausubstanz im Einwirkungsbereich und festgehalten, um eventuell baubedingte Schäden feststellen zu können. Nachgewiesene baubedingte Schäden an Anlagen oder Gebäuden werden durch die Vorhabenträgerin ersetzt / entschädigt (Unterlage 1, Kap. 1.1.5.3, S. 26). Darüber hinausgehende Leistungen sind nicht erforderlich.

- Vor Beginn der Bauarbeiten sind an allen Gebäuden im Umfeld der Baustelleneinrichtungsf lächen, der Baustellen und der Baustraßen Beweissicherungen zur Sauberkeit der Gebäude vorzunehmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind bei überdurchschnittlicher Zunahme der Verschmutzung Fassadengrundreinigungen sowie gegebenenfalls Dach- und Fensterreinigungen durchzuführen. Sofern Putz und Anstrich unter den Folgen der Verschmutzung gelitten haben, sind die Gebäude auf Kosten der Vorhabenträgerin neu zu verputzen und zu streichen.

73

300035-316 4.2 Bestehende Anlagen

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bauzeitbedingte Beeinträchtigungen sind grundsätzlich unvermeidbar. Die temporären Emissionen werden, soweit möglich und verhältnismäßig, durch Maßnahmen zur Verminderung von Staubentwicklung während der Bauarbeiten minimiert. Entsprechende Maßnahmen sind u.a. das regelmäßige und zeitnahe Beseitigen von Verunreinigungen durch Baustellenverkehr, eine Befeuchtung zur Staubbindung bei Abbrucharbeiten sowie von Baustraßen in besonders sensiblen Bereichen mit einer unmittelbar an den Baustellenbereich heranreichenden Wohnbebauung bei ungewöhnlich trockener Witterung (Unterlage 14, S. 467 bis 468).

Bei Einhaltung der vorstehend genannten Maßnahmen geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass keine relevanten Verschmutzungen an Häuserfassaden, Solaranlagen etc. entstehen. Die geforderte Reinigung durch die Vorhabenträgerin wird daher abgelehnt.

- Besonders zu beachten sind bei der Beweissicherung zur Sauberkeit Solaranlagen, die gegenüber Verschmutzungen sehr empfindlich sind, weil dadurch die Lichteinstrahlung reduziert wird und die Stromerträge drastisch sinken.

- Im Planfeststellungsbeschluss sind für die Bauzeit unabhängige Ansprechpartner/Ombudsmänner für die betroffene Bevölkerung vorzusehen.

300035-266 1.1 Rechtsgrundlage - 1.1.3 Sonstiges zum Antrag

Die Vorhabenträgerin nimmt die Forderung des Einwenders zur Kenntnis. Diese richtet sich an die verfahrensführende Planfeststellungsbehörde. Diese ist für den Erlass von Nebenbestimmungen zuständig. Die im Einwand formulierte Forderung nach einem unabhängigen Ombudsmann ist aus

Sicht der Vorhabenträgerin aber zurückzuweisen. Ein solcher ist nicht erforderlich.

Ausreichend ist, - wie vorgesehen - die Benennung eines kompetenten Ansprechpartners, der sich um alle Belange und Fragestellungen des Bauablaufs kümmert. Dieser wird auch zu üblichen Zeiten erreichbar sein. Darüber hinaus wird die Vorhabenträgerin über die Baumaßnahme und die bauzeitliche Abwicklung bereits im Vorfeld informieren.

10. Das noch zu erstellende Bauphasenkonzept ist planfestzustellen.

300035-267 8.2 Bauablauf - 8.2.3 Zeitlicher Bauablauf

Die Forderung wird zurückgewiesen.

In der Planfeststellung gilt zwar der Grundsatz der Problembewältigung, welcher fordert, dass grundsätzlich alle durch das festzustellende Vorhaben verursachten Konflikte schon im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden (BVerwG, U. v. 08.09.2016, 3 A 5.15, juris Rn. 27). Hiervon erkennt die Rechtsprechung für Fragen der Bauausführung eine Ausnahme an, da diese in der Regel nicht regelungsbedürftig sind, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt und die Beachtung der entsprechenden technischen Regelwerke sichergestellt ist. Gleiches gilt für Detailfragen, wenn die Planfeststellungsbehörde sich Gewissheit verschafft, dass die Problematik beherrschbar ist, dass das hierfür notwendige Instrumentarium bereitsteht und auch zum Einsatz kommt (Bayerischer VGH, U. v. 11.07.2016, 22 A 15.40031, juris Rn. 98). Ausreichend ist es, in den Planfeststellungsunterlagen Angaben über Beeinträchtigungen in der Bauphase zu machen, die so konkret sind, dass die Planfeststellungsbehörde aus ihnen ersehen kann, ob die bei Durchführung des Plans aufgeworfenen Probleme der Ausführungsplanung überlassen bleiben können (BVerwG, U. v. 29.06.2017, 3 A 1.16, juris Rn. 42). Darüber hinausgehende Ausführungen sind im Rahmen der Planfeststellung nicht erforderlich, denn bei diesen handelt es sich im Wesentlichen um Detailfragen, die nach den zuvor genannten Grundsätzen erst im Rahmen der Bauausführung auftreten würden und mithin im Rahmen der Planfeststellung noch nicht regelungsbedürftig sind. Eine weitere konkretisierende Ergänzung der Antragsunterlagen kann nicht erfolgen, da einerseits Details zur Durchführung des Bauablaufs erst nach Vergabe der Maßnahme an die bauausführenden Firmen festgelegt werden können, wenn deren Planungen zum Bauablaufplan abgeschlossen sind, und andererseits die genauen Bauzeiträume nicht feststehen und dies auch nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt wird.

11. Für das Grundwasser gilt:

- Die Auswirkungen auf das Grundwasser und insbesondere die Trinkwasserversorgung sind weiter zu minimieren und zu vermeiden. Konkrete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und zur Vermeidung von Grundwasserbeeinträchtigungen sind darzustellen und planfestzustellen.
- Es ist auf das Ausbringen von Herbiziden in Wasserschutzgebieten zu verzichten.
- Die Auswirkungen des Abriebs von Verbundstoffklotzbremsen auf Niederschlagswasser im Bahnkörper sind zu untersuchen.
- Mögliche anlagebedingte Auswirkungen des geschlossenen Trog- bzw. Tunnelbauwerks durch das Erreichen der Grundwasseroberfläche auf die Beregnungbrunnen und die Beregnungsnetze im Umfeld der Trasse sind zu untersuchen. Es ist sicherzustellen, dass das Vorhaben insoweit keine negativen Auswirkungen sowohl auf die Quantität als auch die Qualität der vorhandenen Beregnung Brunnen haben wird.
- Eine auch nur Bauzeit vorgesehene Grund Wasserabsenkung ist zu vermeiden.

300035-268 12.10 Trinkwasserschutz

- Die Auswirkungen auf das Grundwasser und die Maßnahmen zu dessen Schutz sind bereits ausreichend in den Planfeststellungsunterlagen beschrieben, eine Anpassung der Unterlagen ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich.

- Bzgl. Herbizideinsatz:

Wie in Unterlage 12.1 in Kapitel 1.3 beschrieben sind zum Schutz des Grundwassers in Wasserschutzgebieten umfangreiche Maßnahmen vorgesehen:

„Zum Schutz des Grundwassers erhält die NBS-Trasse ein abgedichtetes Entwässerungssystem, die Regenabflüsse werden aus der Schutzzone II herausgeleitet und außerhalb des Wasserschutzgebietes versickert.“

Aufgrund dieser und weiterer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Unterlage 13, Kapitel 4.2.2.2 sowie Unterlage 12.1, Kapitel 3.4) ist, wie in Kapitel 3.3.1.3 der Unterlage 13 beschrieben, keine Beeinträchtigung der Wasserschutzgebietszonen durch Herbizideinträge zu erwarten.

Für die übrigen Trassenabschnitte ist im Bereich der beiden Landschaftsbrücken zudem generell keine Herbizidausbringung erforderlich. Dies ist im PfA 8.3 auf insgesamt 844 m von 4.022 m Trassenlänge der Fall.

Auf den verbleibenden Trassenabschnitten ist aufgrund der aktuellen Verpflichtung des DB-Konzerns zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß der Leitlinie Integrierter Pflanzenschutz [DEUTSCHE BAHN AG (2018): Leitlinie Integrierter Pflanzenschutz im DB-Konzern in Deutschland; Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zu kulturpflanzen- und sektorspezifischen Leitlinien im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 14.09.2018] ein Höchstmaß an Sicherheit bei der Anwendung von Herbiziden gegeben.

Unter den in Kap. 2.4.1.7.1 der Unterlage 14 (UVS) genannten Voraussetzungen, dass im Bereich der Trassen (bis zu einem Abstand von ca. 20 m) und vor allem im Bereich der Retentionsmulden darauf zu achten ist, dass Böden mit einem hohen Schadstoffrückhaltepotenzial erhalten bleiben bzw. wieder aufgetragen werden sowie der grundsätzlichen Vorgabe, dass bei der Anlage der Retentionsmulden die Vorgaben der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall im ATV Arbeitsblatt A 138 (Abwassertechnische Vereinigung, 2002) sowie sinngemäß die der RiStWag (Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, 2016) beachtet werden, ist hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser auch außerhalb der oben genannten Wasserschutzgebietszonen keine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu erwarten.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt darüber hinaus ausschließlich im Rahmen eines Ausnahmeantrags gemäß § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz, in dem eine ausführliche Begründung für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln darzustellen ist.

- Wie in Kap. 2.4.2.5.5 und 2.3.6 der UVS erläutert sind die betriebsbedingten Schwermetallemissionen nur in sehr geringem Umfang durch den metallischen Abrieb aus dem Kontakt „Rad-Schiene“ zu erwarten. Eine genaue Quantifizierung der immittierten Stoffe ist nach derzeitigem Wissensstand nicht möglich. Üblicherweise gilt Niederschlagswasser aus Bahnanlagen jedoch als wenig verschmutzt, so dass bezüglich der in Kap. 2.4.2.5.5 prognostizierten Stoffe allgemein ein geringes Konfliktpotenzial besteht. Zudem werden bei der Einleitung von Niederschlagswasser aus der Bahnentwässerung Schmutzpartikel im Rückhaltebecken am Neumagen durch Sedimentation und bei den größtenteils vorgesehenen Versickerungsanlagen

durch die Retentionsmulden zurückgehalten (vgl. Unterlage 14, Kapitel 2.4.1.6.3 und 2.4.1.7.1). Zudem beschränken sich Emissionen des Abriebs von mechanisch arbeitenden Bremsanlagen auf Streckenabschnitte, auf denen Bremsvorgänge stattfinden. Da dies i. d. R. auf der NBS als Güterumfahrung kaum der Fall ist, entsteht durch Immissionen aus Abrieb von Bremsanlagen nur ein geringes bis sehr geringes Konfliktpotenzial.

- Es ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Entnahme von Grundwasser aufgrund der Gründung der Bauwerke. Der maßgebende Bereich in dem der Trog am tiefsten in das Grundwasser eintaucht liegt bei ca. km 213,500. Hier liegt die Geländeoberkante bei ca. 206 mNN und die Schienenoberkante bei ca. 196 mNN. Die Trogunterkante liegt ca. 1,5 m unter der Schienenoberkante; der Trog wird mittels einem wasserundurchlässigen Verbau hergestellt (z.B. Bohrpfahlwand, Spundwand, etc.). Für eine horizontale Abdichtung wird im Geotechnischen Bauwerksgutachten eine rückverankerte Unterwasserbetonsohle empfohlen. Eine (Entwurfs-)Planung des Baugrubenverbaus liegt noch nicht vor. Die Verbauunterkante (Einbindung) läge ca. 5 m unter Trogunterkante. Bei Ausführung einer Spundwand könnte diese gezogen werden. Der Durchlässigkeitswert (kf-Wert) der quartären Sande und Kiese wurde entsprechend den Literaturangaben zu 1×10^{-3} m/s bzw. gemäß den Auswertungen der Erkundungsphasen zu 1×10^{-4} m/s analytischen Berechnungen zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung überschlägiger Berechnungsergebnisse zeigt sich, dass die Grundwasserströmungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden und rechnerisch ein vernachlässigbar geringer Aufstau/Abstau im Zentimeterbereich auftritt. Detaillierte Berechnungen für eine temporäre Grundwasserhaltung können erst nach Abschluss der Verbauplanung vorgenommen werden.

- Maßgebliche Grundwasserabsenkungen sehen die Planungen nicht vor, da das Trogbauwerk inkl. der beiden Landschaftsbrücken in einer wasserdicht umschlossenen Baugrube mit Unterwasserbetonsohle errichtet werden.

12. Die Auswirkungen auf den Tourismus und den Gesundheitsstandortbad Krozingen sind zu ermitteln.

300035-269 9.2 UVS / Schutzgüter - 9.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Zunächst ist festzustellen, dass das Kurgebiet der Stadt Bad Krozingen auf der Westseite einen Abstand von über 1,8 km zum Baufeld der NBS aufweist, andererseits im Osten praktisch bis unmittelbar an die bestehende Rheintalbahn heranreicht, so dass die Umsetzung des hier in Rede stehenden Vorhabens die Attraktivität des Kurgebiets Bad Krozingen durch die Verlagerung des Großteils des Güterverkehrs von der Rheintalbahn auf die NBS letztendlich eher erhöht und damit den Tourismus eher stärkt.

Des Weiteren ist anzumerken, dass mittelbare Auswirkungen auf Grundstücke entschädigungslos hinzunehmen sind. Dies trifft auch auf etwaige Auswirkungen auf die Vermarktung / Vermietung von touristischen Produkten und Dienstleistungen etc. im weiteren Umkreis der Baumaßnahme zu. Hinzu kommt in diesem Kontext, dass die große Entfernung zur Baumaßnahme keinesfalls eine unverträgliche Situation entstehen lassen würde.

Insofern kann die Vorhabenträgerin die Forderung nach weiteren Ausführungen zum Tourismus über die in der UVS hinausgehenden Aspekte nicht nachvollziehen und weist die Forderung ausdrücklich zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Vorstand und Beirat von MUT e.V.



i.A. Dr. Roland Diehl
MUT e.V., 1. Vorsitzender

Mit Unterstützung durch:
Fridrich Bannasch & Partner Rechtsanwälte mbB
Kartäuserstraße 51a
79102 Freiburg